



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1971

Montag, den 29. März 1971

Nr. 13

| | Seite | | Seite |
|---|-------|--|-------|
| Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei | | Krankentransport und Rettungswesen; hier: Reduzierung der Defizite der Hilfsorganisationen durch Verordnung kostendeckender Beförderungsentgelte | 557 |
| Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 2. 1971 bis 12. 3. 1971 | 521 | Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt | |
| Der Hessische Minister des Innern | | Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967; hier: Ausrüstung bestehender Umschlag tanks für brennbare Flüssigkeiten Gefahrklasse A III gemäß § 16 Abs. 4 VLWf | 557 |
| Paßwesen; hier: Ausstellung von Donauschifferausweisen | 522 | Bestimmung der zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Irschhausen, Landkreis Marburg | 558 |
| Durchführung von Nachwahlen aus Anlaß von Gemeindegremienentschlüssen; hier: Maßgebliche Einwohnerzahl | 522 | Jäger-Prüfungsordnung; hier: Dritte Änderung der Jäger-Prüfungsordnung | 558 |
| Änderung der Grenze zwischen der Stadt Eschwege und der Gemeinde Oberhone, Landkreis Eschwege | 522 | Waldarbeiter des Landes; hier: Entlohnung des Aufarbeitens der nach Maßgabe der Forst-HKS und der dazu ergangenen zusätzlichen Sortierbestimmungen der Hessischen Staatsforstverwaltung ausgehaltenen Holzsorten | 562 |
| Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg | 522 | Waldarbeiter des Landes; hier: Lohn tariffvertrag vom 13. 1. 1971 | 563 |
| Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Schutzpolizei — StAnz. 11/1971 S. 444 | 522 | Auflösung der Revierförsterei Rohrberg, Hess. Forstamt Hess. Lichtenau | 565 |
| Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4102 — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen | | Schutz des Waldes gegen Schädlinge und Schäden (außer Waldbrand) | 566 |
| Blatt 2 — Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Bauteilen | | Zusammenarbeit zwischen den Organen der waldbesitzenden Gemeinden und der Staatsforstverwaltung | 566 |
| Blatt 3 — Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Sonderbauteilen — und | | Personalnachrichten | |
| Blatt 4 — Einreihung in die Begriffe — Ausgabe Februar 1970 sowie „Ergänzende Bestimmungen zur DIN 4102“ 3. Fassung | 523 | Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern | 567 |
| Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises | 551 | Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen | 567 |
| Bekanntmachung über die Genehmigung der „Stiftung zur Förderung der Schülerinnen und Schüler der Schillerschule“ in Frankfurt/Main | 551 | Im Bereich des Hessischen Kultusministers | 568 |
| Bekanntmachung über die Genehmigung der „Geschwister-Sauer-Museums-Stiftung“ in Schotten | 551 | Regierungspräsidenten | |
| Der Hessische Minister der Finanzen | | DARMSTADT | |
| Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 22. 1. 1970 | 552 | Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten für die Verlegung der Bundesstraße 8 und den Neubau der Bundesautobahn Gießen-Stuttgart zwischen der Landesgrenze und der Bundesstraße 26 | 569 |
| Umbenennung des Finanzamts Ziegenhain in Finanzamt Schwalmstadt | 552 | Benennung von Gemeindeteilen | 570 |
| Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik | | Auflösung des Schweineversicherungsvereins Hausen, Krs. Gießen | 570 |
| Lichtzeichenanlagen | 552 | Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Daubringen, Krs. Gießen | 570 |
| Verkehrsbeschränkung auf der Bundesstraße 42 | 553 | Auflösung der Pferdeversicherungskasse Ulfa, Krs. Büdingen | 570 |
| Fortführung der Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1971 | 553 | Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Kreisstadt Büdingen | 570 |
| Ausbau der Ortsdurchfahrt Endbach, Kreis Biedenkopf, im Zuge der Landesstraße 3049 von km 7,647 bis km 7,834 | 555 | Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes „Gruppenwasserwerk Dieburg“, — Wasserwerk Rollwald — in der Gemarkung Nieder-Roden, Landkreis Dieburg | 573 |
| Der Hessische Sozialminister | | Buchbesprechungen | 575 |
| Gewerbeaufsicht; hier: Durchführung des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten vom 13. 12. 1934 | 555 | Öffentlicher Anzeiger | |
| Gewerbeaufsicht; hier: Richtlinien für die Verhütung von Ertrinkungsunfällen | 555 | Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg für das Rechnungsjahr 1971 | 588 |
| Zulassung von Getränkeschankanlagen | 556 | | |
| Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Land); hier: Änderung der Abrechnungsformulare und der Haushaltsstellen im Landeshaushalt ab Rj. 1971 | 556 | | |

Die 3. Folge 1971 der monatlich erscheinenden Beilage

» Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte «

Ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

563

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 2. 1971 bis 12. 3. 1971

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Staat und Wirtschaft in Hessen

26. Jahrgang . Heft 2 . Februar 1971

Aus dem Inhalt:

Landwirtschaftliche Betriebsgrößenstruktur 1970 und ihre Entwicklungstendenzen

Preis

DM

1,50

Führerscheinneulinge und Straßenverkehrsunfälle 1969)

Säuglingssterblichkeit in Hessen 1958 bis 1969

Vermögensbestände der privaten Haushalte in Hessen (Ergebnisse aus dem Schlußinterview der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1969)

In der Region Nordhessen 52% der Neubauwohnungen öffentlich gefördert, in Starkenburg 36% (25. 10. 1968)

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

569

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt am Main

An den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
— Bauaufsichtsbehörde —
Wiesbaden

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4102 — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen —
Blatt 2 — Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Bauteilen —
Blatt 3 — Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Sonderbauteilen — und
Blatt 4 — Einreihung in die Begriffe — Ausgabe Februar 1970 sowie „Ergänzende Bestimmungen zur DIN 4102“ 3. Fassung (Februar 1970)

Bezug: Erlaß vom 9. 12. 1966 (StAnz. 1967 S. 3)

1. Der Fachnormenausschuß Bauwesen des Deutschen Normenausschusses hat die Normblätter
DIN 4102 Blatt 2 — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Bauteilen — Ausgabe Februar 1970,
DIN 4102 Blatt 3 — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Sonderbauteilen — Ausgabe Februar 1970 und
DIN 4102 Blatt 4 — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Einreihung in die Begriffe — Ausgabe Februar 1970
neu herausgegeben. Daneben hat die Arbeitsgruppe „Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB)“ „Ergänzende Bestimmungen zur DIN 4102“, 3. Fassung Februar 1970, ausgearbeitet, die sich mit Begriffen, Anforderungen und Prüfungen von Baustoffen befassen. Diese Normblätter und die „Ergänzenden Bestimmungen“ werden hiermit als Technische Baubestimmungen nach § 29 der Hess. Bauordnung für die Bauaufsicht im Land Hessen eingeführt. Die Baubestimmungen sind nachstehend abgedruckt. Der Erlaß vom 9. 12. 1966 (StAnz. 1967 S. 3), mit dem die Normblätter DIN 4102 Blatt 2 und Blatt 4, Ausgaben September 1965, und die „Ergänzenden Bestimmungen“ zur DIN 4102 zweite Fassung März 1966 eingeführt worden waren, wird aufgehoben. Der Erlaß vom 12. 8. 1964 (StAnz. S. 1169) über feuerbeständige Wände aus Beton und Stahlbeton für eingeschossige Garagenbauten bleibt weiterhin in Kraft.
2. Bei der Anwendung der Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4102 ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Soweit nach den bauaufsichtlichen Vorschriften oder nach dem Normblatt 4102 nichtbrennbare Baustoffe vorgeschrieben sind, dürfen hierfür Baustoffe der Klassen A 1 oder A 2 verwendet werden.
 - 2.2 Soweit in bauaufsichtlichen Vorschriften der Begriff „leichtentzündliche Baustoffe“ verwendet wird, entspricht er dem Begriff „leichtentflammbare Baustoffe (Klasse B 3)“.
 - 2.3 Nachweis durch Prüfzeichen
 - 2.3.1 Schwerentflammbare Baustoffe und Textilien (Klasse B 1), Feuerschutzmittel, die Baustoffe schwerentflammbar machen (Klasse B 1) und nichtbrennbare Baustoffe mit organischen Bestandteilen (Klasse A), bedürfen nach der Hess. Bekanntmachung zur Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 29. Januar 1971*) eines Prüfzeichens; ausgenommen sind mit mineralischen Bindemitteln gebundene Holzwolle-Leicht-

bauplatten nach DIN 1101. Das Prüfzeichen wird vom Institut für Bautechnik, 1 Berlin 30, Reichpietschufer Nr. 72—76, zugeteilt.

- 2.3.2 Da sich das Brandverhalten eines Baustoffs im Verbund mit anderen Stoffen ändern kann, ist für seine Verwendung im Verbund oder für einen anderen Verbund, als im Prüfbescheid angegeben, der Eignungsnachweis durch ein gesondertes Prüfzeichen zu führen.
3. Bei Anwendung des Normblattes DIN 4102 Blatt 2 ist folgendes zu beachten:
 - 3.1 Für Schutzanstriche oder andere erst unter Wärmeeinwirkung aufblähende Mittel, mit deren Hilfe die feuerhemmende oder feuerbeständige Eigenschaft von Bauteilen erreicht werden soll, ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.
 - 3.2 Nach Abschnitt 3.3.2 DIN 4102 Blatt 2 müssen Bestandteile eines Bauteils, die statisch bedeutsam sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen; somit müssen auch diejenigen Teile nicht tragender Bauteile, die deren Standsicherheit bewirken (z. B. die Rahmenkonstruktion), aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen.
4. Bei Anwendung des Normblattes DIN 4102 Blatt 3 ist folgendes zu beachten:
 - 4.1 Nicht genormte Feuerschutzabschlüsse und nicht genormte Abschlüsse in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
 - 4.2 Der Nachweis auf Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach Abschnitt 8, DIN 4102 Blatt 3 kann nicht durch den Nachweis der Schwerentflammbarkeit (Klasse B 1) ersetzt werden.
 - 4.3 Dacheindeckungen und Dachabdichtungen (Abschnitt 8, DIN 4102 Blatt 3) müssen auch ausreichend wärmebeständig gegen Sonnenbestrahlung sein. Für genormte Dachpappen ist dieser Nachweis entsprechend Abschnitt 10 DIN 52123 — Dachpappen und nackte Pappen; Prüfverfahren, — Ausgabe November 1960*), erbracht. Für andere Baustoffe ist dieser Nachweis nach dem Normblatt DIN 52 123 zu erbringen, wobei die Prüftemperatur im Wärmeschrank von $70^{\circ}\text{C} \pm 2^{\circ}$ für lichtdurchlässige Baustoffe auf $60^{\circ}\text{C} \pm 2^{\circ}$ ermäßigt werden darf.
In Abschn. 8.2.1.5 letzte Zeile muß es heißen: „... wenn der Abstand von Lochrand zu Lochrand mindestens 1 cm beträgt.“
 - 4.4 Für Lüftungsleitungen und Installationsschächte und -kanäle, an die Brandschutzanforderungen gestellt sind, ist der Nachweis ihrer Eignung durch Gutachten einer Prüfstelle nach Nr. 7 dieses Erlasses zu führen, soweit sie nicht den Nrn. 5.4 und 5.5 dieses Erlasses entsprechen. Für Absperrvorrichtungen von Lüftungsleitungen für den Brandschutz ist vom 1. Januar 1972 an der Nachweis der Eignung durch ein Prüfzeichen zu führen. Das Prüfzeichen wird vom Institut für Bautechnik, 1 Berlin 30, Reichpietschufer 72—76, zugeteilt.
 - 4.5 Für Theatervorhänge, die nach § 36 der Richtlinien über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Richtlinien) vom 27. 11. 1970 — StAnz. S. 2448 — aus Stoffen der Klasse A bestehen müssen, ist außerdem durch Vorlage eines Prüfzeugnisses nachzuweisen, daß während eines Brandversuchs nach Abschnitt 5 DIN 4102 Blatt 2 von 15 Minuten Dauer der Vorhang unter einer Zugbelastung, die dem zweifachen Wert der bei der Verwendung auftretenden größten Belastung aus Eigengewicht entspricht, nicht den Zusammenhalt verliert.
5. Bei der Anwendung des Normblattes DIN 4102 Blatt 4 ist folgendes zu beachten:
 - 5.1 Bauteile
 - 5.1.1 Neben den in Abschn. 4 DIN 4102 Bl. 4 aufgeführten Bauteilen gelten Aluminiumbauteile ohne besonderen Nachweis als feuerhemmend (F 30), wenn sie nach Abschn. 4.1 DIN 4102 Bl. 4 geschützt sind.

*) StAnz. S. 328

*) als Hinweis eingeführt mit Erlaß vom 19. 6. 1961 (StAnz. S. 839)

5.1.2 Neben den in Abschn. 5.2 bis 5.4 DIN 4102 Bl. 4 aufgeführten Bauteilen gelten folgende Spannbetonbauteile mit statisch bestimmter Lagerung ohne besonderen Nachweis als feuerbeständig (F 90), wenn die Betondeckung der äußeren Biegezugbewehrung bzw. Spannglieder mindestens 20 mm beträgt:

5.1.2.1 Decken und gleichzustellende Dächer

a) Spannbetonplatten nach DIN 4227, mindestens 100 mm dick ohne Putz, mit folgenden Mindestabständen zwischen der Betonoberfläche und der Schwerachse der Spannbewehrung

| Spannstahlgüte | Mindestabstände in mm |
|--|-----------------------|
| St 80/105 (gilt auch für St 60/90, St 85/105 und St 90/110) | 35 |
| St 145/160 (gilt auch für St 125/140, St 135/150 und St 140/160) | 40 |
| St 160/180 (gilt auch für St 150/170) | 50 |

b) Spannbetonrippendecken nach DIN 4227 und DIN 1045 (ohne Füllkörper) ohne Putz, mit einer Plattendicke von mindestens 100 mm oder für eine Brandbeanspruchung nur von der Oberseite mit einer Plattendicke von mindestens 80 mm mit einem Belag nach DIN 4102 Blatt 4 Abschnitt 4.2 mit folgenden Rippenbreiten und folgenden Mindestabständen zwischen der Betonoberfläche und der Schwerachse der Spannbewehrung

| Spannstahlgüte | Mindest-Rippenbreite b (mm) | | | Mindestabstände u (mm) | | | | |
|---|-----------------------------|-----|-----|------------------------|---|----|----|----|
| | b | 150 | 200 | 280 | u | 55 | 45 | 40 |
| St 80/105 (gilt auch für St 60/90, St 85/105 und St 90/110) | | | | | | | | |
| St 145/160 (gilt auch für St 125/140, St 135/150 und St 140/160) | b | 150 | 200 | 280 | u | 60 | 50 | 45 |
| St 160/180 (gilt auch für St 150/170) | b | 190 | 240 | 320 | u | 70 | 60 | 55 |

Das Maß der Rippenhöhe (einschließlich Plattendicke) muß mindestens das Zweifache der Rippenbreite betragen.

Bei Anordnung von nur einer Spannbewehrungslage und — wenn nicht mehr als zwei Spannglieder pro Lage vorhanden sind — auch bei Anordnung mehrerer Spannbewehrungslagen müssen die seitlichen Mindestabstände mindestens 10 mm größer sein als nach dieser Tabelle.

Werden mehr als 3 Lagen angeordnet, sind diese Mindestabstände nur ausreichend, wenn die Spannglieder nicht ausschließlich in der senkrechten Symmetrieachse der Spannbewehrung oder in ihrer unmittelbaren Nähe liegen.

Ist der Mindestabstand zur Achse der äußeren Spannstähle größer als 55 mm, so ist eine Schutzbewehrung (Netzbewehrung) mit Stahl $\phi \geq 2,5$ mm und Maschenweite 50 mm \times 50 mm bis 150 mm \times 150 mm anzuordnen, um ein Abfallen der Betondeckung unter Brandbelastung zu verhindern.

Die Betondeckung der Schutzbewehrung oder einer sonstigen schlaffen Bewehrung darf höchstens 30 mm betragen.

5.1.2.2 Balken und Unterzüge

Für Balken und Unterzüge (auch für Dachkonstruktionen) aus Spannbeton nach DIN 4227, die auf höchstens drei Seiten einem Brand ausgesetzt sein können, gilt Nr. 5.1.2.1 b) sinngemäß.

5.1.2.3 Zugglieder

Zugglieder aus Spannbeton nach DIN 4227, ohne Putz, mit Seitenlängen oder Durchmesser von mindestens 240 mm und Mindestabständen wie in der Tabelle in Nr. 5.1.2.1 b) angegeben. Die Betondeckung für die Schutzbewehrung oder eine sonstige schlaffe Bewehrung darf höchstens 30 mm betragen.

5.2 Brandwände

5.2.1 Im Hinblick auf die in Abschnitt 7 DIN 4102 Blatt 4 genannten Brandwände aus Mauerwerk ist Abschnitt 3.4.1 Satz 1 DIN 1053, Ausgabe November 1962*, nicht mehr anzuwenden.

5.2.2 Die Angaben in Abschnitt 7.1 DIN 4102 Blatt 4 setzen voraus, daß die Brandwände entsprechend den hierfür geltenden technischen Baubestimmungen ausgesteift sind. Werden zur Aussteifung Bauteile verwendet, die nicht feuerbeständig sind, so ist der Standsicherheitsnachweis ohne Berücksichtigung dieser Bauteile zu führen.

5.2.3 Für aneinandergereihte Wohngebäude bis zu zwei Vollgeschossen (in der Regel Einfamilien-Reihenhäuser oder Einfamilien-Doppelhäuser) können als Brandwände — abweichend von Abschnitt 3.4.1, DIN 1053 — auch zweischalige Wände mit je 11,5 cm oder 17,5 cm dicken Mauerwerksschalen gestattet werden, wenn Massivdecken angeordnet werden. Die 11,5 cm oder 17,5 cm dicken Einzelschalen solcher zweischaligen Haustrennwände können — abweichend von DIN 1053, Abschnitt 2.1.2 und Tabelle 1 — als Endauflager von Massivdecken verwendet werden, wenn diese kreuzweise bewehrt sind, und zwar auch dann, wenn ihre Stützweiten größer als 4,50 m sind. Bezüglich Stemmarbeiten und Aussparungen wird auf DIN 1053, Abschnitt 2.5 verwiesen. Die durch das ganze Gebäude durchgehende Haustrennfuge ist nach DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau — auszubilden.

5.3 Dacheindeckungen und Dachabdichtungen

Neben den in Abschnitt 7.6 DIN 4102 Blatt 4 genannten Dacheindeckungen und Dachabdichtungen unter Verwendung von Dachpappen haben inzwischen folgende Dacheindeckungen und Dachabdichtungen mit darunterliegenden Wärmedämmschichten, auch aus brennbaren Baustoffen (Klasse B), auf Holzschalung oder einer anderen gleichwertigen Unterlage bei folgendem Aufbau (von oben nach unten) den Nachweis erbracht, ausreichend widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme zu sein:

- 1 Lage Bitumendachpappe 500 DIN 52128 und
1 Lage Glasvlies-Bitumendachbahn 3 oder 5 gemäß RAL-Gütebedingungen
- 2 Lagen Glasvlies-Bitumen-Dachbahnen 3 oder 5 gemäß RAL-Gütebedingungen
- 2 Lagen Bitumendachpappe 500 DIN 52128 und
1 Lage Bitumendachpappe 333 oder 500 DIN 52128

Durch Anordnung zusätzlicher Lagen von Bitumendachpappen nach DIN 52128 oder Glasvlies-Bitumendachbahnen nach den o. g. RAL-Gütebedingungen als Dachhaut, Dampfsperre oder Dampfdruckausgleichsschicht unter oder über der Wärmedämmschicht wird die Widerstandsfähigkeit der Dacheindeckung gegen Flugfeuer und strahlende Wärme dieser und der in Abschnitt 7.6 DIN 4102 Blatt 4 genannten Dacheindeckungen und Dachabdichtungen nicht verschlechtert.

5.4 Lüftungsleitungen

Für Lüftungsleitungen gilt der Nachweis, daß die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse nicht möglich ist, für die jeweiligen Widerstandsklassen (L 30, L 60 bzw. L 90 nach DIN 4102 Blatt 3 Abschnitt 9 als erbracht, wenn die Lüftungsleitungen den folgenden Ausführungen entsprechen:

5.4.1 Entlüftungsanlagen nach Abschnitt 1 DIN 18 017 Blatt 1 und DIN 18 017 Blatt 2, die nur der Entlüftung von Waschräumen, Aborträumen oder Küchen dienen:

* eingeführt mit Erlaß vom 24. 1. 1964 (StAnz. S. 230)

- a) Die Lüftungsleitungen (ggf. einschl. ihrer Dämmschichten und Hüllrohre sowie Ummantelungen) müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen. Werden brennbare Baustoffe verwendet, ist die Eignung der Lüftungsleitungen durch Prüfzeugnis nach DIN 4102 Blatt 3 Abschnitt 9 nachzuweisen.
- b) Die Wandungen der Lüftungsleitungen oder die Ummantelungen einer oder mehrerer Lüftungsleitungen müssen je nach dem geforderten Brandverhalten den Anforderungen für die Feuerwiderstandsklassen F 30, F 60 bzw. F 90 nach Abschnitt 4 bzw. 5 DIN 4102 Blatt 4 entsprechen. Die Trennung nebeneinanderliegender Lüftungsleitungen (z. B. Zungen von Formstücken) muß mindestens die Feuerwiderstandsklasse F 30 erfüllen oder bis 500° C dicht und formbeständig sein. Lüftungsleitungen mit 8 cm dicken Wandungen und Leitungsgruppen mit 8 cm dicken Wangen und 5 cm dicken Zungen aus werkmäßig gefertigten Formstücken aus Leichtbeton nach Abschnitt 2 und 3 DIN 18 150 genügen z. B. den Anforderungen für die Widerstandsklasse L 90. Die Eignung anderer Lüftungsleitungen ist durch Prüfzeugnis nach Abschnitt 9 DIN 4102 Blatt 3 nachzuweisen.
- c) Nichttragende Bauteile aus brennbaren Baustoffen (Kl. B), die nur kleine Teile der Lüftungsleitungen verdecken (z. B. Fußböden, Fußleisten und Dachlaten), müssen von deren Außenflächen einen Abstand von mindestens 1 cm, andere Bauteile aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 5 cm haben; die Dicke eines Putzes auf Lüftungsleitungen darf von diesen Abstandsmaßen abgezogen werden. Zwischenräume nach Satz 1 bis zu 10 cm und Zwischenräume zwischen den Außenflächen der Lüftungsleitungen und Deckendurchbrüchen müssen mit nichtbrennbaren, dichten und wärmedämmenden Baustoffen voll ausgefüllt sein.
- d) Die Mündungen von Lüftungsleitungen müssen mindestens 1 m über oder mindestens 1,50 m neben Bauteilen — die Dachhaut ausgenommen — aus brennbaren Baustoffen (Klasse B) liegen. Sie dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Fenstern und Balkonen sein. Falls sie nicht mindestens 0,40 m über dem Dachfirst liegen, muß der Abstand von der Dachhaut mindestens 1 m betragen. Bei weicher Bedachung müssen die Lüftungsleitungen die Dachhaut stets nahe dem Dachfirst durchdringen und diesen um mindestens 0,80 m überragen.
- 5.4.3 Entlüftungsanlagen von Heizräumen**
- 5.4.3.1 Entlüftungsanlagen ohne Ventilatoren (Abluftschächte)**
- a) Die Entlüftungsanlagen müssen gemäß Nr. 5.4.1 Buchstaben a) bis d) dieses Erlasses ausgeführt sein und die Feuerwiderstandsklasse F 90 haben.
- b) Sind Schornsteine und Lüftungsleitungen wie bei Schornsteingruppen und Leitungsgruppen zu einem Bauteil zusammengefaßt, müssen die Zungen zwischen Schornsteinen und Abluftschächten wie Zungen zwischen Schornsteinen beschaffen sein.
- 5.4.3.2 Entlüftungsanlagen mit Ventilatoren und senkrechten Lüftungsleitungen**
- a) Die Lüftungsleitungen müssen gemäß Nr. 5.4.1 Buchstaben a) bis d) dieses Erlasses ausgeführt sein und die Feuerwiderstandsklasse F 90 haben.
- b) Sind Schornsteine und Lüftungsleitungen wie bei Schornsteingruppen und Leitungsgruppen zu einem Bauteil zusammengefaßt, müssen die Zungen zwischen Schornsteinen und Lüftungsleitungen wie Zungen zwischen Schornsteinen beschaffen sein.
- c) Die Ventilatoren müssen in den entlüfteten Geschossen oder über Dach angeordnet werden. Ventilatoren über weicher Bedachung müssen im wesentlichen aus nichtbrennbaren Werkstoffen bestehen.
- 5.5 Installationsschächte und -kanäle**
Der Nachweis, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können, gilt für Installationsschächte und -kanäle, die keine Rohre zur Förderung von Brennstoffen enthalten dürfen, für die Widerstandsklassen L 30, L 60 bzw. L 90 nach Abschnitt 9 DIN 4102 Blatt 3 als erbracht, wenn sie den folgenden Ausführungen entsprechen.
- a) Die Wandungen der Schächte und Kanäle müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen, dicht sein und den jeweiligen Anforderungen für die Feuerwiderstandsklassen F 30, F 60 bzw. F 90 nach Abschnitt 3, DIN 4102 Blatt 2 genügen; die Abschlüsse der Öffnungen müssen je nach dem geforderten Brandverhalten die Widerstandsklasse T 30, T 60 bzw. T 90 nach Abschnitt 5 DIN 4102 Blatt 3 haben.
- b) Die Durchführung der Schächte und Kanäle durch Decken und Brandwände muß Abschnitt 5.4.1 Buchstabe c) dieses Erlasses entsprechen.
- c) Schächte und Kanäle, in denen sich brennbare Stoffe (z. B. Dämmstoffe, Leitungen oder Isolierungen aus brennbaren Stoffen) befinden, müssen in jeder Decke oder Brandwand mit mineralischen Baustoffen mindestens 10 cm dick abgeschottet sein. Leerrohre, die die Abschottungen durchdringen, dürfen keinen größeren Durchmesser als 120 mm haben, müssen mindestens 20 cm lang und nach dem Einziehen von Leitungen bzw. bei Nichtbenutzung dicht mit nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) ausgestopft sein. Die Dicke der Abschottung muß in 5 cm Umkreis von Leitungen und Leerrohren mindestens 20 cm betragen.
- 6.** Das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, die nicht im Normblatt DIN 4102 Blatt 4 eingereiht sind, ist für den Einzelfall durch das Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfstelle (s. Nr. 7 dieses Erlasses) nachzuweisen, soweit nicht der Eignungsnachweis durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (s. Nr. 3.1, 4.1 und 4.4 dieses Erlasses) oder einen Prüfbescheid (s. Nr. 2 dieses Erlasses) zu erbringen ist.
- 7.** Prüfzeugnisse nach DIN 4102 und den „Ergänzenden Bestimmungen“ müssen von einer der folgenden Prüfstellen ausgestellt sein:
- Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)
1 Berlin 45, Unter den Eichen 87
Institut für Baustoffkunde und Stahlbetonbau der Technischen Universität Braunschweig, Amtliche Materialprüfanstalt für das Bauwesen
33 Braunschweig, Beethovenstraße 52
Institut für Holzforschung und Holztechnik der Universität München
8 München 13, Winzerer Straße 45
Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
46 Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186
Baustoffprüfamt der Freien und Hansestadt Hamburg
2 Hamburg 6, Grabenstraße 31
Institut für Beton und Stahlbeton der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)
75 Karlsruhe, Kaiserstraße 12
Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen, Otto-Graf-Institut, an der Universität Stuttgart
7 Stuttgart 80, Pfaffenwaldring 4
- 8.** Die Normblätter DIN 4102 Blatt 2, 3 und 4 Ausgaben Februar 1970 sowie die „Ergänzenden Bestimmungen zur DIN 4102“ 3. Fassung (Februar 1970) können beim Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstraße 7, bezogen werden.
- In den mit Erlaß vom 21. 10. 1970 (StAnz. S. 2145) übersandten Teil 1 der „Bautechn. Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen“ sind die Eintragungen im Abschnitt IV unter Nr. 2 und 3 entsprechend zu berichtigen. Unter Nr. 2a ist das Blatt 3 von DIN 4102 aufzunehmen.
- Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Unterrichtung der nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden.
- Wiesbaden, 24. 2. 1971
- Der Hessische Minister des Innern**
V A 2 — 64 b 10/25 — 4/71
StAnz. 13/1971 S. 523

DK 699.81:691:351.78:001.4:620.1 DEUTSCHE NORMEN

Februar 1970

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Bauteilen

DIN
4102
Blatt 2Behaviour of building materials and structures in fire ;
definitions, requirements and tests of structures**Vorbemerkung**

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung von
DIN 4102 Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme;

- Blatt 1 —; Begriffe
- Blatt 2 —; Einreihung in die Begriffe
- Blatt 3 —; Brandversuche

jeweils Ausgabe November 1940 wurde mit der Titelländerung auch der Inhalt der Norm neu gegliedert
DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

- Blatt 1 —; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Baustoffen (in Bearbeitung)
- Blatt 2 —; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Bauteilen, Ausgabe Februar 1970
- Blatt 3 —; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Sonderbauteilen, Ausgabe Februar 1970
- Blatt 4 —; Einreihung in die Begriffe, Ausgabe Februar 1970
- Blatt 5 —; Erläuterungen zu Blatt 1 bis Blatt 4 (in Bearbeitung).

Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Baustoffen (später DIN 4102 Blatt 1) sind z. Z. durch die von der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) bearbeitete 3. Fassung (Februar 1970) der Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4102 geregelt.

Für die Prüfung von Hausschornsteinen gilt DIN 18 160 Blatt 6.

Inhalt

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Geltungsbereich | 4. Nachweis der Feuerwiderstandsklassen |
| 2. Begriffe | 4.1. Ohne Brandversuche |
| 3. Feuerwiderstandsklassen | 4.2. Mit Brandversuchen |
| 3.1. Feuerwiderstandsklasse F 30 | 5. Prüfung von Bauteilen |
| 3.2. Feuerwiderstandsklasse F 60 | 5.1. Prüfeinrichtungen und Probekörper |
| 3.3. Feuerwiderstandsklasse F 90 | 5.2. Durchführung der Versuche |
| 3.4. Feuerwiderstandsklasse F 120 | 5.3. Normkonstruktion für die Prüfung von Verkleidungen oder Ummantelungen |
| 3.5. Feuerwiderstandsklasse F 180 | 5.4. Prüfzeugnis |

Fortsetzung Seite 2 bis 5

Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Normenausschuß (DNA)
Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB)

Frühere Ausgaben:
DIN 4102 Blatt 1: 8.34, 11.40
DIN 4102 Blatt 2: 9.65 x

Deutscher Normenausschuß, Berlin 30

Anderung Februar 1970:
Inhalt teilweise ergänzt im Zusammen-
hang mit DIN 4102 Blatt 3. Redaktionell
überarbeitet, siehe auch Vorbemerkung.
DIN 4102 Blatt 10, Ausgabe
Oktober 1966, zurückgezogen.

Seite 2 DIN 4102 Blatt 2

1. Geltungsbereich

Als Bauteile im Sinne dieser Norm gelten Wände, Decken, Stützen, Unterzüge, Treppen usw.

Sonderbauteile (Bauteile mit brandschutztechnischen Sonderanforderungen), wie Brandwände, gegen Feuer widerstandsfähige, nichttragende und nichttausteilende Außenwandelemente, Brüstungen u. ä., Feuerschutzabschlüsse (Türen, Klappen, Rolläden), Abschlüsse in Fahr-schachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90, gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Dachein-deckungen und Dachabdichtungen, Lüftungsleitungen, Installationsschächte und -kanäle, bei denen die Über-tragung von Feuer und Rauch nicht möglich ist, werden hinsichtlich der Begriffe, Anforderungen und Prüfungen in DIN 4102 Blatt 3 behandelt.

2. Begriffe

Das Brandverhalten von Bauteilen wird durch die Feuer-widerstandsdauer und durch weitere, nachfolgend auf-geführte Forderungen gekennzeichnet.

Die Feuerwiderstandsdauer ist die Mindestdauer in Minuten, während der ein Bauteil bei Prüfung nach Abschnitt 5 die in den Abschnitten 3.1, 3.2 und 3.3 gestellten Anforderungen erfüllt.

Die erreichte Feuerwiderstandsdauer wird durch die Feuer-widerstandsklasse nach Abschnitt 3 ausgedrückt.

3. Feuerwiderstandsklassen

Es werden folgende Feuerwiderstandsklassen unter-schieden:

| Feuer-widerstands-klasse | Feuer-widerstands-dauer Minuten | Bauaufsichtliche Benennung |
|--------------------------|---------------------------------|----------------------------|
| F 30 | 30 | feuerhemmend |
| F 60 | 60 | |
| F 90 | 90 | feuerbeständig |
| F 120 | 120 | |
| F 180 | 180 | hochfeuerbeständig |

3.1. Feuerwiderstandsklasse F 30

3.1.1. Zur Einreihung in die Feuerwiderstandsklasse F 30 sind bei den Versuchen nach Abschnitt 5 folgende An-forderungen zu erfüllen:

3.1.1.1. Raumabschließende Bauteile müssen beim Brandversuch während einer Prüfdauer von mindestens 30 Minuten den Durchgang des Feuers verhindern. Es dürfen auf der dem Feuer abgekehrten Seite keine ent-zündbaren Gase auftreten, die nach Wegnahme einer fremden Zündquelle allein weiterbrennen. Die raumab-schließenden Teile dürfen sich dort im Mittel um nicht mehr als 140 grd über die Anfangstemperatur des Probe-körpers bei Versuchsbeginn erwärmen. An keiner der Meß-stellen darf dabei eine Temperaturerhöhung von mehr als 180 grd über die Anfangstemperatur eintreten¹⁾.

Wände müssen am Ende des Brandversuches in einer Dicke ohne Hohlräume von mindestens 10 mm erhalten geblieben sein, andernfalls den Beanspruchungen des Festigkeitsversuches nach Abschnitt 5.2.6 so widerstehen, daß ihre raumabschließende Wirkung erhalten bleibt.

3.1.1.2. Tragende Bauteile dürfen unter ihrer rechnerisch zulässigen Gebrauchslast, nichttragende Bauteile unter ihrer Eigenlast während der Prüfdauer nicht zusammen-brechen.

Bei Bauteilen, die ganz oder überwiegend auf Biegung beansprucht sind, darf während der Feuerbeanspruchung die Durchbiegungsgeschwindigkeit den Wert $\Delta f / \Delta t = 12 / 9000 h$ nicht überschreiten.

Hierin ist

- l Stützweite in cm
- h statische Höhe in cm
- Δf Durchbiegungsintervall in cm während eines Zeitinter-valls Δt von einer Minute
- Δt Zeitintervall von einer Minute
- $\Delta f / \Delta t$ Durchbiegungsgeschwindigkeit in cm/min

Bei nicht unter der Gebrauchslast prüfbar Stahlstützen darf der Mittelwert die Stahltemperatur 400 °C nicht über-schreiten, kein Einzelwert darf höher als 500 °C sein.

3.1.2. Untergehängte oder vorgesetzte Verkleidungen oder Ummantelungen²⁾ zur Verbesserung der Feuerwiderstands-fähigkeit der Gesamtkonstruktion müssen in Verbindung mit dem zu schützenden Bauteil die Anforderungen nach Abschnitt 3.1.1 erfüllen.

Werden die Verkleidungen oder Ummantelungen in Ver-bindung mit den in Abschnitt 5.3 genannten Bauteilen¹⁾ geprüft und erfüllt die Gesamtkonstruktion die Anfor-derungen nach Abschnitt 3.1.1, so gilt der erforderliche Nach-weis mit dieser Verkleidung oder Ummantelung einschließ-lich der Befestigungsart auch für alle anderen Konstruk-tionen der gleichen Bauteilart (siehe Abschnitte 5.3.1, 5.3.2 usw.) als erbracht.

3.1.3. Bauteile, die die Anforderungen nach Abschnitt 3.1.1 bereits erfüllen, werden im allgemeinen durch zusätzliche Verkleidungen auch aus Baustoffen der Klasse B in ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt.

3.2. Feuerwiderstandsklasse F 60

Zur Einreihung in die Feuerwiderstandsklasse F 60 müssen Bauteile während einer Prüfdauer von mindestens 60 Mi-nuten die Anforderungen entsprechend ihrer Aufgabe nach Abschnitt 3.1.1 erfüllen. Die Abschnitte 3.1.2 und 3.1.3 gelten entsprechend.

3.3. Feuerwiderstandsklasse F 90

3.3.1. Zur Einreihung in die Feuerwiderstandsklasse F 90 müssen Bauteile während einer Prüfdauer von mindestens 90 Minuten die Anforderungen entsprechend ihrer Auf-gabe nach Abschnitt 3.1.1 und den Abschnitten 3.3.2 und 3.3.3 erfüllen. Die Abschnitte 3.1.2 und 3.1.3 gelten ent-sprechend.

3.3.2. Bestandteile eines Bauteiles, die statisch bedeut-sam sind, müssen aus Baustoffen der Klasse A bestehen. Raumabschließende Bauteile müssen stets eine in Bau-teilebene durchgehende Schicht aus Baustoffen der Klasse A besitzen, die während der Prüfdauer nicht zerstört werden darf.

Bei Decken muß diese Schicht eine Gesamtdicke von mindestens 50 mm besitzen. Hohlräume im Innern dieser Schicht sind zulässig.

Wände, die in einer Dicke von weniger als 50 mm aus-geführt werden, müssen ganz aus Baustoffen der Klasse A bestehen.

Wände müssen am Ende des Brandversuches der Bean-spruchung des Festigkeitsversuches nach Abschnitt 5.2.6 so widerstehen, daß die raumabschließende Wirkung erhalten bleibt.

3.3.3. Stützen mit Verkleidungen oder Ummantelungen nach Abschnitt 3.1.2 müssen unmittelbar nach dem Brand-versuch der Löschwasser-Beanspruchung nach Abschnitt 5.2.7 standhalten. Dabei dürfen die tragenden Stahlteile oder die lotrechten Bewehrungsstäbe mit ihrer Verbügelung oder Umschnürung nicht freigelegt werden.

1) An die Oberflächentemperatur von Treppen werden Anforderungen nicht gestellt.

2) Die Wirksamkeit von Anstrichen, Folien und ähnlichen Schutzschichten kann nicht allein nach dieser Norm beurteilt werden; es sind weitere Eignungsnachweise zu erbringen (z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauauf-sichtlichen Zulassung).

3.4. Feuerwiderstandsklasse F 120

Zur Einreihung in die Feuerwiderstandsklasse F 120 müssen Bauteile entsprechend ihrer Aufgabe die Anforderungen für Bauteile der Feuerwiderstandsklasse F 90 während einer Prüfdauer von mindestens 120 Minuten erfüllen.

3.5. Feuerwiderstandsklasse F 180

Zur Einreihung in die Feuerwiderstandsklasse F 180 müssen Bauteile entsprechend ihrer Aufgabe die Anforderungen für Bauteile der Feuerwiderstandsklasse F 90 während einer Prüfdauer von mindestens 180 Minuten erfüllen. Die Bauteile dürfen keine Baustoffe der Klasse B enthalten.

4. Nachweis der Feuerwiderstandsklassen

4.1. Ohne Brandversuche

Die in DIN 4102 Blatt 4 genannten Bauteile sind ohne weiteren Nachweis in der dort angegebenen Feuerwiderstandsklasse verwendbar.

4.2. Mit Brandversuchen³⁾

Für Bauteile, die nicht unter Abschnitt 4.1 fallen, muß die Feuerwiderstandsklasse durch Brandversuche nach Abschnitt 5 nachgewiesen werden. Maßgebend für die Ermittlung der Feuerwiderstandsklasse ist das ungünstigste Ergebnis aus mindestens 2 Versuchen.

5. Prüfung von Bauteilen

5.1. Prüfeinrichtungen und Probekörper

Die Prüfstände sollen sich in geschlossenen Räumen befinden. Ihre Abmessungen und Ausstattungen sind in Blatt 5 dieser Norm (in Vorbereitung) angegeben.

Bei den Prüfungen sind mindestens 2 gleichartige Probekörper dem Versuch zu unterziehen. Sie müssen in ihren Abmessungen, ihrer Konstruktion, ihrem Werkstoff, ihrer Ausführungs- und Einbauart der praktischen Anwendung entsprechen. Bauteile, die nicht in den Abmessungen wie bei der praktischen Anwendung geprüft werden können, müssen mindestens in folgenden Abmessungen dem Feuer ausgesetzt werden:

| | |
|---|---------------|
| Tragende Wände und Zwischenwände: (Breite x Höhe) | 2,0 m x 2,5 m |
| Einachsig gespannte Deckenkonstruktionen: (Breite x Länge) | 2,0 m x 4,0 m |
| Kreuzweise gespannte Deckenkonstruktionen: | 4,0 m x 4,0 m |
| Treppen: in der vorgesehenen Breite und | 4,0 m Länge |
| Träger und Unterzüge: | 4,0 m (Länge) |
| Stützen und Pfeiler: | 3,0 m (Höhe) |

Können auf Biegung oder Biegung mit Längskraft beanspruchte Bauteile nicht unter der rechnerisch verlangten Gebrauchslast geprüft werden, so ist zur Prüfung ein noch prüfbarer Vergleichskörper herzustellen.

5.2. Durchführung der Versuche

5.2.1. Zeitpunkt der Brandversuche

Die Probekörper dürfen erst geprüft werden, wenn die der statischen Berechnung zugrunde liegende Festigkeit erreicht und die Wasserabgabe beendet ist. Hierzu sind die Probekörper unter bauwerksgerechten Bedingungen bis zum Erreichen der Ausgleichsfeuchte zu lagern. Bauteile aus Stoffen, deren Feuchtegehalt stark veränderlich ist, sind möglichst in geschlossenen Räumen bei 50 bis 70 % relativer Luftfeuchtigkeit und etwa 20 °C zu lagern.

Nach Möglichkeit müssen die Probekörper während des Austrocknens in Zeitabständen so lange gewogen werden, bis das Gewicht an fünf aufeinanderfolgenden Tagen gleichbleibt.

Bei großen, nichtwägbaren Bauteilen sind Vergleichskörper herzustellen oder herauszuschneiden, die ebenso wie die Probekörper zu lagern sind. An diesen ist dann die Austrocknung festzustellen. Vergleichskörper sollen in Richtung des Wärmedurchganges die Abmessungen des

Probekörpers haben und sind in den dazu senkrechten Richtungen so zu kürzen, daß wägbare Körper entstehen. Sie sind mit wasser- und wasserdampfundurchlässigem Werkstoff so abzudecken, daß sie nur an den Flächen austrocknen können, die der Angriffsfläche des Feuers bzw. der nichtbeflammten Oberfläche entsprechen.

Ist die vorherbeschriebene Kontrolle des Austrocknens nicht durchführbar, so dürfen die Probekörper erst im Alter von 3 Monaten den Brandversuchen unterzogen werden.

5.2.2. Auswahl der Probekörper und Beanspruchung

Sind verschiedene Ausführungsarten oder gleiche Ausführung mit verschiedenen Abmessungen vorgesehen, so ist der von der Prüfstelle anzugebende ungünstigste Probekörper zu prüfen.

Wände und Zwischenwände sind mit ihren Konstruktionsfugen zu prüfen. Bei asymmetrischem Aufbau sind sie auf ihrer ungünstigen Seite dem Feuer auszusetzen und im Zweifelsfalle von beiden Seiten zu prüfen.

Bauteile, Verkleidungen und Ummantelungen sind in gleicher Weise wie bei der praktischen Ausführung mit der vorgesehenen Befestigung zu prüfen.

Tragende Bauteile sind unter Last zu prüfen und so in den Prüfstand einzubauen, daß sie sich entsprechend dem statischen System verformen können. Die Last ist so anzuordnen, daß sie während der Versuchsdauer konstant bleibt, ohne die Verformung und den Temperaturanstieg im Probekörper wesentlich zu beeinflussen. Sie ist so zu bemessen, daß in den Traggliedern unter Zugrundelegung anerkannter Bemessungsverfahren in der Regel die zulässigen Spannungen oder Schnittgrößen auftreten. Andernfalls sind bei geringeren Spannungen oder Schnittgrößen diese im Prüfzeugnis gesondert anzugeben.

Bei belasteten Bauteilen sind die Verformungen, soweit möglich, an den ungünstigsten Stellen zu messen.

5.2.3. Temperatur im Prüfraum

Die Lufttemperatur soll im Prüfraum während mindestens 24 Stunden vor dem Brandversuch nicht unter 15 °C sinken und nicht über 25 °C steigen. Die Temperatur des Probekörpers soll während dieser Zeit ihren Gleichgewichtswert erreichen und bei Versuchsbeginn in dem angegebenen Bereich liegen.

5.2.4. Temperaturen im Brandraum

Der Brandraum ist mit Heizöl EI nach DIN 51 603 oder Dieselmotortreibstoff nach DIN 51 601 zu beflammen. Während des Brandversuches muß die mittlere Temperatur im Brandraum nach der Einheitstemperaturkurve (Bild 1) ansteigen. Nach den ersten 5 Minuten der Prüfung dürfen die Abweichungen der mittleren Temperatur im Brandraum ± 100 grad nicht übersteigen. Außerdem darf nach den ersten 5 Minuten die Fläche unter der gemessenen Kurve von der Fläche unter der Einheitstemperaturkurve

³⁾ Die Prüfungen sind von einer hierfür anerkannten Prüfstelle durchzuführen.

Folgende Prüfstellen für Brandversuche sind bisher bauaufsichtlich anerkannt worden:

Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), 1 Berlin 45, Unter den Eichen 87

Institut für Baustoffkunde und Stahlbetonbau der TU Braunschweig, 33 Braunschweig, Beethovenstr. 52

Institut für Holzforschung und Holztechnik der Universität München, 8 München 13, Winzererstr. 45

Staatliches Materialprüfungsamt NW, 46 Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstr. 186

Baustoffprüfamt der Freien und Hansestadt Hamburg, 2 Hamburg 6, Grabenstr. 31

Institut für Beton und Stahlbeton und Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine, TH Karlsruhe, 75 Karlsruhe, Kaiserstr. 12

Landesgewerbeanstalt Bayern, 85 Nürnberg, Gewerbemuseumsplatz 2

Ämtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen, Otto-Graf-Institut an der Universität Stuttgart, 7 Stuttgart 80, Pfaffenwaldring 4.

Seite 4 DIN 4102 Blatt 2

bis zu 30 Minuten Versuchsdauer nur um ± 10 %, bei längerer Versuchsdauer nur um ± 5 % abweichen. Hierbei beziehen sich die angegebenen Fehlergrenzen jeweils auf den Sollwert bei Versuchsende.

$$\vartheta - \vartheta_0 = 345 \lg(8t + 1)$$

ϑ Brandraumtemperatur in °C

ϑ_0 Temperatur der Probestücke bei Versuchsbeginn in °C

t Zeitdauer in min

| t min | $\vartheta - \vartheta_0$ grd |
|------------|----------------------------------|
| 0 | 0 |
| 5 | 556 |
| 10 | 659 |
| 15 | 718 |
| 30 | 821 |
| 60 | 925 |
| 90 | 986 |
| 120 | 1029 |
| 180 | 1090 |
| 240 | 1133 |
| 360 | 1193 |

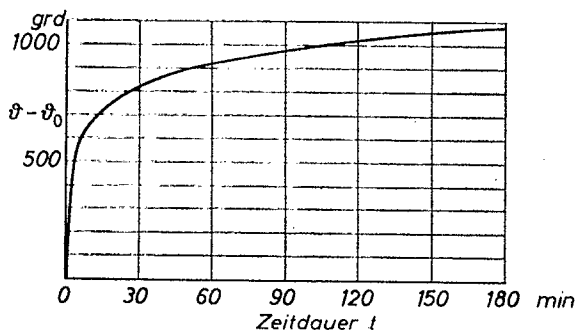


Bild 1. Einheitstemperaturkurve

5.2.5. Temperaturmessungen

5.2.5.1. Die Temperaturen im Brandraum sind mit Thermopaaren nach DIN 43 710⁴⁾ zu messen. Die Meßstellen sind mindestens 300 mm tief in den Brandraum einzuführen. Bei Decken, Wänden usw. sind für je 1,5 m² Fläche des Probekörpers und bei Balken, Stützen usw. für je 1 m Länge des Probekörpers ein Thermoelement, im ganzen aber mindestens vier Thermoelemente gleichmäßig verteilt anzuordnen. Der Abstand der Meßstellen der Thermoelemente vom Probekörper soll während des Brandversuches etwa 100 mm betragen.

5.2.5.2. Bei einseitig dem Feuer ausgesetzten Probekörpern muß die Temperatur auf der dem Feuer abgekehrten Seite mit Thermoelementen, die aus 0,5 mm dicken Drähten bestehen, gemessen werden. Die Werkstoffe und Thermo-paare müssen DIN 43 710⁴⁾ entsprechen. Für die Ausführung der Messungen sind die VDE/VDI-Richtlinien⁵⁾ maßgebend.

5.2.5.3. Bei raumabschließenden Bauteilen sind die Temperaturen der Oberfläche auf der dem Feuer abgekehrten Seite zur Bestimmung eines Mittelwertes an mindestens 5 Stellen zu messen, wobei eine der Meßstellen im Mittelpunkt der Fläche, die anderen in den Mittelpunkten der Viertelflächen anzuordnen sind. Von dieser Anordnung kann abgewichen werden, wenn eine oder mehrere dieser Meßstellen nicht charakteristisch für den Temperaturdurchgang durch die Probekörper sind.

In Bereichen von Wärmebrücken u. ä. sind in jedem Fall zusätzliche Temperaturmeßstellen anzuordnen, um die höchste während des Brandversuches auftretende Temperaturerhöhung feststellen zu können. Zur Klärung des Versuchsablaufes sollen ferner weitere Temperaturmes-

sungen im Innern der Probekörper (z. B. an Bewehrungsstäben und an metallischen Bauteilen) an möglichst vielen Stellen ausgeführt werden. Die Temperaturen sollen nach dem Ende des Beflammens so lange gemessen werden, bis sie an allen Meßstellen wieder abgefallen sind.

5.2.5.4. Werden bei Stahlstützen die Temperaturen am Stahl gemessen, so sind die Temperaturmeßquerschnitte in den Viertelpunkten und in halber Höhe bezogen auf die Brandraumöffnung anzuordnen. In jedem Meßquerschnitt sind dabei mindestens zwei Thermoelemente anzubringen.

5.2.6. Festigkeitsversuch bei raumabschließenden Wänden
Zum Festigkeitsversuch wird im Anschluß an den Brandversuch der eingebaute Probekörper an der nichtbeflammten Seite an drei verschiedenen, über der Fläche des Raumabschlusses etwa gleichmäßig verteilt gewählten Stellen einem Kugelstoß ausgesetzt. Dabei wird ein Pendel von etwa 2 m Länge, bestehend aus einer an einem Seil hängenden Stahlkugel von 15 bis 25 kg, vor der Oberfläche des Probekörpers in 200 mm Abstand abgehängt und dann so weit ausgelenkt, daß beim Zurückfallen auf den Probekörper eine Stoßarbeit von 2 kJ/m entsteht.

5.2.7. Löschwasserversuch bei Stützen mit Verkleidungen oder Ummantelungen

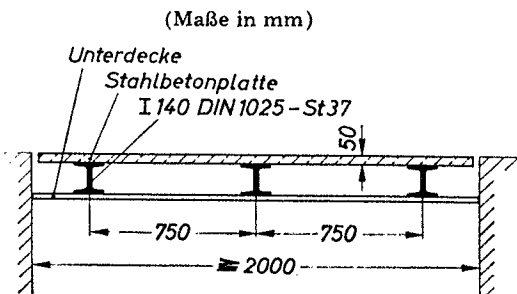
Zum Löschwasserversuch an Stützen mit Verkleidungen oder Ummantelungen (siehe Abschnitt 3.3 bis 3.5) sind die Probekörper unmittelbar nach dem Brandversuch 1 Minute lang der Beanspruchung durch den Löschwasserstrahl auszusetzen. Das Wasser ist durch ein Rohrmundstück von 12 mm Durchmesser zu führen. Der Wasserdurchfluß ist nach DIN 14 200 „Wasserdurchfluß aus Strahlrohrmundstücken“ so zu wählen, daß ein Fließdruck von etwa 2 kp/cm² entsteht. Der Wasserstrahl ist aus einer Entfernung von etwa 3 m möglichst rechtwinklig so auf den Probekörper zu richten, daß die Verkleidung gleichmäßig beansprucht wird. Vor der Löschwasserbeanspruchung darf der Probekörper entlastet werden.

5.3. Normkonstruktionen für die Prüfung von Verkleidungen oder Ummantelungen

Die Wirksamkeit von Verkleidungen oder Ummantelungen nach Abschnitt 3.1.2 kann in Verbindung mit folgenden im Brandverhalten ungünstigen Bauteilen geprüft werden, wobei das Anbringen der Verkleidung oder Ummantelung in der vorgesehenen Befestigungsart vorzunehmen ist.

5.3.1. Verkleidungen in Verbindung mit Stahlträgerdecken

Die Prüfung nach Abschnitt 5.3.1 ersetzt den Versuch nach Abschnitt 5.3.2; bleibt an der Unterseite der Stahlträger nach Bild 2 die Temperatur ≤ 200 °C, so ersetzt der Versuch nach Abschnitt 5.3.1 auch den Versuch nach Abschnitt 5.3.3 (nur F 30 und F 60).

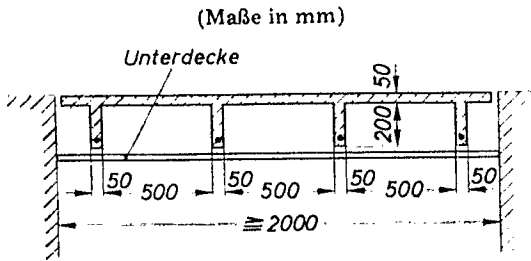


Stützweite > 4000 mm

Bild 2. Stahlträgerdecke

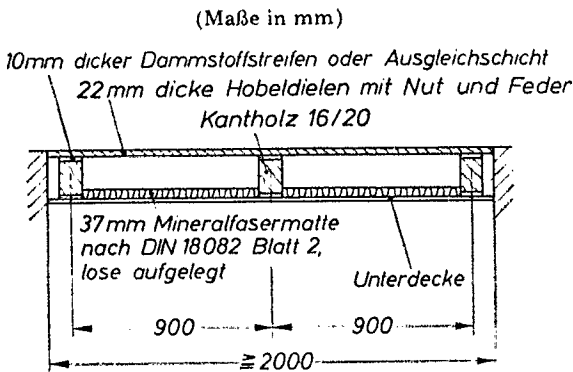
4) DIN 43 710 Elektrische Temperaturmeßgeräte; Thermospannungen und Werkstoffe der Thermopaare
5) VDE/VDI-Richtlinie 3511 Technische Temperaturmessungen, Ausgabe Februar 1967

5.3.2. Verkleidungen in Verbindung mit Stahlbetondecken nach DIN 1045 und DIN 4225



(Maße in mm)
 Stützweite > 4000 mm
 Betongüte B 300
 Betonstahl III b
 Überdeckung der Stahleinlagen 10 mm
 Zuschlagstoff: Kiessand Körnung 0/15 mm nach DIN 1045
 Konstruktion nach DIN 1045
 Bild 3. Stahlbetonrippendecke

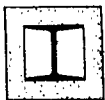
5.3.3. Verkleidungen in Verbindung mit Holzbalkendecken



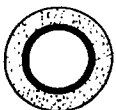
(Maße in mm)
 Feuchtigkeitsgehalt der Hölzer:
 ≤ 20 % ohne Schutzmittelanstrich
 Stützweite > 4000 mm
 Bild 4. Holzbalkendecke

5.3.4. Verkleidungen oder Ummantelungen in Verbindung mit Stahlstützen

Die Prüfung von Verkleidungen oder Ummantelungen in Verbindung mit Stahlstützen mit I PB-Querschnitt nach Abschnitt 5.3.4 gilt für alle Stützen mit I PB-Querschnitt, die von Stützen mit Rohrquerschnitt gilt für alle Stützen aus Stahl, jedoch nicht für Stützen des Stahlleichtbaues.



I PB 180 DIN 1025 - St 37
 für eben angeordnete
 Dämmschichten



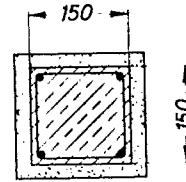
Rohr 133x6,3 DIN 2448 - St 35
 für kreis- oder halbkreisförmig
 angebrachte Dämmschichten

Bild 5. Stahlstütze

5.3.5. Verkleidungen oder Ummantelungen in Verbindung mit Stahlbetonstützen

(Maße in mm)

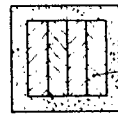
Fertigteilstütze
 Betongüte B 450
 Betonstahl III b



Zuschlagstoff: Kiessand
 Körnung 0/15 mm nach DIN 1045
 Bewehrungsanteil $F_{e}/F_b = 6\%$
 Betondeckung der Bügel 10 mm

Bild 6. Stahlbetonstütze

5.3.6. Verkleidungen oder Ummantelungen in Verbindung mit Holzstützen 100 mm/100 mm



verleimtes Brettschnitt-
 nadelholz nach DIN 1052

Bild 7. Holzstütze

5.4. Prüfzeugnis

Im Prüfzeugnis sind unter Hinweis auf diese Norm anzugeben:

5.4.1. Beschreibung und Zeichnung des Probekörpers, genaue Angaben der Baustoffe, Abmessungen, Rohdichte und Flächengewichte, Anteile von Baustoffen der Klasse B, Feuchtigkeitsgehalte, Befestigungsart der Verkleidungen, Alter am Tage der Prüfung, amtliche Probenahme.

5.4.2. Angaben über den Einbau der Probekörper und die Durchführung der Prüfung:

Abmessungen des dem Feuer ausgesetzten Probekörpers, seine Einbauart, Belastung mit Gegenüberstellung der hervorgerufenen und der zulässigen Spannungen bzw. Schnittgrößen, Belastungsart, Befestigungsart, Lage und Anzahl der Thermoelemente, Meßeinrichtung, Feuerungsart und verwendeter Brennstoff, Lufttemperaturen (bei im Freien aufgebauten Sonderprüfständen Witterung) vor und während des Brandversuches.

5.4.3. Temperaturmeßergebnisse (Einzel- und Mittelwerte) in der Brandkammer, in und am Probekörper, gemessene Durchbiegungen und sonstige Verformungen vor, während und nach dem Versuch, bleibende Verformungen 24 Stunden nach Versuchsende.

5.4.4. Bei Beanspruchung durch den Löschwasserstrahl: gemessener Fließdruck sowie Art und Größe der durch den Löschwasserstrahl verursachten Zerstörungen.

5.4.5. Beobachtungen bei Versuchsablauf mit ihrem Zeitpunkt, eine Beschreibung des Probekörpers nach dem Versuch, Aussehen, Abbrand, Zerstörung, Restdicke.

5.4.6. Meßergebnisse und Beobachtungen bei Neben- und Sonderversuchen, die vor und nach dem Brandversuch zur Aufklärung des Verhaltens und der Tragfähigkeit durchgeführt wurden.

5.4.7. Zusammenfassung der Ergebnisse mit Beurteilung der Widerstandsfähigkeit gegen Feuer nach Abschnitt 2 und Abschnitt 3. Dabei sind wesentliche Einflüsse, z. B. bei den Einbau- und Belastungsanordnungen der Decken, das statische System und die vorhandenen Spannungen mit anzugeben. Anzahl der durchgeführten Brandversuche. Einstufung in die Feuerwiderstandsklasse mit Angabe der Brennbarkeitsklasse der verwendeten Baustoffe.

Für Feuerschutzanstriche ist nur ein Prüfbericht abzugeben.

DK 699.81 : 691 : 351.78 : 001.4 : 620.1 DEUTSCHE NORMEN

Februar 1970

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Sonderbauteilen

DIN
4102
Blatt 3

**Behaviour of building materials and structures in fire;
definitions, technical conditions and testing of special components**

Frühere Ausgaben: 8.34; 11.40

Deutscher Normenausschuß, Berlin 30

Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung von
DIN 4102 Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme;

- Blatt 1 —; Begriffe
- Blatt 2 —; Einreihung in die Begriffe
- Blatt 3 —; Brandversuche

jeweils Ausgabe November 1940 wurde mit der Titeländerung auch der Inhalt der Norm neu gegliedert:
DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

- Blatt 1 —; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Baustoffen (in Bearbeitung)
- Blatt 2 —; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Bauteilen, Ausgabe Februar 1970
- Blatt 3 —; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Sonderbauteilen, Ausgabe Februar 1970
- Blatt 4 —; Einreihung in die Begriffe, Ausgabe Februar 1970
- Blatt 5 —; Erläuterungen zu Blatt 1 bis Blatt 4 (in Bearbeitung)

Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Baustoffen (später DIN 4102 Blatt 1) sind z. Z. durch die von der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) bearbeitete 3. Fassung (Februar 1970) der Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4102 geregelt.

Für die Prüfung von Hausschornsteinen gilt DIN 18160 Blatt 6.

Inhalt

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Geltungsbereich 2. Nachweis des Brandverhalten- <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Klassifizierung 2.2. Ohne Brandversuche 2.3. Mit Brandversuchen 3.. Brandwände 4. Gegen Feuer widerstandsfähige, nichttragende und nichtaussteifende Außenwandelemente, Brüstungen u. ä. | <ol style="list-style-type: none"> 5. Feuerschutzabschlüsse 6. Abschlüsse in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 7. Gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen 8. Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Dacheindeckungen und Dachabdichtungen 9. Lüftungsleitungen, Installationsschächte und -kanäle, bei denen die Übertragung von Feuer und Rauch nicht möglich ist. |
|--|---|

Fortsetzung Seite 2 bis 6

Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Normenausschuß (DNA)
Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB)

Anderung Februar 1970:
Inhalt vollständig neu bearbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Abschnitt 9 neu hinzugefügt. DIN 4102 Blatt 10, Ausgabe Oktober 1966, zurückgezogen.

Seite 2 DIN 4102 Blatt 3

1. Geltungsbereich

In dieser Norm werden brandschutztechnische Begriffe, Anforderungen und Prüfungen für die im Inhaltsverzeichnis genannten Sonderbauteile festgelegt. Bauteile wie Wände, Decken, Stützen, Unterzüge und Treppen werden in DIN 4102 Blatt 2 behandelt.

2. Nachweis des Brandverhaltens**2.1. Klassifizierung**

Das Brandverhalten von Sonderbauteilen wird durch die Feuerwiderstandsdauer und durch weitere nachfolgend aufgeführte Forderungen gekennzeichnet. Sonderbauteile können wegen abweichender Anforderungen nicht in Feuerwiderstandsklassen (F 30 bis F 180) nach DIN 4102 Blatt 2 eingereiht werden.

2.2. Ohne Brandversuche

Die in DIN 4102 Blatt 4 genannten Sonderbauteile sind ohne weiteren Nachweis für den dort angegebenen Zweck anwendbar.

2.3. Mit Brandversuchen¹⁾

Für Sonderbauteile, die nicht unter Abschnitt 2.2 fallen, muß das Brandverhalten durch Brandversuche nach dieser Norm nachgewiesen werden. Maßgebend für die Ermittlung des Brandverhaltens ist das ungünstigste Ergebnis aus mindestens zwei Versuchen, soweit in dieser Norm nichts anderes bestimmt ist.

3. Brandwände**3.1. Begriff**

Brandwände sind Wände, die so ausgeführt sind, daß sie beim Brand auch unter ausmittiger Beanspruchung und unter Stoßbeanspruchung ihre Standsicherheit bewahren und als Raumabschluß wirksam bleiben.

3.2. Anforderungen

3.2.1. Brandwände müssen bei den Brandversuchen nach DIN 4102 Blatt 2, Abschnitt 5, unter der in Abschnitt 3.3.1 angegebenen Belastung während einer Prüfdauer von 90 Minuten und bei dem anschließenden Festigkeitsversuch nach Abschnitt 3.3.2 die Anforderungen nach DIN 4102 Blatt 2, Abschnitt 3.3, sinngemäß erfüllen.

3.2.2. Brandwände müssen aus Baustoffen der Klasse A (nichtbrennbare Baustoffe) bestehen.

3.3. Prüfung

3.3.1. Für die Prüfeinrichtungen und Probekörper sowie die Durchführung der Versuche gilt DIN 4102 Blatt 2, Abschnitt 5, sinngemäß. Die Wände sind jedoch ohne Putz und Verkleidung herzustellen; sie müssen sich an den seitlichen Rändern frei verformen können; sie sind im Abstand $d/3$ von der dem Feuer abgekehrten Wandfläche (d = Wanddicke) so zu belasten, daß am lastnahen Querschnittsrand die Randspannung $\sigma_R = \sigma_{zul}$ herrscht. Wände, die während der Prüfdauer auf der Feuerseite so stark zermürt werden, daß hierdurch allein eine wesentliche ausmittige Belastung auftritt, sind in einem weiteren Versuch auch im Abstand $d/3$ von der dem Feuer zugekehrten Seite zu belasten.

3.3.2. Zum Festigkeitsversuch wird der eingebaute Probekörper je zweimal unter Last entsprechend Abschnitt 3.3.1 und anschließend einmal ohne Last durch einen 200 kg schweren Bleischrotsack mit einer Stoßarbeit von 300 kpm auf einer Fläche von etwa 400 cm² in Wandmitte auf der dem Feuer abgekehrten Seite beansprucht. Die Stöße werden als Pendelstöße ausgeführt. Die Pendellänge soll etwa 3 m betragen.

3.3.3. Für das Prüfzeugnis gilt DIN 4102 Blatt 2, Abschnitt 5.4, sinngemäß.

4. Gegen Feuer widerstandsfähige nichttragende und nichtaussteifende Außenwandelemente, Brüstungen u. ä.**4.1. Begriff**

Gegen Feuer widerstandsfähige, nichttragende und nichtaussteifende Außenwandelemente, Brüstungen u. ä. sind

Bauteile, die den Überschlagweg des Feuers von Geschoß zu Geschoß vergrößern.

4.2. Anforderungen

Diese Sonderbauteile, einschließlich ihrer Halterungen, Befestigungen und Stoßfugen, müssen unter ihrem Eigengewicht den Anforderungen der Abschnitte 4.2.1 und 4.2.2 entsprechen.

Es werden folgende Widerstandsklassen unterschieden:

Tabelle 1. Widerstandsklassen

| Widerstandsklasse | Feuerwiderstandsdauer Minuten |
|-------------------|----------------------------------|
| W 30 | ≥ 30 |
| W 60 | ≥ 60 |
| W 90 | ≥ 90 |

4.2.1. Bei einem Brandversuch nach Abschnitt 4.3.1 mit einer Feuerbeanspruchung der Innenseite muß der Bauteil entsprechend seiner Widerstandsklasse die Anforderungen nach DIN 4102 Blatt 2, Abschnitt 3, mit Ausnahme des ersten Absatzes von Abschnitt 3.1.1.1 erfüllen.

4.2.2. Bei einem Brandversuch nach Abschnitt 4.3.2 mit der geminderten Feuerbeanspruchung der Außenseite muß der Bauteil entsprechend seiner Widerstandsklasse die Anforderungen nach DIN 4102 Blatt 2, Abschnitt 3, erfüllen.

4.3. Prüfung

4.3.1. Die Innenseite eines Probekörpers ist mit einer Feuerbeanspruchung nach DIN 4102 Blatt 2, Abschnitt 5, unter besonderer Beachtung des Absatzes 5.2.2 zu prüfen.

4.3.2. Die Außenseite des zweiten Probekörpers ist mit einer Feuerbeanspruchung entsprechend der Temperatur-Zeitkurve nach Bild 1 zu prüfen. Für die zulässigen Abweichungen gilt DIN 4102 Blatt 2, Abschnitt 5.2.4.

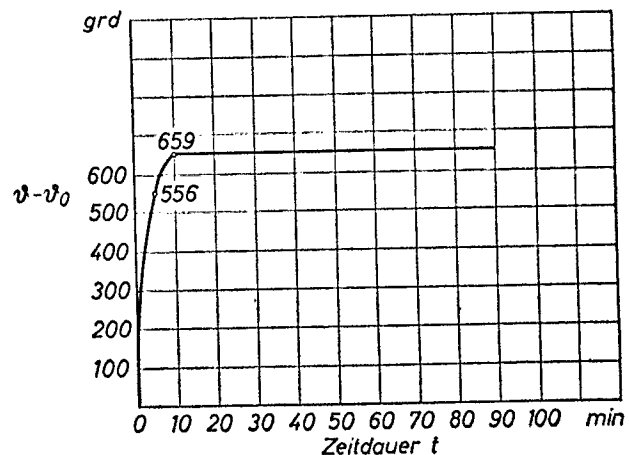


Bild 1. Temperatur-Zeitkurve bei der Prüfung von Sonderbauteilen nach Abschnitt 4 (Feuerbeanspruchung der Außenseite)

4.3.3. Für das Prüfzeugnis gilt DIN 4102 Blatt 2, Abschnitt 5.4, sinngemäß.

Anmerkung: Tragende Bauteile dieser Art sind nach DIN 4102 Blatt 2 zu prüfen.

¹⁾ Die Prüfungen sind von einer hierfür anerkannten Prüfstelle (siehe DIN 4102 Blatt 2, Fußnote 3) durchzuführen.

5. Feuerschutzabschlüsse

5.1. Begriff

Feuerschutzabschlüsse sind selbsttätig schließende Türen und selbsttätig schließende andere Abschlüsse (z. B. Klappen, Rolläden, Tore), die dazu bestimmt sind, den Durchtritt eines Feuers durch Öffnungen in Wänden oder Decken zu verhindern²).

5.2. Anforderungen

Die Feuerschutzabschlüsse müssen die Anforderungen der Abschnitte 5.2.1 bis 5.2.3 erfüllen und dürfen nach ihrem sonstigen, im Prüfbericht unter Abschnitt 5.3.4, zweiter Satz, angeführten Verhalten keinen Anlaß zu Beanstandungen geben.

Es werden folgende Widerstandsklassen unterschieden:

Tabelle 2. Widerstandsklassen

| Widerstands- klasse | Feuerwider- standsdauer Minuten | Bauaufsichtliche Benennung |
|------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------|
| T 30 | ≧ 30 | feuerhemmende Abschlüsse |
| T 60 | ≧ 60 | |
| T 90 | ≧ 90 | feuerbeständige Abschlüsse |
| T 120 | ≧ 120 | |
| T 180 | ≧ 180 | hochfeuerbeständige Abschlüsse |

5.2.1. Feuerschutzabschlüsse müssen selbsttätig schließen. Sie dürfen keine Verglasungen enthalten.

5.2.2. Abschlüsse, bei denen Platten oder Dämmstoffe verwendet werden, sind vor dem Brandversuch einer mechanischen Beanspruchung nach Abschnitt 5.3.2 auszusetzen. Nach dieser Beanspruchung dürfen keine äußerlich erkennbaren Schäden aufgetreten sein; die Dämmstoffe dürfen nicht so beschädigt oder verlagert worden sein, daß die Anforderungen nach Abschnitt 5.2.3 nicht erfüllt werden.

5.2.3. Bei den Brandversuchen nach Abschnitt 5.3.3 sind die in DIN 4102 Blatt 2, Abschnitt 3, für raumabschließende Wände genannten Anforderungen mit folgenden Abweichungen zu erfüllen. In einer streifenförmigen Randfläche des beweglichen Teiles der Abschlüsse und der an die Öffnung angrenzenden Wandfläche sowie in der Leibung bleibt die Temperaturerhöhung während des Brandversuches unberücksichtigt. Dieser Streifen wird begrenzt durch Linien, die im Abstand von 1/10 der lichten Höhe der Abschlüsse, höchstens jedoch von 10 cm, von den Ebenen der Leibungsflächen und vom Drückerdurchbruch verlaufen. Bei mehrflügeligen Türen gilt diese Regel auch für Streifen beiderseits des Spaltes zwischen den Türflügeln.

5.3. Prüfung

5.3.1. Die Probekörper sind vor dem Brandversuch im eingebauten Zustand auf die Wirksamkeit der Schließmittel zu prüfen.

5.3.2. Zur Ermittlung des Verhaltens der Dämmstoffe ist jede Flügeltür vor dem Brandversuch einer mechanischen Beanspruchung durch 5000maliges Schließen aus einem Öffnungswinkel von 50° innerhalb jeweils 2 Sekunden auszusetzen. Schiebe- und Hubtüren sowie Rolläden sind entsprechend ihrer Bauart in ähnlicher Weise zu beanspruchen.

5.3.3. Die Probekörper sind in der bei der praktischen Verwendung vorgesehenen Größe einschließlich ihrer Befestigung, Schließmittel und Beschläge sowie mit der

vorgesehenen Oberflächenbehandlung Brandversuchen nach DIN 4102 Blatt 2, Abschnitt 5, zu unterwerfen.

Die Probekörper sind bei den Brandversuchen mit ihren Zargen in eine mindestens 24 cm dicke Wand aus Vollsteinen nach DIN 1053 „Mauerwerk; Berechnung und Ausführung“ (Steinfestigkeit mindestens 100 kp/cm², Mörtelgruppe II) einzusetzen.

Falls vorgesehen ist, daß die Feuerschutzabschlüsse bei der praktischen Verwendung in dünnere Wände oder zwischen dünnere Pfeiler eingesetzt werden, sind die Probekörper im Zusammenhang mit diesen Wänden oder Pfeilern Brandversuchen auszusetzen.

Bei den beiden Brandversuchen soll das Feuer bei einem Probekörper auf die Bandseite und bei einem weiteren auf die Gegenbandseite einwirken. Bei der Feuerbeanspruchung der Gegenbandseite des Raumabschlusses ist der Abstand der Meßstellen (Hauptlötstellen) zur Messung der Temperatur im Brandraum auf die beflammete Oberfläche der Wand zu beziehen. Hat sich bei diesen Prüfungen eine der beiden Seiten als wesentlich weniger widerstandsfähig erwiesen, so ist ein weiterer Brandversuch mit Feueereinwirkung auf diese Seite durchzuführen. Bei den Brandversuchen soll der Druck im Brandraum in Höhe des Sturzes 1,0 ± 0,5 mm WS betragen und an der Schwelle den Wert 0 mm WS nicht überschreiten.

5.3.4. Für den Prüfbericht gilt DIN 4102 Blatt 2, Abschnitt 5.4, sinngemäß. Er muß ferner Angaben über die maximalen Temperaturen an den Zargen, das selbsttätige Schließen, die Wirkung der mechanischen Beanspruchung, das Durchtreten von Rauch und zündfähigen Gasen aus den Probekörpern und den Wert des Innendruckes im Brandraum (am Sturz und an der Schwelle) sowie die Verformungen enthalten.

6. Abschlüsse in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90

6.1. Begriff

Fahrschachttüren und andere Abschlüsse in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90, die die Anforderungen nach Abschnitt 6.2 erfüllen, sind so ausgebildet, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden können³). Die Wirksamkeit der Abschlüsse ist nur dann gesichert, wenn eine geeignete Fahr-schachtentlüftung⁴) vorhanden ist und der Fahrkorb überwiegend aus Baustoffen der Klasse A besteht⁵).

6.2. Anforderungen

Die Abschlüsse müssen während einer Prüfzeit von 90 Minuten folgende Anforderungen erfüllen:

6.2.1. Beim Heißgasversuch nach Abschnitt 6.3.1 sind bezüglich der Temperaturen auf der dem Feuer abgekehrten Oberfläche des Probekörpers die an Feuerschutzabschlüsse gestellten Forderungen nach Abschnitt 5.2.3 zu erfüllen.

Auf einer Verglasung darf sich die Temperatur um nicht mehr als 220 grd über die Anfangstemperatur des Probekörpers bei Versuchsbeginn erhöhen. Die Raumbegrenzung muß erhalten bleiben, und ein Durchtritt von Feuer und Rauch darf nicht zu beobachten sein.

2) Die Wirksamkeit nichtgenormter Feuerschutzabschlüsse kann nicht allein nach DIN 4102 Blatt 3 beurteilt werden; es sind weitere Eignungsnachweise zu erbringen (z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung).

3) Die Wirksamkeit nichtgenormter Abschlüsse in Fahr-schachtwänden kann nicht allein nach DIN 4102 Blatt 3 beurteilt werden; es sind weitere Eignungsnachweise zu erbringen (z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung).

4) Die Größe der Lüftungsöffnungen richtet sich nach den bauaufsichtlichen Richtlinien; im allgemeinen wird ein Querschnitt von mindestens 2,5 % der Grundfläche des Fahr-schachtes, mindestens aber 0,1 m² verlangt.

5) Siehe DIN 18 090: Aufzüge, Flügel und Falttüren für Fahr-schächte mit feuerbeständigen Wänden.

Seite 4 DIN 4102 Blatt 3

6.2.2. Beim Brandversuch nach Abschnitt 6.3.2 muß die Raumbegrenzung erhalten bleiben. Ein Durchtritt von Feuer darf nicht zu beobachten sein.

6.3. Prüfung

Es sind an mindestens 2 Probekörpern jeweils ein Heißgasversuch nach Abschnitt 6.3.1 und ein Brandversuch nach Abschnitt 6.3.2 durchzuführen. Die Probekörper sind einschließlich ihrer Verglasungen, ihrer Aufhängungs- und Führungsteile⁶⁾, ihrer Sperrmittel⁷⁾ sowie ihres Korrosionsschutzes zu prüfen.

6.3.1. Heißgasversuche

Die Probekörper sind so vor der vertikalen Öffnung eines Prüfstandes einzubauen, daß ihre schachtseitige Oberfläche dem Brandraum zugewandt ist. Der Brandraum ist während einer Prüfdauer von 90 Minuten mit Heißgas zu beheizen, wobei die von den Heizflammen ausgehende Strahlung den Probekörper nicht treffen darf und im Brandraum im Bereich der Prüfstandöffnung ein Unterdruck vorhanden sein muß. Während des Versuches muß die mittlere Temperatur im Brandraum nach der Kurve entsprechend Bild 2 ansteigen. Für die Abweichungen gilt sinngemäß DIN 4102 Blatt 2, Abschnitt 5.2.4. Die für den Mittelwert der Temperatur der vom Brandraum abgekehrten (flurseitigen) Oberfläche maßgeblichen Meßstellen sind nach DIN 4102 Blatt 2, Abschnitt 5.2 und 5.3, anzuordnen. Bei mehrteiligen Fahrschachtüren ist die zur Bestimmung eines Mittelwertes im Mittelpunkt der Fläche vorgesehene Meßstelle im 100 mm Abstand vom Mittelpalt anzuordnen.

$$\vartheta - \vartheta_0 = 34,8 \sqrt{t}$$

ϑ = Brandraumtemperatur in °C

ϑ_0 = Temperatur der Probekörper bei Versuchsbeginn in °C

| Zeitdauer <i>t</i> min | $\vartheta - \vartheta_0$ grad |
|------------------------------|-----------------------------------|
| 0 | 0 |
| 5 | 78 |
| 10 | 110 |
| 15 | 135 |
| 30 | 190 |
| 60 | 270 |
| 90 | 330 |

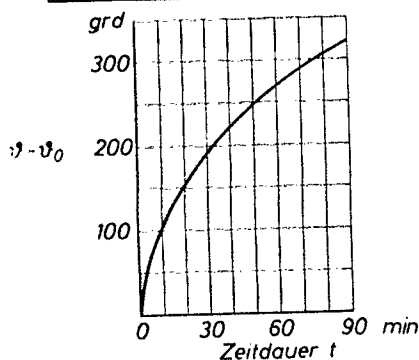


Bild 2. Temperaturkurve beim Heißgasversuch

6.3.2. Brandversuch

Die Probekörper sind so vor der vertikalen Öffnung eines Prüfstandes einzubauen, daß ihre flurseitige Oberfläche dem Brandraum zugewandt ist. Der Brandraum ist nach DIN 4102 Blatt 2, Abschnitt 5.2.4, während einer Prüfdauer von 90 Minuten zu beflammen.

Bei den Brandversuchen soll der Druck im Brandraum in Höhe des Sturzes $1,0 \pm 0,5$ mm WS betragen und an der Schwelle den Wert 0 mm WS nicht überschreiten.

6.3.3. Für den Prüfbericht gilt DIN 4102 Blatt 2, Abschnitt 5.4, sinngemäß. Er muß ferner Angaben über die Verformungen während des Heißgas- und Brandversuches und über den Durchtritt von Feuer und Rauch enthalten.

7. Gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen

7.1. Begriff

Gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen sind Bauteile aus Glas, die dazu bestimmt sind, für 60 Minuten zwar den Flammen- und Rauchdurchtritt, nicht aber den Durchtritt der Wärmestrahlung zu verhindern, und zwar bis zu den Abmessungen und in der Einbauart, wie sie geprüft worden sind.

7.2. Anforderungen

Gegen Feuereinwirkung widerstandsfähige Verglasungen müssen einschließlich ihrer Halterungen, Befestigungen und Fugen während eines einstündigen Brandversuches nach Abschnitt 7.3 den Einwirkungen des Feuers einen solchen Widerstand bieten, daß sie als Raumabschluß wirksam bleiben und weder Flammen noch Rauch durchlassen.

7.3. Prüfung

7.3.1. Die Verglasung wird in den Brandraum in den Abmessungen und in der Art eingebaut, wie sie für die praktische Ausführung vorgesehen ist. Für die Versuchsdurchführung gilt DIN 4102 Blatt 2, Abschnitte 5.1 und 5.2.5.1, sinngemäß.

7.3.2. Für das Prüfzeugnis gilt DIN 4102 Blatt 2, Abschnitt 5.4, sinngemäß. Die Einbauart und die geprüften Abmessungen sind anzugeben.

8. Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Dacheindeckungen und Dachabdichtungen⁸⁾

8.1. Begriff

Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Dacheindeckungen und Dachabdichtungen (Dachhaut) sind dazu bestimmt, eine Brandübertragung von außen zu verhindern.

8.2. Anforderungen

8.2.1. Als widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gilt eine Dachhaut bis zu einer Dacheigung von 20°, wenn die Probedächer unter 15° Neigung geprüft sind, mit unbeschränkter Dachneigung, wenn sie unter 15° und unter 45° Neigung geprüft sind. Sie müssen beim Brandversuch nach Abschnitt 8.3.2 folgende Anforderungen erfüllen:

8.2.1.1. Die verkohlten, verbrannten oder anderweitig zerstörten Flächen der Dachhaut dürfen im Mittel nicht größer als 0,25 m² sein. Kein Einzelwert darf größer als 0,30 m² sein. Verfärbungen bleiben unberücksichtigt.

8.2.1.2. Flüssig gewordene Teile der Dacheindeckung dürfen im Mittel höchstens bis zu 50 cm, gemessen vom unteren Rand der Feuerquelle, brennend ablaufen. Kein Einzelwert darf größer als 60 cm sein.

8.2.1.3. An der Unterseite des Probedaches dürfen keine Flammen auftreten.

8.2.1.4. Vom Probedach dürfen keine brennenden oder glimmenden Teile abfallen.

8.2.1.5. Das Probedach muß so geschlossen bleiben, daß brennende oder glimmende Teile nicht durchfallen können. Löcher bis zu 0,25 cm² Fläche — je Versuchsstelle insgesamt bis zu 45 cm² Fläche — sind zulässig, wenn der Abstand von Lochwand zu Lochwand mindestens 1 cm beträgt.

8.3. Prüfung

8.3.1. Prüfkörper

Für jede zu prüfende Dachneigung (15° und 45° nach Abschnitt 8.2.1) ist ein Probedach mit den Mindestflächenabmessungen 2,5 m x 2 m herzustellen. Einzelheiten zu den Probedächern sind je nach Art der Dacheindeckung den nachfolgenden Abschnitten 8.3.1.1 oder 8.3.1.2 zu entnehmen.

6) z. B. Rollen, Türbänder, Seile, Ketten, Bolzen
7) Teile des Verriegelungselements wie z. B. Schubriegel, Hakenriegel, Verschlusskappe

8) Nach bauaufsichtlichen Vorschriften ist für Dacheindeckungen und Dachabdichtungen zusätzlich der Nachweis der ausreichenden Wärmebeständigkeit zu führen (siehe z. B. DIN 52 123).

8.3.1.1. Dacheindeckungen ohne geschlossene tragende Unterlage

Die Probedächer müssen in allen Einzelheiten der praktischen Anwendung der Dacheindeckung entsprechen, und zwar sowohl hinsichtlich der Unterkonstruktion als auch hinsichtlich der Art (ggf. Wellung), Dicke und Befestigung des Deckmaterials selbst. Der Abstand von Unterstützungen jeder Art muß hierbei den vom Hersteller für die Anwendung vorgeschriebenen höchstzulässigen freien Stützweiten entsprechen.

8.3.1.2. Dacheindeckungen auf geschlossener tragender Unterlage

Die Dacheindeckung muß entsprechend der praktischen Anwendung aufgebaut sein (z. B. auch mit Dämmschicht). Als Unterlage für die Dacheindeckung dient eine Holzschalung, die aus parallel zur Traufe verlaufenden, rd. 20 mm dicken, ungehobelten, besäumten Fichtenholzbrettern, die dicht aneinanderstoßen, besteht. Für Dacheindeckungen und -beschichtungen, die gemäß ihrer praktischen Anwendung nur auf massivem, nichtbrennbarem Untergrund verlegt werden, können abweichend hiervon als Unterlage rd. 10 mm dicke Asbestzementtafeln verwendet werden. Die Stoffe für Dacheindeckungen, die Feuchtigkeit enthalten, und die Holzschalungen sind in lufttrockenem Zustand zu prüfen. Die Dacheindeckung ist so vorzunehmen, daß je eine Stoßüberdeckung parallel und senkrecht zur Dachneigung beim Versuch erfaßt werden kann (siehe auch DIN 18 338 „Dachdeckungsarbeiten“).

8.3.2. Versuchsdurchführung

8.3.2.1. Zum Versuch wird Holzwolle Nr 20 aus Fichte mit 2 mm Breite nach DIN 4077 im Normalklima 20/65 nach DIN 50 014 bis zur Gewichtskonstanz gelagert. 600 g der so vorbehandelten Holzwolle werden in ein oben und unten offenes Drahtgestell (Drahtdicke 3 mm, quadratische Maschen von 50 mm Maschenweite) mit den Abmessungen 300 mm x 300 mm und 200 mm Höhe gleichmäßig eingedrückt.

8.3.2.2. Die Prüfung ist in einem geschlossenen, mindestens 150 m³ großen Raum jeweils an vier Stellen desselben Probekörpers (Probendach) auszuführen, wobei das Drahtgestell je einmal über einem Längs- und einem Querstoß, bzw. über eine parallel und senkrecht zur Dachneigung angeordnete Stoßüberdeckung der obersten Lage, und zweimal über der ungestoßenen (nichtüberlappten) Fläche angeordnet wird. Der Rand des Probekörpers darf so abgedämmt werden, daß keine Gase von der Unterseite des Probendaches auf seine Oberseite gelangen können.

8.3.2.3. Das gefüllte Drahtgestell wird mit einer Öffnung parallel zur Dachfläche in etwa 1 cm Abstand von dieser, bzw. von den Wellenbergen, aufgehängt oder wahlweise bei Dacheindeckungen mit fester Unterlage auf diese mit 1 cm über die waagerechten Drähte überstehenden Füße aufgesetzt. Die Holzwolle wird bei jedem Versuch an allen vier Seiten gleichzeitig von unten in der Mitte angezündet. Nach dem Abbrennen der Holzwolle wird das Drahtgestell vorsichtig abgenommen.

8.3.2.4. Das Verhalten der Dacheindeckung bei der Prüfung und das Verhalten nach dem Versuch sind zu beobachten.

8.3.3. Bei der Prüfung von Lichtkuppeln und anderen nichtebenen Erzeugnissen auf ihre Beständigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme sind die für die Dacheindeckung aufgeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Die Lichtkuppeln sind mit seitlichen Anschlüssen in ein entsprechend großes Probendach einzubauen. Entsprechend Abschnitt 8.3.2.2 sind zwei Versuche an der Begrenzung und ein Versuch an der Kuppelfläche auszuführen.

8.3.4. Prüfzeugnis

Für das Prüfzeugnis gilt DIN 4102 Blatt 2, Abschnitt 5.4, sinngemäß, außerdem sind anzugeben:

8.3.4.1. Größe der verkohlten, verbrannten oder brüchig gewordenen Fläche der Dachhaut, Ablauflänge brennender Teile, Beobachtungen von Flammen an der Unterseite, Entstehen von Löchern und ihre Größe, Schäden an der Unterkonstruktion.

9. Lüftungsleitungen, Installationschächte und -kanäle, bei denen die Übertragung von Feuer und Rauch nicht möglich ist

9.1. Begriff

Lüftungsleitungen, Installationsschächte und -kanäle (im folgenden Leitungen genannt), die die Anforderungen entsprechend ihrer Widerstandsklasse nach Abschnitt 9.2 erfüllen, sind so ausgebildet, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden.⁹⁾

9.2. Anforderungen

Leitungen müssen einschließlich ihrer Dämmschichten, Hüllrohre, Halterungen, Befestigungen und Stöße die Anforderungen der Abschnitte 9.2.1 bis 9.2.5 erfüllen. Es werden folgende Widerstandsklassen unterschieden:

Tabelle 3. Widerstandsklassen

| Widerstandsklasse | Widerstandsdauer in Minuten |
|-------------------|-----------------------------|
| L 30 | ≥ 30 |
| L 60 | ≥ 60 |
| L 90 | ≥ 90 |
| L 120 | ≥ 120 |

9.2.1. Die Standsicherheit der Leitungen muß während der Brandversuche nach Abschnitt 9.3 außerhalb des Brandraumes (in anderen Räumen) erhalten bleiben. Bei mehrschaligen Leitungsbauarten genügt es, wenn die äußere Schale standsicher bleibt.

9.2.2. Die Temperaturerhöhung an den Außenwänden der Leitungen gegenüber der Anfangstemperatur des Probekörpers darf außerhalb des Brandraumes im Mittel nicht größer als 140 grd sein, an keiner Meßstelle jedoch mehr als 180 grd betragen.

9.2.3. Die Temperatur der außerhalb des Brandraumes aus der Leitung austretenden Luft darf sich an keiner Stelle der Austrittsöffnung um mehr als 140 grd über die Anfangstemperatur erhöhen.

9.2.4. In andere Räume dürfen keine zündbaren Gase und kein Rauch austreten.

9.2.5. Einschalige Leitungen und die äußere Schale mehrschaliger Leitungen müssen aus Baustoffen der Klasse A (nichtbrennbar) bestehen. Die inneren Schalen mehrschaliger Leitungen müssen mindestens aus Baustoffen der Klasse B 1 (schwerentflammbar) bestehen und dürfen sich bei Leitungen, die im Brandraum keine Öffnungen haben, nicht entzünden.

9.3. Prüfung

9.3.1. Die Leitungen sind so zu prüfen, wie sie in der Praxis verwendet werden, z. B. bei waagerechter oder senkrechter Leitungsführung. Es sind zwei Versuche mit einer Dauer entsprechend der Widerstandsklasse von mindestens 30 min, 60 min, 90 oder 120 min durchzuführen. Bei einem Versuch davon soll ein Unterdruck von etwa 4 mm WS während der ganzen Versuchsdauer vorhanden sein. Der zweite Versuch ist mit einem Überdruck von mindestens 1 mm WS (jeweils 10 cm von dem ins Freie führenden Ende der Lüftungsleitungen entfernt gemessen) durchzuführen. Dabei kann die Dauer des Überdrucks auf die Zeit abgekürzt werden, über die hinaus im Anwendungsfall ein Überdruck nicht auftreten kann.¹⁰⁾

⁹⁾ Nach bauaufsichtlichen Vorschriften bedürfen Absperrvorrichtungen für den Brandschutz in Lüftungsleitungen vom 1. 1. 1972 an eines Prüfzeichens.

¹⁰⁾ Bei Sammelschachtanlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen mit Schwerkraftlüftung ist der Überdruck nach 5 min Versuchsdauer auf ± 0 mm WS zu senken. Bei anderen Anlagen sind die Prüfbedingungen im Einzelfall festzulegen.

Seite 6 DIN 4102 Blatt 3

9.3.2. Die Prüfung ist in einem Versuchsstand durchzuführen, der in einem geschlossenen Raum steht. Der Stand für Versuche an waagerechten Leitungen muß mindestens zwei nebeneinanderliegende, der Stand für Versuche an senkrechten Leitungen mindestens zwei übereinanderliegende Räume besitzen. Jeder Raum muß eine Höhe von mindestens 1,80 m und eine Grundfläche von 8 m² bis 12 m² haben. Die Wände und Decken des Versuchsstandes müssen mindestens die Anforderungen an Bauteile der Feuerwiderstandsklasse F 90 erfüllen: Im Umkreis von 20 cm um die Wand- oder Deckendurchführung der zu prüfenden Leitungen muß die Wand oder Decke etwa 10 cm dick und aus Beton hergestellt sein.

9.3.3. Die Leitungen sind so in den Versuchsstand einzubauen, daß sie im Brandraum in ihrer ganzen Länge vom Feuer beansprucht werden. Sie sind durch den Nachbarraum hindurchzuführen. Werden Versuche mit vierseitiger Befeuerung durchgeführt, so sind Versuche mit dreiseitiger Befeuerung nicht mehr erforderlich.

9.3.4. Hinsichtlich seiner Öffnungen, Halterungen und Befestigungen sowie der Anzahl der Leitungen ist der Probekörper so aufzubauen, daß der für die Übertragung von Feuer und Rauch ungünstigste Beanspruchungsfall vorliegt. Leitungsöffnungen im Brandraum müssen sich in einer Wand befinden, die parallel zur Achse der Brenner verläuft.

9.3.5. Der Brandraum ist entsprechend DIN 4102 Blatt 2, Abschnitt 5.2.4, zu befeuern.

Die für den Mittelwert der Temperatur im Brandraum maßgebenden Temperaturmeßstellen sind in 10 cm Abstand von den äußeren Oberflächen der Leitungen anzuordnen. Bei vierseitiger Befeuerung befinden sich in zwei Meßquerschnitten je zwei Meßstellen auf einer Diagonale durch den Querschnitt der Leitung, bei dreiseitiger Befeuerung vor der den Brennern zugekehrten, parallel zu ihren Achsen liegenden Oberfläche. Diese Meßstellen sind in 50 cm (Meßquerschnitt I) und in 100 cm (Meßquerschnitt II) Entfernung von der Wand- oder Deckendurchführung anzuordnen.

Im Brandraum soll während der Versuche ein Überdruck von $1,0 \pm 0,5$ mm WS, gemessen 50 cm unterhalb der Decke, herrschen.

9.3.6. Für das Prüfzeugnis gilt DIN 4102 Blatt 2, Abschnitt 5.4, sinngemäß. Es ist ferner anzugeben, wie die Leitungen gehalten und befestigt waren und welchen Aufbau die Wand bzw. Decke hatte, durch die die geprüften Leitungen hindurchgeführt worden waren. Das Zeugnis soll möglichst Angaben darüber enthalten, auf welche anderen Verhältnisse die Untersuchungsergebnisse übertragen werden können. Für Lüftungsanlagen, die abweichend von Abschnitt 9.3.1 geprüft werden, ist nur ein Prüfbericht abzugeben.

DK 699.81 : 691 : 351.78 : 001.4

DEUTSCHE NORMEN

Februar 1970

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Einreihung in die Begriffe

DIN
4102
Blatt 4

Behaviour of building materials and structures in fire;
classification with respect to definitions

Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung von
DIN 4102 Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme;

- Blatt 1 —; Begriffe
- Blatt 2 —; Einreihung in die Begriffe
- Blatt 3 —; Brandversuche

jeweils Ausgabe November 1940 wurde mit der Titeländerung auch der Inhalt der Norm neu gegliedert:
DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

- Blatt 1 —; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Baustoffen (in Bearbeitung)
- Blatt 2 —; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Bauteilen, Ausgabe Februar 1970
- Blatt 3 —; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Sonderbauteilen, Ausgabe Februar 1970
- Blatt 4 —; Einreihung in die Begriffe, Ausgabe Februar 1970
- Blatt 5 —; Erläuterungen zu Blatt 1 bis 4 (in Bearbeitung).

Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Baustoffen (später DIN 4102 Blatt 1) sind z. Z. durch die von der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) bearbeitete 3. Fassung (Februar 1970) der Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4102 geregelt.

Hausschornsteine, die den bauaufsichtlichen Anforderungen entsprechen, sind in DIN 18 160 Blatt 1 „Feuerungsanlagen; Hausschornsteine, Bemessung und Ausführung“, behandelt.

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1. Allgemeines | 5.3. Balken und Unterzüge |
| 2. Hinweis auf weitere Normen | 5.4. Pfeiler und Stützen |
| 3. Baustoffe | 5.5. Treppen |
| 3.1. Nichtbrennbare Baustoffe | 6. Bauteile (F 180) |
| 3.2. Brennbare Baustoffe | 6.1. Stahlbetonstützen |
| 4. Bauteile (F 30) | 6.2. Stützen aus Stahl |
| 4.1. Bauteile mit Putz oder Unterdecken | 7. Sonderbauteile |
| 4.2. Decken mit Belägen | 7.1. Brandwände |
| 4.3. Wände | 7.2. Gegen Feuer widerstandsfähige, nichttragende und nichtaussteifende Außenwandelemente, Brüstungen u. ä. |
| 4.4. Decken und gleichzustellende Dächer | 7.3. Feuerschutzabschlüsse |
| 4.5. Balken und Unterzüge | 7.4. Abschlüsse in Fahrstachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 |
| 4.6. Pfeiler und Stützen | 7.5. Gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen |
| 4.7. Treppen | 7.6. Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Dacheindeckungen und Dachabdichtungen |
| 5. Bauteile (F 90) | |
| 5.1. Wände | |
| 5.2. Decken und gleichzustellende Dächer | |

Fortsetzung Seite 2 bis 8

Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Normenausschuß (DNA)
Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB)

Frühere Ausgaben:
DIN 4102 Blatt 2: 8.34.11.40
DIN 4102 Blatt 4: 9.65x

Deutscher Normenausschuß, Berlin 30

Änderung Februar 1970:
Redaktionell überarbeitet im Zusammenhang mit
DIN 4102 Blatt 3, siehe auch Vorbemerkung.
Inhalt teilweise ergänzt. DIN 4102 Blatt 10,
Ausgabe Oktober 1966, zurückgezogen.

Seite 2 DIN 4102 Blatt 4

1. Allgemeines

Für Baustoffe und Bauteile, die brandschutztechnischen in dieser Norm eingereichten Baustoffen und Bauteilen entsprechen, ist ein Nachweis über das Brandverhalten nicht erforderlich.

Für Baustoffe und Bauteile, die im folgenden nicht besonders genannt sind, ist das Brandverhalten durch Versuche nach den Bedingungen der Norm DIN 4102 nachzuweisen.

Anmerkung: In diese Norm können im allgemeinen nur Baustoffe und Bauteile aufgenommen werden, deren Eigenschaften genormt sind.

2. Hinweis auf weitere Normen

Auf folgende Normen wird hingewiesen:

- DIN 18 081 Blatt 1 Feuerbeständige einflügelige Stahltüren (T-90-1-Türen); Maße und Anforderungen
- DIN 18 082 Blatt 1 Feuerhemmende einflügelige Stahltüren (T-30-1-Türen); Maße und Anforderungen
- DIN 18 084 Feuerhemmende zweiflügelige Stahltüren (T-30-2-Türen); Maße und Anforderungen
- DIN 18 090 Aufzüge; Flügel- und Falttüren für Fahr-schächte mit feuerbeständigen Wänden
- DIN 18 091 Aufzüge; Horizontal- und Vertikal-Schiebetüren für Fahr-schächte mit feuerbeständigen Wänden
- DIN 18 092 Kleinlasten-Aufzüge, Vertikal-Schiebetüren für Fahr-schächte mit feuerbeständigen Wänden
- DIN 18 160 Blatt 1 Feuerungsanlagen; Hausschornsteine, Bemessung und Ausführung

3. Baustoffe**3.1. Nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A)****3.1.1. Baustoffe der Klasse A 1**

Ohne Nachweis gelten als Baustoffe der Klasse A 1 Sand, Lehm, Ton, Kies, Zement, Gips, Kalk, Hochofenschlacke nach DIN 4301, Kesselschlacke ohne organische Bestandteile, Lavaschlacke, Naturbims, Schlacken-Hüttenbims, ferner Steine, Mörtel und Beton aus mineralischen Bestandteilen, Glas, Asbest, Asbestzementplatten nach DIN 274 und Mineralwolle ohne organische Zusätze, sowie in nicht feinzerteilter Form Gußeisen, Stahl und andere Metalle, außer Alkali- und Erdalkalimetallen.

3.1.2. Baustoffe der Klasse A 2

Baustoffe der Klasse A 2 bedürfen z. Z. in jedem Falle eines Nachweises.

3.2. Brennbare Baustoffe (Klasse B)**3.2.1. Baustoffe der Klasse B 1**

(schwerentflammbare Baustoffe)

Ohne Nachweis gelten als schwerentflammbar: mit mineralischen Bindemitteln gebundene Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101.

3.2.2. Baustoffe der Klasse B 2

(normalentflammbare Baustoffe)

Ohne Nachweis gelten als normalentflammbar insbesondere Holz und Holzwerkstoffe von mehr als 2 mm Dicke und genormte Dachpappen.

3.2.3. Baustoffe der Klasse B 3

(leichtentflammbare Baustoffe)

Als leichtentflammbar gelten insbesondere in loser Form Papier, Stroh, Reth, Heu, Holzwolle, Baumwolle und andere Zellulosefasern sowie Holz und Holzwerkstoffe bis zu 2 mm Dicke und brennbare Stoffe in fein zerteilter Form, soweit kein gegenteiliger Nachweis erbracht ist.

Anmerkung: Nach bauaufsichtlichen Vorschriften bedürfen Baustoffe der Klasse A, soweit sie organische Bestandteile enthalten, und Baustoffe der Klasse B 1 eines Prüfzeichens, sofern sie nicht von der Prüfzeichenpflicht ausgenommen sind (Anhang zu den Prüfzeichenverordnungen).

4. Bauteile (F 30)

Als feuerhemmend (Feuerwiderstandsklasse F 30) gelten ohne besonderen Nachweis:

4.1. Bauteile mit Putz oder Unterdecken

4.1.1. Bauteile aus Beton und Stein mit Putz sowie aus Holz und Stahl mit Putz auf Putzträgern (aus Holzstabgewebe, Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101, Drahtgewebe, Rippenstreckmetall oder Streckmetall), soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Der Putz muß mindestens 15 mm dick sein¹⁾ (über Putzträger gemessen), aus Mörtel der Gruppen II oder IV nach DIN 18 550 „Putz; Baustoffe und Ausführung“²⁾. Wird beim Wandputz Holzstabgewebe als Putzträger verwendet, dann müssen die Holzstäbe waagrecht liegen.

4.1.2. Hängende Drahtputzdecken nach DIN 4121 — Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Ralitzdecken, Anforderungen für die Ausführung — sowie alle mit dieser Decke geschützten Bauteile.

4.2. Decken mit Belägen

(nur für Feuerbeanspruchung von der Oberseite) aus mindestens 25 mm dickem Estrich mit Zement, Gips oder Anhydrit, aus mindestens 25 mm dickem Steinholz oder mindestens 50 mm dickem Lehm³⁾.

4.3. Wände

4.3.1. aus vollfugig gemauerten Steinen nach DIN 1053 auch mit Hohlräumen, von mindestens 60 mm Dicke, auch ohne Putz,

4.3.2. aus mindestens 100 mm dickem Beton nach DIN 1047 (z. B. Kiesbeton), 50 mm dickem Leichtbeton (Rohdichte höchstens 1600 kg/m³), Gasbeton oder Schaumbeton nach DIN 4164 (Rohdichte höchstens 800 kg/m³) oder auch aus fugendicht versetzten 100 mm dicken Betonplatten oder 50 mm dicken Platten aus Leichtbeton, Gas- oder Schaumbeton, auch ohne Putz,

4.3.3. aus 60 mm dicken Wandbauplatten aus Gips nach DIN 18 163 ohne organische Zusätze nach DIN 4103 hergestellt, auch ohne Putz,

4.3.4. aus Holz oder Stahl, beiderseits nach Abschnitt 4.1.1 geputzt,

4.3.5. aus Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 in mindestens 25 mm Dicke hergestellt nach DIN 1102 mit Putz nach Abschnitt 4.1.1 auf einem Spritzbewurf. Der Oberputz darf erst aufgebracht werden, nachdem der Spritzbewurf erstarrt ist,

4.3.6. aus fugendicht versetzten Holztafeln (auch ohne Putz) nach den Richtlinien für Holzhäuser in Tafelbauart mit beiderseitig mindestens 8 mm dicken Sperrholzplatten nach DIN 68 705 oder mindestens 13 mm dicken Holzspanplatten nach DIN 68 761 oder mindestens 22 mm dicker Holzschalung (gespundet, nicht profiliert) und einer zusätzlich mittig angeordneten, mit der tragenden Konstruktion fest verbundenen, mindestens 50 mm dicken Schicht aus mineralisch gebundenen Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101,

4.3.7. aus Holztafeln nach Abschnitt 4.3.6 mit beiderseits mindestens 21 mm dicken Holzspanplatten nach DIN 68 761. Eine Dämmschicht aus nichtbrennbaren Baustoffen oder aus mineralisch gebundenen Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 darf angeordnet werden,

4.3.8. aus Holz, Holzwerkstoffen, Stein oder Stahl, die beidseits mit Gipskarton-Bauplatten F (GKF) nach DIN 18 180 bekleidet und nach DIN 18 181 bei einer Spannweite der Platten ≤ 625 mm errichtet sind, wenn die Plattendicke $\geq 12,5$ mm ist.

¹⁾ Bei Stahlbetondecken genügt eine Putzdicke von mindestens 12 mm, wenn die Betondeckung der Stahleinlagen mindestens 15 mm beträgt.

²⁾ Die in DIN 18 550 aufgeführten Zuschlagstoffe können durch Perlite oder Vermiculite ersetzt werden.

³⁾ Für Feuerbeanspruchung von der Unterseite sind Beläge nach Abschnitt 4.2 allein kein ausreichender Schutz.

4.4. Decken und gleichzustellende Dächer

4.4.1. Decken aus gleichen Baustoffen und mit mindestens denselben Abmessungen wie nach Abschnitt 4.3.1 oder 4.3.2, auch ohne Putz, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

4.4.2. Stahlbetonplatten nach DIN 1045, Stahlbetonhohldielen nach DIN 4028 und bewehrte Dach- und Deckenplatten aus Gas- und Schaumbeton nach DIN 4223 mindestens 60 mm dick, bei Putz nach Abschnitt 4.1.1 mindestens 50 mm dick, mit mindestens 10 mm Betondeckung der Stahleinlagen. Nichtgeputzte Stahlbetonhohldielen aus Schwerbeton von weniger als 100 mm Dicke müssen einen Belag nach Abschnitt 4.2 haben.

4.4.3. Stahlbetonrippendecken nach DIN 1045 (ohne Füllkörper) mit einer Plattendicke von mindestens 60 mm, einer Rippenbreite von mindestens 100 mm und einer Betondeckung der Stahleinlagen von mindestens 10 mm; bei Putz der Platte nach Abschnitt 4.1.1 muß die Plattendicke mindestens 50 mm betragen.

4.4.4. Stahlbetonrippendecken nach DIN 1045 mit Füllkörpern (statisch nicht mitwirkend) aus Leichtbeton oder Deckenziegeln nach DIN 4160, die unterseits auf gleicher Höhe wie die Rippen liegen, mit einer Plattendicke von mindestens 50 mm, einer Rippenbreite von mindestens 50 mm und einer Betondeckung der Stahleinlagen von mindestens 10 mm, auch ohne Putz.

4.4.5. Stahlbetonrippendecken nach Abschnitt 4.4.4 mindestens 90 mm dick mit statisch mitwirkenden Deckenziegeln nach DIN 4159 ohne Betondruckplatte, mit Putz.

4.4.6. Stahlbetonrippendecken nach Abschnitt 4.4.4 oder nach DIN 4225, Ausgabe Juli 1960, Bild 9, jedoch mit Füllkörpern aus Leichtbeton, deren mindestens 25 mm dicke Fußleisten die Rippen schützen, auch ohne Putz.

4.4.7. Stahlbetonbalken- und -rippendecken nach DIN 4225, Ausgabe Juli 1960, Abschnitt 16.1.1⁴⁾ und 16.1.2 aus dicht verlegten Balken oder Rippen oder mit Zwischenbauteilen aus Beton, die unterseits auf gleicher Höhe wie die Rippen liegen. Mittenabstand der Balken oder Rippen höchstens 750 mm, Betondeckung der Stahleinlagen mindestens 10 mm, mit Putz nach Abschnitt 4.1.1; ohne Putz ist eine Breite des Fußes von mindestens 100 mm, eine Höhe des Fußes von mindestens 60 mm und eine Höhe des Balkens oder der Rippe von mindestens 110 mm erforderlich.

4.4.8. Stahlsteindecken nach DIN 1046 mindestens 90 mm dick mit Putz nach Abschnitt 4.1.1.

4.4.9. Decken mit Fertigbauteilen aus Spannbeton nach DIN 4227 mit ebener Unterfläche und Putz nach Abschnitt 4.1.1 auf einem Spritzputz aus Zementmörtel nach DIN 18550.

4.4.10. Holzbalkendecken und Holztafeln nach den Richtlinien für Holzhäuser in Tafelbauart mit unterem Putz auf Putzträger nach Abschnitt 4.1.1 und mit nicht-brennbarer Auffüllung oder mit Lehmschlag.

4.4.11. Stahlträgerdecken mit Unterdecken nach Abschnitt 4.1.2 und einer durchgehenden Abdeckung nach Abschnitt 4.4.2 oder einem Belag nach Abschnitt 4.2.

4.4.12. Stahlträgerdecken nach DIN 1050, Stahlbetondecken nach DIN 1045 und DIN 4225, auch unter Verwendung von vorgespannten Bauteilen, sofern die Spannlieder nicht außerhalb der Querschnitte liegen, Stahlsteindecken nach DIN 1046 sowie gleichzustellende Dächer mit Unterdecken aus

4.4.12.1. Gipskarton-Bauplatten F (GKF) DIN 18 180, Abhängekonstruktion nach DIN 18 181, $x \leq 750$ mm, $y \leq 760$ mm

a) $d \geq 12,5$ mm, $l \leq 400$ mm Querbefestigung nach DIN 18 181, $a \geq 75$ mm

b) $d \geq 15$ mm, $l \leq 360$ mm bei Querbefestigung nach DIN 18 181, $a \geq 45$ mm⁵⁾.

4.4.12.2. Gipskarton-Bauplatten B (GKB) DIN 18 180, Abhängekonstruktion nach DIN 18 181, $x \leq 750$ mm, $y \leq 785$ mm, $d \geq 18$ mm, $l \leq 365$ mm bei Querbefestigung nach DIN 18 181, $a \geq 30$ mm⁵⁾

4.4.13. Holzbalkendecken nach DIN 1052 und DIN 104 mit Unterdecken nach den Abschnitten 4.4.12.1 und 4.4.12.2.

4.4.14. Dächer unter Verwendung von Stahlträgern, Stahlbetonbalken einschließlich Spannbetonbalken, sofern die Spannlieder nicht außerhalb des Querschnittes liegen, oder Holzbalken, mit Unterdecken aus

Gipskarton-Bauplatten F (GKF) DIN 18 180, Abhängekonstruktion nach DIN 18 181, $x \leq 750$ mm, $y \leq 760$ mm, $d \geq 15$ mm, $l \leq 310$ mm bei Quer- oder Längsbefestigung nach DIN 18 181, $a \geq 90$ mm mit aufgelegten und befestigten Mineralfaserplatten ≥ 2 mal 30 mm aus Baustoffen der Klasse B 1⁵⁾.

4.5. Balken und Unterzüge (auch für Dachkonstruktionen)

4.5.1. Stahlbetonbalken nach DIN 1045⁶⁾ auch ohne Putz mit Rechteckquerschnitt

Breite mindestens 80 mm, Querschnitt mindestens 150 cm², Betondeckung der Stahleinlagen mindestens 20 mm oder

Breite mindestens 100 mm, Querschnitt mindestens 225 cm², Betondeckung der Stahleinlagen mindestens 15 mm.

4.5.2. Holzbalken nach DIN 4074 oder nach DIN 1052 verleimt, als Rechteckquerschnitte, ungeschützt und ungestoßen, Querschnitt mindestens 450 cm², Breite mindestens 120 mm, Höhe mindestens 200 mm.

4.5.3. Stahlträger mit Putz auf Putzträger nach Abschnitt 4.1.2.

4.6. Pfeiler und Stützen

4.6.1. Stützen aus Stahl⁷⁾ oder Holz, beide mit Putz auf Putzträger nach Abschnitt 4.1.1.

4.6.2. Pfeiler aus Mauerwerk nach DIN 1053 oder aus Beton nach DIN 1047, beide auch ohne Putz.

4.6.3. Stahlbetonstützen nach DIN 1045 oder DIN 4225, Bewehrungsanteil $F_e/F_b \leq 3$ %, auch ohne Putz: Betongüte mindestens B 225, Dicke mindestens 150 mm, Querschnitt bzw. Kernquerschnitt (bei umschnürten Stützen) mindestens 225 cm², Betondeckung der Stahleinlagen bei einer Stützendicke unter 200 mm mindestens 15 mm, sonst mindestens 10 mm.

4.6.4. Stahlbetonstützen nach Abschnitt 4.6.3, jedoch Bewehrungsanteil $F_e/F_b > 3$ %, auch ohne Putz:

Betongüte mindestens B 225, Dicke mindestens 200 mm, Querschnitt bzw. Kernquerschnitt mindestens 400 cm², Betondeckung der Stahleinlagen mindestens 15 mm.

4.6.5. Stahlbetonstützen nach Abschnitt 4.6.4, auch ohne Putz:

Betongüte mindestens B 300, Dicke mindestens 150 mm, Querschnitt bzw. Kernquerschnitt mindestens 225 cm², Betondeckung der Stahleinlagen mindestens 25 mm und einer Drahtgeflechteinlage nach DIN 1200 mit 16 bis 36 mm Maschenweite mit 10 mm Betondeckung.

4) Der Stoß der Zwischenbauteile ist zu vergießen, es sei denn, daß ein mindestens 10 mm dicker Aufbeton vorgesehen ist.

5) l = Stützweite

a = Abhängetiefe von OK Platte bis UK Träger

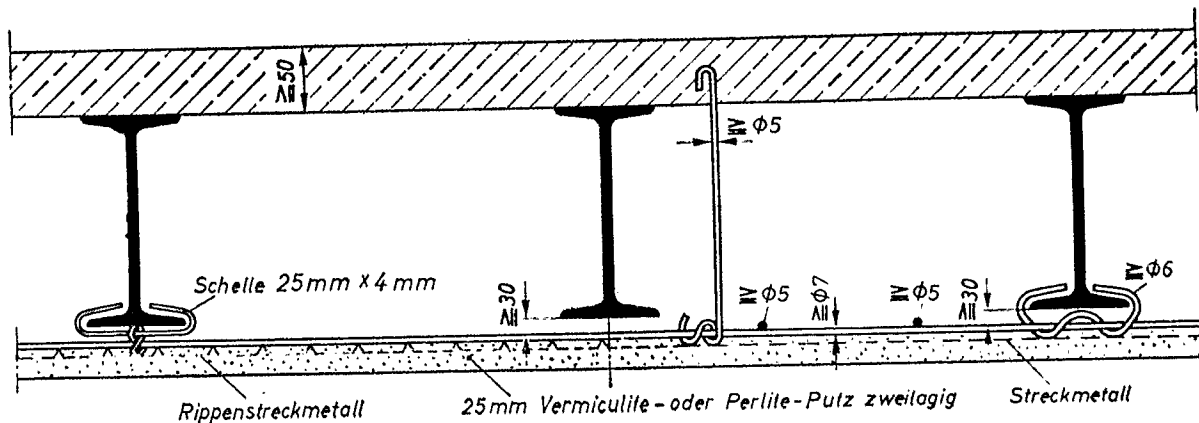
d = Plattendicke

x = Abstände der Aufhänge- oder Befestigungspunkte der Abhängekonstruktion quer zu den Trägern

y = Abstände der Aufhänge- oder Befestigungspunkte der Abhängekonstruktion längs zu den Trägern.

6) Dies gilt für die Stege von Plattenbalken nach DIN 1045 sinngemäß.

7) Siehe Anmerkung zu Abschnitt 5.4.3.1



Bil.

4.7. Treppen

4.7.1. Treppen aus Sandstein, Mauerwerk, Beton und Stahlbeton, mindestens 100 mm dick, sowie Eichenholz, auch ohne Putz.

4.7.2. Treppen aus Bauteilen nach Abschnitt 4.4.

4.7.3. Sonstige Holz- und Steintreppen, wenn sie unterseitig nach Abschnitt 4.1.1 geputzt sind. Bei Naturstein muß auch die Wange geputzt werden.

5. Bauteile (F 90)

Als feuerbeständig (Feuerwiderstandsklasse F 90) gelten ohne besonderen Nachweis⁸⁾:

5.1. Wände (auch ohne Putz)

5.1.1. mindestens 115 mm dick aus Steinen ohne Hohlräume nach DIN 1053 oder aus Hochlochziegeln A nach DIN 105, vollfugig mit Mörtel nach DIN 1053 gemauert,

5.1.2. mindestens 240 mm dick aus Langlochziegeln oder Hochlochziegeln B nach DIN 105, Hohlblocksteinen nach DIN 18151, Kalksand-Lochsteinen oder Hohlblocksteinen nach DIN 106 Blatt 1, vollfugig mit Mörtel nach DIN 1053 gemauert,

5.1.3. mindestens 100 mm dick, ohne Hohlräume, aus Beton nach DIN 1047 oder DIN 4232 oder Stahlbeton nach DIN 1045, Betongüte mindestens B 120, oder aus geschüttetem Leichtbeton nach DIN 4232,

5.1.4. mindestens 100 mm dick aus Gasbeton oder Schaumbeton nach DIN 4164 mit einer Druckfestigkeit von mindestens 35 kp/cm²,

5.1.5. mindestens 80 mm dick aus Bimsbeton mit einer Druckfestigkeit von mindestens 80 kp/cm²,

5.1.6. mindestens 60 mm dick aus Wandbauplatten aus Gips nach DIN 18 163 ohne organische Zusatzstoffe oder mindestens 70 mm dick aus Wandbauplatten aus Leichtbeton nach DIN 18 162 mit Bims als Zuschlagstoff, hergestellt nach DIN 4103.

5.1.7. Stahlskelettwände mit einer Ausfachung nach Abschnitt 5.1.1 bis 5.1.6 mit einer gegen Abfallen gesicherten Ummantelung der freiliegenden Stahlteile nach Abschnitt 5.4.3.2.

5.1.8. Nichttragende Wände aus Stahl, die beidseits mit Gipskarton-Bauplatten F (GKF) DIN 18 180 bekleidet und nach DIN 18 181 bei einer Spannweite der Platten von ≤ 625 mm errichtet sind, wenn die

a) Plattendicke ≥ 15 mm ist, in Wandmitte eine weitere Schale aus Gipskarton-Bauplatten F (GKF) DIN 18 180 angeordnet ist und sich zwischen den einzelnen Schalen Dämmschichten mit einer Dicke von jeweils ≥ 30 mm aus Baustoffen mindestens der Klasse B1 befinden, die mit Ansetzbinder an der mittleren Schale angeklebt sein müssen, oder

b) äußeren Schalen aus jeweils zwei mit Ansetzbinder miteinander verklebten Gipskarton-Bauplatten F (GKF) DIN 18 180 mit einer Dicke von ≥ 15 mm bestehen und nach DIN 18 181 bei einer Spannweite der Platten von ≤ 625 mm errichtet sind. Zwischen den Bekleidungsschalen muß eine durchgehende Dämmschicht mit einer Dicke ≥ 30 mm aus Baustoffen mindestens der Klasse B 1 vorhanden sein, deren Stöße mindestens 20 cm überlappen müssen.

5.1.9. Nichttragende Wände aus mindestens 75 mm dicken und mindestens 125 mm breiten Stielen, die aus 12,5 mm dicken Streifen aus Gipskarton-Bauplatten B (GKB) oder F (GKF) DIN 18 180 zusammengenagelt und miteinander mit Ansetzbinder verklebt sind, mit beidseitiger Verkleidung aus Gipskarton-Bauplatten F (GKF) DIN 18 180 und Befestigung nach DIN 18 181 bei einer Spannweite der Platten von ≤ 625 mm, wenn die

- a) Plattendicke der Verkleidung ≥ 18 mm ist, zwischen den Verkleidungen und Stielen eine mindestens 50 mm dicke Dämmschicht aus Baustoffen mindestens der Klasse B 1 angeordnet wird und Verkleidung, Dämmschicht und Stiele miteinander durch Ansetzbinder verklebt sind, oder
- b) Plattendicke der Verkleidung ≥ 15 mm ist, in Wandmitte eine weitere gegen Herauslösen gesicherte Schale aus mindestens 12,5 mm dicken Gipskarton-Bauplatten F (GKF) DIN 18 180 angeordnet ist und alle Schalen und Stiele miteinander durch Ansetzbinder verklebt sind, oder
- c) Verkleidungen jeweils aus 9,5 und 12,5 mm dicken, mit Ansetzbindern miteinander verklebten Gipskarton-Bauplatten F (GKF) DIN 18 180 bestehen, zwischen den Verkleidungen eine mindestens 50 mm dicke Dämmschicht aus Baustoffen mindestens der Klasse B 1 angeordnet wird und Verkleidung, Dämmschicht und Stiele miteinander durch Ansetzbinder verklebt sind. Bei den Verkleidungen muß sich die 9,5 mm dicke Schale jeweils außen befinden.

5.2. Decken und gleichzustellende Dächer

5.2.1. Gewölbe aus Beton oder aus Steinen und Mörtel nach Abschnitt 5.1, wenn sie mindestens 100 mm dick sind, auch ohne Putz,

5.2.2. Stahlbetondecken nach DIN 1045 und bewehrte Dach- und Deckenplatten aus Gas- und Schaumbeton nach DIN 4223, ohne Putz, mindestens 100 mm dick mit mindestens 30 mm Betondeckung der Stahleinlagen; bei Putz nach Abschnitt 4.1.1 mindestens 80 mm dick mit mindestens 10 mm Betondeckung der Stahleinlagen.

⁸⁾ Soweit Putzträger (siehe Abschnitt 4.1.1) verwendet werden, müssen sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

5.2.3. Stahlbetonplatten nach Abschnitt 5.2.2, jedoch durchlaufend oder beiderseits voll eingespannt, mindestens 100 mm dick mit mindestens 10 mm Betondeckung der Stahleinlagen, ohne Putz, wenn die Platten auch auf der Druckseite eine durchgehende Bewehrung erhalten, deren Querschnitt in Feldmitte noch mindestens $1/3$ derjenigen der Zugbewehrung ist.

5.2.4. Stahlbetonhohldielen aus Schwerbeton nach DIN 4028 mit Putz nach Abschnitt 4.1.1, mindestens 130 mm dick oder mindestens 100 mm dick und einem Belag nach Abschnitt 4.2. Bimsbetonhohldielen nach DIN 4028 auch ohne Putz und ohne Belag, mindestens 100 mm dick mit mindestens 20 mm Betondeckung der Stahleinlagen.

5.2.5. Stahlbetonrippendecken nach DIN 1045 (ohne Füllkörper) mit Putz nach Abschnitt 4.1.1 mit einer Plattendicke von mindestens 70 mm, einer Rippenbreite von mindestens 120 mm und einer Betondeckung der Stahleinlagen von mindestens 20 mm.

5.2.6. Stahlbetonrippendecken nach Abschnitt 5.2.5, jedoch durchlaufend oder beiderseits voll eingespannt ohne Putz mit Vollbeton im Stützbereich zwischen jeder zweiten Rippe bis zum Momentennullpunkt, einem Bügelabstand ≤ 200 mm, einer Plattendicke von mindestens 80 mm, einer Rippenbreite von mindestens 120 mm und einer Betondeckung der Stahleinlagen von mindestens 10 mm, mit auf der Druckseite durchgehender Bewehrung nach Abschnitt 5.2.3.

5.2.7. Stahlbetonrippendecken nach DIN 1045 mit Füllkörpern aus Leichtbeton (statisch nicht mitwirkend), die unterseits auf gleicher Höhe wie die Rippen liegen, mit einer Plattendicke von mindestens 50 mm, einer Rippenbreite von mindestens 100 mm und einer Betondeckung der Stahleinlagen der Rippen von mindestens 30 mm, ohne Putz; durchlaufend oder beiderseits voll eingespannt nach Abschnitt 5.2.3 oder mit Putz nach Abschnitt 4.1.1, mit einer Betondeckung der Stahleinlagen von mindestens 10 mm; Stahlbetonrippendecken nach DIN 1045 mit Füllkörpern aus Deckenziegeln nach DIN 4160 (statisch nicht mitwirkend), wenn die Decken durchlaufen oder beiderseits voll eingespannt und nach Abschnitt 5.2.3 ausgebildet sind.

5.2.8. Stahlbetonrippendecken nach Abschnitt 5.2.7, jedoch mit Füllkörpern aus Leichtbeton, deren mindestens 25 mm dicke Fußleisten die Rippen schützen, mit einer Betondeckung der Stahleinlagen von mindestens 10 mm, auch ohne Putz.

5.2.9. Stahlbetonbalken- und -rippendecken nach DIN 4225, Ausgabe Juli 1960, Abschnitt 16.1.1⁹⁾ und 16.1.2 aus dicht verlegten Balken oder mit Zwischenbauteilen aus Beton, die unterseits auf gleicher Höhe wie die Rippen liegen, Mittenabstand der Balken oder Rippen höchstens 750 mm, Breite des Fußes mindestens 100 mm, Höhe des Fußes mindestens 60 mm, Höhe des Balkens oder der Rippe mindestens 110 mm, ohne Putz mit einer Betondeckung der Stahleinlagen der Rippen von mindestens 30 mm; mit Putz nach Abschnitt 4.1.1 mit einer Betondeckung der Stahleinlagen von mindestens 10 mm.

5.2.10. Stahlsteindecken nach DIN 1046, mit Deckenziegeln nach DIN 4159 mit vollvermörtelbarer Stoßfuge, mindestens 115 mm dick mit Putz nach Abschnitt 4.1.1 oder ohne Putz, wenn die Decken durchlaufen oder beiderseits voll eingespannt und nach Abschnitt 5.2.3 ausgebildet sind.

5.2.11. Stahlbetondecken oder Stahlsteindecken, beide mit einer Unterdecke nach den Abschnitten 4.1.2 oder 5.2.12.

5.2.12. Stahlträgerdecken (siehe Bild 1) mit einer untergehängten Decke aus mindestens 25 mm dickem, zweilagigem Vermiculite- bzw. Perlite-Zementputz oder Vermiculite- bzw. Perlite-Gipsputz auf Rippenstreckmetall oder Streckmetall, wenn die Deckenplatte der Rohdecke aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) besteht, die alle tragenden Stahlteile mindestens 50 mm überdecken.

Der Mörtel für den mindestens 20 mm dicken Unterputz muß aus 1 Rtl. Zement nach DIN 1164 oder 3 Rtl. Baugips nach DIN 1168 und 4 bis 5 Rtl. geblähtem (expandiertem) Vermiculite, etwa der Körnung 3/6 mm, oder Perlite, etwa der Körnung 0/3 mm, bestehen. Der Mörtel für den etwa 5 mm dicken geglätteten Oberputz muß entsprechend aufgebaut sein, wobei Vermiculite- oder Perlite-Körnungen 0/3 mm mit einem Anteil von mindestens 70 % der Körnung 1/3 mm zu verwenden sind.

Zur besseren Verarbeitung darf sowohl beim Ober- als auch beim Unterputz bis zu 20 % des Zements durch Kalkhydrat ersetzt werden. Die Rohdichte des expandierten Vermiculites und Perlites darf bei loser Einfüllung höchstens 0,13 kg/dm³ betragen.

Wird Fertigmörtel geliefert, so ist auf der Verpackung, dem Lieferschein oder in anderer geeigneter Weise seine Zusammensetzung und das Mischungsverhältnis anzugeben. Für die bauliche Durchbildung des Putzträgers, des Gerippes und der Abhänger sowie für das Vorbereiten des Putzträgers zur Aufnahme des Putzes gilt DIN 4121. Die Oberkante des Putzträgers muß mindestens 30 mm unter der Unterkante des Stahlträgers liegen.

5.2.13. Spannbetondecken mit einer Unterdecke nach Abschnitt 5.2.12, sofern die Spannglieder nicht außerhalb des Betonquerschnittes liegen.

5.2.14. Decken nach Abschnitt 4.4.12 mit Unterdecken aus

5.2.14.1. Gipskarton-Bauplatten F (GKF) DIN 18 180, Abhängekonstruktion aus Metallschienen nach DIN 18 181, $x \leq 750$ mm, $y \leq 950$ mm, $d \geq 15$ mm, $l \leq 400$ mm bei Querbefestigung nach DIN 18 181, $a \geq 80$ mm⁵⁾

5.2.14.2. Kassetten $l_1 \cdot l_2 = 625$ mm \cdot 625 mm aus Gipskarton-Bauplatten F (GKF) DIN 18 180, Abhängekonstruktion aus Metallschienen nach DIN 18 181, $x \leq 750$ mm, $y \leq 1000$ mm, $d \geq 15$ mm, $l = 312$ mm, $a \geq 70$ mm⁵⁾

5.3. Balken und Unterzüge (auch für Dachkonstruktionen)

5.3.1. aus Stahlbeton⁴⁾,

5.3.1.1. wenn sie mindestens 400 mm, bei Fensterstürzen bis zu 1,5 m Stützweite 300 mm hoch und 200 mm breit sind sowie eine Betondeckung der Stahleinlagen von mindestens 15 mm haben; niedrigere Balken nur, wenn sie nach Abschnitt 4.1.1 geputzt oder wenn sie über mehrere Stützen durchlaufen und nach Abschnitt 5.2.3 bewehrt sind,

5.3.1.2. wenn sie mit einer Ummantelung nach Abschnitt 5.4.3.2 versehen sind,

5.3.1.3. wenn sie mit einer Unterdecke nach Abschnitt 5.2.12 oder 5.2.14 versehen sind.

5.3.2. aus Spannbeton

5.3.2.1. mit einer Ummantelung nach Abschnitt 5.4.3.2, erster Satz, wenn zwischen der Betonoberfläche und dem Putzträger eine mindestens 20 mm dicke Luftschicht bleibt und die Spannglieder nicht außerhalb des Betonquerschnittes liegen,

5.3.2.2. die oberhalb einer Unterdecke nach Abschnitt 5.2.12 oder 5.2.14 liegen, sofern die Spannglieder nicht außerhalb des Betonquerschnittes liegen.

5.3.3. aus Stahl

5.3.3.1. mit einer Ummantelung nach Abschnitt 5.4.3.2, erster Satz,

5.3.3.2. die oberhalb einer Unterdecke nach Abschnitt 5.2.12 oder 5.2.14 liegen,

4) Siehe Seite 3

5) Siehe Seite 3

9) Siehe Fußnote 4 zu Abschnitt 4.4.7

Seite 6 DIN 4102 Blatt 4

5.3.3.3. mit I- oder IP-Profilen nach DIN 1025 und zusammengesetzten Profilen mit ähnlichem Querschnitt, deren Flanschzwischenräume vollständig ausgemauert oder ausbetoniert sind und deren freiliegende Flanschflächen mit mindestens 30 mm dickem Putz nach Abschnitt 4.1.1 mit eingelegtem Drahtgeflecht, im Abstand von 5 bis 10 mm von der Außenfläche, versehen sind. Das Drahtgeflecht ist an den Stoßstellen sorgfältig zu verknüpfen. Der Putz kann durch eine gleichdicke Deckung aus gebranntem Ton oder anderen gleichwertigen Stoffen ersetzt werden. Die Ummantelung ist gegen Herabfallen zu sichern.

5.4. Pfeiler und Stützen

5.4.1. Pfeiler aus Mauerwerk nach DIN 1053 oder Beton nach DIN 1047, wenn sie aus den unter Abschnitt 5.1.1 bis 5.1.4 aufgeführten Baustoffen hergestellt werden, in einer Dicke von mindestens 365 mm, auch ohne Putz, Pfeiler aus Granit, Kalkstein, Sandstein und ähnlichen Natursteinen, gelten nicht als feuerbeständig.

5.4.2. Stahlbetonstützen nach DIN 1045 und DIN 4225

5.4.2.1. Stahlbetonstützen mit einer Dicke von mindestens 200 mm und mit Putz nach Abschnitt 4.1.1. Im Putz muß ein Drahtgeflecht nach DIN 1200 mit 10 bis 16 mm Maschenweite liegen, das die Stütze vollständig umschließt und dessen Quer- und Längsstöße mit Bindedraht sicher verknüpft sind; die Längsstöße sind gegeneinander zu versetzen.

5.4.2.2. Stahlbetonstützen, ohne Putz, Bewehrungsanteil $F_e/F_b \leq 3\%$, Betongüte mindestens B 225:

Dicke mindestens 240 mm, Querschnitt bzw. Kernquerschnitt (bei umschürnten Stützen) mindestens 720 cm², Betondeckung der Stahleinlagen mindestens 15 mm.

5.4.2.3. Stahlbetonstützen wie Abschnitt 5.4.2.2, jedoch mit einer Drahtgeflechteinlage nach DIN 1200 mit 16 bis 36 mm Maschenweite mit 10 mm Betonüberdeckung des Drahtes unter Einhaltung folgender Abmessungen:

Dicke mindestens 200 mm, Querschnitt bzw. Kernquerschnitt mindestens 480 cm², Betondeckung der Stahleinlagen insgesamt mindestens 25 mm

oder
Dicke mindestens 150 mm, Querschnitt bzw. Kernquerschnitt mindestens 360 cm², Betondeckung der Stahleinlagen insgesamt mindestens 25 mm, bei ausschließlicher Verwendung von Kalkstein als Zuschlagstoff und einer Schlankheit von $h : d \leq 24$.

5.4.2.4. Stahlbetonstützen, ohne Putz, Bewehrungsanteil $F_e/F_b > 3\%$, Betongüte mindestens B 225:

Dicke mindestens 300 mm, Querschnitt bzw. Kernquerschnitt mindestens 900 cm², Betondeckung der Stahleinlagen mindestens 25 mm mit einer Drahtgeflechteinlage nach Abschnitt 5.4.2.3 oder

Dicke mindestens 500 mm, Querschnitt bzw. Kernquerschnitt mindestens 2500 cm², Betondeckung der Stahleinlagen mindestens 25 mm.

5.4.3. Stützen aus Stahl (ausgenommen Stahlleichtbau)

5.4.3.1. Stützen aus Stahl mit oder ohne Ausfüllung des Kerns, wenn sie allseitig mit Beton, Leichtbeton, Ziegeln, Kalksandsteinen, zementgebundenen Steinen oder Gips ummantelt sind. Diese Ummantelung muß durch eingelegte Drahtbügel gegen Herabfallen gesichert werden und einschließlich eines etwaigen Putzes mindestens 60 mm, vor den Enden abstehender Flansche mindestens 30 mm dick sein (siehe Bild 2).

Besteht diese Ummantelung aus Steinen oder Platten, so müssen diese auch an den Ecken im Verband versetzt sein. Besteht die Ausfüllung und Ummantelung aus Beton mindestens der Güte B 160, so muß die Ummantelungsdicke allseitig mindestens 40 mm betragen, einschließlich eines etwaigen Putzes von mindestens 15 mm Dicke. In der Ummantelung dürfen keine Öffnungen vorhanden sein. Hohlräume der Ummantelung müssen in jedem Stockwerk, mindestens aber in Abständen von 4 m, feuerbeständig abgeschlossen werden.

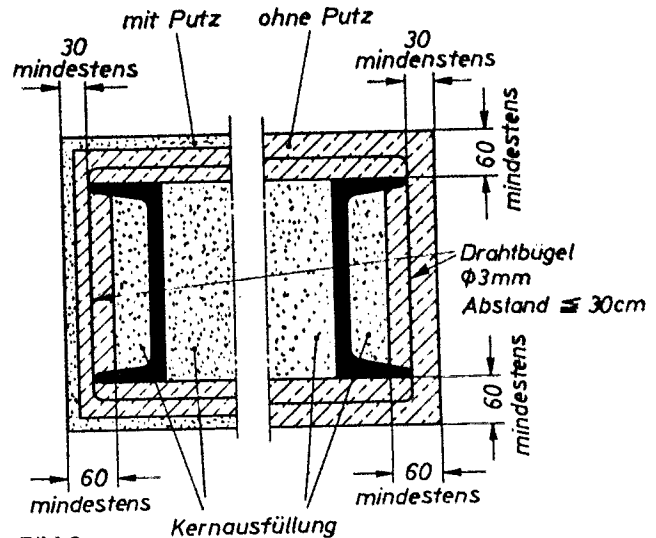


Bild 2

Anmerkung: Stützen aus Stahl mit geschlossenem Querschnitt mit Betonfüllung müssen im Abstand von höchstens 5 m sowie am Kopf und Fuß der Stütze jeweils mindestens 2 Löcher mit zusammen mindestens 6 cm² Öffnungsquerschnitt haben. Die Ummantelung muß an diesen Stellen gleichgroße Öffnungen haben (siehe Bild 6).

5.4.3.2. Stützen aus Stahl, die allseitig mit einem mindestens 35 mm dicken Vermiculite-Zementputz oder Perlite-Zementputz oder Perlite-Gipsputz oder Putz aus Gipsmörtel der Gruppe IVa nach DIN 18 550 Zeile 6 ummantelt sind, der auf einem nichtbrennbaren und gegen Ablösen gesicherten Putzträger aufgetragen ist (Bilder 3 bis 6). Die Ummantelung darf keine Öffnungen haben.

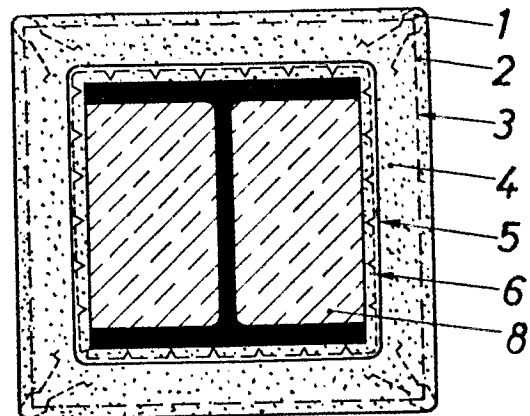


Bild 3

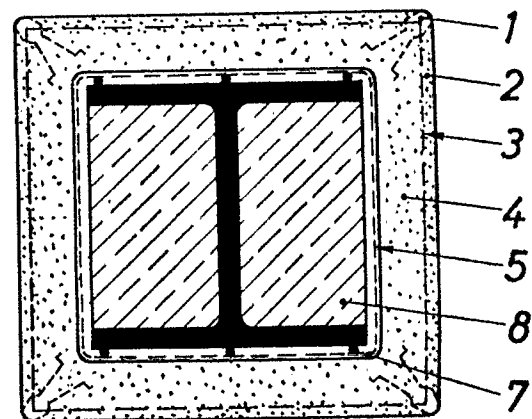


Bild 4

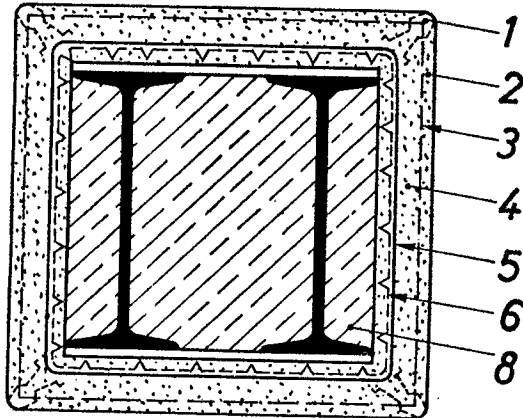


Bild 5

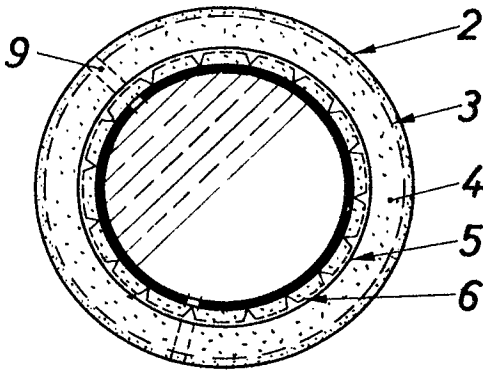


Bild 6

- 1 Kantenschutz
 - 2 ≥ 5 mm geglätteter Kalk- oder Kalkzementputz Mörtelgruppe I oder II nach DIN 18 550
 - 3 Drahtgewebe
 - 4 ≥ 35 mm Vermiculite-Zementputz
 - 5 Bindedraht
 - 6 Rippenstreckmetall
 - 7 Streckmetall und Rundstahl ≥ 5 mm als Abstandhalter
 - 8 Kern auf mindestens 1,5 m über Fußboden ausgemauert oder betoniert
 - 9 Bohrungen in der Rohrwandung und Öffnungen in der Ummantelung bei betongefüllten Stahlrohren
- oder 35 mm Perlite-Putz oder 35 mm Putz aus Gipsmörtel der Gruppe IV a nach DIN 18 550, beide mit eingelegtem Drahtgewebe

In den Perlite-Putz oder Putz aus Gipsmörtel ist im Abstand von 5 bis 10 mm von der Außenfläche ein Drahtgeflecht einzulegen. Das Drahtgeflecht ist an den Stoßstellen sorgfältig zu verknüpfen. Auf den Vermiculite-Putz sind ein Drahtgeflecht und ein mindestens 5 mm dicker, geglätteter Oberputz aus Kalk- oder Kalkzementmörtel der Mörtelgruppen I oder II nach DIN 18 550 aufzubringen.

Für die Zusammensetzung des Mörtels gilt Abschnitt 5.2:12 sinngemäß.

Die Putze sind ohne Unterbrechung des Arbeitsvorganges und ohne Einlegen von Putzleisten aufzubringen.

Als Putzträger darf nur Rippenstreckmetall oder Streckmetall verwendet werden. Die Rippen des Rippenstreckmetalls müssen beim Umwickeln der Stütze auf der Innenseite liegen. Bei einfachem Streckmetall ist durch eingelegte Rundstäbe von mindestens 5 mm Durchmesser zu gewährleisten, daß der Putzträger nicht unmittelbar auf dem Stahl liegt. Der Putzträger muß sich an allen Stoßstellen ausreichend überdecken. Durch Umwickeln oder Verknüpfen mit Bindedraht ist der Putzträger gegen Herabfallen zu sichern.

Um das Abplatzen der Ummantelung infolge von Stoßbeanspruchungen zu verhindern, sind Stützen aus offenem Profilstahl in jedem Stockwerk bis auf mindestens 1,50 m Höhe über Fußbodenoberfläche auszubetonieren (z. B. mit Leichtbeton) oder auszumauern.

5.4.4. Säulen aus Gußeisen müssen allseitig mindestens 60 mm dick nach Abschnitt 5.4.3.1 ummantelt sein.

5.5. Treppen

5.5.1. die nach Abschnitt 5.2 und 5.3 hergestellt sind,

5.5.2. aus mindestens 100 mm dicken, werkmäßig hergestellten Stahlbetonbauteilen mit Putz nach Abschnitt 4.1.1 Treppen aus Natursteinen gelten nicht als feuerbeständig.

6. Bauteile F 180

Als hochfeuerbeständig (Feuerwiderstandsklasse F 180) gelten ohne besonderen Nachweis:

6.1. Stahlbetonstützen, die mindestens 400 mm dick und nach Abschnitt 5.4.2.1 geputzt sind mit einer Betongüte von mindestens B 225,

6.2. Stützen aus Stahl (ausgenommen Stützen des Stahlleichtbaus), bei denen die Stahlteile, wie in den Bildern 7 und 8 dargestellt, geschützt sind.

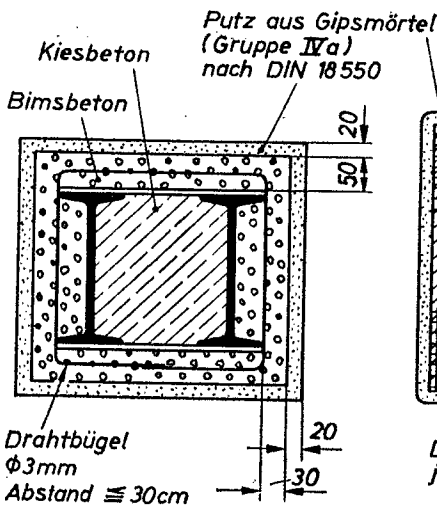


Bild 7

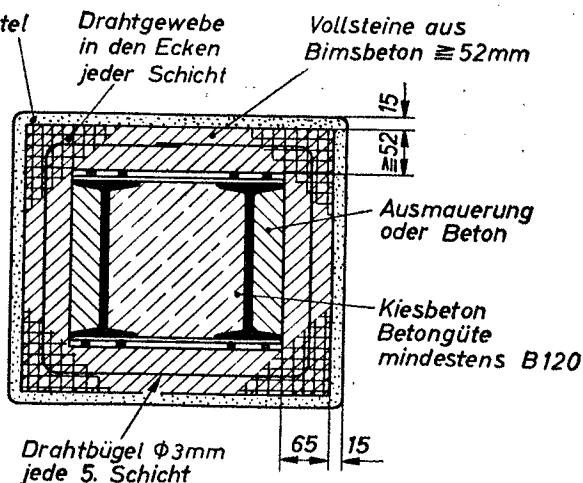


Bild 8

Seite 8 DIN 4102 Blatt 4

7. Sonderbauteile**7.1. Brandwände (auch ohne Putz)**

Als Brandwände gelten ohne besonderen Nachweis Wände aus

7.1.1. Kalksandsteinen nach DIN 106 Blatt 1, Hüttensteinen nach DIN 398, Voll- oder Hochlochziegeln nach DIN 105, Vollsteinen aus Leichtbeton nach DIN 18 152 und Hohlblocksteinen aus Leichtbeton nach DIN 18 151 mit Stein- oder Ziegel-Rohdichten von mindestens $1,21 \text{ kg/dm}^3$ mit Wanddicken von mindestens 24 cm, gemauert nach DIN 1053 mit Mörtel der Gruppen II oder III,

7.1.2. Steinen oder Ziegeln nach Abschnitt 7.1.1 mit Stein- oder Ziegel-Rohdichten von mindestens $0,70 \text{ kg/dm}^3$ sowie aus Wandbausteinen aus dampfgehärtetem Gas- oder Schaumbeton nach DIN 4165 mit Wanddicken von mindestens 30 cm,

7.1.3. geschoßhohen Gasbeton-Wandbauplatten \geq GSB 35 mit beidseitiger Bewehrung aus je $6 \text{ } \varnothing 8 \text{ je m}$, Querbewehrung beidseitig je $2 \text{ } \varnothing 6 \text{ je m}$, Betondeckung mindestens 2,5 und höchstens 3,0 cm, Beton-Rohdichte mindestens $0,60 \text{ kg/dm}^3$, Wanddicke mindestens 17,5 cm, Fugen einschließlich Fugenprofilierung mit Durchmesser $\geq 5 \text{ cm}$ mit Mörtel der Gruppe III nach DIN 1053 dicht vergossen,

7.1.4. geschoßhohen Hochlochtafeln aus mindestens 16,5 cm dicken vollvermörtelbaren Ziegeln Dzv mindestens der Güte 0,9/225 DIN 4159, Betongüte mindestens B 160, Längs- und Querbewehrung beidseitig je $1 \text{ } \varnothing 8 \text{ je m}$,

7.1.5. Beton nach DIN 1045, Betongüte mindestens B 225, mindestens 20 cm dick, mit Transportbewehrung, mindestens 18 cm dick,

7.1.6. Schüttbeton nach DIN 4232, mindestens 25 cm dick,

7.1.7. Stahlbeton nach DIN 1045, Betongüte mindestens B 300, mindestens 14 cm dick.

7.2. Gegen Feuer widerstandsfähige, nichttragende und nichtaussteifende Außenwandelemente, Brüstungen u. ä.

7.2.1. Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach Abschnitt 4.3 sind ohne Nachweis auch in die Widerstandsklasse W 30 einzureihen.

7.2.2. Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach Abschnitt 4.3 sind ohne Nachweis auch in die Widerstandsklasse W 90 einzureihen.

7.3. Feuerschutzabschlüsse und Türen**7.3.1. Feuerschutzabschlüsse T 30**

Als feuerhemmend (T 30) gelten ohne Nachweis

7.3.1.1. Türen nach
DIN 18 082 Blatt 1 Feuerhemmende, einflügelige Stahltüren (T-30-1-Tür); Maße und Anforderungen

DIN 18 084 Feuerhemmende, zweiflügelige Stahltüren (T-30-2-Türen); Maße und Anforderungen.

7.3.1.2. Eichenholztüren

Eichenholztüren müssen selbstschließend sein und aus in ganzer Türblatthöhe durchgehenden, 40 mm dicken und höchstens 100 mm breiten Brettern mit stehenden Jahresringen und eichener Feder 12/30 mm, verleimt nach DIN 1052 mit Resorcinleim, bestehen. An der Türblattinnen- und -außenseite müssen am oberen und unteren Türblattrand Querriegel 40/120 mm aus Eichenholz aufgeschraubt sein. Die Eichenholzzarge muß mindestens 60/120 mm Querschnitt besitzen und einen Falz von mindestens 30/30 mm haben. An Stelle der Eichenholzzarge kann eine Stahlzarge (siehe DIN 18 082) verwendet werden. Das Türblatt darf nicht mit einer Blechverkleidung oder einer Verglasung versehen sein.

7.3.2. Feuerschutzabschlüsse T 90

Als feuerbeständig (T 90) gelten ohne Nachweis Türen, die die Anforderungen der DIN 18 081 Blatt 1 „Feuerbeständige einflügelige Stahltüren (T-90-1-Türen)“ erfüllen.

7.4. Abschlüsse in Fahrtschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90

In Fahrtschachtwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 können ohne Nachweis Türen eingebaut werden, die die Anforderungen der Normen

DIN 18 090 Aufzüge; Flügel- und Falttüren für Fahrtschächte mit feuerbeständigen Wänden

DIN 18 091 Aufzüge; Horizontal- und Vertikal-Schiebetüren für Fahrtschächte mit feuerbeständigen Wänden

DIN 18 092 Kleinlasten-Aufzüge; Vertikal-Schiebetüren für Fahrtschächte mit feuerbeständigen Wänden

erfüllen, wenn der Fahrkorb überwiegend aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht und der Fahrtschacht ausreichend entlüftet wird (siehe DIN 4102 Blatt 3, Fußnote 4).

7.5. Gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen

Gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen bedürfen z. Z. in jedem Falle eines Nachweises.

7.6. Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Dacheindeckungen und Dachabdichtungen

Als widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gelten ohne Nachweis und ohne Rücksicht auf die Dachneigung:

Dacheindeckungen und Dachabdichtungen aus natürlichen und künstlichen Steinen, aus Betonplatten, Asbestzementplatten nach DIN 274;

Stahl- und sonstige Metalldächer ohne Dämm- oder Deckschichten aus Baustoffen der Klasse B;

fachgerecht und nach DIN 18 338 auf Holzschalung oder einer anderen mindestens gleichwertigen Unterlage ohne Dämmschichten aus Baustoffen der Klasse B verlegte

Teerdachpappen nach DIN 52 121

Bitumendachpappen nach DIN 52 128

Bitumen-Dachdichtungsbahnen mit Rohfilzpappen-Einlage nach DIN 52 130 oder

Teer-Sonderdachpappen und Teer-Bitumendachpappen, beide mit beiderseitiger Sonderdeckschicht nach DIN 52 140

Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4102

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

3. Fassung (Februar 1970)

Frühere Ausgaben:
 1. Fassung (1963)
 2. Fassung (März 1966)

Verkauf durch Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln. Vertriebsnr. 10342

1. Allgemeines
2. Brandverhalten der Baustoffe
3. Nichtbrennbare Baustoffe Klasse A
 - 3.1. Baustoffe Klasse A 1
 - 3.2. Baustoffe Klasse A 2

Inhalt

4. Brennbare Baustoffe Klasse B
 - 4.1. Baustoffe Klasse B 1 (schwerentflammbare Baustoffe)
 - 4.2. Baustoffe Klasse B 2 (normalentflammbare Baustoffe)
 - 4.3. Baustoffe Klasse B 3 (leichtentflammbare Baustoffe)

1. Allgemeines

In den folgenden Bestimmungen werden brandschutztechnische Begriffe, Anforderungen und Prüfungen für Baustoffe festgelegt. Sie ersetzen die Regelungen für Baustoffe in den zurückgezogenen Blättern 1 und 3 von DIN 4102 (Ausgabe 1940).

2. Brandverhalten der Baustoffe

Die Baustoffe werden nach ihrem Brandverhalten in folgende Klassen eingeteilt:

| Baustoffklasse | Bauaufsichtliche Benennung |
|--------------------------------------|---|
| A ¹⁾ A 1 A 2 | nichtbrennbare Baustoffe |
| B B 1 ¹⁾ B 2 B 3 | brennbare Baustoffe schwerentflammbare Baustoffe normalentflammbare Baustoffe leichtentflammbare Baustoffe |

3. Nichtbrennbare Baustoffe Klasse A¹⁾

3.1. Baustoffe Klasse A¹⁾

3.1.1. Begriff

Baustoffe gehören zur Klasse A 1, wenn bei der Prüfung nach Abschnitt 3.1.2 keine der sechs Proben

- a) Flammen zeigt, glimmt (Glühen gilt nicht als Glimmen) und zündbare Gase entwickelt und
- b) sich so selbst erwärmt, daß dadurch die Temperatur im Ofen um mehr als 50 grd über ihren Anfangswert ansteigt.

3.1.2. Prüfung

3.1.2.1. Anzahl und Abmessungen der Proben

Es sind sechs Proben mit den Abmessungen 40 mm x 40 mm x 50 mm (Länge x Breite x Höhe) zu untersuchen. Bei Baustoffen, die im Anlieferungszustand dünner als 40 mm sind, werden die Proben aus einzelnen Schichten zusammengesetzt.

Bei zusammendrückbaren Baustoffen ist die Dicke unter einer Flächenbelastung von 1 p/cm² maßgebend.

Besteht die Probe aus mehreren Schichten, so sind die einzelnen Schichten auf 40 mm x 50 mm (Länge x Höhe) zuzuschneiden. Die aufeinandergelegten Schichten müssen 40 mm ± 1 mm Dicke (Breite) der Probe ergeben; falls erforderlich, ist eine oder sind zwei Schichten auf die erforderliche Dicke abzarbeiten. Die bearbeitete Oberfläche dieser Schicht bzw. Schichten ist im Innern der Probe anzuordnen.

3.1.2.2. Vorbereitung der Proben

Drei Proben werden bei einer Temperatur von 105 °C sechs Stunden getrocknet und dann in einem Exsikkator über kristallwasserfreiem CaCl₂ bis zum Versuch aufbewahrt.

Drei Proben werden eine Woche lang in einem Exsikkator über kristallwasserfreiem CaCl₂ aufbewahrt.

An den Außenseiten der aus mehreren Schichten zusammengesetzten Probe sind immer die im Brandverhalten ungünstigsten Oberflächen anzuordnen (siehe Bild 1).

Aus mehreren Schichten zusammengesetzte Proben aus einem Material, das sich während des Versuches nicht auflöst, sind mit NiCr-Draht einmal in halber Höhe der Probe so zusammenzubinden, daß die Schichtoberflächen fest aneinanderliegen.

Die zusammengebundenen Proben sind in ein Drahtgestell einzulegen, das die Gewähr für stets gleiche Lage der Proben bietet.

Proben aus einem Material, das sich während des Versuches auflöst oder das in loser Form geprüft wird, sind in Behältern aus Drahtgewebe 1,0 x 0,4 DIN 4189, Werkstoff Nr. 1.4300 zu prüfen.

Proben aus einem Material, das während des Versuches aus dem Behälter aus Drahtgewebe herausläuft, sind in Behältern aus Nickelblech von 0,2 mm Dicke zu prüfen.

3.1.2.3. Versuchsdurchführung

Der Versuch wird in einem elektrisch beheizten Ofen nach Bild 2²⁾ durchgeführt, dessen Heizleiter gleichmäßig auf den Außenmantel des keramischen Heizleitertägers aufgebracht ist.

Um die Temperaturschwankungen im Ofen zu mindern, ist mittels eines Spannungsstabilisators die Netzspannung mit einer Genauigkeit von 0,5 % konstant zu halten.

Die Temperatur des Ofens wird mit einem Thermoelement gemessen, das in der waagerechten Mittelebene der Heizröhre in 10 mm Abstand von der Wandung angeordnet ist.

Das verwendete Temperaturmeßgerät muß mindestens die Klasse 0,5 haben. Eine Zündflamme von 16 bis 22 mm Höhe wird unmittelbar über der Deckelöffnung in der Achse der Heizröhre angeordnet.

Bei der Versuchsdurchführung wird die Ofentemperatur zunächst auf 750 °C gebracht. Vor Versuchsbeginn muß diese Temperatur innerhalb ± 10 grd mindestens 10 Minuten lang ohne Nachregelung konstant bleiben.

Die Probe wird mittig und mit senkrechter Längsachse so in die Heizröhre gehängt, daß sie sich in halber Höhe der beheizten Röhre befindet.

¹⁾ Nach bauaufsichtlichen Vorschriften bedürfen Baustoffe der Klasse A, soweit sie organische Bestandteile enthalten, und Baustoffe der Klasse B 1 eines Prüfzeichens, sofern sie nicht von der Prüfzeichenpflicht ausgenommen sind (Anhang zu den Prüfzeichenverordnungen).

²⁾ Genaue Konstruktionszeichnung BAM Berlin Z-Nr. 029/1354

Seite 2

Die Probe ist im Ofen so anzuordnen, daß die ursprüngliche Probenoberfläche, bei unsymmetrischem Probenaufbau die im Brandverhalten ungünstigste Oberfläche, dem Thermolement zugewandt ist und parallel zu diesem verläuft (siehe Bild 1). Die Schnittkanten sind nie dem Thermolement zuzuwenden, auch nicht bei Faserstoffen.

Der Einhängvorgang darf vom Öffnen bis zum Schließen des Deckels nicht länger als 5 Sekunden dauern.

Versuchsbeginn ist der Zeitpunkt, an dem die Probenunterkante die Oberkante der Heizröhre (nicht Deckeloberkante) passiert.

Die Probe wird 15 Minuten lang im Ofen belassen; steigt die Temperatur nach 15 Minuten noch an, so muß das Maximum abgewartet werden.

Wenn die Zündflamme durch aus der Probe entwickelte Gase gelöscht wird, muß sofort versucht werden, sie mit einer Lunte mit etwa 20 mm langer Gasflamme zu zünden. Der Versuch ist bei Mißlingen des ersten Wiederzündungsversuches mindestens alle 15 Sekunden zu wiederholen. Der Ofendeckel darf während des Versuches nicht geöffnet werden.

Die Löcher in der Bodenplatte des Ofens sind nach jedem Versuch zu säubern.

3.1.3. Entwicklung zündbarer Gase

Eine Entwicklung zündbarer Gase liegt vor, wenn

- die Höhe der vergrößerten Flamme, gemessen von der Spitze des Gasröhrchens aus, größer als 45 mm ist, oder wenn
- die Zündflamme so vergrößert ist, daß sie sich über den Querschnitt der Öffnung im Deckel erstreckt, auch wenn sie die Höhe von 45 mm nicht erreicht, oder wenn
- die Flamme bei Unterbrechung der Gaszufuhr für die Zündflamme weiterbrennt bzw. eine Rückzündung in das Ofeninnere erfolgt (siehe Bild 3).

3.1.4. Prüfbericht bzw. Prüfzeugnis

Im Prüfbericht bzw. Prüfzeugnis ist anzugeben:

- Beschreibung der Proben nach Art (z. B. wesentliche Bestandteile), Aussehen und Aufbau, Abmessungen, Rohdichte, Vermerk über amtliche Probenahme,
- Herstellung und Einbau der Proben, Versuchsdurchführung, Anzahl der Versuche,
- für jede Probe Zeitpunkt und Höhe des Maximums der Ofentemperatur,
- Beobachtungen beim Versuch, wie Zeitpunkt und Dauer von Flammen oder Glimmerscheinungen, Entwicklung zündbarer Gase oder Auslösen der Zündflamme; Aussehen der Proben nach dem Versuch,
- Einreihung in die Baustoffklasse, soweit der Baustoff keine organischen Bestandteile enthält.

3.2. Baustoffe Klasse A 2¹)

3.2.1. Begriff

Baustoffe gehören zur Klasse A 2, wenn bei der Prüfung nach Abschnitt 4.1.2

- der Mittelwert der Längskleinstwerte der oberflächlich bzw. im Innern nichtzersetzten Probenteile (Restlänge) jedes Prüfkörpers mindestens 350 mm beträgt und dabei kein Einzelwert unter 200 mm liegt; Zersetzungen im Innern sind am Längsschnitt durch die Probe zu beurteilen.
- bei keinem Versuch die mittlere Rauchgastemperatur 125 °C überschreitet
- sich auf der Rückseite der Probe keine Flammen bilden und
- die Proben nach ihrem sonstigen im Prüfbericht unter den Abschnitten 4.1.3 f), g), h) angeführten Verhalten keinen Anlaß zu Beanstandungen geben, und wenn entweder
- bei einer Prüfung nach Abschnitt 3.2.2 die freiwerdende Wärmemenge (Mittelwert) ermittelt aus den Heizwerten H_u und den Flächengewichten vor und nach

der Prüfung höchstens 4000 kcal/m² und der Heizwert H_u vor der Prüfung nicht mehr als 1000 kcal/kg beträgt bzw.

- die errechnete Wärmemenge des zu beurteilenden Baustoffes, ermittelt aus dem Heizwert H_u und dem Flächengewicht, höchstens 4000 kcal/m² und der Heizwert H_u nicht mehr als 1000 kcal/kg beträgt oder
- bei einer Prüfung nach Abschnitt 3.1.2, die nur über eine Dauer von 15 Minuten durchzuführen ist, die Anforderungen nach Abschnitt 3.1.1 mit der Abweichung erfüllt werden, daß Entflammungen bis zu 20 Sekunden Gesamtdauer zulässig sind.

3.2.2. Prüfung des Heizwertes

Der Heizwert H_u wird in Anlehnung an DIN 51 900 „Prüfung fester und flüssiger Brennstoffe, Bestimmung des Brennwertes und Heizwertes (Isothermer Wassermantel)“ bestimmt. Bei der Durchführung der Prüfung ist die ISO-Empfehlung „Bomben-Kalorimeter-Versuch“ zu beachten³⁾, und zwar auch für die Anzahl der Versuche.

Der Kleinbrandversuch ist an mindestens zwei Proben mit den Flächenabmessungen 500 mm x 500 mm in Anlehnung an DIN 18 082 Blatt 2 — Feuerhemmende Stahltür (T-30-1-Türen); Mineralfaser-Einlagen, Anforderungen und Prüfung — über eine Versuchsdauer von 30 Minuten durchzuführen. Abweichend von der Norm sind dabei die Proben vor der Ofenöffnung zu befestigen. Der Versuch kann an zwei Proben gleichzeitig durchgeführt werden. Anschließend wird aus der Flächenmitte eine kreisrunde Probe von 100 mm Durchmesser in Plattenrestdicke herausgenommen und ihr Heizwert H_u bestimmt. Für die Klimatisierung der Proben gilt Abschnitt 4.1.2.2.

3.2.3. Prüfbericht

Im Prüfbericht ist anzugeben:

- Angaben nach Abschnitt 4.1.3
- Angabe der Wärmemenge und der Heizwerte nach Abschnitt 3.2.1 e) bzw. f) oder Angaben nach Abschnitt 3.1.4 unter Berücksichtigung der Entflammungsdauer für jeden Versuch (siehe Abschnitt 3.2.1 g).

4. Brennbare Baustoffe Klasse B

4.1. Baustoffe Klasse B 1 (schwerentflammbare Baustoffe)¹⁾

4.1.1. Begriff

Brennbare Baustoffe gelten als schwerentflammbar (Klasse B 1), wenn bei der Prüfung nach Abschnitt 4.1.2

- der Mittelwert der Längskleinstwerte der oberflächlich bzw. im Innern nichtzersetzten Probenteile (Restlänge) jedes Prüfkörpers mindestens 150 mm beträgt; Zersetzungen im Innern sind am Längsschnitt durch die Probe zu beurteilen,
- keine Probe eine Restlänge von Null aufweist,
- bei keinem Versuch die mittlere Rauchgastemperatur 250 °C überschreitet und
- die Proben nach ihrem sonstigen im Prüfbericht unter Abschnitt 4.1.3 f), g) und h) angeführten Verhalten keinen Anlaß zu Beanstandungen geben.

Soll die Eigenschaft „schwerentflammbar“ durch Feuerschutzmittel oder Feuerschutzschichten erreicht werden, so gelten diese als geeignet, wenn die behandelten Probekörper die Anforderungen dieses Abschnittes erfüllen. Abweichend von Buchstabe a) sind jedoch Zersetzungen des Feuerschutzmittels selbst unberücksichtigt zu lassen.

4.1.2. Prüfung

4.1.2.1. Anzahl und Abmessungen der Proben und Prüfkörper:

Der Prüfkörper ist aus vier Proben mit den Flächenabmessungen 190 mm x 1000 mm zusammengesetzt.

¹⁾ Siehe Seite 1

³⁾ z. Z. ISO-Vorlage November 1967

| Stoffe | Erforderliche Anzahl der Proben ⁴⁾ | | |
|-------------------------------------|---|--------------------------|---------------|
| | nicht der Witterung ausgesetzt | der Witterung ausgesetzt | |
| | Kernschutz | Oberflächenschutz | |
| Folien, Gewebe, beschichtete Gewebe | 16+0+8+8 = 32 | 16+8+8+8 = 40 | 16+8+8+8 = 40 |
| übrige Stoffe | 12+0+8+8 = 28 | 12+8+8+8 = 36 | 12+8+8+8 = 36 |

Zwischen Antragsteller und Prüfstelle ist zu vereinbaren, ob das Material zerschnitten oder im üblichen Lieferformat eingereicht wird.

Bei der Erstprüfung von Folien, Geweben und beschichteten Geweben sind je zwei Prüfkörper aus in Längsrichtung und in Querrichtung entnommenen Proben einzusetzen, bei allen übrigen Stoffen drei Prüfkörper.

4.1.2.2. Vorbereitung der Proben

Die Vorbereitung der Proben für die Erstprüfung, die Alterungsprüfungen und für Belegzwecke, die Klimatisierung der Proben und die Ausrüstung von Proben zur Prüfung von Feuerschutzmitteln richtet sich nach den vorläufigen Prüfgrundsätzen mit Ergänzungen für den Nachweis der Eigenschaft „schwerentflammbar“ (DIN 4102) von Stoffen im Bauwesen sowie der Eignung von Feuerschutzmitteln, Stoffe im Bauwesen „schwerentflammbar“ zu machen⁵⁾.

4.1.2.3. Versuchsdurchführung

Der Versuch ist nach den in Abschnitt 4.1.2.2 genannten Prüfgrundsätzen im Brandschacht durchzuführen. Die Beflammungsdauer beträgt jeweils 10 Minuten. Die Beflammung kann dann vorzeitig abgebrochen werden, wenn das Brandgeschehen an den Proben nach Augenschein eindeutig beendet ist.

4.1.3. Prüfbericht

Im Prüfbericht ist anzugeben:

- a) Beschreibung der Proben nach der Art (z. B. wesentliche Bestandteile), Aussehen und Aufbau, Abmessungen, Rohdichte und Flächengewicht unmittelbar vor der Prüfung, Vermerk über amtliche Probenahme,
- b) bei Feuerschutzmitteln Art, Zusammensetzung und Aussehen des aufgetragenen Schutzmittels, Naßaufnahme in g/m², Trockenaufnahme in g/m² (festgestellt nach Ausgleichslagerung nach Abschnitt 4.1.2.2),
- c) Angaben über Einbau der Proben, Versuchsdurchführung, Anzahl der Versuche
- d) Länge der oberflächlich bzw. im Inneren nichtzersetzten Probeteile jedes Prüfkörpers (Einzelwerte und Mittelwerte in mm),
- e) zeitlicher Verlauf der Rauchgastemperatur für jeden Prüfkörper (Mittelwert der 5 Meßstellen), Zeitpunkt und Höhe des Maximums der mittleren Rauchgastemperatur,
- f) größte Flammenhöhe (auf 10 cm gerundet) für jeden Prüfkörper, Zeitpunkt ihres Auftretens, Zeitdauer und Beschreibung etwaigen Nachbrennens und Nachglimmens,
- g) besondere Beobachtungen, wie Zeitpunkt und Dauer einer Entflammung, Art der Flammenausbreitung, Aussehen der Proben nach dem Brandversuch; außerdem bei Feuerschutzmitteln für Holz und Holzwerkstoffe: Ausblühungen, Haftfestigkeit und Wischfestigkeit; Gewichtsverlust in %, bezogen auf das Gewicht der Proben unmittelbar vor der Brandprüfung, festgestellt in Abständen von 1 Minute bis zum Zeitpunkt von 2 Minuten nach Beendigung der Beflammung bzw. Schluß etwaigen Nachbrennens oder Nachglimmens.
- h) Beobachtungen über brennendes Abtropfen oder Abfallen von brennenden Teilen⁶⁾

4.2. Baustoffe Klasse B 2 (normalentflammbare Baustoffe)

4.2.1. Begriff

Brennbare Baustoffe gelten als normalentflammbar (Klasse B 2), wenn bei keiner von 5 Proben.

- a) bei Kantenbeflammung (K) nach Abschnitt 4.2.4.2 die Flammenspitze die Meßmarke vor Ende der 20. Sekunde erreicht oder, falls diese Forderung für den Baustoff selbst nicht erfüllt wird,
- b) von den wie im Praxisfall geschützten Baustoffproben bei Kantenbeflammung (K) nach Abschnitt 4.2.4.2 die Flammenspitze die Meßmarke vor Ende der 20. Sekunde und bei Flächenbeflammung (F) nach Abschnitt 4.2.4.3 die Flammenspitze die Meßmarke vor Ende der 20. Sekunde erreicht.

Bestehen nur 4 Proben, so gilt der Baustoff nur dann als normalentflammbar (Klasse B 2), wenn von weiteren 5 Proben alle die Anforderungen erfüllen.

4.2.2. Prüfung

4.2.2.1. Zweck und Anwendung

Die Prüfung dient dazu, durch Beflammung mit einem Kleinbrenner eine Zuordnung der Baustoffe in normalentflammbare (Klasse B 2) oder leichtentflammbare (Klasse B 3) zu treffen.

Baustoffe der Klasse B 3 sind in die Klasse B 2 einzustufen, wenn sie in der Art ihrer praktischen Verwendung (z. B. mit Kantenschutz) die Forderungen nach den Bedingungen für Verfahren K nach Abschnitt 4.2.4.2 (Kantenbeflammung) und Verfahren F nach Abschnitt 4.2.4.3 (Flächenbeflammung) erfüllen.

In einem Brennkasten nach DIN 53 906 wird eine senkrecht angeordnete Probe mit einer definierten Flamme beansprucht, und zwar bei Verfahren K (Kantenbeflammung) an der unteren freiliegenden Kante, bei Verfahren F (Flächenbeflammung) innerhalb des unteren Teils der Oberfläche. Es wird festgestellt, ob und in welcher Zeit die Flammenspitze die Meßmarke erreicht hat

4.2.2.2. Anzahl und Abmessungen der Proben

Aus dem zu prüfenden Baustoff werden 10 Proben für jede Versuchsreihe mit folgenden Flächenabmessungen hergestellt:

Für das Verfahren K: 90 mm x 190 mm (Länge x Höhe)
 Für das Verfahren F: 90 mm x 230 mm (Länge x Höhe)

- 4) 1. Summand: Probenanzahl für die erste Prüfung
 2. und 3. Summand: Probenanzahl für die Alterungsprüfung nach zwei und fünf Jahren
 4. Summand: Probenanzahl für Rückstellungen
- 5) VFDB-Zeitschrift „Forschung und Technik im Brandschutz“, 12. Jahrgang, Heft 2/1963, Verlag Kohlhammer, Stuttgart. Die Ergänzungsbestimmungen sind beim Institut für Bautechnik, 1000 Berlin 30, Reichpietschufer 72 — 76, erhältlich.
- 6) Zur Beurteilung des brennenden Abtropfens sind die Ergänzungen der vorläufigen Prüfgrundsätze des Sachverständigenausschusses für schwerentflammbare Stoffe (PA III) zugrunde zu legen.

Seite 4

Die Dicke der Proben richtet sich nach der Anwendung oder ist zu vereinbaren. Wird ein Baustoff mit unterschiedlicher Dicke eingesetzt, so ist sein Brandverhalten in Abhängigkeit von der Materialdicke zu ermitteln und festzustellen, von welcher Mindestdicke (Mittelwert) ab die Anforderungen nach Abschnitt 4.2.1 erfüllt sind. Es dürfen nur Proben verwendet werden, deren Dicke an keinem Meßpunkt um mehr als $\pm 10\%$ vom Mittelwert der Dicken aller Proben der gleichen Versuchsreihe abweicht.

4.2.2.3. Vorbereitung der Proben

Die Proben werden vor der Prüfung mindestens 14 Tage im Normalklima 20/65 DIN 50 014 gelagert.

Bei den Proben für das Verfahren K wird in 150 mm, bei den Proben für das Verfahren F in 190 mm Abstand von der Unterkante der Proben eine Meßmarke in voller Probenbreite angebracht (siehe Bild 4).

4.2.3. Versuchsgerät

Es sind erforderlich (siehe Bild 4):

- a) ein Brennkasten nach DIN 53 906, der in einen geschlossenen Laborzug gestellt wird,
- b) ein Kleinbrenner mit 45° Neigung und Propangas-Anschluß (Brennrohr-Innendurchmesser $1 \pm 0,05$ mm) nach DIN 53 438 (z. Z. noch Entwurf),
- c) eine Vorrichtung zum Einspannen von Probe und Brenner in einer Prüfanordnung
- d) eine Stoppuhr mit Fünftelsekundeneinteilung.

4.2.4. Versuchsdurchführung

4.2.4.1. Die Dicke der Proben wird an drei Stellen gemessen; für die Auswertung ist der Mittelwert maßgebend. Die Prüfung ist bei Raumtemperatur durchzuführen (siehe DIN 50 014).

Die Probe wird in einem Rahmen nach Abschnitt 4.2.3 c) eingespannt und senkrecht so aufgehängt, daß die untere Kante frei bleibt.

Am Kleinbrenner nach Abschnitt 4.2.3. b) wird in vertikaler Stellung der Brennerdüse eine Flamme von 20 mm Länge eingestellt und dann der Kleinbrenner um 45° geneigt (siehe Bild 4).

4.2.4.2. Beim Verfahren K (Kantenbeflammung) wird der Kleinbrenner so weit in Richtung der Probe geschoben, daß bei Proben bis 3 mm Dicke die Flammenspitze die Probe in der Mitte, bezogen auf Breite und Dicke der unteren Kante, trifft⁷⁾.

Bei Proben mit einer Dicke über 3 mm wird der Kleinbrenner so weit vorgeschoben, daß die Flammenspitze die untere Fläche der Probe etwa 1,5 mm von der dem Kleinbrenner zugewandten Kante entfernt in halber Probenbreite trifft⁷⁾.

Bei mehrschichtigen Baustoffen ist zusätzlich eine Versuchsreihe auszuführen, bei der die Flammenspitze die ungünstigste Stelle der unteren Schnittfläche der Probe in halber Probenbreite trifft⁷⁾.

Die Probe wird 15 Sekunden lang beflammt, anschließend der Kleinbrenner zurückgeschoben. Es ist darauf zu achten, daß kein störender Luftzug entsteht. Die Zeitdauer vom Beginn der Beflammung bis zum Zeitpunkt, an dem die Flammenspitze die Meßmarke erreicht, wird gemessen.

4.2.4.3. Bei Verfahren F (Flächenbeflammung) wird der Kleinbrenner so weit in Richtung der Probe geschoben, daß die Flammenspitze die Probe in der Mitte der Breite, 40 mm über Probenunterkante, trifft⁸⁾.

Die Probe wird 15 Sekunden lang beflammt, anschließend der Kleinbrenner zurückgezogen. Es ist darauf zu achten, daß dabei kein störender Luftzug entsteht. Die Zeitdauer vom Beginn der Beflammung bis zum Zeitpunkt, an dem die Flammenspitze die Meßmarke erreicht, wird gemessen.

4.2.5. Abtropfbarkeitsprüfung

Das brennende Abtropfen oder das Abfallen von brennenden Teilen kann bei der Prüfung nach den Abschnitten 4.2.4.2 und 4.2.4.3 festgestellt werden. Wird innerhalb von 20 Sekunden nach Beginn der Beflammung ein unter der Probe liegendes leichtentflammbares Papier zur Entzündung gebracht, so gilt dieser Stoff als brennend abtropfend.

Bevor die Versuche entsprechend Abschnitt 4.2.4.2 bzw. Abschnitt 4.2.4.3 durchgeführt werden, sind auf dem Boden des Brennkastens unter die Probe zwei Lagen bei Normalklima 20/65 nach DIN 50 014 konditioniertes Filterpapier (Schleicher und Schüll Nr. 595) anzuordnen. Das Papier wird in einem Drahtkorb von 100 mm x 60 mm Grundfläche und 15 mm Höhe aus Drahtgewebe $1 \times 0,36$ DIN 4189 St gelagert. Es wird festgestellt, ob Probenteile innerhalb 20 Sekunden nach Beginn der Beflammung abtropfen oder abfallen und das untergelegte Filterpapier entzünden. Abschnitt 4.2.1 letzter Satz gilt entsprechend.

4.2.6. Prüfzeugnis

Im Prüfzeugnis sind anzugeben:

- a) Beschreibung der Proben nach Art (z. B. wesentliche Bestandteile), Aussehen und Aufbau, Abmessungen, Rohdichte, Vermerk über amtliche Probennahme,
- b) Herstellung der Proben,
- c) Dicke der Proben (Mittelwert, Größt- und Kleinstwert),
- d) Versuchsdurchführungen, Anzahl der Versuche,
- e) besondere Beobachtungen (z. B. Aussehen der Prüfkörper nach dem Brandversuch),
- f) Einreihung in die Brennbarkeitsklasse unter Angabe der Grenzdicken (Mittelwert),
- g) Ergebnis der Abtropfbarkeitsprüfung unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem ggf. Entflammung des untergelegten Filterpapiers eintrat (Einzel- und Mittelwert).

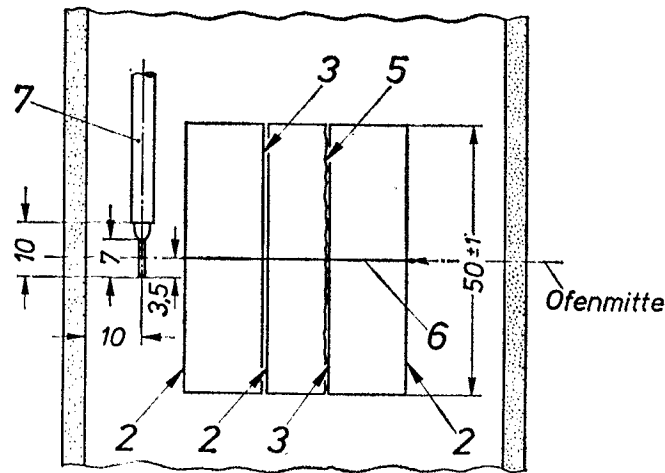
4.3. Baustoffe Klasse B 3 (Leichtentflammbare Baustoffe)

Brennbare Baustoffe, die weder in die Klasse B 1 (schwerentflammbar) noch in die Klasse B 2 (normalentflammbar) einzuordnen sind, gelten als Baustoffe Klasse B 3 (leichtentflammbar).

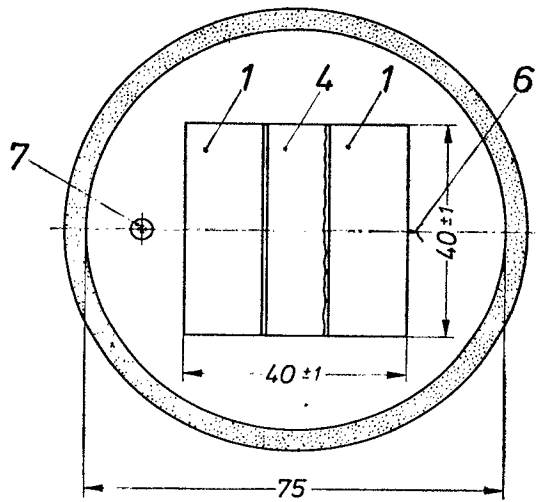
⁷⁾ Entfernung vom Mittelpunkt der Düsenvorderkante bis zum Auftreffpunkt der Flammenspitze 18 mm

⁸⁾ Entfernung vom Mittelpunkt der Düsenvorderkante bis zur Probe — in Achsrichtung der Düse gemessen — 10 mm

Maße in mm



Anmerkungen: Die Hängevorrichtung zum Einbringen der Probe ist nicht dargestellt.
 Die einzelnen Schichten müssen dicht aufeinanderliegen.
 Der dargestellte Abstand dient lediglich der Verdeutlichung der Anordnung.
 Der Bindendraht soll die Schichten fest aneinanderfügen.



- | | |
|---|--|
| 1 Schicht in unveränderter Dicke | 5 bearbeitete Oberfläche |
| 2 im Brandverhalten ungünstige Oberfläche | 6 Bindendraht zum Zusammenhalten der Schichten |
| 3 im Brandverhalten günstige Oberfläche | 7 Thermoelement in Keramikrohr |
| 4 abgearbeitete Schicht | |

Bild 1. Anordnung von Proben aus mehreren Schichten in der Heizröhre des Nichtbrennbarkeit-Ofens (siehe Bild 2)

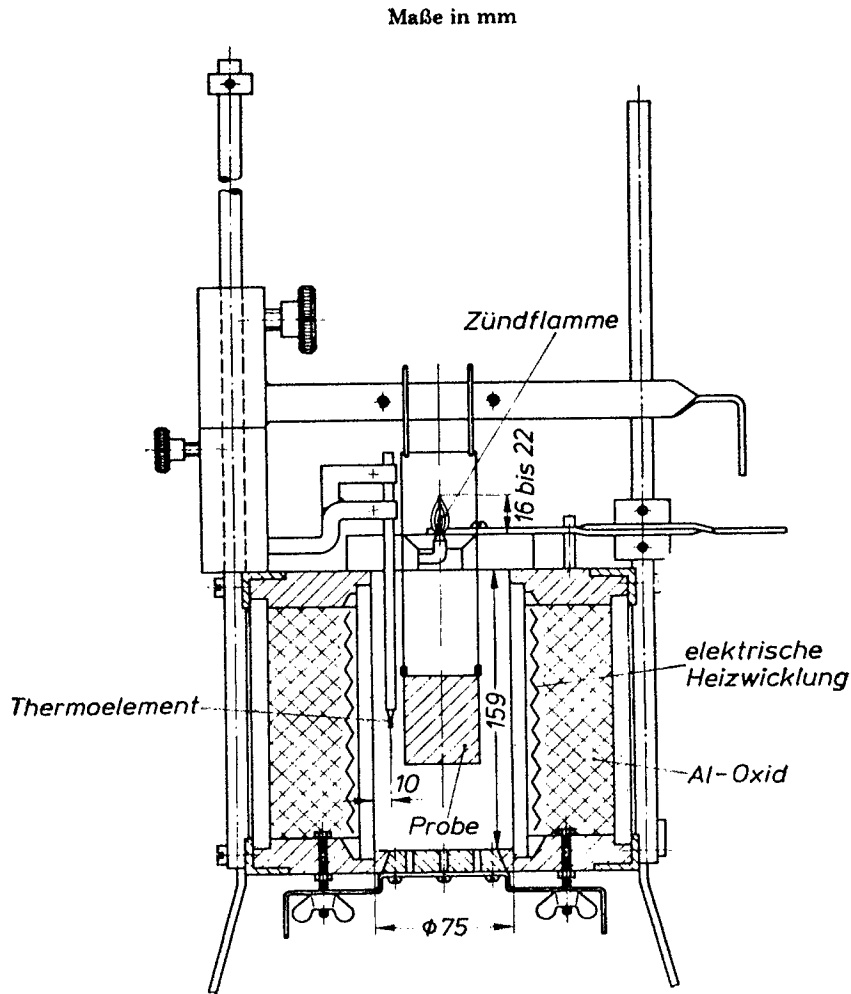
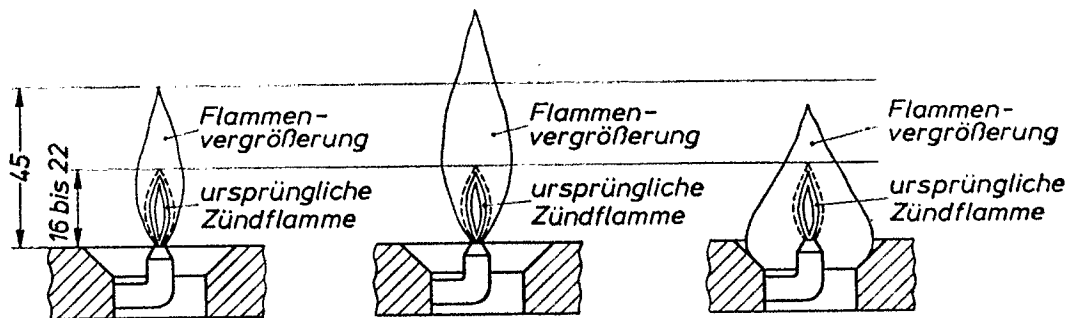


Bild 2. Ofen zum Feststellen der Nichtbrennbarkeit



Beurteilung der Flammenvergrößerung:

Nicht entzündet
(noch nicht entzündet)

Entzündet

Entzündet

Bild 3. Beispiele für die Beurteilung einer Zündflammenvergrößerung

Maße in mm

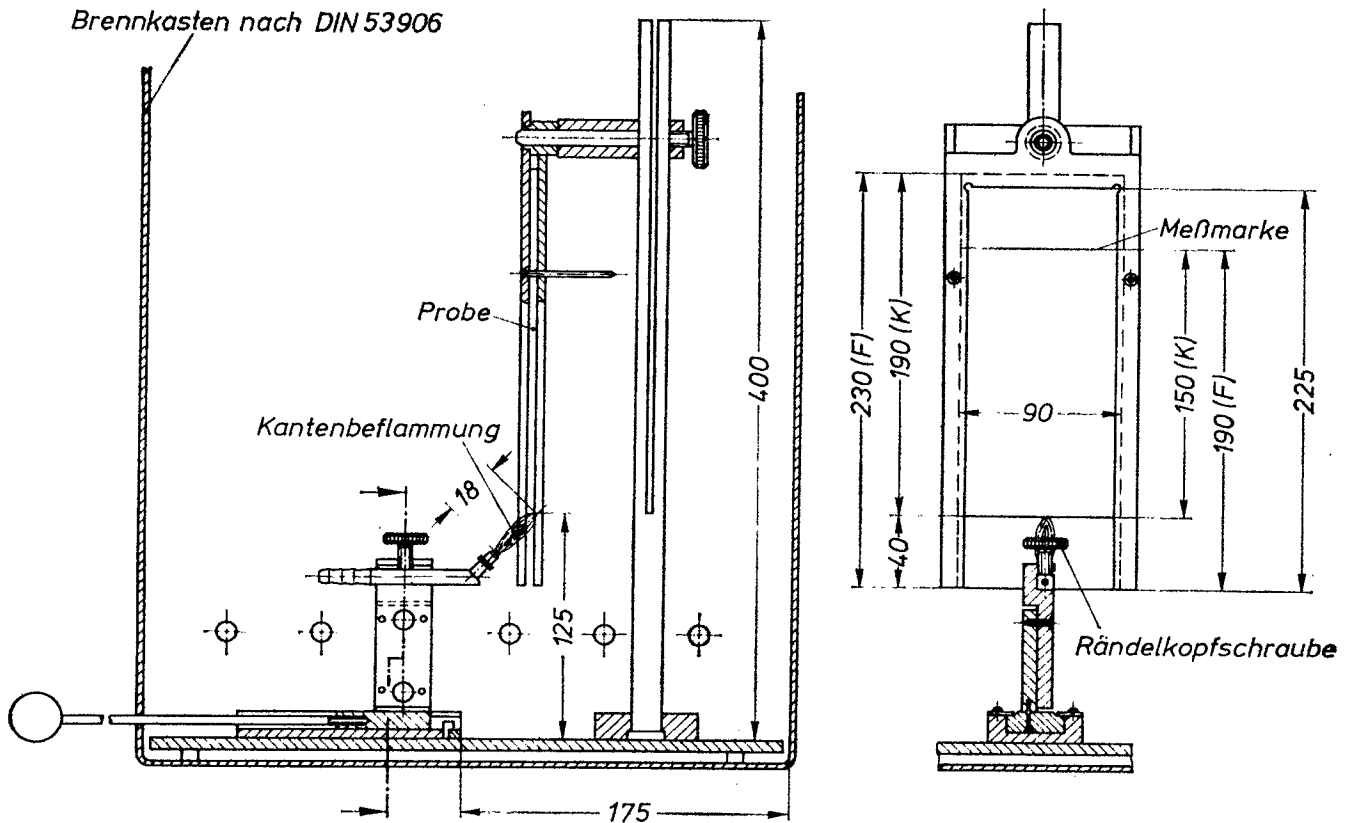


Bild 4. Kleinbrenner zum Feststellen der Normalentflammbarkeit

570

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 20. 8. 1970 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei für den Polizeiwachtmeister Winfried Koch ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 7949 ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 5. 3. 1971

Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei

StAnz. 13/1971 S. 551

571

Bekanntmachung über die Genehmigung der „Stiftung zur Förderung der Schülerinnen und Schüler der Schillerschule“ in Frankfurt/Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 2. 3. 1971 die mit Stiftungsgeschäft

vom 27. 2. 1969 errichtete „Stiftung zur Förderung der Schülerinnen und Schüler der Schillerschule“ mit Sitz in Frankfurt am Main genehmigt.

Wiesbaden, 2. 3. 1971

Der Hessische Minister des Innern

II 5 — 2501 — 10/71 — D 5

StAnz. 13/1971 S. 551

572

Bekanntmachung über die Genehmigung der „Geschwister-Sauer-Museums-Stiftung“ in Schotten

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 2. 3. 1971 die mit Stiftungsgeschäft vom 18. 8. 1967 und 12. 1. 1971 errichtete „Geschwister-Sauer-Museums-Stiftung“ mit Sitz in Schotten genehmigt.

Wiesbaden, 2. 3. 1971

Der Hessische Minister des Innern

II 5 — 2501 — 4/71 — D 5

StAnz. 13/1971 S. 551

573

Der Hessische Minister der Finanzen

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz (AVV — GFRG) vom 22. 1. 1970 — StAnz. S. 132 —

Mein im StAnz. 1970 S. 132 veröffentlichter Erlaß vom 14. 1. 1970 — FV 5080 — 3 III A 3 — ist weiterhin anzuwenden.

Wiesbaden, 8. 3. 1971 **Der Hessische Minister der Finanzen**
FV 5080 — 3 III A 3
StAnz. 13/1971 S. 552

574

Umbenennung des Finanzamts Ziegenhain in Finanzamt Schwalmstadt

Durch Kabinettsbeschluß vom 17. 12. 1970 wurden die Städte Treysa, Ziegenhain und weitere sechs Ortschaften zu einer

Stadt mit dem Namen „Schwalmstadt“ zusammengeschlossen. Hiermit ist auch eine Umbenennung des Finanzamts Ziegenhain in Finanzamt „Schwalmstadt“ erforderlich.

Die neue Anschrift lautet:

Finanzamt Schwalmstadt
3 5 7 8 S c h w a l m s t a d t
Landgraf-Philipp-Straße 15, Tel.: 31 31 32.

Wiesbaden, 12. 3. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 37 — I A 22
StAnz. 13/1971 S. 552

575

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Lichtzeichenanlagen — StVO — 2/71

Die am 1. März 1971 in Kraft tretende neue Straßenverkehrsordnung sieht aus Gründen der Verkehrssicherheit nur noch ganz bestimmte Farbfolgen bei Lichtzeichenanlagen vor. Die Verwaltungsvorschrift zu § 37 StVO bringt eingehende Bestimmungen. Hierzu wird folgendes bemerkt und teilweise ergänzend angeordnet:

Lichtzeichenanlagen haben die Farbfolge Grün, Gelb, Rot, Rot/Gelb. Auch für Rechts- oder Linksabbieger sind, falls besondere Lichtzeichen vorgesehen sind, in jedem Fall dreibegriffige Signalgeber anzubringen. Auch die Einrichtung sogenannter „Schlafender Fußgängerampeln“, die Lichtzeichen sind im Normalfall sowohl für den Fahrverkehr als auch für den Fußgängerverkehr außer Betrieb, und nach der Anforderung durch den Fußgänger läuft der Signalgeber für den Fahrverkehr über Grün auf Rot und für den Fußgänger über Rot auf Grün, sind nicht zulässig. Weiterhin sind Sonderformen der „Schlafenden Fußgängerampeln“, wie z. B. „ständiges gelbes Blinklicht für den Fahrverkehr im Normalfall und kein Lichtzeichen für den Fußgänger“, nicht gestattet. Lichtzeichenanlagen mit gelbem Blinklicht und darunter angebrachtem Grün allein sind nicht zulässig.

Ausnahmsweise sind Signalgeber mit der Farbfolge Gelb, Rot (ohne Grün) an Bahnübergängen, Feuerwehrausfahrten und Wendeschleifen von Straßenbahnen und Omnibussen und ähnlichen Einrichtungen nur dann zulässig, wenn Lichtzeichen in größeren zeitlichen Abständen in Betrieb gesetzt werden müssen. Wo sich in dichter Folge zwei oder mehr Lichtzeichenanlagen befinden, darf die Farbfolge Gelb/Rot nie verwendet werden.

Lichtzeichenanlagen dürfen nicht mit einer Vorgabezeit (Vorlauf) für Linksabbieger geschaltet werden. Soll für einen Linksabbieger der Verkehr freigegeben werden, bevor der Gegenverkehr grünes Licht erhält, so hat dies mit einem dreibegriffigen Signalgeber mit Pfeilen zu geschehen.

Wird für Linksabbieger eine Zugabezeit (Nachlauf) vorgesehen, so soll hierauf durch einen nach links gerichteten grünen Pfeil (übergroßer Signalgeber), der links hinter der Kreuzung angebracht ist, hingewiesen werden. Gelbes Licht darf zu diesem Zweck nicht verwendet werden.

Wechsellichtzeichen dürfen nicht blinken, auch nicht vor Farbwechsel.

Die Gelb/Rot-Zeit soll immer zwei Sekunden, darf aber nicht länger als drei Sekunden dauern. Bei dem Bau von Lichtzeichenanlagen ist sicherzustellen, daß die Gelb/Rot-Zeit in Zukunft einheitlich zwei Sekunden beträgt.

Die Gelb-Zeit richtet sich nach der zulässigen Fahrgeschwindigkeit. Sie beträgt bei Fahrgeschwindigkeiten bis 50 km/h drei Sekunden, bis 60 km/h vier Sekunden, bis 70 km/h fünf Sekunden.

Öffentliche Verkehrsmittel sind wegen ihrer besonderen Bedeutung bei der Einrichtung von Lichtzeichenanlagen bevorzugt zu berücksichtigen. Für Linienomnibusse, die auf einer Busspur verkehren oder einen vom übrigen Fahrverkehr sonstwie freigehaltenen Verkehrsraum benutzen, dürfen wie bei Straßenbahnen die folgenden besonderen Lichtzeichen gegeben werden:

Senkrechter Balken: Grün
Waagrechter Balken: Rot
Leuchtender Punkt: Gelb

Auf das bevorzugte Fortkommen der öffentlichen Verkehrsmittel ist bei der Schaltung jeder Lichtzeichenanlage besonderer Wert zu legen, notfalls unter Verzicht auf ein Höchstmaß des Verkehrsflusses des Individualverkehrs.

Auf die Verkehrssicherheit der Fußgänger ist bei der Anlage von Lichtzeichenanlagen besondere Rücksicht zu nehmen.

Haben an einer Kreuzung oder Einmündung die nach rechts und/oder links abbiegenden Fahrzeuge keine gesonderte Abbiegephase (Signalgeber mit voller grüner Scheibe) und erhalten die abbiegenden Fahrzeuge mit den Fußgängern in den Straßen, in die abgelenkt wird, zur selben Zeit Grün, so sollte für Fußgänger ein vorlaufendes Grün von mindestens zwei Sekunden geschaltet werden, damit die Fußgänger die Straße bereits betreten, bevor der abbiegende Fahrverkehr freie Fahrt erhält. Ist das vorlaufende Grün aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich, muß der Fußgänger spätestens gleichzeitig mit dem Fahrverkehr Grün erhalten.

Fußgänger-Lichtzeichenanlagen mit Anforderung sind häufig ein besserer Beitrag zur Verkehrssicherheit als das Anlegen von Fußgängerüberwegen (Zeichen 293, 350 StVO). Dabei ist sicherzustellen, daß bei Lichtzeichenanlagen mit Fußgängeranforderung der Fußgänger spätestens 60 Sekunden nach der Anforderung grünes Licht erhält. Bei dem Bau solcher Lichtzeichenanlagen ist eine besondere Vorrichtung mit einem aufleuchtenden Hinweis über dem Druckkontakt, z. B. „Signal kommt, bitte warten“, anzubringen.

Die Mindestgrünzeit für Fußgänger beträgt 6 Sekunden. Ein Fußgänger, der eine Sekunde nach Grün-Beginn die Fahrbahn betritt, muß auch bei langsamem Gehen (auf ältere Menschen ist besondere Rücksicht zu nehmen) bis zum Aufleuchten des Rot-Signals mindestens die halbe Fahrbahn überqueren können. Weiterhin ist sicherzustellen, daß ein Fußgänger, der in der letzten Grün-Sekunde die Fahrbahn betritt, gefahrlos die andere Straßenseite bzw. Schutzräume in Fahrbahnmitteln erreichen kann.

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Lichtzeichenanlagen durch Zeichen 131 StVO mit einer Schenkellänge von 1050 mm anzukündigen. Darunter ist Zeichen 274 (Geschwindigkeitsbeschränkung) mit einem Durchmesser von 750 mm anzubringen. Bei Knotenpunkten mit fehlenden Linksabbiegerspuren beträgt die Geschwindigkeitsbegrenzung 60 km/h, sonst 70 km/h. Wo das Überholen gefährlich ist (z. B. Sichtmängel, fehlende Linksabbiegespur) ist ein Überholverbot anzuordnen. An schnell befahrenen Straßen ist vor Kreuzungen außerhalb geschlossener Ortschaften ein Geschwindigkeitsrichter einzurichten, wobei die Geschwindigkeitsdifferenz 20 km/h betragen soll. Die erste Geschwindigkeitsbegrenzung soll mit dem Zeichen 131 StVO gekoppelt werden, die zweite Geschwindigkeitsbeschränkung mit einem evtl. aufzustellenden Überholverbot.

Wiesbaden, 4. 2. 1971

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Abteilung Verkehr

StAnz. 13/1971 S. 552

576

Verkehrsbeschränkung auf der Bundesstraße 42

StVO — 4/71

Gemäß § 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 2 Straßenverkehrs-Ordnung wird angeordnet:

I.

Die Bundesstraße 42 wird zwischen Lorchhausen (Landesgrenze) und Niederwalluf (Abzweigung der Bundesstraße 260 — Bäderstraße) in beiden Richtungen für Lastkraftwagen und Zugmaschinen gesperrt, soweit das zulässige Gesamtgewicht einschließlich ihrer Anhänger mehr als 7,5 t beträgt.

II.

Auf Grund des § 46 Abs. 2 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung werden von dieser Regelung Fahrten ausgenommen, die

- a) im Rhein-Lahn-Kreis in den Gemeinden, die im Verlauf der Bundesstraße 260 — Bäderstraße — oder westlich davon gelegen sind oder im Rheingaukreis ihren Standort haben.
- b) in den unter a) genannten Gebietskörperschaften zu wenigstens 50% der zugelassenen Nutzlast be- oder entladen werden oder
- c) einen Entladeort im Rheingaukreis nur über die Bundesstraße 42 erreichen können.

III.

Die Straßenverkehrsbehörden werden angewiesen, die Sperren durch Verkehrszeichen (Zeichen 253 mit Zusatzschild „7,5 t“) kenntlich zu machen.

IV.

Auf Grund des § 46 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung wird der Regierungspräsident in Darmstadt ermächtigt, auf Antrag Einzelausnahmen von den Beschränkungen zuzulassen.

Über Ausnahmeanträge, die sowohl die rheinland-pfälzische als auch die hessische Teilstrecke der Bundesstraße 42 betreffen, entscheiden das Landratsamt Mayen-Koblenz in Koblenz und der Regierungspräsident in Darmstadt in gegenseitigem Einvernehmen. Anträge sind für Fahrten von Rheinland-Pfalz nach Hessen dem Landratsamt Mayen-Koblenz, für Fahrten von Hessen nach Rheinland-Pfalz dem Regierungspräsidenten in Darmstadt einzureichen.

Der Erlaß StVO — 6/60 vom 15. November 1960 (StAnz. S. 1459) mit der Änderung vom 10. Februar 1961 (StAnz. S. 255) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 3. 1971

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
Abteilung Verkehr
Im Auftrag
gez. Schröder

StAnz. 13/1971 S. 553

577

Fortführung der Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1971

Zum teilweisen Ausgleich von wesentlichen Frachtmehrkosten, die durch Verlagerung im Güterversand in Folge der Zonengrenzziehung eingetreten sind, wird die Fortführung der Frachthilfe im Zonenrandgebiet für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1971 auf jederzeitigen Widerruf und ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs folgende Versandfrachthilfe gewährt:

**Abschnitt I
Begünstigtes Gebiet**

Regierungsbezirk Kassel:

- Landkreise Hofgeismar
Kassel,
Melsungen,
Witzenhausen,
Eschwege,
Rotenburg,
Hersfeld,
Hünfeld,
Fulda,

Stadtkreise Kassel und Fulda

Regierungsbezirk Darmstadt:

- Landkreise Schlüchtern,
Lauterbach

**Abschnitt II
Begünstigte Güterarten**

| Lfd. Nr. | Güterart | Frachthilfe auf Versandweiten ab | | Bemerkungen |
|----------|--|----------------------------------|--------------|--|
| | | km | % der Fracht | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 a | Natursteine roh, Steine, zerkleinert od. gemahlen, Abfallsteine aus Naturgestein zum Bahn-, Wasser- od. Wegebau | 140—300 | 15 | mit Ausnahme von Packlage*) Lkw-Frachten sind ausgeschlossen |
| | | 301—400 | 20 | |
| b | Kies, Schlacken, zerkleinerte Schlacken, Steingrus, -schlag, -schotter, -splitt- (mit Asphalt od./u. Teer bis 12% d. Gesamtgewichts der Sendung überzogen), Bausteine, Böschungsteine, Bordschwellen, Pflastersteine, Prellsteine, Randsteine, Schutzsteine, — auch mit Löchern —, Sohlenpflastersteine aus Naturgestein zum Bahn-, Wasser-, Wegebau *) Packlage | 140—300 | 15 | |
| | | 301—400 | 20 | |
| | | 400 | 23 | |
| | | 400 | 23 | |
| | | 140 | 18 | Lkw-Frachten sind ausgeschlossen |
| 2 | Düngkalk | 150 | 18 | desgl. |
| 3 a | Technische Gipse (Dentalgipse) | 150 | 12 | desgl. |
| | | 150 | 18 | desgl. |
| | | 150 | 8 | desgl. |
| 4 | Gespinnste und Gewebe aus Jute und Hanf | 200 | 22 | |
| 5 | Ton, roh od. getrocknet, auch gemahlen | 70 | 12 | desgl. |
| 6 | Schamotteplatten und Schamottesteine | 170 | 14 | desgl. |
| 7 | Schamottemörtel | 170 | 12 | desgl. |
| 8 | Stückschamotte, zerkleinert und gemahlen | 110 | 15 | desgl. |

Bemerkungen zu 1 a und b

Für die Einbeziehung der Basalbetriebe in unmittelbarer Nähe des Zonenrandgebietes in die Frachthilfe gilt die Regelung des Haushaltsjahres 1955.

Abschnitt III

Verfahrensvorschriften

A)

Die Frachthilfe wird gewährt bei Beförderung der im Abschnitt II genannten Güter aus dem in Abschnitt I bezeichneten Gebiet nach Bahnhöfen, Binnenumschlagplätzen, Seehäfen und Grenzübergangspunkten der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin bei Aufgabe als Wagenladung oder als Stückgut (Sammelgut) und einem der Frachtberechnung zugrunde gelegten Gewicht von mehr als 40 kg. Die Güter müssen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1971 aufgeliefert sein.

Als Beförderung gilt der Versand

1. mit der Eisenbahn,
2. im gewerblichen Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen,
3. mit Binnenschiffen oder Küstenmotorschiffen,
4. im gebrochenen Verkehr unter Beteiligung der Verkehrsmittel von 1. bis 3.

Frachthilfe wird bei der Beförderung mit dem Kraftwagen nur gewährt bei den im Abschnitt II unter 4 aufgeführten Gütern.

B)

Vergütungsfähig sind

- a) bei Schienentransporten die Frachten des DEGT, bei Stückgutsendungen auch die Flächenfrachten,
- b) bei Transporten mit Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterfernverkehr die Frachten des RKT einschließlich der Straßengüterverkehrssteuer, soweit diese vom Frachtzahler zu tragen ist,
- c) bei Beförderung mit Binnenschiffen oder Küstenmotorschiffen die Wasserfracht,
- d) bei Wasserumschlagsendungen die Gesamtfracht nach a) bis c) einschließlich der Hafengebühren und Umschlagkosten,
- e) bei Spediteursammelgutsendungen das Entgelt für die Besorgung der Beförderung ab Haus des Versenders bis zu dem im Versandauftrag angegebenen Bestimmungsbahnhof oder Bestimmungsort.

Nebengebühren und sonstige mit dem Transport zusammenhängende Kosten sowie die auf das Beförderungsentgelt anfallende Umsatzsteuer werden bei der Berechnung der Frachthilfe nicht berücksichtigt.

Im Eisenbahnverkehr mit West-Berlin ist vor Berechnung der Frachthilfe die für die Strecke der Deutschen Reichsbahn (DR) oder eine der dem Tarif der DR angeschlossenen Privatbahnen erhobene Fracht um 5 v. H. zu kürzen.

Anträge auf Frachthilfe werden erst dann berücksichtigt, wenn der Erstattungsbetrag im Kalenderjahr 600,— DM und 0,25 pro Mille des steuerbaren Umsatzes bei der frachthilfebegünstigten Betriebseinheit übersteigt. Dem ersten Antrag, der im Kalenderjahr gestellt wird, ist eine Erklärung über die Höhe des steuerbaren Vorjahresumsatzes beizufügen.

C)

Die Güter müssen im begünstigten Gebiet gewonnen oder erzeugt sein. Güter, die aus anderen Gebieten in das begünstigte Gebiet gebracht und von dort in unverändertem Zustand weiterbefördert werden, fallen nicht unter die Frachthilfe. Ebenso wird Frachthilfe nicht gewährt für Sendungen an die Bundeswehr und Stationierungstruppen, sofern die Fracht von diesen getragen wird.

D)

Die Frachthilfe wird nur dem im begünstigten Gebiet ansässigen Versender gewährt, der allein antragsberechtigt ist. Sie ist eine zugunsten der Zonenrandwirtschaft gewährte Hilfe, bei der die nach Buchstabe B) errechnete Fracht als Maßzahl zugrunde gelegt wird. Ein Anspruch des Empfängers der Sendung oder des Frachtzählers, soweit dieser nicht Antragsteller ist, auf Weitergabe der Frachthilfe besteht somit nicht. Werden aus Gründen des Kundenschutzes Frachtbriefe (Schiffsadescheine) mit anderen Absenderangaben als denen des Antragstellers verwendet, so ist vom Antragsteller neben dem Frachtbriefdoppel noch eine Abschrift der Rech-

nung oder eine Abtretungserklärung des im Frachtbrief genannten Absenders vorzulegen, oder das Frachtbriefdoppel mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Das Gut wurde in meinem im begünstigten Gebiet gelegenen Betrieb gewonnen (erzeugt) und aus Gründen des Kundenschutzes mit einem Frachtbrief meines Kunden in dessen Auftrag aufgegeben.“

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers.“

E)

Zur Überwindung der Frachthilfeabhängigkeit von Unternehmen im Zonenrandgebiet wird die Möglichkeit einer einmaligen Abgeltung laufender Frachthilfeleistungen geboten (Frachthilfekapitalisierung).

1. Für den Fall der Umstellung der bisherigen Fertigung frachthilfebegünstigter Güter auf die Produktion anderer nicht frachthilfebegünstigter Güter kann ein Zuschuß in Höhe des 5fachen Betrages der im Vorjahr bezogenen Frachthilfe gewährt werden.
2. In den Fällen, in denen die Umstellung von einem frachthilfebegünstigten auf ein anderes Gut nicht vorgesehen ist, kann als Ablösung ein Zuschuß in Höhe des 2½fachen Betrages der im Vorjahr bezogenen Frachthilfe gewährt werden. Die Zuschüsse sind für Rationalisierungsinvestitionen zu verwenden, die durch die Verringerung der Produktionskosten einen Ausgleich für die daraufhin wegfallenden Frachthilfezahlungen bieten.

Die Förderung im Rahmen der Frachthilfekapitalisierung kann durch andere Investitionshilfen ergänzt werden. Wird die Frachthilfekapitalisierung im Zusammenhang mit einer Betriebserweiterung, einem Rationalisierungs- oder Umstellungsvorhaben gestellt, ist die Beantragung der Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz vom 18. August 1969 Grundlage der Finanzierung. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten insgesamt um höchstens 25% verbilligen.

F)

Die Erstattungsanträge sind beim Regierungspräsidenten in Kassel einzureichen. Dem Antrag ist beizufügen:

1. Ein Verzeichnis aller Sendungen, für welche Frachthilfe beantragt wird, nach einem Formblatt, das beim Regierungspräsidenten in Kassel anzufordern ist.
2. a) Bei durchgehender Beförderung auf der Schiene das Frachtbriefdoppel (§ 61 Abs. 4 und 5 EVO), in dem alle für die Erstattung notwendigen Eintragungen enthalten sein müssen. Originalfrachtbriefe oder andere Versandbescheinigungen werden nicht anerkannt; in den Fällen, in denen nur durch Anforderung von Zahlungsbelegen die Höhe der Flächenfracht festgestellt werden kann (Empfangsflächenfracht bei Überweisungsendungen), wird diese nach der Tabellenfracht — Anhang III a der „Bedingungen für die Stückgutbeförderung durch die deutschen Eisenbahnen von Haus zu Haus“ — berechnet;
- b) bei durchgehender Beförderung auf der Straße die für den Absender nach § 10 Abs. 2 KVO bestimmte Durchschrift des Frachtbriefes. Die Übereinstimmung dieser Frachtbriefdurchschrift mit der gemäß § 58 GüKG zur Tarifüberwachung vorgelegten Frachtbrieferschrift sowie die tarifmäßige Frachtberechnung sind auf der Frachtbriefdurchschrift von der für den Beförderungsunternehmer zuständigen Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr oder, falls der Beförderungsunternehmer die für die Tarifüberwachung erforderlichen Unterlagen über eine zugelassene Frachtpfistelle vorlegt, von dieser zu bestätigen.
- c) Bei durchgehender Beförderung auf dem Wasserweg eine Durchschrift des Ladescheines, auf der von der Hafenverwaltung des Verladehafens die Verladung des Gutes sowie die Höhe der Wasserfracht je t zu bestätigen ist; im grenzüberschreitenden Verkehr ggf. ein Beleg über bezahlte Schiffsabgaben (Fahrschein c). Falls der Fahrschein c keine Angaben über die Höhe der Schiffsabgaben enthält, genügt eine Bestätigung der Hafenverwaltung des Umschlaghafens.
- d) Im gebrochenen Verkehr, die unter a bis c genannten Unterlagen nebst einer Bestätigung der Hafenverwal-

tung über die Höhe der Hafен- und Umschlaggebühren; im grenzüberschreitenden Verkehr ggf. ein Beleg über bezahlte Schiffsabgaben (Fahrschein c). Falls der Fahrschein c keine Angaben über die Höhe der Schiffsabgaben enthält, genügt eine Bestätigung der Hafенverwaltung des Umschlaghafens.

G)

Erstattungsanträgen für die im Spediteur-Sammelgutverkehr abgefertigten Sendungen ist die Spediteurrechnung mit folgenden Angaben beizufügen:

- a) Anschrift des Versenders, Übernahmedatum, Übernahmeort und für den Übernahmeort zuständiger Tarifbahnhof,
- b) Bezeichnung der Güterart, Bruttogewicht der Sendung und die Tarifentfernung,
- c) die Anschrift des Empfängers und den für den Übergabeort zuständigen Tarifbahnhof,
- d) Angabe, ob der Transport mit der Eisenbahn oder mit Kraftfahrzeugen ausgeführt wurde,
- e) Versicherung des Spediteurs, daß er sich verpflichtet, Beauftragten des Regierungspräsidenten in Kassel Einsichtnahme in das Speditionsbuch und die dazu gehörigen Frachtunterlagen zu gewähren, ihnen Auskunft über den Lauf der Frachthilfebegünstigten Sendungen und alle sonstigen, die Frachthilfe betreffenden Fragen zu geben.

H)

Die Anträge können auch über eine Industrie- und Handelskammer oder über einen Fachverband vorgelegt werden. Die Einschaltung von gewerblichen Erstattungsbüros ist nicht zulässig.

I)

Die Erstattungsanträge sind beim Regierungspräsidenten in Kassel in 2facher Ausfertigung jeweils bis zum 20. des auf den Versandmonat folgenden Monats vorzulegen. Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

J)

Der Antragsteller unterwirft sich den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen (Anlage zu den vorl. VV zu § 44 BHO). Mißbräuchliche Inanspruchnahme wird strafrechtlich verfolgt. Unabhängig davon wird der Schuldige von weiterer Frachthilfe ausgeschlossen.

Wiesbaden, 8. 3. 1971

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
II b 2 — 322.0

StAnz. 13/1971 S. 553

578

Ausbau der Ortsdurchfahrt Endbach, Kreis Biedenkopf, im Zuge der Landesstraße 3049 von km 7,647 bis km 7,834

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird die Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 21. Februar 1966 — III b 2 — 61 k 08 (197) — um fünf Jahre, das ist bis zum 2. März 1976, verlängert.

Begründung: Das Hessische Straßengesetz beschränkt zeitlich die Rechtswirkungen eines nicht durchgeführten Planfeststellungsbeschlusses auf fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen alle Wirkungen des Beschlusses, wenn er nicht vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft um höchstens fünf Jahre verlängert wird.

Nach einem Bericht des Hessischen Straßenbauamtes Dillenburg konnte der Plan wegen des umfangreichen Gebäudeerwerbs bis jetzt nicht verwirklicht werden. Die Verlängerung der Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses um weitere fünf Jahre ist daher gerechtfertigt. Bedenken hiergegen bestehen nicht.

Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wiesbaden, 26. 2. 1971

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 3 — 61 k 08 (197)

StAnz. 13/1971 S. 555

579

Der Hessische Sozialminister

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Gewerbeaufsicht;

hier: Durchführung des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1234)

Die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 21. Februar 1959 (BGBl. I S. 44), geändert durch Verordnung vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901), enthält keine besonderen Bestimmungen über die Raumhöhe von Baustellenwagen, die als Tagesunterkünfte verwendet werden. Die Raumhöhe der Baustellenwagen muß jedoch den Grundsätzen des § 1 des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1234) entsprechen. Ein Baustellenwagen genügt hinsichtlich der Raumhöhe diesen Grundsätzen, wenn die lichte Scheitelhöhe mindestens 2,30 m beträgt.

Baustellenwagen mit einer geringeren lichten Scheitelhöhe als 2,30 m, die bereits in den Verkehr gebracht wurden, dürfen nach Ablauf folgender Fristen nicht mehr benutzt werden:

- 1. Baustellenwagen mit einer lichten Scheitelhöhe zwischen 2,00 m und 2,30 m: 31. Dezember 1975
- 2. Baustellenwagen mit einer lichten Scheitelhöhe zwischen 1,85 m und 2,00 m: 31. Dezember 1972

Baustellenwagen mit einer lichten Scheitelhöhe unter 1,85 m sind umgehend auszusondern.

Ich bitte die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu veranlassen, diese Grundsätze bei der Revision von Baustellen zu beachten. Die Anforderungen sind erforderlichenfalls durch

Verfügungen nach §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten und § 9 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten durchzusetzen.

Wiesbaden, 11. 2. 1971

Der Hessische Sozialminister
I C 4 a — 53 b 401

StAnz. 13/1971 S. 555

580

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Gewerbeaufsicht;

hier: Richtlinien für die Verhütung von Ertrinkungsunfällen

Der berufsgenossenschaftliche Fachausschuß „Binnenschiffahrt, Wasserstraßen, Häfen“ hat „Richtlinien für die Verhütung von Ertrinkungsunfällen“ aufgestellt. Diese Richtlinien können unter der Bestellnummer ZH 1/426 vom Carl Heymanns Verlag KG, 5 Köln 1, Gereonstraße 18—32, bezogen werden.

Ich bitte, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu veranlassen, die Richtlinien bei der Revision von allen gewerblichen Betrieben, die schwimmende Geräte betreiben, anzuwenden.

Wiesbaden, 5. 2. 1971

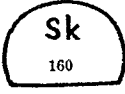
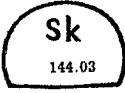


Der Hessische Sozialminister
I C 4 — 53 b 230

StAnz. 13/1971 S. 555

581

Zulassungen von Getränkeschankanlagen

Auf Grund des § 8 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. 8. 1962 (BGBl. I S. 561) sind folgende Getränkeschankanlagen von mir zugelassen worden:

| Antragsteller | Gegenstand | Datum | Zulas- sungs- zeichen | Bemer- kungen |
|---|--|-----------------|---|------------------|
| Firma GUINNESS OVERSEAS LTD. Park Royal Brewery London NW 10 (England) | Druck- kompensator als Einsatz für Zapfhähne z. Ausschank von Guinness-Bier | 2. 12. 1970 |  | |
| Firma GRUNDYGROUP EXPORT LTD. Elmtree Rd Teddington (Middlesex) (England) | Anstichvor- richtung für den Bier- ausschank | 26. 11. 1970 |  | |
| Firma Industrial Polymer Processing S.A. Case Postale 4 CH 1295 Mies VD (Schweiz) | Kunststoff- schläuche Typ „TUTEC E 2“ | 1. 12. 1970 |  | |
| | Typ „TUTEC E 3“ als Leitungs- werkstoff für Getränke- schankanlagen | 1. 12. 1970 |  | |

Wiesbaden, 12. 3. 1971

Der Hessische Sozialminister
I C 7 a — 53 g 721

StAnz. 13/1971 S. 556

582

Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Land);

hier: Änderung der Abrechnungsformulare und der Haushaltsstellen im Landeshaushalt ab Rechnungsjahr 1971

Bezug: Erlaß HMAVG vom 31. 1. 1969 (StAnz. S. 510)

Ich bitte, ab dem Rechnungsjahr 1971 die nachstehenden geänderten Abrechnungsformulare zu verwenden.

Die Haushaltsstellen im Landeshaushalt, zu deren Lasten die Ausgaben angewiesen werden, bitte ich dem Epl. 08 für das Rechnungsjahr 1971/1972 Kapitel 0844 zu entnehmen. Die Regierungspräsidenten verweise ich auf meinen Erlaß vom 2. 3. 1971 — P 3 — 15 a — 2—08/16 s (n. v.) — betr. Buchungsplan für das Haushaltsjahr 1971.

Wiesbaden, 8. 3. 1971

Der Hessische Sozialminister
II A 1 d — 50 y 2403 — L

StAnz. 13/1971 S. 556

*

Formbl. Kfh Land
Rechnungsjahr:

Abrechnung*)

der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Land), die nach den Kassenbüchern im Rechnungsvierteljahr

vom bis

entstanden sind.

*) Auf Grund der Ist-Zahlen der Sachbücher und der Buchungen im Rechnungsvierteljahr.
(März 1971)

(Erlasse HMAVG vom 31. 1. 1969 [StAnz. S. 510] und HSM vom 8. 3. 1971 — II A 1 d — 50 y 2403 — L — StAnz. S. 556 —)

| Art der Ausgaben | Ausgaben DM |
|--|----------------|
| 1 | 2 |
| A 1. Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer und Gleichgestellte a) nach bundesrechtl. Vorschriften b) Erholungsfürsorge, zusätzliche Landesleistungen c) Begrüßungsgabe des Landes | |
| 2. Gesamtbetrag (Summe 1. a bis 1. c): | |
| B Rückführung von Evakuierten | |
| C Rückführung von Deutschen aus dem Ausland | |
| D Umsiedlung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen | |
| E Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern | |

Sachlich richtig und festgestellt, den

(Unterschrift, Amtsbez.)

(Unterschrift d. Behördenvorstandes od. seines Vertreters)

An den Herrn Regierungspräsidenten

in

Formbl. Gesamtnachw. Land
Rechnungsjahr:

Zusammenstellung*)

über die von den Stadt- und Landkreisen nachgewiesenen Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Land) im Rechnungsvierteljahr

vom bis

(Erlasse HMAVG vom 31. 1. 1969 [StAnz. S. 510] und HSM vom 8. 3. 1971 — II A 1 d — 50 y 2403 — L — StAnz. S. 556 —)

| Lfd. Nr. | Art der Ausgaben | Aus Formbl. Kfh Land | Ausgaben DM |
|----------|--|----------------------------|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1 | Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer und Gleichgestellte a) nach bundesrechtl. Vorschriften b) Erholungsfürsorge, zusätzl. Landesleistungen c) Begrüßungsgabe des Landes | A 1. a A 1. b A 1. c | |
| 2 | Rückführung von Evakuierten | B | |
| 3 | Rückführung von Deutschen aus dem Ausland | C | |
| 4 | Umsiedlung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen | D | |
| 5 | Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern | E | |
| 6 | Gesamtbetrag (Summe 1 bis 5): | | |

Sachlich richtig und festgestellt, den

(Unterschrift, Amtsbez.)

(Unterschrift d. Behördenvorstandes od. seines Vertreters)

An den
Hessischen Sozialminister
62 Wiesbaden

*) Aufzustellen auf Grund der Abrechnungen der Stadt- und Landkreise und der Ausgaben, die die Landesabrechnungsstelle selbst tätigt.

(März 1971)

583

An die
Magistrate der kreisfreien Städte
und die Kreisausschüsse der Landkreise
über die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel

Krankentransport und Rettungswesen;

hier: Reduzierung der Defizite der Hilfsorganisationen durch Verordnung kostendeckender Beförderungsentgelte

Den Krankentransport sowie den Unfallhilfs- und Rettungsdienst führen in Hessen — mit Ausnahme in der Stadt Frankfurt/Main — seit Jahren die Hilfsorganisationen — Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Johanniter-Unfallhilfe (JUH) und Malteser-Hilfsdienst (MHD) — durch. In zunehmendem Maße klagen die Hilfsorganisationen über die jährlichen Defizite, die ihnen bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehen. Neben den steigenden Sach- und Personalanforderungen sind diese Defizite im Krankentransport- und Rettungswesen auch dadurch bedingt, daß im allgemeinen die bisher erhobenen Beförderungsentgelte nicht kostendeckend sind.

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. 6. 1969 (BGBl. I S. 645) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27. 7. 1961 (GVBl. Seite 118), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 15. 10. 1965 (GVBl. I S. 231), können die Landräte und in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern die Gemeindevorstände kostendeckende Tarife für den Transport von Kranken und Verletzten festsetzen. Leider ist von dieser Möglichkeit, die Defizite im Krankentransport und Rettungswesen zu reduzieren, in Hessen bisher nur im Landkreis Friedberg Gebrauch gemacht worden (vgl. Amtl. Bekanntmachungen für den Landkreis Friedberg/Hessen vom 3. 9. 1969, Jahrgang 18, Nr. 33).

584

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel

Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155);

hier: Ausrüstung bestehender Umschlagtanks für brennbare Flüssigkeiten Gefahrenklasse A III gemäß § 16 Abs. 4 VLwF

Der Mineralölwirtschaftsverband und auch einzelne seiner Mitgliederfirmen weisen darauf hin, daß die Ausrüstung bestehender Umschlagtanks für A III — Flüssigkeiten mit auf dem Vakuumprinzip arbeitenden Leckanzeige- und Sicherungsgeräten (LAS-Geräten) Schwierigkeiten bereitet, da bei den häufigen Befüllungen (mehrmals täglich) sowie wegen der verzweigten Rohrleitungssysteme der Aufbau des Vakuums durch die handelsüblichen LAS-Geräte nicht oder nur für betriebsarme Intervalle gesichert ist. Ferner entstehen durch den hohen Umsatz besondere Störanfälligkeiten durch übermäßigen Verschleiß der Vakuumpumpen. Auch die Ausstattung dieser Umschlagtanks mit Einlagen (Innenhüllen) ist wegen der starken mechanischen Beanspruchung durch das häufige Füllen unzweckmäßig.

Nach § 16 Abs. 4 Satz 2 kann die untere Wasserbehörde für derartige bestehende Umschlagtanks bei Vorliegen dieser Schwierigkeiten von den Forderungen der §§ 5 und 6 Ausnahmen unter folgenden Auflagen zulassen:

1. Die Behälter sind mit einer der „Richtlinie für Innenbeschichtungen von Behältern zur Lagerung von Heizöl und Dieselmotoren (Richtlinie Innenbeschichtungen A III) — Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 3. 7. 1969 — IIIg 4 — 3893.0121 — 2772/69 (Arbeitsschutz Nr. 7/1969 S. 177) entsprechenden Innenbeschichtung (Dickbeschichtung) zu versehen. Die

Der Festsetzung kostendeckender Tarife sollte in jedem Fall eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bei den örtlichen Trägern des Krankentransportes und des Unfallhilfs- und Rettungsdienstes vorausgehen. Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik hat deshalb im Einvernehmen mit mir die Regierungspräsidenten angehalten, für diese Untersuchungen seine Verkehrsbetriebsprüfer den Stadt- und Landkreisen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Aus den zu erstellenden Gutachten über die Kostenentwicklung des Krankentransportes der einzelnen örtl. Träger sind die zu fordernden kostendeckenden Beförderungsentgelte errechenbar.

Um künftig die Defizite im Krankentransport und Rettungswesen auf ein vertretbares Maß zu reduzieren, bitte ich von den vorgenannten Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Die mir zur Förderung des Krankentransportes und Rettungswesens zur Verfügung stehenden Landesmittel werde ich auch künftig ausschließlich den Landesverbänden der Hilfsorganisationen, nicht einzelnen Unterorganisationen derselben, zur eigenverantwortlichen Aufteilung und zweckgebundenen Verwendung zuweisen. Ich beabsichtige, die Zuweisungen künftig mit der Bedingung zu verknüpfen, daß die Landesverbände mit diesen Mitteln nur noch solche Unterorganisationen unterstützen dürfen, die sich verpflichten, die o. g. Wirtschaftlichkeitsberechnung jetzt und in einem 3-Jahreszyklus durchführen zu lassen und in deren Bereich Verordnungen über kostendeckende Beförderungsentgelte erlassen sind.

Die durch die stetig steigenden Anforderungen im sachlichen und persönlichen Bereich des Krankentransport- und Rettungswesens — der Transport von Kranken und Verletzten ist nur ein Teil derselben — entstehenden Defizite lassen sich nur mittels kostendeckender Tarife reduzieren.

Die Hilfsorganisationen sind künftig auf eine weitaus stärkere finanzielle Hilfe der öffentlichen Hand angewiesen, da sie allein nicht in der Lage sind, die Kosten zu tragen. Dies erfordert nicht nur eine wesentliche Erhöhung der bisherigen Landeszuschüsse, sondern auch eine weitaus stärkere finanzielle Förderung durch die Stadt- und Landkreise. Ich darf Sie daher bitten, dies bei Ihren künftigen Haushaltsberatungen entsprechend zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 3. 3. 1971

Der Hessische Sozialminister

M — III B 3 — 18 c 12/01

StAnz. 13/1971 S. 557

Innenbeschichtung darf nur von solchen Firmen ausgeführt werden, denen das Gütezeichen RAL — RG 977 verliehen wurde.

2. Die Behälter sind gegen Außenkorrosion grundsätzlich kathodisch zu schützen. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn der amtliche Sachverständige (§ 11 VLwF) auf Grund geeigneter Prüfungen bescheinigt, daß eine Außenkorrosion auch ohne kathodischen Schutz nicht zu besorgen ist.
3. Über die Prüfung der fertiggestellten Innenbeschichtung entsprechend den Prüfbestimmungen RAL — RG 977 ist eine Bescheinigung auszustellen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die kathodische Schutzanlage ist vom Sachverständigen (§ 11) abzunehmen und über die Wirksamkeit der Schutzanlage ist eine Bescheinigung auszustellen.
4. Frühestens 12 Monate, spätestens 24 Monate nach Aufbringung der Innenbeschichtung ist diese vom Sachverständigen (§ 11) zu prüfen (Sichtprüfung, Porendichtheit, Mindestdicke). Sofern der Sachverständige auf Grund dieser Prüfung nicht weitere Schutzmaßnahmen oder eine kürzerfristige weitere Prüfung für notwendig hält, ist die Innenbeschichtung sodann wiederkehrend alle 5 Jahre zu prüfen. Über die Prüfungen sind Bescheinigungen auszustellen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
5. Die kathodische Schutzanlage ist jährlich wiederkehrend auf ihre Wirksamkeit durch den Sachverständigen (§ 11) zu prüfen.
6. Die sonstigen Bestimmungen der VLwF bleiben unberührt.

Wiesbaden, 8. 3. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt

IV B 3 — 79 g — 12.01 — 206/71

StAnz. 13/1971 S. 557

585

Bestimmung der zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Ilschhausen, Landkreis Marburg

Hiermit bestimme ich gem. § 91 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), den Regierungspräsidenten in Kassel zur zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes hinsichtlich der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Ilschhausen, Landkreis Marburg, auch insoweit, als sich die weitere Schutzzone auf einen Teil der Gemarkung Allendorf a. d. Lunda im Landkreis Gießen (Regierungsbezirk Darmstadt) erstreckt.

Wiesbaden, 20. 11. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
VC 2 — 79 b 06.41 — 567/70

Im Auftrag
gez. Schneider
StAnz. 13/1971 S. 558

586

Jäger-Prüfungsordnung;

hier: Dritte Änderung der Jäger-Prüfungsordnung

Bezug: Erlaß vom 2. 9. 1969 — III A 2 4277 J 23 —
(StAnz. S. 1687)

Die Jäger-Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 2 der Präambel erhält folgende Fassung:

„Er hat in seinem Tun und Lassen deutsche Waidgerechtigkeit, die Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei sowie des Naturschutzes zu wahren; er soll charakterfest und verantwortungsbewußt sein.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der oberen Jagdbehörde in Darmstadt sind sieben, bei der oberen Jagdbehörde in Kassel fünf Prüfungsausschüsse zu bilden, deren Sitz die zuständige obere Jagdbehörde bestimmt.“

3. In § 2 Abs. 5 wird das Wort „beteiligen“ durch das Wort „betätigen“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Teilnehmermeldungen sind schriftlich nach vorgeschriebenem Muster (Anlage 1) bis spätestens zum 30. November jeden Jahres über den Jagdberater an die untere Jagdbehörde zu richten, in deren Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Jagdbehörde sowie derjenigen, bei der die Meldung abgegeben werden soll. Die beteiligten Jagdberater sind vorher zu hören. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die gemeinsam zuständige Jagdbehörde.“

5. § 3 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) eine Bestätigung, daß eine Jungjäger-Unfall- und -Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist,“

6. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsgebühr beträgt 80,— DM und ist an die für den Sitz der oberen Jagdbehörde zuständige Staatskasse (Darmstadt und Kassel) zugunsten des Kap. 09 55 — 111 71 (Prüfungsgebühr für Jägerprüfungen) zu zahlen.“

7. In § 5 Abs. 2 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Die Prüfung ist zeitlich in dieser Reihenfolge durchzuführen.“

8. § 6 Abs. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) auf den Rehbock der 1. bis 10. Ring.“

9. In § 6 Abs. 4 Buchst. a werden die Worte „die Scheibe“ durch die Worte „jede Scheibe“ ersetzt.

10. Muster 1 wird wie folgt geändert:

In Spalte 2 werden die Worte „gewöhnl. Aufenthalt“ angefügt; Spalte 3 (Geburtsdag, Geburtsort) wird gestrichen.

11. In Anlage 1 (Vorderseite) werden die Worte „ständiger Wohnsitz“ durch die Worte „gewöhnlicher Aufenthalt“ ersetzt.

12. In Anlage 1 (Rückseite) werden die Worte „von Unfall- und Jagdhaftpflichtversicherung“ durch die Worte „der Jungjäger-Unfall- und -Haftpflichtversicherung“ ersetzt.

13. In Anlage 4 werden nach den Worten („BGBl. I S. 304“) die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505)“ eingefügt.

Die Jäger-Prüfungsordnung vom 2. Mai 1966 (StAnz. S. 681) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Wiesbaden, 26. 2. 1971

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III B 4 — 3503 — J 25

StAnz. 13/1971 S. 558

*

Anlage

Jäger-Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. Februar 1971

Auf Grund des § 15 Abs. 5 und des § 16 Abs. 4 Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 30. März 1961 (BGBl. I S. 304), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505), in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 247) wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

Wer die Jagd in Deutschland ausüben will, muß nicht nur seine jagdlichen Rechte, sondern vor allem auch seine jagdlichen Pflichten kennen und beachten. Er hat in seinem Tun und Lassen deutsche Waidgerechtigkeit, die Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei sowie des Naturschutzes zu wahren; er soll charakterfest und verantwortungsbewußt sein. An den jagdlichen Nachwuchs sind deshalb besondere Anforderungen zu stellen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Erteilung des ersten Jahres- oder Tagesjagdscheines (einschließlich des Jugendjagdscheines) ist grundsätzlich davon abhängig, daß der Bewerber eine Jägerprüfung bestanden hat. Dies gilt nicht für die Erteilung des Falkner-Jahresjagdscheines. Bei der Jägerprüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Daher soll der Bewerber vorher eine sich mindestens über ein Jahr erstreckende Unterweisung erhalten und an einem von der Landesvereinigung der Jäger anerkannten Lehrgang teilnehmen.

(2) Bei volljährigen Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, kann von der Prüfung abgesehen werden, wenn sie den Besitz eines gültigen ausländischen Jagdscheines nachweisen und in ihrem Heimatland die Erteilung des Jagdscheines von einer Bewährung abhängig ist.

(3) Die Bestimmungen der Vereinbarung über die Ausübung der Jagd in den Ländern der amerikanischen Zone durch Mitglieder der ausländischen Streitkräfte vom 10. November 1952 bleiben unberührt.

§ 2 Prüfungsausschuß, Schriftführer

(1) Die Jägerprüfung ist von einem Prüfungsausschuß durchzuführen.

(2) Bei der oberen Jagdbehörde in Darmstadt sind sieben, bei der oberen Jagdbehörde in Kassel fünf Prüfungsausschüsse zu bilden, deren Sitz die zuständige obere Jagdbehörde bestimmt. Für die Stadt Frankfurt am Main kann ein zusätzlicher Prüfungsausschuß gebildet werden. Die Bildung von weiteren Prüfungsausschüssen bedarf der Zustimmung der obersten Jagdbehörde.

(3) Der Prüfungsausschuß setzt sich aus fünf jagdpachtfähigen Jägern zusammen, nämlich einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(4) Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Stellvertreter sind von der oberen Jagdbehörde auf Vorschlag der Landesvereinigung der Jäger unter Angabe der von ihnen zu prüfenden Sachgebiete auf die Dauer von vier Jahren zu berufen und durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(5) Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter dürfen sich als Ausbilder in Jungjäger-Lehrgängen nicht bestätigen.

(6) Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(7) Von den nicht im Prüfungsausschuß tätigen Stellvertretern kann einer als Schriftführer ohne Stimmrecht dem Prüfungsausschuß beigegeben werden.

(8) Die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Schriftführers ist ehrenamtlich. Sie erhalten jedoch für die Teilnahme an Prüfungen und deren Vorbereitung eine Entschädigung in Höhe der vollen Tage- und Übernachtungsgelder (§§ 9 und 10 HRKG) nach Stufe Ib sowie Fahrkostenerstattung nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für seine Geschäftsführung zusätzlich eine jährliche Aufwandsentschädigung von 100,— DM.

§ 3 Anmeldung der Bewerber, Prüfungstermine

(1) Teilnehmermeldungen sind schriftlich nach vorgeschriebenem Muster (Anlage 1) bis spätestens zum 30. November jeden Jahres über den Jagdberater an die untere Jagdbehörde zu richten, in deren Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Jagdbehörde sowie derjenigen, bei der die Meldung abgegeben werden soll. Die beteiligten Jagdberater sind vorher zu hören. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die gemeinsam zuständige Jagdbehörde.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf mit Angaben über jagdliche Vorbildung,
- b) eine Bestätigung, daß eine Jungjäger-Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- d) bei Minderjährigen eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, die die genaue Anschrift desselben enthalten muß,
- e) eine Quittung über die eingezahlte Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr beträgt 80,— DM und ist an die für den Sitz der oberen Jagdbehörde zuständige Staatskasse (Darmstadt und Kassel) zugunsten des Kap. 09 55—111 71 (Prüfungsgebühr für Jägerprüfungen) zu zahlen.

(3) Prüflinge, bei denen eine der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Bundesjagdgesetz vorliegt, sind zurückzuweisen. Prüflinge, bei denen eine der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 oder Abs. 4 Bundesjagdgesetz vorliegt, können zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die untere Jagdbehörde nach Anhörung des Jagdberaters.

(4) Wird dem Antragsteller die Zulassung zur Prüfung versagt oder tritt er vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurück, so wird ihm die Hälfte der eingezahlten Prüfungsgebühr zurückerstattet.

(5) Die unteren Jagdbehörden melden nach Muster 1 die zugelassenen Bewerber bis zum 31. Januar jeden Jahres an die zuständige obere Jagdbehörde. Der Meldung sind zwei Durchschläge sowie die Anträge der Bewerber (Abs. 1) mit Unterlagen (Abs. 2) beizufügen. Die obere Jagdbehörde verteilt die Bewerber, möglichst unter Berücksichtigung des Wohnsitzes, auf die Prüfungsausschüsse und benachrichtigt die Vorsitzenden unter Übersendung der in den Spalten 1 und 2 ausgefüllten Bewertungslisten (§ 9 Abs. 2); beizufügen sind die Anträge der Bewerber nebst Unterlagen.

(6) Der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Prüfung wird von der obersten Jagdbehörde festgesetzt und den oberen Jagdbehörden bekanntgegeben. Diese setzen die Prüfungstermine für das jagdliche Schießen, den mündlichen und praktischen Teil der Prüfung sowie den Ort der Prüfung in Übereinstimmung mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse fest und benachrichtigen die oberste Jagdbehörde, die Landesvereinigung der Jäger (§ 5 Abs. 1 Satz 2) sowie die Bewerber. Gleichzeitig berichten sie der obersten Jagdbehörde unter Angabe der Postanschrift der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse, wieviel Bewerber auf die einzelnen Prüfungsausschüsse entfallen.

(7) Werden dem Prüfungsausschuß vor Abschluß der Prüfung Umstände bekannt, die den dringenden Verdacht rechtfertigen, daß bei einem Bewerber Tatsachen vorliegen, die zur Zurückweisung hätten führen müssen (Abs. 3 Satz 1), so kann der Vorsitzende den Bewerber zwecks Überprüfung durch die zuständige untere Jagdbehörde von der Prüfung zurückstellen.

§ 4 Vorbereitung der Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beantragt die erforderlichen Dienstreisen für sich und die Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der oberen Jagdbehörde.

(2) Der Vorsitzende hat die Prüfung vorzubereiten und im Bedarfsfall die etwa erforderlichen Stellvertreter sowie den Schriftführer zu bestimmen.

§ 5 Durchführung und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die oberste Jagdbehörde, die oberen Jagdbehörden und die Landesvereinigung der Jäger sind berechtigt, durch Entsendung eines Vertreters der Prüfung beizuwohnen.

(2) Die Prüfung besteht aus

- a) dem jagdlichen Schießen,
- b) dem schriftlichen Teil,
- c) dem mündlichen und praktischen Teil.

Die Prüfung ist zeitlich in dieser Reihenfolge durchzuführen. Den Ablauf der Prüfung im einzelnen bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Durchsicht der schriftlichen Arbeit erfolgt durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Bewertungen für die einzelnen Sachgebiete (§ 7 Abs. 1) vorschlagen. Der mündliche und praktische Teil der Prüfung ist in ständiger Gegenwart sämtlicher Mitglieder des Prüfungsausschusses abzuhalten. Die Bewertung der Leistungen der Prüflinge erfolgt durch den gesamten Ausschuß in geheimer Beratung.

(4) Die Prüfung erstreckt sich auf ausreichende Kenntnisse in folgenden Sachgebieten:

- a) Jagdbare Tiere (Jagdtierkunde, Ansprechen des Wildes, Wildkrankheiten, Jagdarten, Naturschutz),
- b) Führung der Jagdwaffen (Systematik der Jagdwaffen, Handhabung, Gebrauch und Pflege der Jagdwaffen, Munition, Ballistik, Jagdoptik, Fanggeräte, Sicherheitsbestimmungen),
- c) Behandlung des erledigten Wildes (Verhalten nach dem Schuß, Nachsuche, Jagdhunde, Versorgung und Verwertung des erlegten Wildes, jagdliches Brauchtum),
- d) jagdliche Gesetzgebung (Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Jagdrechts und seiner Nebengebiete).

§ 6 Jagdliches Schießen

(1) Jeder Prüfling hat gemäß den nachstehenden Anforderungen seine Fähigkeit als Kugel- und Schrotschütze unter Beweis zu stellen.

(2) Gefordert werden

- a) 3 Kugelschüsse auf 10er Ringscheibe (50 cm Scheibendurchmesser, 10 = weiß), Entfernung 100 m, Anschlag sitzend aufgelegt hinter dem Anschußtisch,
- b) 3 Kugelschüsse auf stehenden Rehbock (nach links stehend, DJV-Scheibe Nr. 1), Entfernung 100 m, Anschlag stehend angestrichen,
- c) Beschießen von 6 laufenden Kipp- und Rollhasen, Entfernung 35 m, wobei jeweils höchstens zwei Schrotpatronen geladen und verfeuert werden dürfen. Die Schneisenbreite muß 6 m betragen; der Hase muß zwei bis drei Sekunden sichtbar sein. Jeder Hase ist vom Schützen einzeln abzurufen. Voranschlag ist verboten. Es darf nur mit der Schrotstärke 2½ mm geschossen werden.

(3) Als Treffer werden nur gewertet

- a) auf der Ringscheibe der 5. bis 10. Ring.
- b) auf den Rehbock der 1. bis 10. Ring.

Der berührte Ring zählt bereits als getroffen.

(4) Das Ergebnis des jagdlichen Schießens ist in eine Schießliste (Anlage 2) einzutragen, die der Prüfungsniederschrift beizuheften ist. Es ist mit „ausreichend“ zu beurteilen, wenn mindestens folgende Treffer erzielt werden:

- a) Auf Ringscheibe und Rehbock zusammen drei Treffer, davon ein Treffer auf der anderen Scheibe; jede Scheibe ist nur nach dem ersten Schuß einzuziehen,
- b) auf Kipp- und Rollhasen drei Treffer.

(5) Werden diese Ergebnisse nicht erzielt oder verstößt der Prüfling gegen die Sicherheitsbestimmungen oder zeigt er schwerwiegende Mängel bei der Handhabung der Waffe, so ist die Leistung mit „nicht ausreichend“ zu beurteilen. Der Prüfling ist durch mündliche Erklärung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Grund des Ausschlusses ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.

- (6) Zugelassen sind für den Schuß mit der Kugel die Kal. 6,5 und stärker, mit Schrot die Kal. 20 und stärker sowie die Verwendung von Zielfernrohren.
- (7) Im übrigen sind die Bestimmungen der DJV-Schießvorschriften in der jeweils geltenden Fassung singemäß anzuwenden.

§ 7 Schriftlicher Teil

- (1) Beim schriftlichen Teil der Prüfung sind je Sachgebiet 25 Fragen an Hand eines Fragebogens schriftlich zu beantworten. Der schriftliche Teil der Prüfung findet unter Aufsicht eines vom jeweiligen Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglieds des Prüfungsausschusses statt und soll höchstens vier Stunden dauern. Im Bedarfsfall können zwei Aufsichtsführende bestimmt werden.
- (2) Der Fragebogen wird für jede Prüfung landeseinheitlich von der obersten Jagdbehörde abgefaßt. Hierzu schlägt der Präsident des Landesjagdverbandes — Landesvereinigung der Jäger — bis zum 31. Dezember jeden Jahres eine entsprechende Anzahl von Fragen vor. Dem Vorschlag ist eine Musterlösung beizufügen. Dabei ist die gebotene Geheimhaltung zu beachten. Die oberste Jagdbehörde übersendet Fragebogen in ausreichender Anzahl nebst einer Musterlösung den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse. Diese dürfen den verschlossenen Umschlag erst bei Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung in Gegenwart des Aufsichtsführenden und aller Prüflinge öffnen. Überzählige Fragebogen sind zu vernichten, worüber ein Vermerk in die Prüfungsniederschrift aufzunehmen ist.
- (3) Jede gegenseitige Fühlungnahme der Prüflinge oder jede Benutzung von Hilfsmitteln sind untersagt. Verstöße gegen diese Verbote schließen den Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung aus; die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die Prüflinge sind vor Beginn ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (4) Die Leistungen in einem Sachgebiet sind mit „ausreichend“ zu bewerten, wenn 15 Fragen richtig beantwortet wurden. Hierbei können teilweise richtige Ergebnisse zusammengezogen werden.
- (5) Sofern die Leistung eines Prüflings in einem Sachgebiet mit „nicht ausreichend“ beurteilt wird, benachrichtigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich die obere Jagdbehörde. Diese schließt den Prüfling unter Angabe des Grundes von der Fortsetzung der Prüfung aus.

§ 8 Mündlicher und praktischer Teil

- (1) Das theoretische Wissen und das praktische Können werden in einem kombinierten Prüfungsverfahren ermittelt, das alle Sachgebiete erfassen muß. Es soll teilweise in einem Jagdbezirk durchgeführt werden. Zur Prüfung im geschlossenen Raum ist durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses für das Vorhandensein von reichlichem Anschauungsmaterial zu sorgen. Die Prüflinge können in Gruppen zusammengefaßt werden. Eine Gruppe soll nicht mehr als sechs Prüflinge umfassen.
- (2) Auf die sichere Handhabung der Jagdwaffe, die Beherrschung der Sicherheitsbestimmungen im praktischen Jagdbetrieb sowie auf ausreichende jagdkynologische Kenntnisse, insbesondere bei der Nachsuche, ist besonderer Wert zu legen.
- (3) Der im geschlossenen Raum stattfindende Teil der Prüfung soll je Sachgebiet und Gruppe eine Stunde nicht überschreiten; das ist je Prüfling etwa 10 Minuten.

§ 9 Bewertung

- (1) Die Leistungen der Prüflinge sind in jedem Fach wie folgt zu bewerten:
 - „ausreichend“ für eine Leistung, die abgesehen von einzelnen geringfügigen Mängeln, den Anforderungen entspricht oder besser ist,
 - „nicht ausreichend“ für eine an erheblichen Mängeln leidende oder völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Die Bewertungen sind in eine Bewertungsliste (Anlage 3) einzutragen. Die Bewertungsliste ist der Prüfungsniederschrift beizuheften.

§ 10 Gesamturteil

- (1) Über das Gesamturteil entscheidet der gesamte Prüfungsausschuß in geheimer Beratung.
- (2) Die Prüfung ist — abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 5 oder des § 7 Abs. 3 — nicht bestanden, wenn die Leistungen

in einem Sachgebiet, gleich ob im schriftlichen Teil der Prüfung oder im mündlichen und praktischen Teil der Prüfung, mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

§ 11 Prüfungsniederschrift

Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 12 Prüfungszeugnis

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach anliegendem Muster (Anlage 4), das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der oberen Jagdbehörde zu versehen ist.
- (2) Hat der Prüfling seine Zulassung zur Prüfung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen oder hat er bei der Prüfung Täuschungshandlungen begangen, so kann das Prüfungszeugnis von der oberen Jagdbehörde nach Anhörung des Prüfungsausschusses für nichtig erklärt und eingezogen werden. Ein in diesem Fall bereits erteilter Jagdschein ist daraufhin von der zuständigen unteren Jagdbehörde einzuziehen.

§ 13 Verbleib der Prüfungsakten, Benachrichtigung der unteren Jagdbehörde

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungsakten (Prüfungsniederschrift mit Schießliste und Bewertungsliste sowie die Anträge der Bewerber nebst Unterlagen) an die zuständige obere Jagdbehörde ab, die ihrerseits die Anträge der Bewerber nebst Unterlagen den unteren Jagdbehörden zurückgibt und diese unter Verwendung der Zweitschrift nach § 3 Abs. 5 Satz 2 unterrichtet, welche Prüflinge bestanden bzw. nicht bestanden haben.

§ 14 Wiederholung der Prüfung

Wird die Prüfung in Hessen, in einem anderen Land des Bundesgebietes oder im Land Berlin nicht bestanden, so kann sie frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Jede weitere Wiederholung der Prüfung bedarf der Zustimmung der oberen Jagdbehörde; sie kann ihre Zustimmung von Auflagen abhängig machen.

§ 15 Außerkrafttreten von Vorschriften

Die Jäger-Prüfungsordnung vom 10. Dezember 1962 — III e — I/3687 — 708.04 — (StAnz. S. 1697) wird aufgehoben.

§ 16¹⁾ Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Jäger-Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 2. Mai 1966.

Muster 1

Behörde Datum

An den

Herrn Regierungspräsidenten
— obere Jagdbehörde —

Betr.: Bewerber für die Jägerprüfung 19...

Bezug: Jäger-Prüfungsordnung § 3 Abs. 1, 2 und 5

Anlg.:

| Lfd. Nr. | Zuname, Vorname gewöhnl. Aufenthalt | Vermerke | |
|----------|-------------------------------------|---|---|
| | | (Hier ist u. a. ggf. anzugeben, warum der Bewerber zugelassen worden ist, obwohl Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 oder Abs. 4 BJG vorliegen. Dabei ist anzugeben, welche der Voraussetzungen vorliegen.) | (Hier ist einzutragen beizubehalten bzw. nicht bestanden) |

Der nach § 3 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung von dem Bewerber bei der Anmeldung vorzulegende Antrag nebst Anlagen sind für die vorstehend Aufgeführten beigelegt.

Anlage 1 Vorderseite

Antrag auf Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung des ersten Jagdscheins

Durch den Herrn Kreisjagdbeater in an den Herrn Landrat des Landkreises den Magistrat der Stadt - untere Jagdbehörde - in

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung meines ersten Jagdscheins.

- 1. Zur Person gebe ich an: a) Zuname: Vorname: Beruf: geb. am: in: Kreis: gewöhnlicher Aufenthalt: Straße, Nr.: b) Ich bin an meinem angegebenen Wohnsitz seit... polizeilich gemeldet. Vorher wohnte ich in... (Nur ausfüllen, wenn Antragsteller weniger als 1 Jahr am angegebenen Wohnsitz wohnt.) Kreis: Land: Ich habe keinen - einen - zweiten Wohnsitz in... Kreis: Land: c) Ich bin im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5 und 6 Bundesjagdgesetz nicht vorbestraft... d) Da ich noch minderjährig bin... e) Ich habe - noch an keiner Jägerprüfung - an der von dem Prüfungsausschuß Land am abgehaltenen Jägerprüfung teilgenommen*)

Anlage 1 Rückseite

- 2. Ich versichere, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe... 3. Es ist mir bekannt, daß ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden kann...

- Anlagen: 1 handgeschriebener Lebenslauf 1 polizeiliches Führungszeugnis 1 Bestätigung über den Abschluß der Jungjäger-Unfall- und -Haftpflichtversicherung 1 Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters*) 1 Quittung über die eingezahlte Prüfungsgebühr 1 Bestätigung des Lehrherrn*) 1 Bestätigung der jagdlichen Organisation, nämlich *) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 2 Titel- und Einlagebogen

Schießliste

§ 6 der Jäger-Prüfungsordnung

Ort und Datum Aufsichtsführender auf dem Stand für

Table with columns: Lfd. Nr., Zu- und Vorname, Ringscheibe (Ringe, Treffer), Rehbock (Ringe, Treffer), Hase (+ bzw. 0), Treffer, Bewertung

Anlage 3

Table with columns: Prüfung (Lfd. Nr., Zuname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Untere Jagdbehörde), Bewertung der Sachgebiete (Jagbare Tiere, Führung der Jagdwaffen, Behandlung des erlegten Wildes, Jagdlich-Gesetzgebung)

*) ausreichend - nicht ausreichend ***) bestanden - nicht bestanden.

Anlage 4 DIN A 5 quer

Landeswappen Prüfungszeugnis zur Erlangung des ersten Jagdscheins wohnhaft in Kreis Straße geb. am in Kreis hat die Jägerprüfung gemäß § 15 Abs. 5 Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 30. März 1961 (BGBl. I S. 304), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505), am 19 mit Erfolg abgelegt. den 19 (Prüfungsort) (Siegel der oberen Jagdbehörde) Der Prüfungsausschuß (Vorsitzender)

587

Waldarbeiter des Landes;

hier: Entlohnung des Aufarbeitens der nach Maßgabe der Forst-HKS und der dazu ergangenen zusätzlichen Sortierungsbestimmungen der Hessischen Staatsforstverwaltung ausgehaltenen Holzsorten

Bezug: Erlaß vom 30. November 1970 — III A 2 — 4799 — E 02 — (n. v.)

Über die Entlohnung des Aufarbeitens von Holzsorten, die nach Maßgabe der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 31. Juli 1969 (BGBl. I S. 1075) — Forst-HKS — und der dazu ergangenen zusätzlichen Sortierungsbestimmungen der Hessischen Staatsforstverwaltung ausgehalten werden, ist die zu diesem Erlaß als Anlage 1 abgedruckte Tarifvertragliche Vereinbarung vom 17. November 1970 geschlossen worden.

Die Tarifvertragliche Vereinbarung ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 in Kraft getreten.

Zum Vollzuge der Tarifvertraglichen Vereinbarung gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

1. Zu § 1 Abs. 1

Werden Holzsorten nach Maßgabe der Forst-HKS und der dazu ergangenen zusätzlichen Sortierungsbestimmungen der Hessischen Staatsforstverwaltung ausgehalten, ist das Aufarbeiten dieser Holzsorten — soweit es nicht nach den Bestimmungen des Tarifvertrages über die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz und Buchenindustrieholz lang vom 13. Oktober 1970 entlohnt wird — nach den EHT-Stücklohnsätzen zu entlohnen, die in der Anlage zur Tarifvertraglichen Vereinbarung den einzelnen Holzsorten zugeordnet sind.

2. Zu § 1 Abs. 2

Wird in Ausnahmefällen zu besonderen Verwendungszwecken auf Grund örtlicher Käuferwünsche eine Schichtholzsorte aufgearbeitet, die in der Anlage zur Tarifvertraglichen Vereinbarung unter der Bezeichnung SV 1 bis SV 6 nicht aufgeführt ist, erhält diese Schichtholzsorte die Bezeichnung „SV“. Einer Schichtholzsorte, die nach Unterabsatz 1 die Bezeichnung „SV“ erhält, ist der ihr entsprechende EHT-Stücklohnsatz zuzuordnen. Der Zuordnung sind die EHT-Stücklohnsätze zugrunde zu legen, die in der Anlage zum jeweils geltenden Lohnntarifvertrage festgelegt sind (zuletzt bekanntgegeben in der Anlage zum Lohnntarifvertrage vom 20. Januar 1970 — Lohntafel 2 — Erlaß vom 4. Februar 1970 — III A 3 — 3145 — T 03 — StAnz. S. 524). Die für abweichende Aushaltungslängen geltenden Bestimmungen des Abschnittes II des Einheitshauerlohntarif (EHT) sind zu beachten.

Die Zuordnung von EHT-Stücklohnsätzen zu den in der Anlage zur Tarifvertraglichen Vereinbarung nicht genannten Schichtholzsorten ist innerhalb eines Forstamtes einheitlich vorzunehmen. Sie ist zwischen dem Forstamt und dem Personalrat schriftlich zu vereinbaren (Dienstvereinbarung).

Der durch eine Dienstvereinbarung der betreffenden Schichtholzsorte (SV) zugeordnete EHT-Stücklohnsatz ist in Pfennigen je Raummeter im Schlagaufnahmeheft in KA 4 bzw. auf dem Vordruck EV Forst 15 in Lochfeld 16 gesondert anzugeben.

3. Entlohnung des Aufarbeitens von Laub- und Nadelderbstangen

Für das Aufarbeiten und die Entlohnung des Aufarbeitens von Laub- und Nadelderbstangen gilt die folgende, im Einvernehmen mit der GGLF getroffene Regelung:

- a) Bis 31. Dezember 1970 sind Laub- und Nadelderbstangen nach den bisherigen Sortierungsbestimmungen auszuhalten und nach den bisher geltenden, in der Anlage zum Lohnntarifvertrage vom 20. Januar 1970 festgelegten Stücklohnsätzen für Hauungsarbeiten in den Staatsforsten des Landes Hessen (EHT-Stücklohnsätzen) zu entlohnen. Bei der Errechnung des Festgehaltenes sind die bisher geltenden Umrechnungszahlen zugrunde zu legen.
- b) Vom 1. Januar 1971 an sind die Laub- und Nadelderbstangen nach Maßgabe der Forst-HKS und der dazu ergangenen zusätzlichen Aushaltungsbestimmungen der

Hessischen Staatsforstverwaltung auszuhalten. Mit dem Inkrafttreten eines neuen Lohnntarifvertrages werden die Stücklohnsätze für die Entlohnung des Aufarbeitens von Laub- und Nadelderbstangen auf der Grundlage der neuen, vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 22. Juli 1970 bekanntgegebenen Umrechnungszahlen zur Ermittlung des Festgehaltenes neu vereinbart werden. Die vereinbarten Stücklohnsätze werden in die Anlage zur Tarifvertraglichen Vereinbarung vom 17. November 1970 eingefügt werden.

4. Sonstige Hinweise

Die Bestimmungen über die Entlohnung von Hauungsarbeiten in den Staatsforsten des Landes Hessen gelten — soweit sie nicht durch die Tarifvertragliche Vereinbarung vom 17. November 1970 und diesen Erlaß geändert werden — weiterhin.

5. Stücklohnkennzahlen

Die EHT-Stücklohnsätze, die den in der Anlage zur Tarifvertraglichen Vereinbarung vom 17. November 1970 aufgeführten Holzsorten zugeordnet sind, werden durch die in der Anlage 2 zu diesem Erlaß festgelegten Stücklohnkennzahlen bezeichnet.

Die Tarifvertragliche Vereinbarung vom 17. November 1970 und dieser Erlaß sind den Waldarbeitern in geeigneter Weise bekanntzugeben und im Forstamtsgeschäftszimmer auszulegen.

Wiesbaden, 7. 12. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III A 3 — 4609 — T 22

StAnz. 13/1971 S. 562

*

Anlage 1 zum vorstehenden Erlaß
vom 7. Dezember 1970

Tarifvertragliche Vereinbarung vom 17. November 1970 über die Entlohnung des Aufarbeitens der nach Maßgabe der Forst-HKS ausgehaltenen Holzsorten

Zwischen dem Lande Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister des Innern, und den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland —, andererseits, wird für die von dem Tarifvertrag für die Waldarbeiter der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen (Hessischer Staatsforsttarifvertrag) — HSFT — (Manteltarifvertrag) erfaßten Waldarbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Das Aufarbeiten von Holzsorten, die nach Maßgabe der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 31. Juli 1969 — Forst-HKS — und der dazu ergangenen zusätzlichen Sortierungsbestimmungen der Hessischen Staatsforstverwaltung ausgehalten werden, wird — soweit es nicht nach den Bestimmungen des Tarifvertrages vom 13. Oktober 1970 über die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz und Buchenindustrieholz lang entlohnt wird — nach den jeweils geltenden Stücklohnsätzen für Hauungsarbeiten in den Staatsforsten des Landes Hessen (EHT-Stücklohnsätze) entlohnt. Zu diesem Zweck werden den nach Maßgabe der Forst-HKS und der dazu ergangenen zusätzlichen Sortierungsbestimmungen der Hessischen Staatsforstverwaltung gebildeten Holzsorten die in der Anlage zu dieser Tarifvertraglichen Vereinbarung bezeichneten EHT-Stücklohnsätze zugeordnet.
- (2) Werden in Ausnahmefällen Schichtholzsorten (SV) aufgearbeitet, die in der Anlage zu dieser Tarifvertraglichen Vereinbarung nicht aufgeführt sind, sind diesen Schichtholzsorten zum Zwecke der Entlohnung die entsprechenden EHT-Stücklohnsätze der jeweils geltenden Anlage zum Lohnntarifvertrag zuzuordnen. Die Zuordnung des jeweiligen EHT-Stücklohnsatzes ist zwischen dem Forstamt und dem Personalrat schriftlich zu vereinbaren (Dienstvereinbarung).

§ 2

Diese Tarifvertragliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten des neuen Holzertarifes (HET) in den Staatsforsten des Landes Hessen außer Kraft.

Wiesbaden, 17. 11. 1970

Anlage zur
Tarifvertraglichen Vereinbarung
vom 17. November 1970

Den in Spalte 1 aufgeführten Holzsorten werden die EHT-Stücklohnsätze wie folgt zugeordnet:

| Sortenbezeichnung nach Forst-HKS | Entlohnungseinheit | Holzarten | | | Hinweise |
|---|--------------------|---------------------|-----------------------------------|-------------------------------|---|
| | | Laubholz außer Erle | Nichte Tanne Dougl. Lärche Strobe | Kiefer Erle | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Laubholz | | | | | |
| LO - L9 A, F, TF, SL, INH, LFL, IKL SS, TS, N, R SW1 - SW4 | fm Stck | 1 | 2 bis 4 | 5 bis 7 | Sortenzuschlag nach Abschn. IV Nr. 7 EHT 0,50 DM/fm |
| B, C, D | fm Stck | 1 | 2 bis 4 | 5 bis 7 | |
| Schichtholz SV | | | | | |
| SV1: Weidepfähle 2m Zapf über SV2: Zaunpfosten 2m 14 cm | fm Stck | 16 | 30 | 40 | Bei abweichenden Aushaltungslängen gelten die Zu- und Abschläge nach Abschn. II EHT |
| SV3: Zaunknüttel 2m Zapf 7- | fm | 19 | 31 | 41 | |
| SV4: Baum-Rebpfähle 2m 14 cm | fm | 19 | 31 | 41 | |
| SV5: Gruben-Baustempel 2m | fm | 19 | 31 | 41 | |
| SV6: Kaminholz 1m | fm | 21a | 33 | 43 | |
| Industrieholz-kurz IS | | | | | |
| INS ¹⁾ IS lbb. Ndh. 1m 2m | fm | 21a | gew.a.N. in Pf. aus Nr. 29-32 | gew.a.N. in Pf. aus Nr. 39-42 | |
| IFS | fm | 21a | 33 | 43 | |
| IKS | fm | 21a | 33 | 43 | |
| Stangen P1 | hdt Stck | 17a | 17 | 17 | |

¹⁾ Anmerkung:

Industrieholz-kurz der Sorte INS (Nadelholz), das sich aus den unter der lfd. Nr. 29-32 bzw. 39-42 der EHT-Stücklohnsätze aufgeführten Sorten zusammensetzt, wird nach stark überwiegender Sorte (über 70 v. H.) entlohnt, sonst als Zwischenwert aus den o. g. Stücklohnsätzen entsprechend dem Anfall der einzelnen Sorten (mit der Masse gewogenes arithmetisches Mittel in Pf je fm).

588

Waldarbeiter des Landes;

hier: Lohntarifvertrag vom 13. Januar 1971

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — am 13. Januar 1971 den nachstehenden Lohntarifvertrag abgeschlossen. Der Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft getreten.

Für die Durchführung des Tarifvertrages gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die nachstehenden Anordnungen, Erläuterungen und Hinweise:

I. Grundlöhne der Waldarbeiter

1. Ecklohn (§ 2 Nr. 4 HSFT III)

Der Ecklohn wurde um 69 Pf angehoben. Er beträgt nunmehr 460 Pf.

2. Übrige Grundlöhne (§ 8 Abs. 2 HSFT III)

Auf Grund dieses Ecklohnes (Nr. 1) ergeben sich die übrigen Grundlöhne wie folgt:

Lohngruppe A

nach dem vollendeten 20. Lebensjahre 414 Pf,
nach dem vollendeten 18. Lebensjahre 368 Pf,
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre 322 Pf,
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 276 Pf.

Lohngruppe B

nach dem vollendeten 18. Lebensjahre 414 Pf,
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre 391 Pf,
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 299 Pf.

II. Stundenlohn des Waldfacharbeiters

(§ 8 Abs. 2 und § 15 HSFT III)

Der Stundenlohn des Waldfacharbeiters beträgt nunmehr 529 Pfennig.

III. Alterszulage (§ 13 HSFT III)

Der Betrag der Alterszulage wurde nicht geändert. Er beträgt 20 Pf je Stunde.

IV. Akkordbasen, Akkordrichtsätze, Geldfaktoren

Für alle Stücklohnarbeiten — ausgenommen die in den Abschnitten V und VI bezeichneten Stücklohnarbeiten — betragen in

Lohngruppe A

die Akkordbasis 414 Pf,
der Akkordrichtsatz 497 Pf,
der Geldfaktor 8,28 Pf.

Lohngruppe B

die Akkordbasis 460 Pf,
der Akkordrichtsatz 552 Pf,
der Geldfaktor 9,20 Pf.

V. Hauerstücklöhne im Anwendungsbereich des EHT

1. Für Hauerarbeiten, auf die die Vorschriften des EHT angewendet werden, gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1971 die in der Anlage zum Lohntarifvertrag vereinbarten Stücklohnsätze. Die Anlage erhält die Bezeichnung „Lohntafel 4“.

Die Stücklohnsätze werden unter Berücksichtigung der bisherigen Verdienstmöglichkeiten unterschiedlich angehoben. Den mit Wirkung vom 1. Januar 1971 geltenden Stücklohnsätzen liegen die nachstehenden Akkordbasen in Pf zugrunde:

| | Stufe | | | | |
|-----------|-------|-----|-----|-----|-----|
| | I | II | III | IV | V |
| Laubholz | 257 | 241 | 238 | 227 | 227 |
| Nadelholz | 325 | 287 | 266 | 251 | 237 |
| Rücken | 257 | | | | |

Die Bestimmungen über die Zahlung des Überbrückungszuschlages bleiben unberührt (Abschn. 6 des Erlasses vom 24. Oktober 1950 — L III c2 — II/2925 — 156.07 (n. v.); Erlaß vom 23. März 1961 — III g — I/828 — 156.00 — (n. v.).

Die in der Anlage zum Lohntarifvertrage aufgeführten Stücklohnsätze sind vor der Errechnung und Hinzuzählung der sonstigen nach den Vorschriften des EHT zu gewährenden prozentualen Zuschläge um den Überbrückungszuschlag zu erhöhen (Abschn. 6 Unterabs. 2 des Erlasses vom 24. Oktober 1950 — L III c2 — II/2925 — 156.07 — n. v.). Der Überbrückungszuschlag gilt insoweit als Bestandteil der Stücklohnsätze. Abschnitt IV Satz 4 EHT gilt nicht in bezug auf den Überbrückungszuschlag.

Die in der Anlage zum Lohntarifvertrag vereinbarten Stücklohnsätze für Hauerarbeiten — gegebenenfalls zuzüglich des Überbrückungszuschlages — sind nach der übereinstimmenden Auffassung der Tarifvertragsparteien so bemessen, daß bei jeder einzelnen, für sich zu entlohnenden Stücklohnarbeit — in Abweichung von Abschn. II Unterabs. 1 EHT — bei nachweislicher Normalleistung und normalen Arbeitsbedingungen unter Einrechnung des Werkzeuggeldes mindestens 110 v. H. des Ecklohnes verdient werden.

2. Für die Zuordnung der in der Anlage zum Lohntarifvertrag vereinbarten Stücklohnsätze zu den nach Maßgabe der Forst-HKS und der dazu ergangenen zusätzlichen Sortierungsbestimmungen auszuhaltenden Holzsorten ist maßgebend die Tarifvertragliche Vereinbarung vom 17. November 1970 — bekanntgegeben durch meinen Erlaß vom 7. Dezember 1970 — III A 3 — 4609 — T 22 — (StAnz. 1971 S. 562).

Auf Grund des zwischen den Tarifvertragsparteien am 13. Januar 1971 erzielten Einvernehmens gilt für die Entlohnung des Aufarbeitens und des Rückens von Stangen der Klassen P 2 und P 3 folgendes:

Das Aufarbeiten von Laub- und Nadelstangen der Klassen P 2 und P 3 ist mit Wirkung vom 1. Januar 1971 nach den für Langholz geltenden EHT-Stücklohnsätzen — lfd. Nr. 1 bis 7 der Anlage zum Lohnarbeitsvertrag — zu entlohnen. Dabei sind für die Ermittlung des Festgehaltes die mit Erlaß vom 30. November 1970 — III A 2 — 4799 — E 02 — (n. v.) bekanntgegebenen Umrechnungszahlen zugrunde zu legen.

Das Rücken von Stangen der Klassen P 2 und P 3 ist nach den unter der lfd. Nr. 59 der Anlage zum Lohnarbeitsvertrag vereinbarten EHT-Stücklohnsätzen zu entlohnen. Dabei entsprechen die bisherigen Derbstangen der Klassen 1 a und 1 b den Stangen der Klasse P 2.1, die bisherigen Derbstangen der Klassen 2 und mehr den Stangen der Klassen P 2.2 und stärker. Werden Stangen der Klasse P 2 unsortiert aufgearbeitet und gerückt, ist das Rücken nach den EHT-Stücklohnsätzen der bisherigen Klassen 2 und mehr zu entlohnen.

Die entsprechende Ergänzung der Tarifvertraglichen Vereinbarung vom 17. November 1970 wird durch besonderen Erlaß bekanntgegeben.

VI. Stücklohnsätze für das Aufarbeiten von Buchenstammholz, Buchenschwellenholz und Buchenindustrieholz lang

Die auf Grund des Tarifvertrages vom 13. Oktober 1970 in der Fassung des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 1 vom 13. Januar 1971 in Verbindung mit dem Lohnarbeitsvertrag vom 13. Januar 1971 mit Wirkung vom 1. Januar 1971 geltenden Stücklohnsätze für das Aufarbeiten von Buchenstammholz, Buchenschwellenholz und Buchenindustrieholz lang sind bekanntgegeben mit meinem Erlaß vom 22. Januar 1971 — III A 3 — 3136 — T 22 — (StAnz. S. 494).

VII. Sozialzuschlag

Die in § 6 des Lohnarbeitsvertrages vom 20. Januar 1970 vereinbarte Regelung des Sozialzuschlages ist mit den folgenden materiellen Änderungen als § 6 in den Lohnarbeitsvertrag vom 13. Januar 1971 übernommen worden:

1. Der Sozialzuschlag wurde von 85 v. H. auf 91 v. H. des Kinderzuschlages angehoben.
2. Die Worte „dem Ehegatten des Waldarbeiters“ wurden ersetzt durch die Worte „dem anderen Elternteile“. Diese Änderung bewirkt hinsichtlich der Zahlung des Kinderzuschlages die Gleichstellung der Eltern nichtehelicher Kinder mit den Eltern ehelicher Kinder und regelt zugleich die Ansprüche geschiedener Ehegatten.

Der Betrag des Sozialzuschlages ist der zu diesem Erlaß nachstehend abgedruckten „Tabelle zum Ablesen des Sozialzuschlages“ zu entnehmen. Der Sozialzuschlag ist wie der Kinderzuschlag neben dem Lohn (Zeitlohn, Stücklohn, fortgezählter Lohn) und dem Urlaubslohn zu zahlen.

Der Sozialzuschlag ist steuerpflichtig sowie beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Er ist nicht beitragspflichtig zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 6 Abs. 2 des Lohnarbeitsvertrages).

VIII. Übergangsregelung

Zu § 7 des Lohnarbeitsvertrages:

1. Hiebe, die vor dem 1. Januar 1971 begonnen worden sind und nach dem 31. Dezember 1970 beendet worden sind oder beendet werden, sind zu entlohnen
 - a) nach den Stücklohnsätzen der Lohn tafel 4, wenn mehr als 50 v. H. der Masse nach dem 31. Dezember 1970 aufgearbeitet worden sind oder werden,
 - b) nach den Stücklohnsätzen der Lohn tafel 2, wenn die Voraussetzung nach Buchst. a nicht erfüllt ist.

Soweit es nicht möglich ist, die in einem Hiebe in der Zeit vor dem 1. Januar 1971 und in der Zeit nach dem 31. Dezember 1970 aufgearbeiteten Massen nachträglich festzustellen, ist davon auszugehen, daß die in diesen Zeiträumen aufgearbeiteten Massen zu der Gesamtmasse des Hiebes sich verhalten wie die Summen der in diesen Zeiträumen geleisteten Arbeitsstunden zu der Gesamtsumme der in diesem Hieb geleisteten Arbeitsstunden.

2. Der Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III beträgt vom 1. Januar 1971 an 113 v. H. des Durchschnittslohnes, den der Waldarbeiter im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahre 1970 (Januar 1970 bis Dezember 1970) aus geleisteter Arbeit (Arbeit im Zeitlohn, Arbeit im Stücklohn) ohne Werkzeugenschädigung erzielt hat.

Die Übergangsregelung des § 7 Abs. 2 des Lohnarbeitsvertrages gilt nicht für den Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 2 HSFT III.

Als Durchschnittslohn ist mindestens der Zeitlohn (§ 2 Nr. 12 HSFT III) zu zahlen.

IX. Zur Anwendung des Hessischen Staatsforstarbeiterarbeitsvertrages (HSFT III)

1. Der Waldarbeiter ist im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kinderzuschlag (Nr. 3 Abs. 2 Buchst. a der Anlage 1 zum HSFT III) vollbeschäftigt, wenn er mindestens 155 Tarifstunden im Kalendermonat erreicht.
2. Der volle Kinderzuschlag in Höhe von 50,— DM je Kalendermonat wird bei 155 Tarifstunden erreicht. Die bisherige Anlage 2 zum HSFT II (Tabelle zum Ablesen der Kinderzuschläge der Waldarbeiter) ist unverändert als Anlage 2 zum HSFT III übernommen worden.

X. Zum Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes

1. Auf Grund der Regelung nach Abschnitt IX Nr. 1 ist Abschn. C Unterabschn. I Nr. 1 und 2 meines Erlasses vom 4. August 1964 — III g — I/2038 — 156.11 — (StAnz. S. 1060) mit folgender Maßgabe anzuwenden: Vollbeschäftigt im Sinne des § 7 Abs. 4 Nr. 1 BKGG ist ein Waldarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 36 Stunden. Nicht vollbeschäftigt im Sinne dieser Regelung ist ein Waldarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 36 Stunden.

2. Auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1725) weise ich auf folgendes hin:

Das Kindergeld beträgt nach § 10 Abs. 1 BKGG ab 1. September 1970 für das zweite Kind 25,— DM, für das dritte und vierte Kind je 60,— DM, für das fünfte und jedes weitere Kind je 70,— DM monatlich.

Die Einkommensgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BKGG für die Gewährung von Kindergeld für das zweite Kind ist mit Wirkung vom 1. September 1970 von bisher 7800,— DM auf 13 200,— DM erhöht worden.

Der zu diesem Erlaß nachstehend veröffentlichte Lohnarbeitsvertrag und die Tabelle zum Ablesen des Sozialzuschlages werden gedruckt und als Ersatzblätter für den Ringordner „Staatsforstverwaltung des Landes Hessen — Tarifverträge, Unfallverhütungsvorschriften“ in Kürze geliefert.

Der Lohnarbeitsvertrag vom 13. Januar 1971 und dieser Erlaß sind den Waldarbeitern in geeigneter Weise bekanntzugeben und im Forstamtsgeschäftszimmer auszulegen.

Mein Erlaß vom 4. Februar 1970 — III A 3 — 3145 — T 03 — StAnz. S. 524 — ist nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 25. 1. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 3 — 3168 — T 03

StAnz. 13/1971 S. 563

*

Anlage 1

Lohnarbeitsvertrag vom 13. Januar 1971

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Grundlöhne der Waldarbeiter (§ 8 HSFT III)

Die Grundlöhne der Waldarbeiter werden wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A

- | | |
|---|---------|
| a) nach dem vollendeten 20. Lebensjahre | 414 Pf, |
| b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahre | 368 Pf, |
| c) nach dem vollendeten 16. Lebensjahre | 322 Pf, |
| d) bis zum vollendeten 16. Lebensjahre | 276 Pf; |

Lohngruppe B

- a) nach dem vollendeten 20. Lebensjahre (Ecklohn) 460 Pf,
- b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahre 414 Pf,
- c) nach dem vollendeten 16. Lebensjahre 391 Pf,
- d) bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 299 Pf.

§ 2 Stundenlohn des Waldfacharbeiters
(§§ 8 und 15 HSFT III)

Der Stundenlohn des Waldfacharbeiters beträgt 529 Pf.

§ 3 Alterszulage
(§ 13 HSFT III)

Die Alterszulage beträgt 20 Pf je Stunde.

§ 4 Akkordbasen

Die Akkordbasen für alle Stücklohnarbeiten mit Ausnahme der nach den Stücklohnsätzen des Einheitshauerlohntarif (EHT) entlohnten Stücklohnarbeiten betragen
in der Lohngruppe A 414 Pf,
in der Lohngruppe B 460 Pf.

§ 5 Hauerstücklöhne im Anwendungsbereich des EHT

Die Stücklohnsätze für Hauungsarbeiten, auf die die Vorschriften des EHT angewendet werden, sind in der Anlage zu diesem Lohntarifvertrage vereinbart. Sie sind so bemessen, daß bei jeder einzelnen, für sich zu entlohnenden Stücklohnarbeit bei nachweislicher Normalleistung und normalen Arbeitsbedingungen unter Einrechnung des Werkzeuggeldes mindestens 110 v. H. des Ecklohnes verdient werden. Nicht normale Arbeitsbedingungen werden durch Zuschläge nach den Vorschriften des EHT ausgeglichen.

§ 6 Sozialzuschlag

(1) Der Waldarbeiter erhält neben dem Lohn (Zeitlohn, Stücklohn, fortgezählter Lohn) und dem Urlaubslohn für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind einen Sozialzuschlag in Höhe von 91 v. H. des Kinderzuschlages, der ihm nach § 35 HSFT III ohne Berücksichtigung des § 35 Abs. 1 Unterabs. 4 HSFT III für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt würde oder zu zahlen wäre, wenn dem anderen Elternteile Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

(2) Der Sozialzuschlag ist kein gesamtversorgungsfähiges Entgelt (§ 6 Abs. 4 Buchst. b VersTV-W).

§ 7 Übergangsregelung

(1) Hicbe, die vor dem 1. Januar 1971 begonnen worden sind und nach dem 31. Dezember 1970 beendet worden sind oder werden, sind zu entlohnen

- a) nach den mit Wirkung vom 1. Januar 1971 maßgebenden Stücklohnsätzen, wenn mehr als 50 v. H. der Masse nach dem 31. Dezember 1970 aufgearbeitet worden sind oder werden,
- b) nach den bis zum 31. Dezember 1970 maßgebenden Stücklohnsätzen, wenn die Voraussetzungen nach Buchst. a nicht erfüllt sind.

(2) Der Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III beträgt vom 1. Januar 1971 an 113 v. H. des nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III zu berechnenden Betrages.

§ 8 Schlußbestimmungen

(1) Dieser Lohntarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Dieser Lohntarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1971, schriftlich gekündigt werden.

Protokollnotiz:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß durch die Vereinbarungen der Stücklohnsätze für Hauungsarbeiten, auf die die Vorschriften des EHT angewendet werden, die Kündigung des EHT nicht berührt wird.

Mainz, 13. 1. 1971

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher
Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
(gez. Unterschrift)

Für die
Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Hessen,
Rheinland-Pfalz, Saarland —
(gez. Unterschrift)

Tabelle zum Ablesen des Sozialzuschlages

— § 6 des Lohntarifvertrages vom 13. Januar 1971 —

| Stunden | Sozialzuschlag DM | Stunden | Sozialzuschlag DM | Stunden | Sozialzuschlag DM |
|---------|-------------------|---------|-------------------|---------|-------------------|
| 1 | 0,29 | 53 | 15,56 | 105 | 30,82 |
| 2 | 0,59 | 54 | 15,85 | 106 | 31,12 |
| 3 | 0,88 | 55 | 16,14 | 107 | 31,41 |
| 4 | 1,17 | 56 | 16,44 | 108 | 31,70 |
| 5 | 1,46 | 57 | 16,73 | 109 | 31,99 |
| 6 | 1,76 | 58 | 17,02 | 110 | 32,29 |
| 7 | 2,05 | 59 | 17,31 | 111 | 32,58 |
| 8 | 2,34 | 60 | 17,61 | 112 | 32,87 |
| 9 | 2,63 | 61 | 17,90 | 113 | 33,16 |
| 10 | 2,93 | 62 | 18,20 | 114 | 33,46 |
| 11 | 3,23 | 63 | 18,49 | 115 | 33,76 |
| 12 | 3,52 | 64 | 18,79 | 116 | 34,05 |
| 13 | 3,81 | 65 | 19,08 | 117 | 34,34 |
| 14 | 4,11 | 66 | 19,37 | 118 | 34,64 |
| 15 | 4,40 | 67 | 19,66 | 119 | 34,93 |
| 16 | 4,69 | 68 | 19,96 | 120 | 35,22 |
| 17 | 4,98 | 69 | 20,25 | 121 | 35,51 |
| 18 | 5,28 | 70 | 20,54 | 122 | 35,81 |
| 19 | 5,57 | 71 | 20,83 | 123 | 36,10 |
| 20 | 5,86 | 72 | 21,13 | 124 | 36,40 |
| 21 | 6,16 | 73 | 21,43 | 125 | 36,70 |
| 22 | 6,46 | 74 | 21,72 | 126 | 36,99 |
| 23 | 6,75 | 75 | 22,02 | 127 | 37,28 |
| 24 | 7,04 | 76 | 22,31 | 128 | 37,57 |
| 25 | 7,34 | 77 | 22,60 | 129 | 37,87 |
| 26 | 7,63 | 78 | 22,89 | 130 | 38,16 |
| 27 | 7,92 | 79 | 23,19 | 131 | 38,45 |
| 28 | 8,21 | 80 | 23,48 | 132 | 38,74 |
| 29 | 8,51 | 81 | 23,77 | 133 | 39,04 |
| 30 | 8,80 | 82 | 24,06 | 134 | 39,33 |
| 31 | 9,10 | 83 | 24,36 | 135 | 39,63 |
| 32 | 9,39 | 84 | 24,66 | 136 | 39,92 |
| 33 | 9,69 | 85 | 24,95 | 137 | 40,22 |
| 34 | 9,98 | 86 | 25,24 | 138 | 40,51 |
| 35 | 10,27 | 87 | 25,54 | 139 | 40,80 |
| 36 | 10,56 | 88 | 25,83 | 140 | 41,09 |
| 37 | 10,86 | 89 | 26,12 | 141 | 41,39 |
| 38 | 11,15 | 90 | 26,41 | 142 | 41,68 |
| 39 | 11,44 | 91 | 26,71 | 143 | 41,97 |
| 40 | 11,73 | 92 | 27,00 | 144 | 42,26 |
| 41 | 12,03 | 93 | 27,30 | 145 | 42,56 |
| 42 | 12,33 | 94 | 27,59 | 146 | 42,86 |
| 43 | 12,62 | 95 | 27,89 | 147 | 43,15 |
| 44 | 12,91 | 96 | 28,18 | 148 | 43,44 |
| 45 | 13,21 | 97 | 28,47 | 149 | 43,74 |
| 46 | 13,50 | 98 | 28,76 | 150 | 44,03 |
| 47 | 13,79 | 99 | 29,06 | 151 | 44,32 |
| 48 | 14,08 | 100 | 29,35 | 152 | 44,62 |
| 49 | 14,38 | 101 | 29,64 | 153 | 44,91 |
| 50 | 14,67 | 102 | 29,94 | 154 | 45,20 |
| 51 | 14,96 | 103 | 30,23 | 155 | 45,50 |
| 52 | 15,26 | 104 | 30,53 | | |

589

Auflösung der Revierförsterei Rohrberg, Hess. Forstamt Hessisch-Lichtenau

Mit Erlaß vom 3. 3. 1971 — III B 2 — 346 — 034 — wurde die Auflösung der Revierförsterei Rohrberg zum 1. 10. 1971 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 8. 3. 1971

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

III B 2 — 346 — O 06

590

Schutz des Waldes gegen Schädlinge und Schäden (außer Waldbrand)

- Bezug: 1. Anweisung zur Überwachung und Bekämpfung der forstschädlichen Insekten im Bereich der Preußischen Landesforstverwaltung;
Allg. Verfg. 82 des ehemaligen Reichsforstmeisters und Preußischen Landesforstmeisters vom 20. 12. 1937 — II 11 468 — RMBl. F Nr. 52 vom 30. 12. 1937 S. 367—378;
2. Mein Erlaß vom 27. 3. 1950 — L III — I/617 IIa — 389.02 (n. v.);
3. Mein Erlaß vom 26. 1. 1954 — III b — I/172 — 389.02 (n. v.);
4. Mein Erlaß vom 16. 7. 1957 — III b — I/1832 — 389.02 (n. v.)

1. Verpflichtung zum Forstschutz

Nach § 11 des Hess. Forstgesetzes hat der Waldbesitzer die Pflicht, den Wald gegen Schädlinge und Schäden zu schützen und die dazu notwendigen vorbeugenden Maßnahmen zu treffen. Dazu sind laufende Überwachungen, rechtzeitige Meldungen und Prognosen notwendig, bei denen wie folgt zu verfahren ist.

2. Überwachung und Meldung

Überwachung der Forstschädlinge im Staats-, Kommunal- und Privatwald ist Aufgabe der zuständigen Forstbehörden. Treten Anzeichen erheblicher Massenvermehrungen oder sonstige bedrohliche Gefahren für den Wald auf, so ist mir auf dem Dienstwege darüber unverzüglich zu berichten.

Darüber hinaus legen die Forstämter alljährlich zum 15. 1. der Forst-Datenstelle (Lochkartenstelle) nach Muster*) eine maschinenlesbare Übersicht über den Stand und die Entwicklung von Forstschädlingen und Forstschäden vor, die alle Besitzarten zusammenfaßt. Vordrucke und ein Schlüsselverzeichnis werden rechtzeitig übersandt. Die von der Lochkartenstelle zusammengestellten Unterlagen gehen den Regierungspräsidenten zu, die die Ergebnisse der Überwachung auswerten und mir zum 15. 2. jeden Jahres abschließend über den Stand der Forstschäden berichten.

Die Forstämter, in denen Probesuchen, insbesondere nach Kiefern-Insekten, notwendig erscheinen, werden von dem Regierungspräsidenten ausgewählt und hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens angewiesen.

3. Prognose und Bekämpfung

Im Bereich des Staatswaldes werden die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit des Forstamtes durchgeführt. Soweit erforderlich, haben die zuständigen Forstbehörden die Besitzer des Nichtstaatswaldes zur Durchführung erforderlicher Forstschutzmaßnahmen anzuhalten.

Größere Einsätze, insbesondere solche, die über den Bereich eines Forstamtes hinausgehen, dürfen nur auf Anordnung des Regierungspräsidenten durchgeführt werden.

Falls für die Prognose und Bekämpfung Spezialinstitute oder auch -dienststellen oder die Landesforstschule eingeschaltet werden müssen, so ist ihre Hilfe über den Regierungspräsidenten anzufordern.

4. Forstschutzmittel

Soweit nicht befristete Ausnahmen bekanntgegeben sind, dürfen nur solche Mittel und Verfahren angewandt werden, die von dem „Prüfungsausschuß für die Anerkennung von Forstschädlingbekämpfungsmitteln“ bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig anerkannt und in das amtliche Forstschutzmittelverzeichnis aufgenommen sind.

Die Forstämter erhalten die jeweils neueste Ausgabe des o. a. amtlichen Mittelverzeichnisses zugesagt.

5. Frühere Erlasse

Die im Bezug genannten Erlasse sind nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 29. 1. 1971
Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 4 — 3186 — S O
St.Anz. 13/1971 S. 566

591

Zusammenarbeit zwischen den Organen der waldbesitzenden Gemeinden und der Staatsforstverwaltung

Bezug: Hessisches Forstgesetz in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 399), und Zweite Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über die Zusammenarbeit zwischen den Organen der waldbesitzenden Körperschaften, den Besitzern von Gemeinschaftswaldungen und der Staatsforstverwaltung vom 26. August 1970 (GVBl. I S. 558)

Ab 1. Januar 1971 werden die Bestimmungen des Hessischen Forstgesetzes wirksam, wonach der forsttechnische Betrieb im gesamten Gemeindewald, für den kein eigener Forstamtsleiter angestellt wurde, von Betriebsbeamten der Staatsforstverwaltung ausgeübt wird. Zum gleichen Zeitpunkt traten die dort tätigen Gemeindeforstbeamten in den Dienst des Landes Hessen. Die Zweite Durchführungverordnung zum Hessischen Forstgesetz regelt die künftige Zusammenarbeit zwischen den Organen der waldbesitzenden Gemeinden und der Staatsforstverwaltung. Damit ist der äußere Rahmen für das Zusammenwirken zwischen den Gemeinden und den Forstämtern gesetzt.

Alle noch so eingehenden Bestimmungen müssen aber Stückwerk bleiben, wenn der gute Wille der Betroffenen zu vertrauensvoller Arbeit am gemeinsamen Ziel fehlt. Die Landesforstverwaltung wird sich bemühen, die ihr vom Gesetzgeber gestellten Aufgaben der Betreuung und Beförderung des Gemeindewaldes im guten Einvernehmen mit den Körperschaften zu erfüllen. Ich fordere daher alle Inspektionsbeamten, Forstamtsleiter und Betriebsbeamten auf, sich auch für die Belange des ab 1. Januar 1971 nach den Bestimmungen des Hessischen Forstgesetzes neu in die Obhut der Staatsforstverwaltung zu übernehmenden Gemeindewaldes einzusetzen und ihn in engem Einvernehmen mit den Gemeindeverwaltungen optimal zu bewirtschaften. Die Interessen der Gemeinden, der Bevölkerung, der Landeskultur und der Waldwirtschaft sind dabei aufeinander abzustimmen. Die Förderungsmöglichkeiten des Landes und des Bundes sind weitgehend auszuschöpfen.

Die Bildung neuer Gemeinden durch Zusammenschlüsse und Eingemeindungen wird auch Veränderungen im kommunalen Waldbesitz herbeiführen. Erst nach Abschluß der derzeitigen Neuordnung im kommunalen Bereich wird die räumliche Gliederung der Forstämter geändert werden, so daß für den Wald einer Gemeinde möglichst wenig Forstdienststellen zuständig sind.

Die aus dem Gemeindedienst übernommenen Beamten bitte ich in kollegialer Weise in den Mitarbeiterstab der Forstämter aufzunehmen.

Die Bruttoentlohnung der Waldarbeiter im Gemeindewald erfolgt wie bisher durch den zuständigen Betriebsbeamten, die Nettoentlohnung durch das Bürgermeisteramt. In Fällen, in denen die Gemeindebetriebsbeamten Brutto- und Nettoentlohnung vorgenommen haben und wo die Gemeindeverwaltung selbst zunächst nicht in der Lage ist, die Nettolohnberechnung durchzuführen, kann es im Einvernehmen zwischen Forstamt und Gemeinde bei der bisherigen Handhabung verbleiben. Diese Regelung gilt jedoch nur dann, wenn das Forstamtsbüro die Nettoentlohnung wegen Personalschwierigkeiten nicht auch nach dem GFTV II vornehmen kann. Ich bemühe mich, eine einheitliche Tarifregelung für alle Arbeiten im öffentlichen Waldbesitz zu erreichen, damit die Entlohnung für alle Waldarbeiter des Einheitsforstamtes im Geschäftszimmer und zu einem späteren Zeitpunkt auch mit Hilfe der EDV vorgenommen werden kann. Die vorgenannten Regelungen sind insoweit als Übergangslösungen gedacht.

Wiesbaden, 2. 3. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III B 5 — 57 — K 00
St.Anz. 13/1971 S. 566

*) hier nicht veröffentlicht

592

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Horst Petschelt (29. 1. 1971);**e) Hessische Bereitschaftspolizei**

ernannt:

zum **Polizeioberwachtmeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** Rudolf Meusel (1. 1. 1971);**Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Margot Wachter (25. 1. 1971);

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die **Polizeioberwachtmeister** (BaP) Wolfgang-Dieter Beck, Jürgen Linnemann, Jürgen Wohlan (sämtliche 28. 1. 1971), Wolfgang Reinhard Klein, Helmut Heinrich Maier (beide 29. 1. 1971).

Wiesbaden, 9. 3. 1971

Der Hessische Minister des Innern

III B 42 — 8 b 4

St.Anz. 13/1971 S. 567

Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die **Polizeiobermeister** (BaL) Fritz Baumgart, Martin Dietzel, Adam Meub, Gerhard Rosenbaum (sämtliche 20. 10. 1970), Wilhelm Grywatz, Herbert Mühlhause, Hans Schilp, Roland Seibel (sämtliche 25. 11. 1970), Günter Bremer (26. 11. 1970), Ernst Rudolf (15. 12. 1970), Klaus Käding, Botho Krajnyak, Karl Sauerborn, Karl Scheffel (sämtliche 16. 12. 1970);zu **Polizeiobermeistern** die **Polizeimeister** (BaL) Norbert Langner, Jörg Traupel (beide 25. 11. 1970), Hans-Rüdiger Hoos (27. 11. 1970), Leonhard Kaimer (30. 11. 1970), Rolf Engel, Manfred Glahn (beide 16. 12. 1970);die **Polizeimeister** (BaP) Hans Werner Engelhardt, Karl Heinrich Haibach, Wolfgang Laube (sämtliche 25. 11. 1970), Wilfried Eckl, Wolfgang Fricke (beide 26. 11. 1970), Klaus Krämer, Peter Voß (beide 15. 12. 1970), Kurt Bünnecke, Willfried Hahn, Karl Hempel, Gerhard Reußwig (sämtliche 16. 12. 1970);zum **Polizeimeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** **Polizeihauptwachtmeister** (BaP) Walter Hofmann (30. 10. 1970);zu **Polizeimeistern** die **Polizeihauptwachtmeister** (BaP) Günther Köhler (16. 10. 1970); Helmut Stein (20. 10. 1970), Helmut Weppler (21. 10. 1970);zu **Polizeihauptwachtmeistern** die **Polizeioberwachtmeister** (BaP) Franz Josef Böhm (16. 10. 1970), Richard Bierwirth, Klaus Alexander Felke, Helmuth Jenßen, Kurt Günter Madach (sämtliche 16. 12. 1970), Manfred Wenk (4. 1. 1971), Heinz-Dieter Istel, Norbert Kühn, Gerhard Picard, Norbert Schikowski, Paul Sehlbach, Lothar Wilhelm (sämtliche 5. 1. 1971), Walter Friedrich (7. 1. 1971);zum **Polizeihauptwachtmeister** **Polizeiwachtmeister** (BaP) Klaus Schmidt (5. 1. 1971);zu **Polizeiwachtmeistern** (BaP) Hans-Joachim Bock (5. 10. 1970), Georg Allaut, Walter Anton Appel, Siegfert Otto Bartels, Helmut Otto Bertel, Horst Peter Birk, Jürgen Ewald Blumentritt, Peter Kurt Bürger, Wolfgang Debus, Peter Dörge, Reiner Wilhelm Draut, Albrecht Flemming, Georg Freudenberger, Roland Fritsch, Karl Richard Fröhder, Artur Willi Adam Funk, Horst Willi Gabriel, Karl Bernd Geißel, Peter Kurt Giese, Mario Goebert, Rainer Heinrich Hermann Grebe, Joachim Großmann, Peter Heinze, Wolfram Hellmold, Klaus Günther Hof, Gerhard Hoffmeister, Michael Hülsemann, Ralf Ihl, Bernd Jakob, Winfried Jörg, Karl Josef Kärchner, Karl-Josef Kaiser, Hartmut Franz Kaksch, Klaus-Dieter Günter Kaletsch, Dietmar Kalista, Helmut Kamm, Heinz Dieter Karger, Nor-

bert Erich Klann, Norbert Kleinjung, Wolfgang Korb, Hans-Joachim Korte, Otto Josef Kracht, Martin Krawatz, Kurt Kreuzer, Georg Krzistek, Heinz Jürgen Lang, Heinz-Dieter Lipp, Rolf Machedanz, Uwe Meyer, Alfred Erwin Möller, Bernhard Montzka, Jürgen Mühlbach, Ottmar Müller, Klaus Heinz Mund, Werner Munzinger, Horst Nadler, Günter Nowack, Peter Pawlitte, Peter Karl Erwin Persch, Ferdinand Ponto, Walter Gerd Ptock, Horst Reschke, Reiner Christel Rode, Gustav Rühling, Jürgen Scherer, Hans-Werner Scherf, Hans Peter Schetter, Manfred Schmelz, Hartmut Schmidt, Klaus-Dieter Schmidt, Siegfried Schmidt, Karl Ludwig Schneider, Gert Schüler, Hans-Jürgen Wilhelm Storch, Lothar Paul Vogel, Udo Wassermann, Rainer Walter Weber, Erhard Norbert Günter Weist, Jürgen Wicht, Joachim Wohlrab, Bernd-Peter Otto Wulff (sämtliche 4. 1. 1971);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Polizeiobermeister** (BaP) Wilhelm Zorn (6. 11. 1970), Rolf-Dieter Bansenmer (11. 12. 1970), Wolfgang Fricke (24. 12. 1970), Theo Schneider (12. 1. 1971), Peter Braun (29. 1. 1971), Bernhard Wengel (8. 2. 1971);die **Polizeimeister** (BaP) Karlheinz Palzer (27. 10. 1970), Dieter Stennei (28. 10. 1970), Peter Simsch (11. 2. 1971), Siegfried Dambon (12. 2. 1971);in den **Ruhestand** versetzt:die **Polizeihauptmeister** (BaL) Fritz Behrens (30. 9. 1970), Heinz Sußdorf (30. 11. 1970);**Polizeiobermeister** (BaL) Anton Hannappel (30. 11. 1970);entlassen von **Amts wegen**:die **Polizeiwachtmeister** (BaP) Wolfgang Möll (30. 9. 1970), Klaus-Dieter Witzstrock (30. 11. 1970), Reinhard Gonder, Herbert Graubner, Helmut Köhler, Norbert Trebing (sämtliche 31. 12. 1970);entlassen auf **eigenen Antrag**:die **Polizeioberwachtmeister** (BaP) Thomas Glauche (30. 9. 1970), Axel Liebel (14. 10. 1970), Karl-Heinz Frankfurth (31. 10. 1970), Herbert Nowitzki (31. 12. 1970);die **Polizeiwachtmeister** (BaP) Günter August Burkhard, Friedrich Dascher, Michael Herth, Wilhelm Höblich, Wilfried Kleß, Manfred Kohl, Gerhard Kraus, Dieter Kullmann, Edgar Heinz Möller, Werner Ostrowitzki, Norbert Römer, Georg Rothe, Joachim Wehrheim (sämtliche 30. 9. 1970), Manfred Marsch (20. 10. 1970), Wolfgang Rudolf Gözl (14. 10. 1970), Gustav Nolte, Klaus Thies (beide 15. 10. 1970), Rolf Peter Philipp, Rolf Ruthardt (beide 31. 10. 1970), Dieter Becker, Roland Lichtblau (beide 15. 11. 1970), Walter Geschka, Werner Ochs, Günther Schaack, Peter Schlecht, Willi Schuhmann, Wolfgang Theisinger (sämtliche 30. 11. 1970), Karl-Josef Haberstock (15. 12. 1970), Heinz Bauer, Heiko Baumunk, Wilhelm Bräscher, Georg Fasold, Wolfgang Gulden, Helmut König, Gerhard Schmidt, Hans-Joachim Schwentke, Horst Spika, Wolfgang Stefan, Reinhold Thomas, Klaus-Peter Walter (sämtliche 31. 12. 1970), Claus Haase (5. 1. 1971), Klaus Hartung, Reinhard Kalte, Günther Klafki (sämtliche 15. 1. 1971), Josef Gottfried Back, Herbert Füg, Horst Heßler, Joachim Jäger, Othmar Junetz, Walter Kitz (sämtliche 31. 1. 1971), Karl Heinz Grollmisch, Manfred Haas, Wolfgang Hofmann, Arvo Oelze, Gerd Sakowski, Harald Schneider, Peter Zarges (sämtliche 15. 2. 1971), Wolf Vette (28. 2. 1971).

Wiesbaden, 8. 3. 1971

Direktion der
Hessischen Bereitschaftspolizei
P — 7 1

St.Anz. 13/1971 S. 567

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**b) Oberfinanzdirektion**

ernannt:

zum **Regierungsrat** (BaL) Regierungsassessor (BaP) Edgar Schäfer (29. 1. 1971);zu **Steueramtännern** (BaL) **Steueroberinspektor Holmer Mier** (29. 1. 1971); **Steueroberinspektor** (BaP) Werner Sacher (28. 1. 1971);

Steuerverwaltung

ernannt:

zu **Oberregierungsräten (BaL)** die Regierungsräte Heinrich Kömmerer, FA Darmstadt (29. 1. 1971); Dr. Eberhard Oestert, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (28. 1. 1971); Christoph Ullrich, FA Kassel, Goethestraße (29. 1. 1971); Anton Wild, FA Gießen (19. 1. 1971);

zu **Steuerräten (BaL)** die Steueramtmänner Heinrich Jost, FA Dieburg (29. 1. 1971), Hans Käs, FA Ffm., Börse (24. 12. 1970), Erich Stoklossa, FA Wetzlar (29. 12. 1970);

zu **Steueramtmännern (BaL)** die Steueroberinspektoren Jürgen Brandau, FA Offenbach-Stadt (26. 1. 1971), Ortwin Kirchner, FA Langen (11. 2. 1971), Alexander Schneider, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (29. 1. 1971);

zu **Steueroberinspektoren (BaL)** die Steuerinspektoren Christa Konieczny, FA Bad Homburg (27. 1. 1971), Gerhard Stindt, FA Eschwege (25. 1. 1971);

zu **Steuerinspektoren (BaL)** die Steuerinspektoren zur Anstellung (BaP) Herbert Fraß, FA Alsfeld (25. 1. 1971), Rainer Kettenbach, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (25. 1. 1971), Gerd Kusterer, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (26. 1. 1971), Günther Renner, FA Bensheim (29. 1. 1971), Friedhelm Schmidt, FA Dillenburg (25. 1. 1971), Manfred Stoll, FA Friedberg (26. 1. 1971);

zu **Steuerinspektoren (BaP)** die Steuerinspektoren zur Anstellung Klaus Barth, FA Ffm., Taunustor (22. 1. 1971), Peter Czeck, FA Ffm., Taunustor (22. 1. 1971), Monika Feige, FA Ffm., Taunustor (22. 1. 1971), Hermann-Josef Fischer, FA Ffm., Börse (22. 1. 1971), Marlis Gerhardy, FA Ffm., Stiftstr. (22. 1. 1971), Wolfgang Gerhardy, FA Ffm., Börse (22. 1. 1971), Peter Gogolka, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (25. 1. 1971), Ernst Guber, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (30. 1. 1971), Karin Hein, FA Darmstadt (25. 1. 1971), Rolf Hildebrand, FA Langen (25. 1. 1971), Erich Klingelhöfer, FA Ffm.-Höchst (26. 1. 1971), Rainer Ost, FA Bad Schwalbach (25. 1. 1971), Günther Paulat, FA Gelnhausen (25. 1. 1971), Erwin Planz, FA Ffm., Stiftstraße (25. 1. 1971), Karl-Hermann Speckmann, FA Wetzlar (25. 1. 1971), Walter Spieß, FA Darmstadt (25. 1. 1971), Wolfgang Schöne, FA Ffm.-Höchst (26. 1. 1971), Marga Schütz, FA Gelnhausen (25. 1. 1971), Martin Stein, FA Ffm., Börse (22. 1. 1971), Manfred Vogel, FA Schwalmstadt (25. 1. 1971), Hans-Jörg Wagner, FA Kassel, Goethestr. (26. 1. 1971), Herbert Weber, FA Langen (25. 1. 1971), Karl-Friedrich Weyrauch, FA Darmstadt (27. 1. 1971), Hans-Georg Woywode, FA Friedberg (25. 1. 1971), Manfred Zeidler, FA Eschwege (25. 1. 1971);

zu **Steuerobersekretären (BaL)** die Steuersekretäre Dieter Englert, FA Hofgeismar (25. 1. 1971), Helmut Schupp, FA Wetzlar (25. 1. 1971);

zu **Steuerobersekretären (BaP)** die Steuersekretäre Magda Erdmann, FA Gießen (22. 12. 1970), Rolf Dieter Felske, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (22. 12. 1970), Dieter Lemmer, FA Ffm., Hamburger Allee (25. 1. 1971), Günter Wollmann, FA Friedberg (25. 1. 1971);

zu **Steuersekretären (BaP)** die Steuersekretäre zur Anstellung Björn Böhm, FA Bad Homburg (25. 1. 1971), Helmut Frohnapfel, FA Gelnhausen (25. 1. 1971), Rainer Helm, FA Dieburg (30. 1. 1971), Karin Nitsche, FA Ffm., Stiftstraße (22. 1. 1971), Heidrun Pinstock, FA Dillenburg (25. 1. 1971), Edeltraud Quanz, FA Kassel, Spohrstraße (25. 1. 1971), Wilfried Schlegel, FA Michelstadt (25. 1. 1971), Udo Widera, FA Hofgeismar (29. 1. 1971);

zu **Steuersekretären zur Anstellung** die Steueranwärter Gabriele Backsch, FA Darmstadt, Wilfried Bähr, FA Wetzlar, Gabriele Brendel, FA Eschwege, Rainer Denecke, FA Dillenburg, Jürgen Elsner, FA Wetzlar, Erwin Faber, FA Wetzlar, Hans-Heiner Fuchs, FA Bad Hersfeld, Walter Gaußmann, FA Offenbach-Land, Hermann Gebauer, FA Kassel, Goethestraße, Heinz Gerwin, FA Ffm., Taunustor, Georg Griesing, FA Rotenburg, Wolfgang Haberzettl, FA Wetzlar, Peter Henche, FA Weilburg, Axel Henning, FA Friedberg, Heinz Hörr, FA Bensheim, Außenstelle Fürth, Karl-Josef Hornung, FA Darmstadt, Brigitte Käs, FA Ffm., Taunustor, Horst Klinger, FA Rotenburg, Werner Klöpfel, FA Rotenburg, Ulrich Kröck, FA Wetzlar, Gudrun Kunert, FA Darmstadt, Norbert Kühl, FA Ffm., Taunustor, Jürgen Leisegang, FA Limburg, Horst Lengle, FA Schwalmstadt, Eckehard Mittendorff, FA Homberg, Wolfgang Plagemann, FA Groß-Gerau, Marie-Luise Pohlmann, FA Korbach, Armin Rapp, FA Kassel, Goethestraße, Bernd Riemen-schneider, FA Rotenburg, Gerhard Sattler, FA Darmstadt,

Günther Szymura, FA Limburg, Günter Schechinger, FA Wetzlar, Hubert Schierl, FA Biedenkopf, Karl-Heinrich Schilz, FA Gießen, Helene Schlehta, FA Hofgeismar, Walter Trachsel, FA Homberg, Lothar Weigt, FA Eschwege, Klaus Wendland, FA Friedberg (sämtliche 1. 2. 1971); zum **Oberamtsmeister (BaL)** Amtsmeister Kurt Mühlhause, FA Eschwege (18. 12. 1970);

in den **Ruhestand** getreten bzw. versetzt:

die Steuerräte Werner Fiebig, FA Gießen (31. 1. 1971), Reinhold Kümmel, FA Ffm., Hamburger Allee (31. 1. 1971); die Steueramtmänner Hermann Kleppe, FA Offenbach-Stadt (31. 12. 1970), Werner Temming, FA Kassel, Spohrstraße (28. 2. 1971), Edwin Wegner, FA Offenbach-Land (31. 12. 1970), Horst Zander, FA Dillenburg (31. 12. 1970); Steueroberinspektor Friedrich Busse, FA Gießen (31. 1. 1971);

die Steuerhauptsekretäre Johann Grüll, FA Darmstadt (28. 2. 1971), Hans Leclerg, FA Gelnhausen (31. 1. 1971), Herbert Thieme, FA Bad Hersfeld (31. 1. 1971);

die Steuerobersekretäre Karl-Eberhard Berger, FA Korbach (28. 2. 1971), Adam Wörner, FA Darmstadt (28. 2. 1971);

entlassen auf eigenes Verlangen:

die Steueroberinspektorin Gudrun Burmeister, FA Kassel, Goethestraße (28. 2. 1971);

die Steuersekretärin zur Anstellung Renate Dörr, FA Friedberg (28. 2. 1971);

Amtsmeister Horst Stegmann, FA Gießen (28. 2. 1971);

Staatsbauverwaltung

ernannt:

zum **Oberbaurat (BaL)** Baurat Wolfgang Lins, StBA Ffm. (26. 11. 1970);

zu **Bauräten (BaL)** die Bauassessoren (BaP) Helga Denecke, StBA Gießen (13. 11. 1970), Andreas Kling, StBA Wiesbaden (13. 11. 1970);

zum **Bauassessor (BaP)** Baureferendar (BaW) Volker Krauß, StBA Darmstadt (1. 2. 1971);

zum **Technischen Amtsrat (BaL)** Technischer Amtmann Heinrich Aubel, StBA Homberg (30. 1. 1971);

zum **Technischen Amtmann (BaL)** Technischer Oberinspektor Helmut Anhalt, StUNBA Marburg (12. 2. 1971);

zum **Technischen Oberinspektor (BaL)** Technischer Inspektor Hans Schwarz, StBA Homberg (18. 2. 1971);

zum **Technischen Inspektor (BaL)** Technischer Inspektor zur Anstellung (BaP) Karl-Josef Zimmer, StBA Wiesbaden (31. 12. 1970);

zum **Technischen Inspektor zur Anstellung (BaP)** Technischer Inspektor-Anwärter (BaW) Peter Dehnert, StBA Bad Hersfeld (16. 12. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt:

Baudirektor Reinhard Hubertus, StBA Wetzlar (31. 1. 1971);

Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds

in den **Ruhestand** getreten:

Oberregierungsrat Dr. Karl Faget, FA Darmstadt (31. 1. 1971).

Frankfurt/Main, 12. 3. 1971

Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 13/1971 S. 567

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**a) Ministerium**

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Kurt Scheel (19. 2. 1971);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsassessor Horst Abels (19. 2. 1971);

b) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main

ernannt:

zum **Universitätspräsidenten (Beamter auf Zeit)** Professor an einer Universität Dr. Erhard Kantzenbach (10. 2. 1971);

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Thomas Reichmann (10. 2. 1971), Dozentin Dr. Rosemarie Kolbeck (8. 2. 1971), Wissenschaftlicher Assistent Dr. Hans-Dieter Heike (8. 2. 1971);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Werner Forkel (9. 2. 1971);

zum **Studienrat im Hochschuldienst** Realschullehrer (BaL) Peter Aley (22. 2. 1971);

zum **Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP)** Dieter Schmidt (17. 2. 1971);

zum **Amtmann Oberinspektor (BaL)** Karl-Heinz Grund (26. 2. 1971);

entpflichtet:

die Professoren an einer Universität Dr. Max Kuck, Dr. Gottfried Köthe, Dr. Anneliese Krenzlin (mit Ablauf des Monats März 1971);

e) Philipps-Universität Marburg/Lahn

ernannt:

zum **Universitätspräsidenten (Beamter auf Zeit)** Kanzler einer Universität Rudolf Zingel (10. 2. 1971);

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bisheriger Wissenschaftlicher Assistent der Universität Würzburg Dr. Gerhard Stäblein (15. 2. 1971), Oberassistent Dr. Friedrich-Wilhelm Richter (15. 2. 1971);

zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat (BaL) Dr. Henning Sauer (11. 2. 1971);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Helmut Henne (11. 2. 1971);

eingewiesen in die Besoldungsgruppe A 15:

Akademischer Oberrat Dr. Carl Graepler (16. 2. 1971);

d) Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dr. Walter Biem (10. 2. 1971), Oberstudienrat (BaL) Dr. Eugen Ernst (9. 2. 1971), Akademischer Rat Dr. Bertram Schnorr (25. 2. 1971);

zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat (BaL) Dr. Rainer Hadlok (11. 2. 1971);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. Dr. Richard Grasser (11. 2. 1971), Dr. Winfried Theiß (2. 3. 1971);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Rolf Meyer (10. 2. 1971), Wissenschaftliche Angestellte Dr. Ingrid Dunger (1. 3. 1971);

zum **Oberassistenten (BaW)** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Hubertus Ahlbrecht (30. 12. 1970);

zum **Obersekretär Sekretär (BaL)** Georg Wetzler (26. 2. 1971);

zu **Sekretären (BaL)** die Sekretäre z. A. Peter Herzogenrath (26. 2. 1971), Dieter Grün (26. 2. 1971), Paul Mand (26. 2. 1971), Gerhard Spuck (26. 2. 1971);

entpflichtet:

Professoren an einer Universität Dr. Ludwig Mester, Dr. August Schummer (mit Ablauf des Monats März 1971);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsmeister Wilhelm Lang (mit Ablauf des Monats Februar 1971);

e) Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat (BaL) Dr. Walter Katz (5. 2. 1971);

zum **Akademischen Oberrat (BaL)** bisheriger Oberbaurat der Staatlichen Ingenieurschule für Maschinenwesen Meschede Dr. Peter Zahn (11. 2. 1971);

f) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen — Polytechnikum — Friedberg

in den Ruhestand versetzt:

Oberbaurat i. t. S. Dr. Walter Abendroth (mit Ablauf des Monats März 1971);

entlassen auf eigenes Verlangen:

Baurat i. t. S. Dr.-Ing. Karl Falk (mit Ablauf des Monats Februar 1971);

g) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Darmstadt

ernannt:

zum **Oberbaurat i. t. S.** Baurat i. t. S. (BaL) Dipl.-Wirtsch.-Ing. Horst Heinz Vogt (18. 2. 1971);

h) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Frankfurt am Main

ernannt:

zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Horst Turck (15. 2. 1971);

i) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Idstein

ernannt:

zu **Bauräten i. t. S. z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Heinrich Schönborg (10. 2. 1971), Dipl.-Ing. Gerhart Vetter (10. 2. 1971);

k) Staatliche Ingenieurschule — Chemieschule — Darmstadt

ernannt:

zum **Oberbaurat i. t. S.** Baurat i. t. S. (BaL) Dr. Wolf-Dieter Schindler (4. 2. 1971);

l) Pädagogisches Fachinstitut Kassel

ernannt:

zum **Studienrat (BaL)** Studienassessor Gerhard Ruckert (9. 2. 1971);

m) Pädagogisches Fachinstitut Fulda

ernannt:

zum **Studiendirektor** Oberstudienrat (BaL) Edgar Wolf (19. 2. 1971);

n) Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

ernannt:

zum **Archivdirektor** Oberarchivrat (BaL) Dr. Wolf-Heino Struck (28. 1. 1971);

o) Hessisches Staatsarchiv Darmstadt

ernannt:

zum **Oberarchivrat** Archivrat (BaL) Dr. Walter Gunzert (28. 1. 1971);

p) Hessisches Landesmuseum Darmstadt

ernannt:

zur **Oberkustodin** Kustodin (BaL) Dr. Gisela Bergsträsser (28. 1. 1971).

Wiesbaden, 11. 3. 1971

Der Hessische Kultusminister

P II 1 — 050/35 (109)

StAnz. 13/1971 S. 568

593 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten für die Verlegung der Bundesstraße 8 und den Neubau der Bundesautobahn Gießen—Stuttgart zwischen der Landesgrenze und der Bundesstraße 26

Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden, vom 18. 2. 1971, ordne ich hiermit gemäß § 19 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. vom 6. 8. 1961 (BGBl. I S. 17 427) in Verbindung mit dem Gesetz, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. 7. 1884 i. d. F. des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 21), folgendes an:

1. Die Eigentümer und Besitzer der in den Gemarkungen Seligenstadt, Klein-Welzheim, Mainflingen, Zellhausen, Babenhausen, Harreshausen und Schaaheim gelegenen Grundstücke, soweit sie durch die Verlegung der Bundesstraße 8 und den Neubau der Bundesautobahn Gießen—Stuttgart in den Landkreisen Offenbach und Dieburg betroffen werden, sind verpflichtet, die zur Planung nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstigen Vorarbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Straßenbauverwaltung und die von ihr im Rahmen der Planung beauftragten Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Firmen sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Plan-

feststellungsverfahrens erforderlichen Arbeiten unter weitgehendster Berücksichtigung der Interessen der Eigentümer und Besitzer auszuführen. Bei den Gemeindevorständen (Magistraten) von Seligenstadt, Klein-Welzheim, Mainflingen, Zellhausen, Babenhausen, Harreshausen und Schaaheim liegen Pläne über die vorgesehenen Linienführungen zur Einsichtnahme aus.

2. Die Antragstellerin hat die Gemeindevorstände (Magistrate) mindestens 2 Tage vor Beginn jeder Vorarbeiten unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden sollen, in Kenntnis zu setzen. Der Gemeindevorstand (Magistrat) benachrichtigt alsdann die hiervon betroffenen Grundbesitzer einzeln oder allgemein in ortsüblicher Weise.
3. Die Antragstellerin hat den Eigentümern und Besitzern den bei den Vorarbeiten etwa entstehenden Schaden zu vergüten. Der Gemeindevorstand (Magistrat) ist ermächtigt, auf Kosten der Antragstellerin einen Schätzer zur Beweissicherung und Schätzung des Schadens zu bestellen. Die Antragstellerin hat darauf zu achten, daß keine Veränderungen ohne vorherige Beweissicherung durch den Schätzer vorgenommen werden. Die Entschädigungsberechtigten haben Anspruch auf sofortige Auszahlung des Entschädigungsbetrages, dessen Höhe nötigenfalls im Rechtswege festzustellen ist.
4. Die sofortige Vollziehung des Betretungsrechts wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) angeordnet, weil Planung und Neubau der Bundesstraßen im öffentlichen Interesse liegen und dieses öffentliche Interesse auch die ungehinderte und rechtzeitige Durchführung der notwendigen Vorarbeiten rechtfertigt.

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei meiner Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Erhebung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann die Widerspruchsbehörde die Vollziehung der Besitzeinweisung aussetzen. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Darmstadt, 16. 3. 1971

Der Regierungspräsident
III 8 — 25 d 10/23 — Kr. Dieb. 2
StAnz. 13/1971 S. 569

594

Benennung von Gemeindeteilen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten mit Wirkung vom 1. 3. 1971 die Gebiete der früheren Gemeinden

1. Hettersroth und Oberreichenbach, Landkreis Gelnhausen, in der Gemeinde Birstein die Bezeichnungen:
„Ortsteil Hettersroth“,
„Ortsteil Oberreichenbach“,
2. Leisenwald und Waldensberg, Landkreis Gelnhausen, in der Stadt Wächtersbach die Bezeichnung:
„Stadtteil Leisenwald“,
„Stadtteil Waldensberg“.

Darmstadt, 11. 3. 1971

Der Regierungspräsident
II 1 a — 3 k 02/05
StAnz. 13/1971 S. 570

595

Auflösung des Schweineversicherungsvereins Hausen, Kreis Gießen

Der Schweineversicherungsverein Hausen, Kreis Gießen, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 10. 1. 1971 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 5. 3. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01
StAnz. 13/1971 S. 570

596

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Daubringen, Kreis Gießen

Der Rindviehversicherungsverein Daubringen, Kreis Gießen, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 17. 1. 1971 die Auflösung mit Wirkung vom 1. Januar 1971 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 5. 3. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 13/1971 S. 570

597

Auflösung der Pferdeversicherungskasse Ulfa, Kreis Büdingen

Die Pferdeversicherungskasse Ulfa, Kreis Büdingen, hat durch ihre ordentliche Mitgliederversammlung am 15. 1. 1971 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 10. 3. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02.01

StAnz. 13/1971 S. 570

598

Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Kreisstadt Büdingen

Auf Antrag und zugunsten der Kreisstadt Büdingen wird hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage „Lorbachbrunnen“ der Kreisstadt Büdingen wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

In dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1 : 2000 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Dieses Wasserschutzgebiet wird in der Gemarkung Lorbach auf folgenden Gewannen gebildet:

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| Am Calbacher Weg, | Der Leuchtacker, |
| Auf der Schmalzgrundhohl, | An der alten Straße, |
| Ober den Baumen, | Auf der Haarn, |
| Am Graubirnbaum, | Am Vönhäuser Fußpfad, |
| Am Erdbeergraben, | Im Heugrund, |
| Im Geistnest, | Obig den Nußbäumen, |
| An der Waldwiese, | Die Dorfwiesen, |
| In den Dachslöchern, | Auf dem alten Hof, |
| Im Honigzipfen, | Der Inselberg, |
| Die stumpfe Gewann, | Herrnhaag, |
| Auf dem Hirtengarten, | Die böse Acker, |
| Am Kelleracker, | An dem Horn, |
| Am Hellerberg, | Die Drelspitz, |
| Hellerberg, | Lorbacher Heegweg, |
| Die Waldwiese, | Die Leuchte, |
| | Beim Haagberg. |

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

Für die Lage und die Ausdehnung dieses Wasserschutzgebietes sowie seiner einzelnen Schutzzonen ist die nachfolgende Beschreibung mit dem Katasterplan im Maßstab 1 : 2000 maßgebend. Die Grenzen bzw. der Umfang der einzelnen Schutzzonen wird wie folgt beschrieben:

1. Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I (Fassungsbereich) wird in der Gemarkung Lorbach auf Flur 3 Nr. 154/3, 154/4, 155, 166, 167, 109, 110, 233 (Weg), 238 (Weg) und 232 (Weg) gebildet.

Die Umgrenzung verläuft dabei im SW entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 165/166, und zwar in südöstlicher Richtung, beginnend 22 m von der westlichsten Ecke des Flurstückes Nr. 166 in Flur 3. Sie geht weiter in Verlängerung dieser Grenze über die Wege-Parzelle Nr. 238 und Flurstück Nr. 155 hinweg zur Innenseite des Grabens Parzelle Nr. 248/1 in Flur 3, an dieser in nordöstlicher Richtung entlang bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 155 und 154/2, an dieser in nordwestlicher Richtung, dann Richtung NO entlang der Grenzen zwischen den Flurstücken 154/4 und 154/2, 154/3 und 154/2 bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 153/11 und 154/3. Die Grenze des Fassungsbereichs verläuft sodann an der vorgenannten Grenze entlang in nordwestlicher Richtung, an der Grenze der Flurstücke Nr. 154/3 und 153/12 (Graben) weiter, überquert den Weg Parzelle Nr. 232 in Flur 3 und folgt danach der Flurstücksgrenze Nr. 110/111 bis 22 m vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 110 in Flur 3. Die nordwestliche Grenze des Fassungsbereichs ist eine Parallele im Abstand von 22 m von der Innenseite der Wege-Parzellen Nr. 234 und 235 in Flur 3, und zwar von der NW-Grenze des Flurstückes Nr. 110 bis zur SW-Grenze des Flurstückes Nr. 166 in Flur 3 der Gemarkung Lorbach.

2. Zone II (engere Schutzzone):

Die Zone II dieses Wasserschutzgebietes wird auf den Fluren 3 und 4 der Gemarkung Lorbach gebildet. Sie umfaßt

- die Flurstücke Nr. 154/2, 155 (soweit sich nicht darauf der Fassungsbereich erstreckt), 156 bis einschl. 165, außerdem 166, 167, 109 und 110 (und zwar jeweils ohne den auf den Fassungsbereich entfallenden Anteil), 111, 99/2, 99/3, 106, 107, 108, 168 bis einschl. 178, 179, 1/10, 179 4/10, 179 7/10 180, 181, 182 in Flur 3 sowie Flurstück 3 in Flur 4 der Gemarkung Lorbach;
- die Wege-Parzellen Nr. 229 (im NO bis zur NO-Grenze des Flurstückes Nr. 106), 233 (soweit sie nicht im Fassungsbereich liegt), 234, 235, 236, 237, 238 (soweit sie nicht auf den Fassungsbereich entfällt, 250 (im NO bis in Höhe der NO-Grenze des Flurstückes Nr. 99/3) in Flur 3 sowie Nr. 33 in Flur 4 der Gemarkung Lorbach.

3. Zone III (weitere Schutzzone):

Die Zone III (weitere Schutzzone) wird auf Grundstücken der Fluren 1, 3, 4, 5, 6 und 7 der Gemarkung Lorbach gebildet. Die Grenze dieser Zone verläuft im N, beginnend am nordwestlichsten Eckpunkt des Weges Parzelle Nr. 225 in Flur 3 (Außenseite), an der Außenseite dieses Weges und der Parzelle Nr. 224 (Weg) vorwiegend Richtung O entlang bis zum Weg Parzelle Nr. 216 in Flur 3, an der Außenseite des letzteren Weges weiter Richtung N bis zur SO-Ecke des Flurstückes Nr. 73 5/10 in Flur 3, überquert hier den Weg Parzelle Nr. 216 und die Grenze der Fluren 3 und 1 und folgt sodann der Grenze der Flurstücke Nr. 101/91, 101/93, 100/93, 96/93, 96/94 und 95/94 bis zur Außenseite der Straße Parzelle Nr. 303 in Flur 1 der Gemarkung Lorbach, folgt dieser Richtung N bis zur Grenze der Flurstücke Nr. 303 (Straße) und 302/1 (Straße), überquert diese Straße entlang der vorgenannten Grenze und den Graben und folgt anschließend der Innenseite der Wege-Parzellen Nr. 306 und 315 in Flur 1 vorwiegend in östlicher Richtung, sodann nach N und O den Flurstücksgrenzen Nr. 315/317 (Weg) und Nr. 317 (Weg)/250. Die Grenze der Zone III geht dann Richtung O entlang der Außenseite der Wege-Parzellen Nr. 319 und 327, weiter Richtung S an der Außenseite der Wege-Parzellen Nr. 328 in Flur 1, an der Grenze der Wege-Parzellen Nr. 140/141 (weiter Richtung S) und dann wieder entlang der Außenseite der Wege-Parzellen Nr. 133 und 130 in Flur 6, sodann in östlicher Richtung an der Außenseite des Weges Parzelle Nr. 129 in Flur 6 entlang bis einschließlich zur Gemarkungsgrenze Lorbach/Büdingen. Die Grenze der weiteren Schutzzone folgt nun dieser Gemarkungsgrenze Richtung S bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Lorbach/Büdingen/Vonhausen, von hier aus weiter Richtung W entlang der Gemarkungsgrenze Lorbach/Vonhausen bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 63/70 in Flur 5 der Gemarkung Lorbach und an dieser Richtung N. Sie verläuft anschließend entlang der Außenseite der Wege Parzellen Nr. 79 und 79 5/10 in Flur 5 in westlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 79 5/10 und 80 in Flur 5, an dieser entlang Richtung N, dann Richtung NW an der Grenze zwischen

den Flurstücken Nr. 19/80 in Flur 5 weiter bis zur Gemarkungsgrenze Lorbach/Diebach a. H., an dieser in derselben Richtung bis zur Grenze der Fluren 5 und 7 der Gemarkung Lorbach, dieser Grenze folgend Richtung N bis zum Polygonpunkt 65, anschließend entlang dem Polygonzug 65, b 65, b 38,38 und der Grenze zwischen den Fluren 5 und 7 bis zum östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 3 H in Flur 7. Sodann zieht die Grenze der weiteren Schutzzone entlang der Grenze der Flurstücke Nr. 2 H und 3 H in Flur 7 in nordwestlicher und dann nordöstlicher Richtung bis zur Grenze der Fluren 4 und 7, folgt dieser Richtung NW und weiter der Grenze zwischen den Fluren 8 und 4 in nordwestlicher und dann nordöstlicher Richtung und der Grenze der Fluren 9 und 4 bis zum nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 17 in Flur 4. Von hier aus zieht sie sich entlang der NW-Grenzen der Flurstücke Nr. 207 (Weg), 52 und 51/3 in Flur 3 bis zur Grenze der Flurstücke Nr. 51/2 und 51/3 in Flur 3, an dieser weiter Richtung SO bis zur Außenseite des Weges Parzelle Nr. 208 in Flur 3, folgt dieser Richtung NO bis zu dessen nordöstlicher Grenze, geht dann an dieser und den Grenzen zwischen den Flurstücken Nr. 57 und 210 sowie 57 und 58 weiter und gelangt zur Außenseite des Weges Parzelle Nr. 212 in Flur 3, der sie Richtung NO bis zu dem Weg Parzelle Nr. 222 in Flur 3 folgt. Schließlich geht die Grenze der weiteren Schutzzone an der Grenze zwischen den Wege-Parzellen Nr. 212 und 222 bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung (= nordwestlichster Eckpunkt der Wege-Parzelle Nr. 225 Flur 3).

§ 3 Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch für den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote**1. In der weiteren Schutzzone (Zone III),**

die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten soll, sind

insbesondere verboten:

- die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- das Einbringen und Lagern von Behältern für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 40 cbm Inhalt und im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch von solchen bis zu 40 cbm Inhalt,
- Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- das Errichten von Kläranlagen,
- das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- das Anlegen von Sickergruben,
- das Anlegen von Friedhöfen,
- das Anlegen von künstlichen Wasserlächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.),
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausrei-

chend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

2. In der engeren Schutzzone (Zone II),

die vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten soll,

sind insbesondere verboten:

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben,
- b) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- c) die Durchführung von Bohrungen,
- d) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- e) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht,
- f) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,
- g) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- h) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- i) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) das Wagenwaschen,
- l) das Zelten (auch Benützen von Wohnwagen), Lagern, Baden,
- m) das Anlegen und Benützen von Parkplätzen,
- n) das Vergraben von Tierleichen,
- o) der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- p) die Erweiterung des Straßennetzes,
- q) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- r) das Versickern von Abwasser,
- s) das Ablagern von wassergefährdenden Stoffen.

3. In dem Fassungs-bereich (Zone I),

die den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten soll, ist anzustreben, daß diese Fläche von der Begünstigten zu Eigentum erworben wird und Eigentum der Begünstigten bleibt, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

Gebote

1. Für die weitere Schutzzone (Zone III):

- a) Die Stadt hat zur Beseitigung bzw. Minderung der Gefahr den Graben Parzelle Nr. 100 in Flur 5 und Nr. 248/1 in Flur 3 der Gemarkung Lorbach im angren-

zenden Bereich der engeren Schutzzone gegen Sickerverluste zu sichern.

Die Maßnahmen sind durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

- b) Für die geschlossene Wohnsiedlung, die im Bereich dieser Zone liegt, ist vordringlich eine Kanalisation zu erstellen.

2. Für die engere Schutzzone (Zone II):

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Es handelt sich hierbei um die Parzellen Nr. 212, 233, 234, 235, 236, 237, 238 und 250 in Flur 3 der Gemarkung Lorbach.
 - b) Die vorhandenen Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen. Soweit noch keine Kanalisation vorhanden, ist das Abwasser in geschlossenen Gruben ohne Ab- und Überlauf zu sammeln und turnusmäßig abzufahren.
 - c) Jauchegruben und Dungstätten, die in dieser Zone liegen und nicht entfernt werden können, sind wirksam gegen Sickerverluste zu sichern.
 - d) Die in die Zone II hineinführenden Wege sind mit entsprechenden Warntafeln zu versehen.
- Diese Maßnahmen sind durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

3. Für den Fassungs-bereich (Zone I):

- a) Der Fassungs-bereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungs-bereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt.
- c) Der Fassungs-bereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von dem Brunnen weggeleitet wird.
- f) Der Fassungs-bereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.
- g) Die Wege innerhalb des Fassungs-bereichs sind für den öffentlichen Verkehr zu sperren. Sie sind nach Möglichkeit um diese Zone herumzuführen.
- h) Das unter A 2. a) geforderte Graben- oder Kanalsystem ist so anzulegen, daß das darin abfließende Oberflächenwasser um den Fassungs-bereich herumgeführt wird.

Die Maßnahmen sind vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Büdingen als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hess. Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach §§ 41, 42 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, und wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 17. 2. 1971

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (2914) — D
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 13/1971 S. 570

599

Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes „Gruppenwasserwerk Dieburg“ — Wasserwerk Rollwald — in der Gemarkung Nieder-Roden, Landkreis Dieburg

Auf Antrag und zugunsten des Wasserverbandes „Gruppenwasserwerk Dieburg“ mit dem Sitz in Dieburg wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Rollwald in der Gemarkung Nieder-rodien ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes angeordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die obengenannten Wassergewinnungsanlagen wird in 2 Zonen eingeteilt, und zwar

- Zone I (Fassungsbereich) und
Zone II (weitere Schutzzone).**

In den dazugehörigen 3 Katasterplänen im Maßstab 1 : 1000 bzw. 1 : 2000 sind diese 2 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung
Zone II (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

Für die Lage und Ausdehnung des obengenannten Wasserschutzgebietes sowie seiner einzelnen Schutzzonen ist auf Grund der Katasterunterlagen folgende Beschreibung maßgebend:

I. Fassungsbereich (Zone I):

Der Fassungsbereich wird auf dem Flurstück Nr. 298/1 der Flur 13 in der Gemarkung Nieder-Roden gebildet. Seine Grenze verläuft vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 298/1 zunächst 30 m an dessen O-Grenze entlang Richtung S, dann parallel zur S-Grenze 20 m nach SW in das o. a. Flurstück hinein und in nördlicher Richtung entlang der O-Seite des Pumpwerks bis zur N-Grenze des Flurstückes Nr. 298/1 und an dieser entlang Richtung O zum Ausgangspunkt zurück.

II. Weitere Schutzzone (Zone II):

Die weitere Schutzzone wird auf den Fluren 13, 14 und 15 der Gemarkung Nieder-Roden und auf den Fluren 1, 12, 13, 14, 15, 16 und 19 der Gemarkung Ober-Roden gebildet. Sie umfaßt

in der Gemarkung Nieder-Roden

in Flur 13 die Flurstücke Nr. 191/1, 191/2, 192/1, 192/2, 193 bis einschl. 201, 202/1, 202/2, 203 bis einschl. 205, 206/1, 206/2, 207 bis einschl. 211, 235, 240, 241/8 bis einschl. 241/15, 241/92, 241/93, 241/18 bis einschl. 241/37, 241/39 bis einschl. 241/41, 241/96, 241/46 bis einschl. 241/49, 241/54 bis einschl. 241/56, 241/61 bis einschl. 241/71, 241/73 bis einschl. 241/84, 241/86 bis einschl. 241/90, 236/1, 237, 238, 239/1, 239/2, 242 bis einschl. 245, 246/1, 246/2, 246/3, 246/4, 246/5, 246/7, 246/8, 246/9, 246/10, 246/12, 247, 248/1, 249/2, 250/2, 251, 252/1, 253/2, 254/2, 255, 256/1 257/5, 257/6, 259/4, 260/2, 261, 262, 263/2, 264/2, 265, 266, 267, 268/2, 269/2, 270, 271/1, 272/1, 273/3, 274/1, 275/2, 276/3, 277/8, 277/9, 277/10, 277/11, 277/14, 277/15, 278/1, 278/3, 278/4, 278/5, 279/1, 279/2, 279/4, 279/5, 280, 295/1, 296, 297, 298/2, 299, 300 bis einschl. 306 sowie 298/1 (ohne den Anteil des Fassungsbereichs), 288 bis einschl. 293, 294/1, 294/2, 295/2, 281/1, 281/2, 282 bis einschl. 287, 457 bis einschl. 459, 461 bis einschl. 480, 498/1, 496/2, 497 bis einschl. 511, 514 bis einschl. 529, 307, 308/1, 308/2, 56, 57 und 236/2 (den südlichen Teil, im N begrenzt durch eine Gerade vom W-Eckpunkt des Weges Parzelle Nr. 321 zum N-Eckpunkt des Grabens Parzelle Nr. 345) und

die Wege-Parzellen Nr. 241/17, 241/38, 241/60, 241/72, 241/85, 246/11, 315/2, 315/3, 317/1, 316/2, 318, 320, 321, 322, 460, 495, 512, 513, 530 sowie 313 und 323, 311 — B 45 (im O bis zur O-Grenze des Flurstückes Nr. 56), 324/1, 312/2, 314/1, 314/3;

die Graben-Parzellen Nr. 345, 346, 347 und 348;

in Flur 14 die Flurstücke Nr. 1—13, 14/1, 14/2, 15 bis einschl. 28, 35 bis einschl. 48, 49/1, 49/2, 50 bis einschl. 54 und

die Wege-Parzellen Nr. 281, 275 (im O bis zur O-Seite des Flurstückes Nr. 28, 282);

in Flur 15 die Flurstücke Nr. 1/1, 2—9, 10/1, 10/2, 11, 12 bis einschl. 18, 19/1, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/1, 26/1, 27/1, 28/1, 29 bis einschl. 75, 76/1, 76/2, 77 bis einschl. 104, 105/1, 105/2, 105/3, 105/4, 106 bis einschl. 110, 111/1, 111/2, 112 bis einschl. 149 und

die Wege-Parzellen Nr. 154/1, 155, 156, 157, 158/1, 158/2, 159, 160, 161, 162, 153 und

die Graben-Parzellen Nr. 164 = Rodau, 165, 166;

in der Gemarkung Ober-Roden

Flur 1 (nur den Teil ostwärts der B 45 = Frankfurter bzw. Dieburger Straße (Parzellen Nr. 255 und 256);

Flur 12 (jedoch nur den SO-Teil, im NW begrenzt durch die Wege-Parzellen Nr. 105 und 108);

Flur 13, Flur 14, Flur 15, Flur 16 — jeweils in ihrer Gesamtheit —

Flur 17 (im SO begrenzt durch die Wege-Parzelle Nr. 319, die Grenze zwischen den Wege-Parzellen Nr. 310 und 320 sowie die Graben-Parzellen Nr. 328 und 332 einschließlich und im O bis an den Weg Parzelle 316);

Flur 19 (jedoch im SW nur bis zur B 45 (Dieburger Straße = Parzelle Nr. 724 und teilweise 732) und im S bis zur Karl-Marx-Straße (Parzelle Nr. 733), zur Grenze zwischen den Wege-Parzellen Nr. 726 und 735 sowie bis zum Birkenweg (Parzelle Nr. 718).

§ 3 Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen. Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone II) gefordert werden, gelten auch für den Fassungsbereich (Zone I).

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

A. Verbote:

I. für die weitere Schutzzone (Zone II),

die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten soll,

sind insbesondere verboten:

- a) die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,

c) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen. Außerdem darf die unterirdische Lagerung nicht in einer größeren Tiefe als 3,50 m erfolgen.

2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffang-

raum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.

- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- f) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- g) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- i) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- k) das Anlegen von Sickergruben,
- l) das Anlegen von Friedhöfen,
- m) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- n) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- o) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- p) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- q) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- r) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärferrosilos und Gewerbebetrieben, sofern Bodenverletzungen über 5 m Tiefe erfolgen,
- s) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- t) Bohrungen,
- u) das Lagern und Durchleiten von Öl, Benzin, Benzol u. a. wassergefährdenden Stoffen mittels ortsfester Anlagen;

II. für den Fassungsbereich (Zone I):

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche hat im Eigentum des Verbandes zu verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jede landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

B) Gebote:

I. für die weitere Schutzzone:

- a) Alle Anlagen der vom Abwasserverband „Obere Rodau“ in der Zone II geplanten Gruppenkläranlage sind absolut dicht auszuführen.
- b) Im Rahmen dieser Arbeiten muß bei jedem Becken eine Dichtigkeitsprobe durchgeführt werden.
- c) Die Gemeinde Nieder-Roden hat, sofern noch nicht geschehen, für die geschlossene Wohnsiedlung, die im

Bereich dieser Zone liegt, so rasch wie möglich eine Kanalisation zu errichten.

- d) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengraben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
- e) Vorhandene schädliche Ablagerungen auf Grundstücken sind zu beseitigen.
- f) Die vorhandenen Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen.
- g) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- h) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
- i) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.Nr. 613/67 — (StAnz. S. 537) maßgebend. Die Beschilderung ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen.

II. für den Fassungsbereich:

- a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Er ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.
- c) Der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von den Brunnen weggeleitet wird.
- f) Der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die unter I. und II. aufgeführten Maßnahmen sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Dieburg als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 2 und § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit allen Anlagen kann jederzeit eingesehen werden bei dem

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, Darmstadt, Rheinstr. 62,
2. Landrat des Landkreises Dieburg — untere Wasserbehörde —, Dieburg,
3. Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt, Neckarstr. 4—6,
4. Kreisausschuß des Landkreises Dieburg — Kreisbauamt —, Dieburg,
5. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Leberberg 9—11.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. 2. 1971

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (4187) — N
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 13/1971 S. 573

Buchbesprechungen

Bundessozialhilfegesetz. Kommentar, herausgegeben von Dr. Anton Knopp, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz und Otto Fichtner, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, 2. Aufl. 1971, 920 S., Leinen 75,- DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt/Main.

Die Norm erfaßt nicht nur, sie gestaltet auch die Lebenswirklichkeit. Den erkannten Lebensstatbestand in die Norm zu bringen, das war und ist noch immer die Aufgabe des Juristen; ihm ist es aber auch aufgegeben, die Norm so zu verdeutlichen und für die Anwendung auf die vielfältigen Lebensstatbestände anzuwenden, daß der Verwaltungsbeamte das Besondere aus der allgemeinen Vorschrift entnehmen kann.

Unter diesen Vorzeichen hatten die zuständigen Juristen des Bundesjustizministers, die mit der rechtlichen Beurteilung des Bundessozialhilfegesetzes befaßt waren, es unternommen, ein Erläuterungsbuch zum Bundessozialhilfegesetz herauszugeben, das den Schwerpunkt auf die juristische Wertung der einzelnen Bestimmungen legte. Dieses in bescheidenem Umfang gehaltene Erläuterungsbuch hat sich in der vorliegenden zweiten Auflage zu einem beachtenswerten Kommentar entwickelt, der durch Hinzuziehung namhafter Verwaltungspraktiker und Juristen ganz wesentlich an Umfang und Gehalt gewonnen hat. Besondere Bedeutung ist hierbei dem Beitrag des neu als Herausgeber in Erscheinung tretenden Abteilungsleiters aus dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, Ministerialdirektor Fichtner, zuzumessen, der sich durch seine eindeutigen, aber auch kritischen Stellungnahmen auszeichnet. Ein Gewinn sind auch die reichhaltigen Kenntnisse des Direktors des Niedersächsischen Landessozialamtes, W. Kobus, zu den Zuständigkeits- und Kostenerstattungsbestimmungen. Veranlaßt ist die zweite Auflage durch die zweite Novelle zum Bundessozialhilfegesetz und eine Reihe anderer bedeutsamer sozialpolitischer Gesetze, wie z. B. die Neuordnung des Nichtehelehenleistungsgesetzes, das Arbeitsförderungs- und das Ausbildungsförderungs- und das alle wegen des Nachrangs der Sozialhilfe Auswirkungen auf sie haben.

Das Werk gliedert sich in den reinen Gesetzestext, den Kommentar, die nicht erläuterten Durchführungsverordnungen, die Ausführungsgesetze der Länder zum Bundessozialhilfegesetz sowie internationale Abkommen und die Fürsorgerechtsvereinbarung. So interessant es anfänglich erscheinen mag festzustellen, wer welche Bestimmungen kommentiert hat, und ob Unterschiede in der Ausrichtung der einzelnen Kommentatoren bestehen, so klar muß gesagt werden, daß dieses Spiel sehr schnell erlahmt, denn trotz der insgesamt 8 Mitarbeiter ist es gelungen, ein ausgewogenes Werk zu schaffen. Die Gewichte sind gleichmäßig verteilt und der Stil ist einheitlich ohne Brüche durchgehalten. Das Charakteristische dieses Kommentars liegt in der Kürze der Erläuterungen und dem Verzicht auf Beiwerk, die einzelne Norm wird sinngemäß ausgelegt, Literatur und Rechtsprechung sind voll berücksichtigt, der Leser wird ohne Umwege auf das Wesentliche hingeführt, wobei er sich der sicheren Hand der Kommentatoren anvertrauen kann; denn nur was klar durchdacht ist, kann so prägnant ausgedrückt werden. Andererseits kann dabei die sozialpolitische Begründung etwas kurz kommen, wie z. B. bei der Begründung der Vererblichkeit des Anspruchs auf Sozialhilfe in der Erläuterung Nr. 10 zu § 4. Bemerkenswert ist die Kritik am Gesetzgeber zur Frage der Nichtanrechnung der Grundrente als Einkommen, die durch die zweite Novelle zum Bundessozialhilfegesetz in § 76 Abs. 1 vorgeschrieben worden ist. Die Begründung für die Anrechnung der Grundrente als Einkommen und für ihre Behandlung als zweckbestimmte Leistung im Sinne des § 77 BSHG, der vom Auftrag der Sozialhilfe zuzustimmen wäre, kann nichts daran ändern, daß der Gesetzgeber gesprochen und die Nichtanrechnung der Grundrente nach dem BVG vorgesehen hat.

Von Interesse für die Praxis ist die ablehnende Stellungnahme in der Erläuterung Nr. 13 zu § 11 zur Frage des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt von Schülern und Studenten, der nur soweit anerkannt wird, als diese Personen Ausbildungsbeihilfen erhalten. Bei Wegfall dieser Beihilfen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden müßte. Ergebnisse der Spruchpraxis und Rechtsprechung aus der Zeit vor der Geltung des Bundessozialhilfegesetzes sind dankenswerterweise eingebaut (z. B. Nr. 16 zu § 11). Der positiven Stellungnahme zum Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bei Arbeitsimpfen ist zuzustimmen.

Die Spruchpraxis zur Kostenerstattung, insbesondere zur Frage der Anstandsbedürftigkeit, ist ebenso eingehend ausgewertet wie die Probleme des gewöhnlichen Aufenthaltes und des Anstandsbedürftigkeits ausführlich dargestellt sind. Wertvoll ist auch die Zusammenstellung der den überörtlichen Trägern nach Maßgabe der Länderausführungsgesetze zum Bundessozialhilfegesetz zugewiesenen Aufgaben. Gewichtige Argumente werden für eine engere Auslegung der Zuständigkeitsvorschrift des § 100 Abs. 1 Nr. 1 bei befristeter Inanspruchnahme von Leistungen des örtlichen Trägers vorgetragen, obwohl objektiv Anstandsleistungen erforderlich wären. Mit diesem Kommentar erfährt das Recht der Sozialhilfe eine weitere, seiner Bedeutung im Gesamtsystem der sozialen Ordnung gerecht werdende Darstellung und Wertung. Damit liegt ein weiteres Werk vor, das höchsten Ansprüchen genügt, und aus dem Praxis und Lehre hohen Gewinn schöpfen werden.

Regierungsdirektor Dr. Rendschmidt

Dieser bekannte Hand- und Taschenkommentar ist seit dem Erscheinen der 3. Auflage vor vier Jahren nunmehr völlig überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht worden. Vor allem berücksichtigt wurden alle gesetzlichen Änderungen und Neuerungen seit 1968, insbesondere also das Finanzänderungsgesetz (FAndG) 1967 und das 2. und 3. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG). Neben einer ausführlichen Erläuterung ist auch die Kommentierung der einzelnen Vorschriften, in Sonderheit des Beitragsrechts, weiter ausgebaut worden. Infolge der ständig wachsenden Bedeutung der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Bestimmungen des 2. Buches der Reichsversicherungsordnung insoweit in diesem Werk aufgenommen worden, als sie die Krankenversicherung der Rentner betreffen. Praxisnahe Erläuterungen hierzu geben dieser Auflage ein besonders anerkanntes Gepräge. Andererseits haben es die Verfasser nicht versäumt, eine jeweilige Kürzung des Anhangs an den Stellen vorzunehmen, wo eine Bedeutung heute nicht mehr erkennbar ist. So war es u. a. nicht mehr erforderlich, Berechnungsbeispiele aufzuführen. Desgleichen erübrigte sich nunmehr die amtliche Begründung zum Fremdrentengesetz und die Anmerkungen zum Rentenanspruchsgesetz. Wenn auch der Anhang zum Beispiel durch den Abdruck der KVdR-Beitragsvorschriften ergänzt wurde, so haben auf der anderen Seite zweckvolle Streichungen die beliebte Handlichkeit, aber auch die Praxisnähe dieses Kommentars erhalten gelassen. Das ausführliche Stichwortverzeichnis, das für sich allein schon nahezu 20 Seiten beansprucht, sowie ein umfangreiches Abkürzungsverzeichnis und der gesonderte Abdruck der gesetzlichen Grundlagen machen unter Hinzunahme einer sinnvollen Inhaltsübersicht und einer jeweiligen aufschlußreichen Gliederung vor den betreffenden Gesetzen eine schnelle Orientierung möglich. Angenehm berührt schließlich die Ausgestaltung eines ebenfalls kartonierten Beihefts gleichen Formats, das eine übersichtliche Zusammenfassung der Tabellen zu den Rentenversicherungsgesetzen beinhaltet. Die interessierten Kreise, wozu nicht nur die Versicherungsträger und ihre Aufsichtsbehörden, andere Behörden, Verbände und Betriebe, Gerichte usw., sondern auch Rechtsanwälte, Rentenberater und andere Einzelpersonen zählen sollten, werden die 4. Neuauflage wegen ihrer klaren Ausdrucksweise, wohlüberlegten Systematik und nicht zuletzt ihres handlichen Formats dankbar begrüßen.

Regierungsdirektor Knurr

Wechsel- und Scheckgesetz mit Einführungsgesetzen, Report-Taschen-Texte, 72 Seiten 1,95 DM. Walhalla u. Praetoria Verlag, Regensburg.

Der Walhalla u. Praetoria Verlag legt in der Reihe Report-Taschen-Texte nunmehr das Wechsel- und Scheckgesetz jeweils mit Einführungsgesetz vor. Die Änderungen durch das Gesetz vom 10. 8. 1965 (BGBl. I S. 753) sind berücksichtigt. Außerdem ist diese handliche Textausgabe mit einem ausführlichen Stichwortverzeichnis und die einzelnen Artikel sind mit Überschriften versehen, die dem Benutzer das Zurechtfinden erleichtern.

Regierungsdirektor Wahl

SOEBEN ERSCHIENEN:

RVO-Gesamtkommentar

3. Auflage - Loseblattwerk

Herausgeber: Dr. Aye, Geschäftsführer der Betriebskrankenkasse der Kruppwerke a. D., Essen; Göbelsmann, Präsident des Sozialgerichts, Dortmund; Müller, Bundesrichter beim Bundessozialgericht, Kassel; Dr. Schickel, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., München; Schroeter, Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes a. D., Berlin.

In 4 Plastikordnern enthält das Loseblatt-Werk das I., II., III., IV., V. und VI. Buch der RVO und das FANG; ferner haben wir den Teil „Internationales Sozialversicherungsrecht“ - Zwischenstaatliche Abkommen, EWG-Recht und internationale Übereinkommen - begonnen.

Nach den Abkommen Deutschland-Schweiz und Deutschland-Österreich wird das „Internationale Sozialversicherungsrecht“ mit dem Abkommen Deutschland-Jugoslawien fortgesetzt.

Bitte, fordern Sie Sonderprospekt an

Druck- und Verlagshaus Chmielorz
62 Wiesbaden

Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, Gesetze zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten in der Fassung des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes, Rentenanspruchsgesetz, Fremdrentengesetz, Handwerkerversicherungsgesetz, Krankenversicherung der Rentner und andere Bestimmungen, erläutert von Heinz Eicher, Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes, Dr. Winfrid Haase, Ministerialdirigent im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Fritz Rauschenbach, Verwaltungsdirektor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, unter Mitarbeit von Regierungsrat Karlhugo Nordhorn und Oberamtsrat Hans-Georg Kaufmann, beide im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 4., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 1970, 37 S., Format 12 x 17 cm, kart./cell. 39,60 DM (fPr.) - Tabellenheft 94 S., kart./cell. 7,40 DM (fPr.) Kova-Handkommentare, Komplanalriften-Verlag J. Jehle, München, Barer Straße 32.

1971

Montag, den 29. März 1971

Nr. 13

1029 Aufgebote

C 586 70: Aufgebot: Der Rentner Karl Arnold, Johann Konrad's Sohn, 6464 Linsengericht, Ortsteil Geislitz, Eckertsstraße 10 — Prozeßbevollm. RA Hermann Wagner, Gelnhausen — hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung a) des Grundschuldbriefs über die im Grundbuch von Geislitz, Bl. 55 in Abt. III Nr. 7 erstmals eingetragene und jetzt im Grundbuch von Geislitz, Bl. 868 Abt. III Nr. 1 für die Kreissparkasse in Gelnhausen eingetragene, mit 12% verzinliche Grundschuld von 2000,— DM, b) des Grundschuldbriefs über die im Grundbuch von Geislitz, Bl. 55 in Abt. III Nr. 8 erstmals eingetragene und jetzt im Grundbuch von Geislitz Bl. 868, Abt. III Nr. 2 für die Kreissparkasse in Gelnhausen eingetragene, mit 10% verzinliche Grundschuld von 6000,— Deutsche Mark, c) des Grundschuldbriefs über die im Grundbuch von Geislitz, Bl. 55 in Abt. III Nr. 9 erstmals eingetragene und jetzt im Grundbuch von Geislitz, Bl. 868 in Abt. III Nr. 3 für die Kreissparkasse in Gelnhausen eingetragene, mit 10% verzinliche Grundschuld von 4000,— Deutsche Mark, beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 14. Juli 1971, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.
646 Gelnhausen, 8. 3. 1971 **Amtsgericht**

1030 Güterrechtsregister

GR 465: Kaufmann Philipp Decker und Ehefrau Hedwig geb. Loss, beide in Butzbach.

Durch Vertrag vom 12. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
6308 Butzbach, 15. 3. 1971 **Amtsgericht**

1031

GR 467 — 15. 3. 1971: Kraftfahrzeugmeister Udo Matzke und dessen Ehefrau Slavica geb. Mlinaric, beide in Butzbach.

Durch Vertrag vom 16. 2. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
6308 Butzbach, 15. 3. 1971 **Amtsgericht**

1032

GR 740 — 12. 3. 1971: Eheleute Dr. phil. Joachim Wickop, Apotheker, und Dr. med. dent. Luitgard geb. Eckhardt, beide in Darmstadt.

Durch Vertrag vom 27. Januar 1971 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.

GR 1939 — 11. 3. 1971: Die Eheleute Leopold Uhrig, Kaufmann, und Marlene Lillian geb. Falkenberg, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 11. Januar 1971 Gütertrennung vereinbart.

GR 1940 — 11. 3. 1971: Die Eheleute Walter Wilkes, wissenschaftlicher Assistent, und Dorothea Karoline Wilhelmine geb. Buchmann, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 29. Januar 1971 Gütertrennung vereinbart.

GR 1941 — 11. 3. 1971: Die Eheleute Helmut Heil, Maurermeister, und Renate geb. Habermann, beide in Wixhausen, haben durch Vertrag vom 21. Januar 1971 Gütertrennung vereinbart.

Auf Grund der allgemeinen Kostensteigerungen im Graphischen Gewerbe werden die Anzeigenpreise für die Veröffentlichung der Amtlichen Bekanntmachungen im Staats-Anzeiger für das Land Hessen ab 1. April 1971 (Ausgabe 14 — vom 5. 4. 1971) mit Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern erhöht.

Die Berechnung erfolgt nach der Anzeigenpreislite Nr. 8 vom 1. 4. 1971; sie kann beim Verlag kostenlos angefordert werden.

GR 1942 — 11. 3. 1971: Die Eheleute Karl-Heinz Kaspar, Buchhalter, und Helga geb. Zulauf, beide in Erzhausen, haben durch Vertrag vom 20. Januar 1971 Gütertrennung vereinbart.

GR 1943 — 12. 3. 1971: Die Eheleute Karl-Heinz Gerlach, techn. Angestellter, und Hannelore geb. Ebert, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 1. Februar 1971 Gütergemeinschaft vereinbart.
61 Darmstadt, 19. 3. 1971 **Amtsgericht**

1033

GR 479 — 16. 3. 1971 — **Neueintragung:** Eheleute Rentner August Josef Stab und Anita-Carmen geb. Britz in Dillenburg;

Durch Vertrag vom 23. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 16. 3. 1971 **Amtsgericht**

1034

5 GR 1351 — 4. 3. 1971: Kaufmann Hermann Wehner und Ursula geb. Lauer, beide wohnhaft in Großenlüder, Lütterser Straße 268.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Februar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
64 Fulda, 19. 3. 1971 **Amtsgericht, Abt. 5**

1035

GR 1422 A — 19. 1. 71: Hämer, Hans, Kaufmann, Kassel, und Beate geb. Völk. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. 12. 1970.

GR 1423 — 19. 1. 71: Umbach, Wilhelm, Rentner, Vellmar II, und Katharine Wilhelmine Karoline Friederike geb. Giese. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. 12. 1970.

GR 1423 A — 29. 1. 71: Jungermann, Hans Peter Werner, Fliesenleger, Kassel, und Monika geb. Vesper. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. 12. 1970.

GR 1424 — 29. 1. 71: Saur, Lothar, Bauunternehmer, Kassel, und Renate geb. Neugebauer. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. 6. 1970.

GR 1424 A — 29. 1. 71: Konitzky, Gerhard, Brauereidirektor, Kassel, und Ingrid geb. Fehrmann. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. 12. 1970.

GR 1425 — 4. 2. 71: Fikentscher, Bernhard, Maschinenbauingenieur, Kassel, und Ilse geb. Schmid-Burgk. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. 11. 1970.

GR 1425 A — 4. 3. 71: Biessler, Siegfried, Bandagist, Kassel, und Maria geb. Merker, Weimar. Durch Erklärung vom 4. 1. 1971 ist der Ehefrau die Schlüsselgewalt entzogen (§ 1357 Abs. 2 BGB).

GR 1426 — 4. 3. 71: Hüls, Wolfgang, Dipl.-Kaufmann, Kassel, und Karola geb. Hummel. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. 12. 1970.

GR 1426 A — 4. 3. 71: Dach, Wolfgang, Großhandelskaufmann, Baunatal IV, und Anna Irene geb. Bringmann. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. 12. 1970.

GR 1427 — 4. 3. 71: Herwig, Gerhard, Friseur, Kaufungen 1, und Margarete geb. Falk. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. 1. 1971.

GR 1427 A — 4. 3. 71: Wegling, Kurt, Landschaftsgärtner, Kassel, und Ilse geb. Hose. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. 2. 1971.

GR 1428 — 4. 3. 71: Müller, Gerhard, Dipl.-Ingenieur, Vellmar I, und Margarete geb. Schulze. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. 1. 1971.

GR 1428 A — 4. 3. 71: Lautze, Detlev, Kaufmann, Kassel, und Gabriele geb. Obert. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. 1. 1971.

GR 1429 — 4. 3. 71: Franz, Ernst, Verkaufsfahrer, Kassel, und Helga geb. Bock. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. 1. 1971.

GR 1429 A — 4. 3. 71: Kraft, Roland, Kaufmann, Kassel, und Renate geb. Kasch. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. 10. 1970.

GR 1430 — 4. 3. 71: Herzog, Wilhelm, Bauhilfsarbeiter, Kassel, und Anna Irmgard geb. Ben. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. 11. 1969.

GR 1430 A — 9. 3. 71: Nolting, Andreas, Musiker, Kassel, und Ingeburg geb. Obermann. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. 10. 1970.

GR 1431 — 10. 3. 71: Brüssler, Edmund, Kaufmann, Fuldaerbrück, und Ursula geb. Emde. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. 5. 1970.

GR 470 — 19. 1. 71: Altmeyer, Erich, Oberzugschaffner, Kassel, und Hertha geb. Neidhardt. Durch Vertrag vom 29. 10. 1970 ist die Gütertrennung aufgehoben. Die Ehegatten leben jetzt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

GR 483 A — 19. 1. 71: Bockel, Karl, Sparkassenangestellter, Kassel, und Elfriede geb. Wenzel. Durch Vertrag vom 21. 10. 1970 ist die Gütertrennung aufgehoben. Die Ehegatten leben jetzt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

GR 867 — 19. 1. 71: Schrey, Herbert, Apotheker, Kassel, und Christa-Maria geb. Unger. Durch Vertrag vom 29. 8. 1970 ist die Gütertrennung aufgehoben. Die Ehegatten leben jetzt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.
35 Kassel, 5. 3. 1971 **Amtsgericht**

1036

8 GR 607 — 12. März 1971 — **Neueintragung:** Eheleute Zahnarzt Dr. Julius Kachane und Apothekerin Käthe Iren

Margarete Kachane geb. Haupt, beide wohnhaft in Kronberg/Taunus.

In der notariellen Urkunde vom 28. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 17. 3. 1971

Amtsgericht

1037

8 GR 608 — 17. März 1971 — Neueintragung: Eheleute kaufm. Angestellter Dr. Hans Werner Sczesny und kaufm. Angestellte Irmgard Sczesny geb. Lawrenz, beide wohnhaft in Schwalbach (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 12. Februar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 18. 3. 1971

Amtsgericht

1038

GR 164 — Neueintragung: Landwirt August Hergenröder und dessen Ehefrau Katharina Hergenröder geborene Hergenröder, beide wohnhaft in Ulmbach, Schulstraße 15.

Durch Vertrag vom 15. Februar 1971 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

649 Schlüchtern, 18. 3. 1971

Amtsgericht

1039

GR 127: Gastwirt Karl Heinz Dorfschäfer und Anna Dorfschäfer geb. Weber, Oberaula.

Durch Vertrag vom 30. Januar 1971 ist fortgesetzte Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht den Eheleuten gemeinsam zu.

3578 Schwalmstadt, 17. 3. 1971

Amtsgericht Treysa

1040

GR 492 — 19. März 1971. Eheleute Karl Heinrich Henkel, Fabrikant, Weiskirchen, Jahnstraße 10, und Lydia geb. Sahm, daselbst.

Durch Erklärung vom 19. 11. 1970 ist die Gütertrennung vom 27. 6. 1958 aufgehoben. Es besteht der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

6453 Seligenstadt (H.), 19. 3. 1971

Amtsgericht

1041

GR 638: Eheleute Feinmechaniker Manfred Ulm und Jutta Ulm geb. Schmidt, 6331 Schwalbach, Steuterweg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Februar 1971 — Urkundenrolle Nr. 199/1971 des Notars Dr. Günther Lattermann in Wetzlar — ist Gütergemeinschaft vereinbart.

633 Wetzlar, 8. 3. 1971

Amtsgericht

1042

GR 641: Eheleute Feinmechaniker Helmut Freund und Anita Freund geb. Debus in 6334 Aßlar, Mittelstraße 27.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Februar 1971 — Urkundenrolle Nr. 13/1971 des Notars Rolf Coester in Aßlar — ist Gütergemeinschaft vereinbart.

633 Wetzlar, 16. 3. 1971

Amtsgericht

1043 Handelsregister

HRA 1082 — Neueintragung: Heinz Hartwich KG, Dörnberg (Handel mit Textilien aller Art).

Die Gesellschaft hat am 1. Februar 1971 begonnen. Persönlich haftender Gesellschafter: Kaufmann Heinz Hartwich, Dörnberg.

Hans Stender in Bricht bei Schermbeck ist Einzelprokura erteilt; ein Kommanditist.

3547 Wolfhagen, 3. 3. 1971

Amtsgericht

1044

HRA 1084 — Neueintragung: Autohaus Helmut Schäfer, Wolfhagen in Wolfhagen (Hans-Böckler-Straße).

Geschäftsinhaber: Kaufmann Helmut Schäfer, Wolfhagen. Charlotte Schäfer geb. Klemme, Wolfhagen, ist Einzelprokura erteilt.

3547 Wolfhagen, 12. 3. 1971

Amtsgericht

1045

HRA 1085 — Neueintragung: Baustoffkontor Volkmarsen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Vertriebs-Kommanditgesellschaft.

Sitz: Volkmarsen.

Persönlich haftende Gesellschafterin: Baustoffkontor Volkmarsen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Volkmarsen. Kommanditgesellschaft seit 1. April 1970; zwei Kommanditisten.

3547 Wolfhagen, 12. 3. 1971

Amtsgericht

1046 Vereinsregister

6 VR 315 — 15. März 1971 — Neueintragung: Wasserski- und Segelclub 1969 Eschwege — WSSC 69, Eschwege.

344 Eschwege, 15. 3. 1971

Amtsgericht

1047

VR 58 — 16. 3. 1971: Gemeinschaft der Wasserinteressenten Rengersfeld in Rengersfeld.

6412 Gersfeld, 16. 3. 1971

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld

1048

VR 374 — 16. März 1971: Interessengemeinschaft der Nidda-Sportanglervereine, Friedberg/Hessen.

636 Friedberg (H.), 16. 3. 1971

Amtsgericht

1049

VR 135 — 6. 1. 1971 — Neueintragung: Reit- und Fahrverein, Birkenau/Odw.

6149 Fürth (Odw.), 16. 3. 1971

Amtsgericht

1050

VR 136 — 18. 2. 1971 — Neueintragung: Schützenverein 1955, Waldmichelbach/Odw.

6149 Fürth (Odw.), 16. 3. 1971

Amtsgericht

1051

VR 137 — 18. 2. 1971 — Neueintragung: MSC 1955 im ADAC, Affolterbach/Odw.

6149 Fürth (Odw.), 16. 3. 1971

Amtsgericht

1052

VR 992 — 15. 2. 71: Tierpark — Verein Kassel, Kassel. Die Mitgliederversammlung hat durch Beschluß vom 8. 12. 1969 die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 1056 — 15. 2. 71: Missionarisches Gemeindefrömmigkeit, Kassel. Die Mitgliederversammlung hat durch Beschluß vom 6. 5. 1970 die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 1195 — 1. 3. 71: Schützenverein Niederkaufungen 1968, Niederkaufungen.

35 Kassel, 5. 3. 1971

Amtsgericht

1053

3 VR 1116 — Neueintragung: Verkehrsverein „Vocketal“ Wickersrode 1970 in Wickersrode.

343 Witzenhausen, 18. 3. 1971

Amtsgericht

1054 Vergleiche — Konkurse

2 N 7/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bartschat & Co. in Wrexen, Inhaber Kaufmann Friedrich Bartschat in Wrexen, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 7220,35 DM, von denen die noch ausstehenden Veröffentlichungskosten abzusetzen sind, zur Verfügung. Hieraus sind Forderungen der Gläubiger der Rangklasse I in Höhe von 3775,66 DM und anteilig 3394 DM Forderungen der Gläubiger der Rangklasse II zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen

ist zum Zwecke der Einsichtnahme der hiesigen Geschäftsstelle des Amtsgerichts ausgelegt.

3548 Arolsen, 17. 3. 1971

Der Konkursverwalter:
Ernst Krüger
Rechtsanwalt

1055

N 4/67 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. März 1967 verstorbenen Stadtinspektors Emil Engel wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

643 Bad Hersfeld, 3. 3. 1971

Amtsgericht

1056

N 7/70 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fliesen-Brehm GmbH in Bad Hersfeld, Am Sandweg 2.

Der Beschluß vom 23. 10. 1970, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der bezeichneten Gemeinschuldnerin eröffnet worden ist, ist mit dem 16. 2. 1971 rechtskräftig und damit wirksam geworden.

In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet:

1. Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1971 zweifach bei dem Gericht anzumelden.

2. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen Termin auf den 5. Mai 1971, vormittags um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, anberaumt.

3. Konkursverwalter ist der Obergerichtsvollzieher i. R. Ernst Bonnet in 6430 Bad Hersfeld, Thorer Str. 1.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. April 1971 Anzeige zu machen.

Auf die öffentliche Bekanntmachung im Hess. Staatsanzeiger vom 9. 11. 1970 wird verwiesen.

643 Bad Hersfeld, 11. 3. 1971

Amtsgericht

1057

3 N 5/67 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Gebr. Braun, Eschwege, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

344 Eschwege, 17. 3. 1971

Amtsgericht

1058

81 N 171/64 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Mercator Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main), Schulstraße 13, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden a) die Vergütung, b) die Auslagen, wie folgt, festgesetzt:

1. Dr. Kuther, Frankfurt, a) 160,— DM, b) 7,90 DM,

2. Dr. Holland, Frankfurt, a) 1960,— DM, b) 220,— DM,

3. C. Millahn, Kassel, a) 700,— DM, b) 35,— DM,

4. RA H.-J. Guhse, Frankfurt, a) 460,— DM, b) 15,— DM.

6 Frankfurt (Main), 17. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

1059

81 N 340/70 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. 6. 1970 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt am Main, Eschersheimer Landstraße 44, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Panagiotis Georgiadis, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.
6 Frankfurt (Main), 12. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

1060

81 N 161/70 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Vesanto Teppichboden Vertriebsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main), Telemannstraße 2, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt,
§ 204 KO.

6 Frankfurt (Main), 16. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

1061

50 N 55/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schreiners Ernst Raabe, Helsa, Alte Berliner Straße 105, ist, nachdem der in dem Vergleichstermin am 11. 2. 1971 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 18. 2. 1971 bestätigt wurde, aufgehoben worden (§ 190 KO).

35 Kassel, 8. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 50

1062

1 N 1/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bock & Heine GmbH, Betrieb einer Weberei, insbesondere zur Fertigung von Möbelstoffen, Hess. Lichtenau—Hirschhagen Nr. 70, Kreis Witzzenhausen, vertreten durch den Geschäftsführer Textilingenieur Lothar Heine in Hess. Lichtenau, Harnröderstraße 32, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Hierfür stehen nur zur Auszahlung an die bevorrechtigten Gläubiger nach § 61 Ziff. 1 KO = 5008,06 DM zur Verfügung. Die Forderungen dieser Gläubiger betragen = 6715,20 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle der Abt. 1 des Amtsgerichts Witzzenhausen niedergelegt.

35 Kassel, 15. 3. 1971

Der Konkursverwalter:
Dr. Linker
Rechtsanwalt

1063

50 N 50/69. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Klempner- und Installateurmeisters Georg Banze, Baunatal 3, Hermann-Schafft-Straße 42, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 20. April 1971, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 18. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 50

1064

5 N 1/70 — **Beschluß:** In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Dr. med. Schultze in Stadt Allendorf, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Dienstag, den 20. April 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, bestimmt.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 10. 3. 1971

Amtsgericht

1065

9 N 22/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günter Leopold, 6231 Schwalbach/Ts., Schwalbenstraße 5, ist der Eröffnungsbeschluß

vom 20. November 1970 durch die Rechtsmittelinstanz rechtskräftig aufgehoben und die Eröffnung des Konkursverfahrens abgelehnt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 950,— DM, seine Auslagen werden auf 57,80 DM festgesetzt.

624 Königstein (Ts.), 12. 3. 1971

Amtsgericht

1066

5 VN 1/71 — **Beschluß:** Die Firma Holzwerk Ludwig Heim, 6079 Sprendlingen, Odenwaldstr. 38, hat durch einen am 15. 3. 1971 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Rosenkranz in Langen, Gartenstr. 84, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

607 Langen, 16. 3. 1971

Amtsgericht

1067

5 VN 2/71 — **Beschluß:** Die Firma Schalplattenwerk Heim GmbH u. Co., 6481 Völzberg, Kreis Gelnhausen, Sitz Sprendlingen, Hessen, hat durch einen am 15. 3. 1971 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Rosenkranz sen. in Langen, Gartenstr. 84, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

607 Langen, 16. 3. 1971

Amtsgericht

1068

5 VN 3/71 — **Beschluß:** Der Fabrikant Ludwig Heim in 6079 Sprendlingen, Odenwaldstraße 38, hat durch einen am 15. 3. 1971 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Rosenkranz in Langen, Gartenstraße 84, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

607 Langen, 16. 3. 1971

Amtsgericht

1069

7 N 12/71 — **Konkursverfahren:** In der Vergleichssache des Kaufmanns Hans Günter Specht, Offenbach (Main), Frühlingsaustraße 15, Inhaber der Firma GÜSPED, Hans Günter Specht, Offenbach am Main, Schlachthof, wird

1. der Antrag des Vergleichsschuldners auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen abgelehnt;

2. zugleich über das Vermögen des Schuldners das Anschlußkonkursverfahren heute um 8.30 Uhr eröffnet.

3. Zum Konkursverwalter wird Herr Lutz Albinger, Offenbach (Main), Kaiserstraße 5, bestellt.

4. Konkursforderungen sind bis zum 20. April 1971 beim Gericht anzumelden. Die Forderungsanmeldungen sind doppelt einzureichen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen und gleichzeitig mitzuteilen, ob die Mehrwertsteueranforderungen bereits hinsichtlich des vermutlichen Forderungsausfalles berichtet sind, wenn ja, in welchem Umfang oder ob eine solche Berichtigung beabsichtigt ist.

5. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und über die in §§ 132, 134,

137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, Donnerstag, den 22. April 1971, um 14.00 Uhr, Zimmer 39, Amtsgerichtsgebäude I. Stock, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen Mittwoch, den 2. Juni 1971, um 9.00 Uhr, Zimmer 39, Amtsgerichtsgebäude I. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. April 1971 anzeigen.

605 Offenbach (Main), 8. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 7

1070

62 N 10 71 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des Arthur Horace Pett, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Elise-Kirchner-Straße 6, wird heute am 15. März 1971, um 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rain. Lichtenheld, Wiesbaden, Schenkendorffstr. 7.

Anmeldungen (doppelt) bis 20. 4. 1971. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 5. Mai 1971, um 9.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. 4. 1971.

62 Wiesbaden, 15. 3. 1971

Amtsgericht

1071

62 N 74/70 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters Otto Fischer, Mainz-Kastel, Wiesbadener Straße 14, wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

62 Wiesbaden, 17. 3. 1971

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1072

2 K 1/69: Die im Grundbuch von Wetterburg, Band 10, Blatt 298, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetterburg, Flur Nr. 2, Flurstück 171/1200, Wasserfläche, (Betriebsgraben), Der Quittenhof, Größe 8,77 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wetterburg, Flur Nr. 6, Flurstück 1, Wasserfläche, Hammergraben, Größe 14,30 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wetterburg, Flur Nr. 6, Flurstück 26, Ackerland (Hack), Die Halsgärten, Größe 4,69 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Wetterburg, Flur Nr. 6, Flurstück 21, Ackerland (Hack), Die Halsgärten, Größe 3,42 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Wetterburg, Flur Nr. 6, Flurstück 20, Ackerland (Hack), Die Halsgärten, Größe 4,08 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Wetterburg, Flur Nr. 6, Flurstück 73/1, Wald, Der Halsberg, Größe 81,35 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Wetterburg, Flur Nr. 6, Flurstück 75/3, Wald, Der Halsberg, Größe 0,67 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Wetterburg, Flur Nr. 6, Flurstück 76/3, Wald, Der Halsberg, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Wetterburg, Flur Nr. 6, Flurstück 82/7, Grünland, Das Knebelhaus, Größe 0,87 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Wetterburg, Flur Nr. 6, Flurstück 81/8, Hof- und Gebäudefläche, Größe 1,02 Ar, Gartenland, Größe 11,70 Ar, Grünland, Pohlmannshammer Haus Nr. 68, Größe 4,70 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Wetterburg, Flur Nr. 6, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Pohlmannshammer, Haus Nr. 68, Größe 9,56 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Wetterburg, Flur Nr. 6, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland (Hack), Wald (Holzung), Pohlmannshammer, Haus Nr. 68, Größe 43,95 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 2. Juni 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Februar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Wolfgang Pohlmann, Arolsen, jetzt 3 Hannover, Stammestraße 2 A.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 12. 3. 1971 **Amtsgericht**

1073

K 22/70: Das im Grundbuch von Heringen, Kreis Hersfeld, Band 74, Blatt 2274, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Heringen, Flur 3, Flurstück 109/3, Ackerland (Bauplatz), Bei der Grube, Größe 8,29 Ar,

soll am 12. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Richtmeister Karl Dickhaut in Ronshausen, Große Gasse 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 2. 3. 1971 **Amtsgericht**

1074

6a K 14/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 90, Blatt 2963, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 11, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Elisabethenstraße 26, Größe 1,22 Ar,

soll am 3. Juni 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Zimmer Nr. 105 (Saal I), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. September 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adolf Schmidt,

b) Frau Anna Elisabeth Schmidt,

c) Christian Willi Schmidt,

zu a) bis c) in Bad Homburg v. d. H.

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,—

Deutsche Mark (i. W.: Sechzigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 11. 3. 1971

Amtsgericht

1075

2 K 5/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Algenroth, Band 1, Blatt 2 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Algenroth, Flur 5, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 12, Größe 0,79 Ar,

soll am 21. Juni 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustr. Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Glaser, Algenroth.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 3. 3. 1971 **Amtsgericht**

1076

2 K 4/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Laufenselden, Band 35, Blatt 1022, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufenselden, Flur 34, Flurstück 140, Hof- und Gebäudefläche, Schmiedweg Nr. 1, Größe 13,83 Ar,

soll am 21. Juni 1971, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Josef Zimmermann, Laufenselden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 3. 3. 1971

Amtsgericht

1077

K 38/70: Die im Grundbuch von Frechenhausen, Band 25, Blatt 901, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frechenhausen, Flur 8, Flurstück 261/35, Ackerland, Vor dem Aspeberg und Auf den Fahrstöcken, Größe 10,09 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frechenhausen, Flur 6, Flurstück 305/192, Hutung (Obst.) Vor den Fahrstöcken, Größe 14,13 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frechenhausen, Flur 9, Flurstück 22 Ackerland, Auf dem Schulzenacker, Größe 9,35 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frechenhausen, Flur 6, Flurstück 357/189, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 2,85 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frechenhausen, Flur 5, Flurstück 228/99, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Gönnern, Flur 18, Flurstück 72, Hutung, Auf der kalten Hecke, Größe 3,76 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lixfeld, Flur 9, Flurstück 21, Grünland, Im Steinbach, Größe 4,47 Ar,

sollen am Dienstag, dem 18. Mai 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Oberlokomotivführer Walter Blöcher in Frechenhausen,

b) Bundesbahnbetriebsinspektor Friedrich Blöcher in Gönnern,

c) Schlosser Günter Blöcher in Lixfeld; zu a) bis c) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 8. 3. 1971

Amtsgericht

1078

K 8/70: Das im Grundbuch von Hartenrod, Band 35, Blatt 1366, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Hartenrod, Flur 7, Flurstück 105, Hof- und Gebäudefläche, Am Heiligenstock, Größe 6,95 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Mai 1971, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 5. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Steuerinspektor Karl Franz Merten und Magdaliese geb. Rasch in Hartenrod je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 16. 3. 1971

Amtsgericht

1079

K 64/69 K 29/70: Das im Grundbuch von Rohrbach, Band 14, Blatt 713, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Rohrbach, Flur 1, Flurstück 40/4, Hof- und Gebäudefläche, Herrngasse 7, Größe 4,88 Ar,

soll am Montag, dem 7. Juni 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Oktober 1969 / 5. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Georg Grasmück und dessen Ehefrau Martha Grasmück geb. Riesner, Rohrbach, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 73 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 8. 3. 1971

Amtsgericht

1080

31 K 13/70: Die im Grundbuch von Reinheim, Band 46, Blatt 2345, eingetragene Miteigentumshälfte an dem Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Reinheim, Flur 8, Flurstück 153, Hof- und Gebäudefläche, Georgenstraße 27, Größe 6,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. 5. 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Marienstraße 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Peter Schwarz zu 1/2.

Der Wert des Grundstücksanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 67 000,— DM.

Bieter müssen im Termin u. U. 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 5. 3. 1971

Amtsgericht

1081

3 K 11 u. 27/70: Das im Grundbuch von Aberode, Band 40, Blatt 1327, eingetragene Grundstück,

Nr. 13, Gemarkung Abterode, Flur 5, Flurstück 87/3, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 65/67, Größe 14,16 Ar, soll am 3. Juni 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. und 11. 9. 1970 (Tag der Versteigerungsvermerke):

- a) Kaufmann Gustav Zimmermann,
- b) dessen Ehefrau Käthe Zimmermann, geborene Peter, Abterode, Steinweg 65/67, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 2. 3. 1971 **Amtsgericht**

1082

3 K 2/71: Die im Grundbuch von Niederhone, Band 53, Blatt 2024, eingetragenen Grundstücke

Nr. 2, Gemarkung Niederhone, Flur 12, Flurstück 188/39, Hofraum, im Winkel, Größe 0,40 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Niederhone, Flur 12, Flurstück 194/40, Hofraum, Am Steg 6, Größe 0,80 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Niederhone, Flur 12, 1/2 Anteil von Flurstück 195/40, Hofraum, im Winkel, Größe 2,40 Ar,

sollen am 27. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße Nr. 30, Zimmer 121, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Januar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fliesenleger Erich Ständer Eschwege-Niederhone, Am Steg 6.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 16. 3. 1971 **Amtsgericht**

1083

K 74/69: Die im Grundbuch von Wohnbach, Band 17, Blatt 959, eingetragene Grundstückshälfte an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wohnbach, Flur 1, Flurstück 466/3, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 9, Größe 4,47 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. November 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Robert Diehl in Wohnbach.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 24 735,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 16. 2. 1971 **Amtsgericht**

1084

K 5/69: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Assenheim, Band 17, Blatt 946, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 5, Gemarkung Assenheim, Flur 3, Flurstück 338/2, Bauplatz, in den Steinäckern, Größe 12,76 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Februar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friedrich Felix Ettlting, Assenheim, jetzt Bad Nauheim.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wor-

den auf 5104,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg/H., 21. 1. 1971 **Amtsgericht**

1085

K 32/69: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Assenheim, Band 17, Blatt 946, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 5, Gemarkung Assenheim, Flur Nr. 3, Flurstück 338/2, Bauplatz, in den Steinäckern, Größe 12,76 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helma Ettlting, geb. Pfannmüller, Assenheim.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5104,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (H.), 21. 1. 1971 **Amtsgericht**

1086

K 20/69: Das im Grundbuch von Seidenbuch (Odw.), Band 4, Blatt 130, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seidenbuch (Odw.), Flurstück 163, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgstraße 8, Größe 6,86 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Mai 1971, vormittags um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Fürth (Odw.), Sitzungssaal, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Januar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Heinz Reinmuth, Kaufmann, in Mannheim/Rh., zu 1/2, und Ingrid Reinmuth, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 26. 1. 1971 **Amtsgericht**

1087

K 74/70 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wittgenborn, Band 24, Blatt 563, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wittgenborn, Flur Nr. 10, Flurstück 96, Hof- und Gebäudefläche, Wächtersbacher Straße 12, Größe 8,33 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Mai 1971 — 9.00 Uhr —, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. November 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauarbeiter Heinrich Stricker, Norbert Wolf, geb. am 8. 10. 1955, Heide Lore Wolf, geb. am 24. 2. 1957, Regina Wolf, geb. am 27. 3. 1958, sämtlich in Wittgenborn, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 996,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 8. 3. 1971 **Amtsgericht**

1088

42 K 62/70 — Beschluß: Das im Grundbuch von Lich, Band 71, Blatt 3452, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 60, Gemarkung Lich, Flur 6, Flurstück 446, Bauplatz, Schillerstraße, Größe 7,03 Ar,

soll am 27. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 11. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hortus Eigenheim GmbH in Lich, Schlossgasse 4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 3. 3. 1971 **Amtsgericht**

1089

2 K 59/70: Die im Grundbuch von Klein-Gerau eingetragenen Grundstücke a) Band IV, Blatt 225, b) Band X, Blatt 693, eingetragenen Grundstücke

a) Nr. 30, Gemarkung Klein-Gerau, Flur Nr. I, Flurst. 240, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Straße 31, Größe 7,86 Ar,

Nr. 34, Gemarkung Klein-Gerau, Flur V, Flurstück 460, Ackerland, Größe 9,00 Ar, b) Nr. 2, Gemarkung Klein-Gerau, Flur V, Flurstück 461, Ackerland, Größe 5,47 Ar,

sollen am 8. Juni 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude Oppenheimer Straße 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 12. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a) Georg Klappich 2., Steinhauer, Klein-Gerau,

zu b) Elisabeth Klappich, geb. Stieglitz, (Ehefrau zu a).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 9. 3. 1971 **Amtsgericht**

1090

41 K 86/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 47, Blatt 1875, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wachenbuchen, Flur 21, Flurstück 129/72, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Landstraße 7, Größe 2,28 Ar,

am 17. 5. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Nov. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastronom Geza Peter Nagy und dessen Ehefrau Cornelia Antonia Nagy geb. Möller, beide in Wachenbuchen, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 118 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 15. 3. 1971 **Amtsgericht, Abt. 41**

1091

4 K 24/70: Die im Grundbuch von Frickhofen, Band 36, Blatt 1389, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frickhofen, Flur Nr. 24, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, Wilsenröther Straße 2, Größe 4,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frickhofen, Flur Nr. 24, Flurstück 62, Hofraum das., Größe 0,51 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frickhofen, Flur Nr. 24, Flurstück 61, Hofraum das., Größe 1,39 Ar,

sollen am 14. 5. 1971, um 10.00 Uhr, im

Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. Nr. 3, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung hinsichtlich des 1/2 Anteiles des Karl Strieder versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 12. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fuhr-Unternehmer Karl Strieder, Frickhofen, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 15. 3. 1971 **Amtsgericht**

1092

4 K 21/70: Das im Grundbuch von Lahr, Band 18, Blatt 698, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 10, Gemarkung Lahr, Flur 19, Flurstück 109, Hof- und Gebäudefläche, Südstraße 1a, Größe 3,96 Ar,

soll am 7. Mai 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. Nr. 3, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 11. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Johanna Kleinert geb. Becher, Lahr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 15. 3. 1971 **Amtsgericht**

1093

2 K 19/70: Das im Grundbuch von Herborn, Band 46, Blatt 1668, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Herborn, Flur 18, Flurstück 918/137, Lieg.-B. 1349, Hof- und Gebäudefläche, Mühlgasse 22, Größe 1,61 Ar.

soll am 4. Juni 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Benedix in Frankfurt/Main (jetzt wohnhaft in Puerto de la Cruz de Tenerife).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs 5 ZVG festgesetzt auf 98 000,— Deutsche Mark.

Auskunft über die Höhe des geringsten Gebotes (Mindestgebotes) wird erteilt durch das Amtsgericht Herborn, Zimmer Nr. 17.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 11. 3. 1971 **Amtsgericht**

1094

2 K 19/68: Das im Grundbuch von Massenheim, Band 26, Blatt 978, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Massenheim, Flur 35, Flurstück 235, Lieg.-B. Nr. 160, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 25, Größe 4,70 Ar,

soll am 17. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 11. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wagner Josef Hübner in Massenheim, b) dessen Ehefrau Elli Hübner geb. Eisenheimer, daselbst — je zur Hälfte —.

Der Wert der ideellen Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je 66 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 16. 3. 1971 **Amtsgericht**

1095

2 K 27/69 — Beschluß: Die im Grundbuch von Calden, Band 28, Blatt 838, und Band 19, Blatt 465 eingetragenen Grundstücke:

a) Blatt 838 (zu 1/2 der Erbengemeinschaft)

lfd. Nr. 1, Gemarkung Calden, Flur 11, Flurstück 63, Lieg.-B. 1289, Ackerland, Gartenland, Zwischen dem Grasweg und der Straße, Größe 84,79 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Calden, Flur 29, Flurstück 35, Ackerland, Im Heger Grund, Größe 48,94 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Calden, Flur 11, Flurstück 64, Ackerland, Zwischen dem Grasweg und der Straße, Größe 9,85 Ar,

b) Blatt 465

lfd. Nr. 1, Gemarkung Calden, Flur 11, Flurstück 115/61, Lieg.-B. 975, Ackerland, Kirchhöhe, Größe 32,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Calden, Flur 15, Flurstück 161/57, Ackerland, Am Seeweg, Größe 2,79 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Calden, Flur 15, Flurstück 160/56, Ackerland, Am Seeweg, Größe 8,93 Ar

sollen am 14. Mai 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Dezember 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Ehefrau Gisela Caspary, geb. Dietzel, Alsfeld, Obergasse 40,

2. Klempner Rainer Dietzel, Calden, Wilhelmstaler Str. 119 — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 668,80 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 8. 3. 1971 **Amtsgericht**

1096

K 11/70: Die im Grundbuch von Bodes, Band 7, Blatt 174, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 11, Gemarkung Bodes, Flur 2, Flurstück 49, Gartenland, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus-Nr. 20, Größe 15,96 Ar,

Nr. 12, Gemarkung Bodes, Flur 4, Flurstück 53, Ackerland, Die Lunzellied, Größe 129,57 Ar,

Nr. 13, Gemarkung Fischbach, Flur 1, Flurstück 52, Grünland, Unter dem Dorfe, Größe 55,90 Ar,

Nr. 14, Gemarkung Fischbach, Flur 3, Flurstück Nr. 3, Ackerland, Der Pfaffenacker, Größe 24,68 Ar,

sollen am 27. Mai 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6418 Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. November 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Heinrich Hepp in Bodes.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück Nr. 11 auf 17 000,— DM, für Nr. 12 auf 7500,— DM, für Nr. 13 auf 6000,— DM und für Nr. 14 auf 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 8. 3. 1971 **Amtsgericht**

1097

5 K 10/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Erksdorf belegenen, im Grundbuch von Erksdorf, Blatt Nr. 702, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

am Freitag, dem 14. Mai 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 36, Größe 16,61 Ar = 67 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 50, Gartenland im Dorf, Größe 0,46 Ar = 150,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 10, Flurstück 44, Grünland, im Loch, Größe 121,80 Ar = 22 000,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 4, Flur 12, Flurstück 20, Ackerland, In den Eulern, Größe 144,77 Ar = 28 900,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 48/3, Gartenland, Im Dorf, Größe 9,15 Ar = 2750,— DM.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 6. Mai 1969 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals der Landwirt Hans Balzer und dessen Ehefrau Brunhilde geb. Rink in Erksdorf — je zu 1/2 — eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 5. Dezember 1969 und vom 20. 1. 1971 ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grundstücke wie oben angegeben festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 16. 3. 1971 **Amtsgericht**

1098

7 K 24/68 — Beschluß: Die im Grundbuch von Camberg, Band 27, Blatt 923, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Camberg, Flur 19, Flurstück 151, Betriebsgraben Wasserfläche, Geixahl (Mühlgraben), Größe 15,32 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Camberg, Flur 19, Flurstück 213, Betriebsgraben Wasserfläche, An der Emstraße (Mühlgraben), Größe 3,11 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Camberg, Flur 26, Flurstück 75, Betriebsgraben Wasserfläche zwischen den Bäch (Mühlgraben), Größe 12,11 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Camberg, Flur 20, Flurstück 58/1, Wasserfläche (Betriebsgraben) Herrnau, Größe 4,06 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Camberg, Flur 20, Flurstück 58/2, Wasserfläche (Betriebsgraben) Herrnau, Größe 22,17,

sollen am 26. Mai 1971, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Oktober 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Johanna Zimmermann in Erbach, zu 1/6,

b) Müller Rudolf Zimmermann in Erbach, zu 1/6,

c) Susanne Weil in Erbach,

d) Maria Weil in Erbach,

e) Margarete Weil in Erbach,

f) Elisabeth Weil in Erbach,

g) Helene Weil in Erbach,

h) Frau Margareta Kranz geb. Weil in Erbach,

i) Helga Margareta Kranz geb. 27. 1. 1947 in Erbach,

von c) bis i) in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu 1/2,

j) die Stadtgemeinde Camberg zu 1/6.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 11. 3. 1971 **Amtsgericht**

1099

7 K 57/70 — Beschluß: Die im Grundbuch von Bürgeln, Band 30, Blatt 1034, ein-

getragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgeln, Flur 9, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche, Hinter den Höfen, Größe 35,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bürgeln, Flur 6, Flurstück 63/3, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Im Dorfe, Haus Nr. 49, Größe 27,31 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bürgeln, Flur 6, Flurstück 58/2, Hofraum, Im Dorfe, Größe 0,62 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bürgeln, Flur 9, Flurstück 68, Hofraum, Hinter den Höfen, Größe 0,93 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bürgeln, Flur 9, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Hinter den Höfen, Größe 15,83 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bürgeln, Flur 6, Flurstück 238/1, Hofraum, Im Dorfe, Haus Nr. 49, Größe 1,23 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bürgeln, Flur 9, Flurstück 70, Grünland, Hinter den Höfen, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bürgeln, Flur 6, Flurstück 238/3, Hofraum, Im Dorfe, Haus Nr. 49, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bürgeln, Flur 9, Flurstück 71, Grünland, Hinter den Höfen, Größe 0,23 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Bürgeln, Flur 9, Flurstück 72, Grünland, Hinter den Höfen, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Bürgeln, Flur 6, Flurstück 59/1, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Haus Nr. 49, Größe 0,01 Ar,

sollen am 17. Mai 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg/Lahn, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Dezember 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Gustav Appel in Bürgeln, Bachwiesenweg 3.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 650 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
355 Marburg (Lahn), 9. 3. 1971 Amtsgericht

1100

5 K 28, 29/70: Die im Grundbuch von Ober-Lais AG — Bezirk Nidda, Band 15, Blatt 1030, und Band 12, Blatt 889, eingetragenen Grundstücke:

a) Band 15, Blatt 1030:

lfd. Nr. 1, Ober-Lais, Flur 3, Nr. 83, Ackerland, Unland am Speicherberg bei Konrads Hecken, Größe 72,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Ober-Lais, Flur 3, Nr. 84, Ackerland, Unland daselbst, Größe 61,34 Ar,

b) Band 12, Blatt 889:

lfd. Nr. 1, Ober-Lais, Flur 1, Nr. 120, Hof- und Gebäudefläche, Größe 11,04 Ar,
lfd. Nr. 2, Ober-Lais Flur 1 Nr. 121 Hof- und Gebäudefläche, Größe 9,31 Ar,
lfd. Nr. 3, Ober-Lais, Flur 2, Nr. 72, Ackerland auf dem Bornberg 9, Größe 45,92 Ar,

lfd. Nr. 4, Ober-Lais, Flur 2, Nr. 94, Grünland, Ackerland am Bornberg, Größe 42,31 Ar,

lfd. Nr. 5, Ober-Lais, Flur 3, Nr. 22, Hof- und Gebäudefläche, Die Bornwiesen, Größe 9,20 Ar,

lfd. Nr. 6, Ober-Lais, Flur 4, Nr. 35, Ackerland, Grünland, Die Molkenwiesen, Größe 140,20 Ar,

lfd. Nr. 7, Ober-Lais, Flur 4, Nr. 36, Ackerland, Grünland, daselbst, Größe 35,39 Ar,

lfd. Nr. 8, Ober-Lais, Flur 4, Nr. 72, Grünland, Im Eierweg, Größe 44,98 Ar,
lfd. Nr. 9, Ober-Lais, Flur 4, Nr. 139/1, Ackerland, Hinter dem Kohlstrauch, Größe 26,07 Ar,

lfd. Nr. 10, Ober-Lais, Flur 5, Nr. 111, Grünland, Im Hippengrund, Größe 28,28 Ar,
lfd. Nr. 11, Ober-Lais, Flur 5, Nr. 125, Grünland, Im Hippengrund, Größe 18,40 Ar,

lfd. Nr. 12, Ober-Lais, Flur 7, Nr. 17, Ackerland, Die Buchen, Größe 58,56 Ar,

lfd. Nr. 13, Ober-Lais, Flur 7, Nr. 47, Grünland, Am Streckfuß, Größe 39,19 Ar,
lfd. Nr. 14, Ober-Lais, Flur 9, Nr. 135, Ackerland, Grünland, Die Sauweide, Größe 40,53 Ar,

lfd. Nr. 21, Glashütten, Flur 4, Nr. 21, Ackerland, Auf der alten Heide, Größe 96,84 Ar,

sollen am 3. Juni 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) bezüglich Ober-Lais, Band 15, Blatt Nr. 1030:

1. a) Alfred Raschendorfer, Landwirt in Ober-Lais, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Milli Raschendorfer geb. Seum, daselbst, zu 1/2,

b) bezüglich Ober-Lais, Band 12, Blatt Nr. 889:

1. Milli Raschendorfer geb. Seum in Ober-Lais, Ehefrau des Schlossers Alfred Raschendorfer.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit den rechtskräftigen Beschlüssen des Gerichts vom 19. 10. 1970 und 5. 2. 1971 wie folgt festgesetzt:

a) Ober-Lais, Band 15, Blatt 1030:
lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 83, auf 3244,95 DM,
lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 84, auf 2760,30 DM.

b) Ober-Lais, Band 12 Nr. 889:
lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 120, auf 4416,— DM,
lfd. Nr. 2, Fl. 1, Nr. 121, auf 26 500,— DM,
lfd. Nr. 3, Fl. 2, Nr. 72, auf 2296,— DM,
lfd. Nr. 4, Fl. 2, Nr. 94, auf 1692,40 DM,
lfd. Nr. 5, Fl. 3, Nr. 22, auf 58 000,— DM,
lfd. Nr. 6, Fl. 4, Nr. 35, auf 5806,— DM,
lfd. Nr. 7, Fl. 4, Nr. 36, auf 1415,60 DM,
lfd. Nr. 8, Fl. 4, Nr. 72, auf 2698,80 DM,
lfd. Nr. 9, Fl. 4, Nr. 139/1, auf 1303,50 DM,
lfd. Nr. 10, Fl. 5, Nr. 111, auf 1414,— DM,
lfd. Nr. 11, Fl. 5, Nr. 125, auf 920,— DM,
lfd. Nr. 12, Fl. 7, Nr. 17, auf 3513,60 DM,
lfd. Nr. 13, Fl. 7, Nr. 47, auf 2351,40 DM,
lfd. Nr. 14, Fl. 9, Nr. 135, auf 2026,50 DM,
lfd. Nr. 21, Fl. 4, Nr. 21, auf 5810,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 16. 3. 1971 Amtsgericht

1101

7 K 38/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bieber, Band 126, Blatt 4767, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 der Gemarkung Bieber, Flur 8, Nr. 875, L.B. 2272, Grünland, Am Erlensteg, Größe 4,62 Ar,

lfd. Nr. 2 der Gemarkung Bieber, Flur 8, Nr. 715, L.B. 2272, Grünland, Die Mittelgewann, Größe 3,37 Ar,

lfd. Nr. 3 der Gemarkung Bieber, Flur 8, Nr. 713, L.B. 2272, Grünland, daselbst, Größe 2,50 Ar,

am Mittwoch, dem 19. 5. 1971, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin z. Z. des Versteigerungsvermerks: (4. 11. 1970) Ma-

ria Grünwald geb. Weikard, Offenbach (Main).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) lfd. Nr. 1 = 1848,— DM,

b) lfd. Nr. 2 = 1516,50 DM,

c) lfd. Nr. 3 = 1125,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (M.), 16. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 7

1102

5 K 20/70: Das im Grundbuch von Assmannshausen, Band 27, Blatt 1056, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Assmannshausen, Flur Nr. 4, Flurstück 463/220, Hof- und Gebäudefläche, Aulhauser Straße 11, Größe 3,38 Ar,

soll am 18. Juni 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Jan. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alfred König in Assmannshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdeshelm (Rhein), 8. 3. 1971

Amtsgericht

1103

K 18/68 — Beschluß: Das im Grundbuch von Röllshausen, Band 21, Blatt 570, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röllshausen, Flur Nr. 3, Flurstück 44/9, Lieg.-B. 460, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Flurscheide, Hs. 155, Größe 7,62 Ar,

soll am 14. Juni 1971 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Treysa in Schwalmstadt, Sitzungssaal, Zimmer 12 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 12. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Margarete Rützel geb. Weigel, Röllshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 8. 3. 1971 Amtsgericht

1104

4 K 37/70 — Beschluß: Die im Grundbuch von Brombach, Band 9, Blatt 310, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 10, Gemarkung Brombach, Flur 2, Flurstück 123/2, Ackerland, Unter dem Konradsberg, Größe 46,43 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Brombach, Flur 3, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 4,27 Ar.

sollen am Donnerstag, dem 24. Juni 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Orlopp, 6391 Brombach (Ts.).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Flur 2, Flurstück 123/2 auf 1390,— DM, Flur 3, Flurstück 28 auf 31 460,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Ts.), 25. 2. 1971 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

1105

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg für das Rechnungsjahr 1971

Auf Grund des § 13 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg in Verbindung mit den §§ 111 bis 114 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 19. 2. 1971 die folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1971 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

- a) im ordentlichen Haushalt
in den Einnahmen auf 555 000,— DM
in den Ausgaben auf 555 000,— DM
- b) ein außerordentlicher Haushalt wird nicht aufgestellt.

§ 2

Die Verbandsumlage wird auf 310 000,— DM festgesetzt.

Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Umlageanteile werden gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg erhoben.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80 000,— DM festgesetzt.

Der Haushaltsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg für das Rechnungsjahr 1971 liegt gemäß § 113 der Hessischen Gemeindeordnung eine Woche nach der Veröffentlichung in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg in Darmstadt, Bessunger Straße 125, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 12. 3. 1971

**Der Verbandsvorsteher der
Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg**
Oberbürgermeister S a b a i s
Verbandsvorsitzender

1106

Öffentliche Ausschreibungen

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3172 zwischen Lengers und Heringen, Kreis Hersfeld, km 5,655 — 6,310 = 655 lfd. m sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 16 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 2 600 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 5 000 qm bit. Unterbau, K. 0/35, 290 kg/qm
- ca. 4 800 qm Asphaltbinder, K. 0/18, 100 kg/qm
- ca. 4 800 qm Asphaltfeinbeton, K. 0/8, 84 kg/qm
und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 152 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 7. 4. 71 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753 oder bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld, Kto. Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 21. 4. 71, um 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19. Zuschlags- und Bindefrist: 1. 6. 1971.

643 Bad Hersfeld, 16. 3. 1971

Hessisches Straßenbauamt

1107

Eschwege. Die Bauleistungen für Ausbau der Kreisstraße 14b in der Gemarkung Heldra Ortsteil Bhf. Großburschla (einschl. Ortslage) von km 0,000 bis km 0,350, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- ca. 150 cbm Mutterboden abtragen,
- ca. 1300 cbm Erdbewegung,
- ca. 1000 cbm Frostschuttschicht Kies 02/50 mm (mind. 24 cm dick),
- ca. 450 cbm ob. Frostschuttschicht Basalt 0/35 mm (10 cm dick)
- ca. 3200 qm bit. Unterbau 0/35 mm (10 cm dick),
- ca. 700 qm bit. Unterbau 0/35 mm für Gehwege (6 cm dick),
- ca. 3200 m Asphaltbinderschicht 0/12 mm (3,5 cm dick),
- ca. 3200 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (2,5 cm dick),
- ca. 700 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/5 (2,0 cm dick)
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 90 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 31. 3. 1971 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 14,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 22. 4. 1971 um 10.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

344 Eschwege, 18. 3. 1971

Hessisches Straßenbauamt

1108

Darmstadt: Die Bauleistungen für das Brückenbauwerk K 412 Straßenüberführung der Kreisstraße 67, Landkreis Bergstraße, über DB in Bahn-km 45,390 der Strecke Frankfurt—Heidelberg im Zuge der Südumgehung Zwingenberg sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- ca. 400 cbm Erdaushub
- ca. 100 qm Spundwände
- ca. 1290 cbm Stahlbeton
- ca. 100 t Stahl I und III
- ca. 12 t Spannstahl
- 1850 lfd. m Stahlbetonbohrpfähle
und sonstige Arbeiten.

Bauzeit: 250 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 23. April 1971 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 25,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 355 99, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 13. Mai 1971 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 14. Juni 1971.

61 Darmstadt, 17. 3. 1971

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

Besser ein halber Millionär als gar keiner



Tippen Sie

HESSEN-TOTO HESSEN-LOTTO

1109

Darmstadt: Die Bauleistungen für die beidseitige Verlängerung der Unterführungen des Darmbaches (Los I) in km 518,203 und des Landwehrweges (Los II) in km 518,263 der A 10 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

| Los I: | | Los II: | |
|---------|----------------------|---------|----------------------|
| 800 cbm | Erdaushub | 900 cbm | Erdaushub |
| 600 cbm | Hinterfüllung | 860 cbm | Hinterfüllung |
| 160 qm | Spund- oder Bohlwand | 540 qm | Spund- oder Bohlwand |
| 220 cbm | Stahlbeton B 300 | 630 cbm | Stahlbeton B 300 |
| 170 cbm | Stahlbeton B 225 | 110 cbm | Stahlbeton B 225 |
| 24 t | Betonstahl | 32 t | Betonstahl |

Bachüberleitung mit Wasserhaltung

Bauzeit: 140 Werkstage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 17. Mai 1971.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Außenstelle Darmstadt, 6103 Griesheim, Wilh.-Leuschner-Str. Nr. 299 d, bis spätestens 30. März 1971 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 20,— DM für 2 Ausfertigungen je Bauwerk (40,— DM für 2 BW) bei der Staatskasse Ffm., Postscheckkonto Ffm. 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „Beidseitige Verlängerung der Unterführung des Darmbaches und/oder des Landwehrweges“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 2. April 1971 in der Zeit von 9—15 Uhr in der Außenstelle Darmstadt des Autobahnamtes Ffm., Zimmer 6, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 28. April 1971, um 10.00 Uhr (Los I), um 10.30 Uhr (Los II) in Zimmer 421 des Autobahnamtes Ffm., Münchener Str. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 28. Juli 1971.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 3,— DM/St. bei jedem Hess. Straßenbauamt und dem Autobahnamt erhältlich sind.

6103 Griesheim, 16. 3. 1971

Autobahnamt Frankfurt (M.), Außenstelle Darmstadt

1110

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau und Fahrbahnverbreiterung von Kreisstraßen im Bauamtsbezirk Fulda, Los I und II — vergeben werden.

Auszuführen sind:

| | |
|--------------|--|
| rd. 2500 cbm | Erdaushub (Auskoffering, Rohr- und Fundamentgräben) |
| rd. 250 t | Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sauberkeitsschicht |
| rd. 1250 t | Basaltmaterial d. K. 0/55 mm als Frostschutzschicht |
| rd. 1500 t | Teer-asphalttragschicht d. K. 0/35 mm, 8—12 cm dick |
| rd. 4700 qm | Teer-asphaltfeinbeton d. K. 0/12 mm, 4,0 cm dick und sonstige Arbeiten wie Verlegen von Rohrleitungen, Versetzen von Mauern und Zäunen, Fällen von Bäumen usw. |

Die Bauarbeiten sollen Anfang Mai 1971 begonnen werden und müssen bis zum 15. September 1971 beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, PSchKto. Ffm. 6749 mit der Angabe — Ausbau und Fahrbahnverbreiterung von Kreisstraßen im Bauamtsbereich Fulda, Los I und II — einzuzahlen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 20. April 1971, um 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 21. Mai 1971.

64 Fulda, 22. 3. 1971

Hessisches Straßenbauamt

1111

Der Abwasserverband „Oberes Elsavatal“, Sitz Heimbuchenthal, vergibt auf dem öffentlichen Wege die Arbeiten zur Erstellung einer vollbiologischen Kläranlage mit 6000 EGW.

Ausgeschrieben werden a) Kläranlage mit Belebungsbecken
in Alternative:

b) Kläranlage mit Tropfkörper
(Schreiber-Klärwerk)

Die Arbeiten umfassen die kpl. Erstellung eines der beiden Klärwerke mit allen Nebenanlagen, außer der maschinellen Ausrüstung.

Die Anmeldung zur Beteiligung an der Ausschreibung hat von den Bietern bis zum Mittwoch, dem 31. 3. 1971, zu erfolgen.

Die Angebotsunterlagen werden dann nach Anfertigung der benötigten Exemplare und nach Überweisung einer Schutzgebühr von 50,— DM an die beteiligten Bieter übersandt.

Zur Angebotsabgabe haben sich nur solche Firmen zu melden, die schon Kläranlagen erstellt haben und auch entsprechende Referenzen erbringen können.

Die Angebotseröffnung findet am Dienstag, dem 20. April 1971, vormittags 10.00 Uhr, auf dem Bürgermeisteramt der Gemeinde Heimbuchenthal statt.

Abwasserverband „Oberes Elsavatal“
gez. Bgm. Bohn
Verbandsvorsitzender